

# Annalen

der

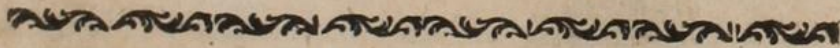
Braunschweig - Lüneburgischen

Churlande.

---

Vierter Jahrgang.

Viertes Stück.



Hannover,

gedruckt bey W. Poackwitz jun.

1790.

ST. H. H. & C. H.

ST. H. H. & C. H.

ST. H. H. & C. H.

ST. H. H. & C. H.

ST. H. H. & C. H.

ST. H. H. & C. H.

ST. H. H. & C. H.



I.

Innhalt der allgemeinen- und Special-  
Verordnungen, welche vom September  
bis zum Schlusse des Jahrs 1789. in den  
Braunschweig-Lüneburgischen Chur-  
Landen publicirt sind.

---

116.

Erneuerung der gegen die Hazard-Spiele in  
den Herzogthümern Bremen und Verden  
ergangenen Verordnungen. Stade den  
21sten Septbr. 1789.

**D**urch selbige wird nicht nur die allgemeine Landesherr-  
liche Verordnung vom 21sten Septbr. 1770. wie-  
der in Erinnerung gebracht, sondern auch das Pag. 312  
des fernerweiten Anhanges der Bremischen Polizey-Ords-  
nung befindliche Verbot des Spiels: 3 Karten 3 Sechslinge  
und Häufchen, vom 31sten März 1738., nebst der unterm  
13ten März 1750. ergangenen Declaration dieser Verord-  
nung in Absicht der Bestrafung der Haus- und anderer  
Leute von geringerem Stande.

Ddd 2

117.



## 117.

Erneuerte Verordnung, wegen des in dem Fürstenthum Lüneburg von jeder Mannsperson, welche das 14te Jahr erreicht hat, zu entrichtenden Tobacksgeldes. Hannover den 14ten Septbr. 1789.

Gedachte Abgabe, welche darinn bestehet, daß jede Mannsperson, die das 14te Jahr erreicht hat, auf Johannis und Weyhnachten 3 mgr., statt des vormaligen bezahlten Tobacks Impostes, erlegen muß, ist hiedurch auf anderweite fünf Jahre, vom 1sten Jan. 1790. bis den letzten Decembr. 1794. verlängert worden.

## 118.

Erneuerung des Verbots der Ein- und Durchfuhr fremder Salze. Hannover den 15ten Septbr. 1789.

In dem Eingange davon wird zu erkennen gegeben, wie man ungerne vernommen, daß es der wiederholten Verordnungen gegen die Ein- und Durchfuhr fremder Salze ungeachtet, \*) damit an vielen Orten hiesiger Lande noch immer fortgehe, und sowohl Kärner als insonderheit Träger dergleichen ungehindert herumbrächten.

Daher würden dann jene Verordnungen nochmals erneuert, und deren bessere Beobachtung allen Gerichts-  
Obrigs

\*) S. Willich Auszug I. Band S. 856 u. f. f. und P. L. C. Cap. VI. S. 524, 525, wie auch Supplem. XI u. XII.



Obrigkeiten auch Unterbedienten eingeschärft, anbey ihnen ernstlich bezeuget, daß sie bey fernerer Nachlässigkeit hierunter, desfalls zur Verantwortung gezogen, und verdientermaßen angesehen werden sollten.

Da übrigens zur Beförderung des Vertriebes der Landes-Salze, schon vorhin die Anstalt getroffen wäre, daß denjenigen, welche bey den Königl. Salzwerken zum auswärtigen Verkaufe, Ladungen einnähmen, das Salz zu geringerm Preise verlassen würde, hierbey aber sich ergeben habe, daß gegen den Inhalt der daneben diesen Fuhrleuten oder Trägern ertheilten Pässe, solches von ihnen in hiesigen Landen oftmals verkauft würde: so ist, um diesem Absichtswidrigen Benehmen Einhalt zu thun, verordnet worden, daß auch darauf von Obrigkeitwegen wohl geachtet, einfolglich jeder, der sich eines solchen Mißbrauchs schuldig macht, sofort an dem Orte, wo er betroffen und dessenüberwiesen wird, zum erstenmale, wenn es ein Träger, oder ein auch zweyspänniger Kärner ist, mit einem Thaler, dafern aber das Fuhrwerk mit mehrern Pferden sich bespannt findet, mit zwey Thalern Strafe, bey Wiederholung des Vergehens aber, auf das gedoppelte angesehen und sothane Geldbuße dem Denuncianten zugestilligt, auch der Salz-Fuhrmann oder Träger mit dem noch bey sich habenden Salze abgewiesen werden solle.

## 119.

Verordnung wegen der in den Herzogthümern Bremen und Verden zu entrichtenden Gebühren bey dem Viehvertreiben. Stade den 1sten Octbr. 1789.



Hierinn wird vorausgesetzt: es erfordere die Nothwendigkeit, ohngeachtet des Gottlob fortdauernden Gesundheitszustandes unter dem Hornvieh, in obgenannten Herzogthümern sowohl, als in den angränzenden Ländern, daß die Pässe auf das sowohl inner, als aufferhalb Landes zu vertreibende Vieh nicht aufhörten, sondern nach wie vor zur Sicherheit und Abwendung aller Gefahr fortdaurten, und daher sey es auch billig, daß den Obrigkeiten und den Amts- und Gerichts-Unterbedienten die daher erwachsende Mühwaltung vergolten werde.

Da jedoch den Viehhändlern eine thunliche Erleichterung bey dem Vieh-Commerze gerne zu gönnen; so werden die von ihnen zu entrichtende Gebühren, fürs künftige und so lange die gesunden Zeiten fortwähren, folgendermaßen bestimmt.

I. In Ansehung des innerhalb der genannten Herzogthümer, es sey auf inländische Hornviehmärkte, oder nach und aus den Fettweiden, oder auch sonst im Lande zu vertreibenden Hornviehes, müssen zwar ordnungsmäßige Pässe genommen werden, es bedarf aber bey denselben keiner Eidesabnahme, wie auch keines Stempelpapiers zu den Pässen, noch obrigkeitlicher Besiegelung derselben, wie denn auch schon vorhin das Brennen dieses im Lande bleibenden Viehes nachgelassen ist.

Die für den Paß zu entrichtende Gebühr wird durchgängig auf 12 fl. festgesetzt, der Paß mag viele oder wenige Stücke Vieh befassen. Sollte jedoch diese Festsetzung dahin gemißbraucht werden wollen, daß mehrere Unter-

tha:



thanan sich zusammenthun, und auf ihrer aller sämmtliches nach der Fettweiden oder auf die Viehmarkte zu vertreibende Hornvieh nur einen einzigen Paß verlangen, so ist in diesem Fall für jedes in dem Paß zu beschreibende Stück 4 fl. an Gebühr zu entrichten.

Für die Mühe der Besichtigung des in dem Paß beschriebenen Viehes auf der Route, erhalten die Amts- oder Gerichts-Unterbefehle für jedes Stück 2 fl., wenn die Trift nur aus 10 bis 12 Stücken und darunter bestehet; bey zahlreicheren Triften aber für jedes Stück 1 fl. Geschlehet die Besichtigung außerhalb ihres Wohnorts, wird ihnen der Weg überher bezahlet.

Für die obrigkeitliche Attestirung wird nichts bezahlet.

## II. In Ansehung des nach der Stadt Bremen zum Verkauf zu vertreibenden Hornviehes

werden zufolge der Stadt Bremischen zeitherigen Verordnungen beschworne Pässe erfordert, mithin muß für die Eides-Abnahme die Gebühr, welche auf 16 fl. bestimmt worden, überher entrichtet werden. Im übrigen finden die nemlichen Festsetzungen statt, welche in Ansehung des innerhalb Landes zu vertreibenden Viehes oben bemerkt worden.

## III. In Ansehung des ausserhalb Landes nach den übrigen Königlich-provinzialen, oder durch dieselbigen nach Hildesheim und Braunschweig zu vertreibenden Viehes

sind an Gebühren zu entrichten:

1) An die Amts- oder Gerichts-Obrigkeit

Ddd 4

für



für den Paß, wenn nicht über 20 Stück darinn beschrieben werden, 1 Rthlr.

Wenn aber eine größere Anzahl darinn beschrieben ist, und etwa mehrere Viehhändler zu Ersparung der Kosten zusammentreten, alsdann für jedes Stück 4 fl.

Auch ist zu diesen Pässen ein Stempelbogen von 4 fl. zu nehmen.

2) An die Amts- oder Gerichts-Unterbediente wird für die Berrichtung des Brennens 2 fl. auf jedes Stück bezahlt.

Für die Nachzählung und Besichtigung des Viehes auf der Route, welche auf das sorgfältigste allenthalben anzustellen, sind, wie oben festgesetzt, respective 2 und 1 fl. für jedes Stück zu entrichten, und wenn diese Besichtigung ausserhalb des Wohnorts geschieht, wird der Weg überher bezahlt.

Dahingegen wird für die obrigkeitliche Attestirung der Pässe nichts bezahlt.

Im übrigen verbleiben die vorherigen Verordnungen, in so ferne sie durch die gegenwärtige nicht abgeändert worden, bey ihrer Gültigkeit.

120.

Landesherrliche Verordnung wegen des im Lande gemachten Kornzuschlages. Hannover den 6ten Octbr. 1789.

Als zufolge der eingegangenen Nachrichten, die dass jährige Korn-Erndte in verschiedenen Gegenden der Königl. Deutschen Provinzen und der benachbarten Lande  
nur



nur mittelmäßig ausgefallen, und man es dannenhero um so mehr nöthig gefunden, daß das eingeerntete Getreide zu eigener Consumtion im Lande erhalten würde, als schon in einigen benachbarten Provinzen ein wirklicher Zuschlag verhänget gewesen, mithin auf eine Zufuhr von daher nicht hat können gerechnet werden, übrigens, dem Bernehmen nach, bereits vielfältig von auswärtigen Kornhändlern, theils unmittelbar, theils durch Commisnäre, das Getreide im Lande aufgekauft und ausgeführt, und solchergestalt bereits an einigen Gegenden die Getreidepreise, zum Bedruck der geringeren und dürftigeren Klasse der Unterthanen, auf eine exorbitante Weise in die Höhe getrieben worden; So ist zu Abwendung der Besorgniß einer künftigen Theuerung des nothwendigsten Lebensbedürfnisses, der Verkauf des Getreides ausserhalb Landes und dessen Ausfuhr, bis zu weiterer Verordnung gänzlich verbotzen.

Dieses Verboth enthält den Befehl für alle und jede Landesunterthanen, wes Standes und Würden sie seyen, bey Vermeidung höchster Ungnade und unabbitslicher Bestrafung überall kein in sämtlichen Churlanden derozeit befindliches Getreide, es sey Roggen, Weizen, Gerste, Haber, Buchweizen, Erbsen, Bohnen, Linsen, auch Mehl, Haber; auch Buchweizengrüße, oder wie es mehr Nahmen haben möge, unter was für Prätext es seyn wolle, auffer Landes zu verkaufen, abzufahren oder auszuschieffen, oder auf einige sonstige Weise, wenn es auch vorhin bereits verkauft seyn sollte, verabsolgen zu lassen.



Gleichwie es jedoch nicht die Absicht gehabt, die Freyheit des Kornhandels in den Landen selbst hiedurch zu beschränken, vielmehr der wechselseitige Kauf und Verkauf des im Lande gewachsenen oder von auswärts angeschafften Getreides aus einer Landes- Provinz in die andere, sowol zu Wasser als zu Lande, einem jeden Unterthan völlig frey und unbenommen geblieben; Also ist auch nicht gemeinet worden, die Durchfuhr des von fremden Orten und durch die Lande an auswärtige Orter gehenden Getreides zu hindern.

Damit jedoch bey dem ausländischen durch hiesige Lande unmittelbar verfahren werdenden Getreide allem Unterschleif vorgebeugt werde, so erfordert die Verordnung, daß an dem ersten Orte, woselbst solches hereingebracht wird, dessen eigentliche Malterzahl, und woher es komme, ingleichen wohin es bestimmt sey, bey Strafe der Confiscation getreulich angezeigt, auch bescheiniget und von der Obrigkeit des Orts ein Schein darüber ertheilt würde, worinn sowol die angegebene Malterzahl des ins Land gebrachten fremden Getreides, als auch wohin solches gehe, zu benennen, welcher Schein sodann von Ort zu Ort auf der von dem Getreide zu passirenden Route unterschrieben und das passirte Quantum darauf abgeschrieben und an dem letzten Gränzorte anderweit vorgezeigt und zurückgelassen werden solle, damit er daselbst von der Obrigkeit examinirt würde, ob auch unter dem Vorwande der Durchfuhr von dem im Lande befindlichen Getreide etwas heimlich wolle ausgeführt werden, auf welchen Fall, wie auch bey sonst verspürendem Unterschleif, das sämtliche Getreide anzuhalten, und davon zu gehöriger Bestrafung an Königl.  
liche



liche Landes-Regierung zu berichten sey. Wenn aber den in den Chur-landen befindlichen Kornhändlern, Factors oder andern dergleichen fremdes Korn für fremde Rechnung zugesandt würde, um solches vorerst in den Landen aufzuschütten und nachmals weiter zu versenden, so sollte der Factor, Kaufmann oder Empfänger schuldig seyn, sofort bey dem Empfang des Getreides solches, und woher er solches erhalten, der Obrigkeit zu melden, diese aber das Korn durch eine beeidigte Person in Augenschein nehmen, auch dessen Quantität examiniren und aufzeichnen lassen, und nachmahlen derjenige, welcher solch fremdes Getreide zu weiterer Spendirung in Empfang genommen, wenn er dasselbe demnächst ausser Landes versenden wollte, sich bey Königlich-er Landes-Regierung melden, das erhaltene Obrigkeitliche Attestat produciren und darauf die Ertheilung eines Kornpasses unentgeltlich gewärtigen.

## 121.

Ausschreiben der Königl. Churfürstl. Regierung zu Stade, wegen der abzustattenden obrigkeitlichen Berichte, die Lebens-Mittel in den dortigen Herzogthümern betreffend. Stade den 12ten Octbr. 1789.

Hiedurch ist auf Veranlassen des in der vorhergehenden Verordnung verfügten Kornzuschlages, den Obrigkeiten aufgegeben worden, nicht allein die in dem am 6ten Jun. 1785. erlassenen Ausschreiben zur Beantwortung vorgesezte 6te und 7te Frage, so ausführlich und bestimmt,  
als



als es thunlich, zu erörtern, sondern auch spätestens binnen 14 Tagen darüber mit zu berichten,

- 1) ob für jeden District insbesondere Mangel zu befürchten sey, und aus welchem Grunde?
- 2) wie hoch dormalen die Getreidepreise, insonderheit an Roggen und Weizen, sowohl in jedem Gerichtsbezirke als in der Nachbarschaft stünden,
- 3) ob das Gemüse, besonders Kartoffeln, Wurzeln und Rüben gut gerathen,
- 4) ob Obst und Mast sich in einiger Menge finde,
- 5) ob viele Brandtweinbrennereyen vorhanden, und wieviel Getreide selbige etwa verbrauchen,
- 6) ob es mit dem Viehstande wohl stehe.

122.

Vorschrift in Absicht des während des verordneten Kornzuschlages gestatteten Kornhandels im Lande selbst, den Herzogthümern Bremen und Verden ertheilt. Stade den 19ten Octbr. 1789.

Zu Vorbeugung besorglicher Contraventionen und heimlicher Verschleppung des Getreides unter dem Vorwande, daß im Lande selbst von einem Orte zu dem andern, oder nach den übrigen Königlichen Provinzen vorhabenden Kornvertriebes, ist mittelst dieser Vorschrift verordnet worden, daß bey Ertheilung der obrigkeitlichen Pässe, oder auch Behuf der Ausführung nach den übrigen Königlichen Provinzen, den Kornhändlern oder sonstigen Versendern ernstlich auferlegt werde, die Pässe demnächst  
wies



wieder mit der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß das Korn oder Mehl, wirklich an den Ort seiner Bestimmung geliefert, nicht weniger, daß die ganze im Paß gemeldete Quantität richtig befunden und an Ort und Stelle geblieben, verkauft, auch zu Boden gebracht sey, zu reproduciren.

Deshalb sind dann die Obrigkeiten angewiesen, über die ertheilenden Pässe und die auszuführenden Quantitäten ein genaues Verzeichniß zu halten, und gegen diejenigen, welche dieser Vorschrift keine Folge leisten, oder mit der Zurücklieferung der obrigkeitlich bescheinigten Pässe über die Gebühr säumen würden, als gegen Contravenienten zu verfahren und wegen verdienender Bestrafung zu berichten.

123.

Edict wegen der in den öffentlichen Kassen anzunehmenden, mit dem Marienbilde bezeichneten Mariengroschen. Hannover den 24sten Octbr. 1789.

Hiernach dürfen, die mit dem Marienbilde und der Umschrift: Churfürstlich Braunschweig Lüneburgische, oder Fürstlich Braunschweig Lüneburgische Landsmünze versehene Mariengroschen in den öffentlichen Kassen als gültige Scheidemünze angenommen, dagegen sollen alle andere mit jener Umschrift nicht versehene Mariengroschen bey den öffentlichen Kassen zurückgewiesen werden.

124.



Landesherrliche Declaration der wegen des Kornzuschlages erlassenen Verordnung, so viel die Herzoglich-Braunschweigische Lande angeht. Hannover den 26sten Octbr. 1789.

Mitteltst derselben wurde bekannt gemacht, daß in Ansehung der unterm 6ten d. M. in den hiesigen und unterm 10ten d. M. in den Herzoglich-Braunschweigischen Landen angeordneten Fruchtsperre eine Vereinigung zwischen beyden Landen dahin getroffen sey, daß, zu fernerer Beybehaltung des wechselseitigen Verkehres der Unterthanen in zweyen so nahe mit einander verbundenen Landen, beyde Länder, in Ansehung der verordneten Fruchtsperre als Ein Land angesehen und den Unterthanen wechselseitig der freye Einkauf des benöthigten Getreides zur eigenen Bedürfnis sowohl in dem einen als andern Lande vom ersten des Monaths November anzurechnen, nach wie vor wieder gestattet werden solle.

Um jedoch allem Mißbrauche, welchen gewinnsüchtige Kornhändler von dieser lediglich zum Besten der Unterthanen wieder hergestellten Freyheit machen mögten, vorzubeugen, war den deshalb geschenehen Verabredungen gemäß verordnet, daß

1) jeder hiesige Unterthan, welcher in dem Herzoglich-Braunschweigischen Territorio Kornfrüchte kaufen wollte, und umgekehrt, sich von seiner Obrigkeit mit einem Scheine, in welchem der Name des Käufers und daß das Getreide zur



zur eigenen Bedürfnis und Consumtion gekauft werde, ausdrücklich enthalten, versehen lasse, immaßen sonst

2) alles Getreide, welches ohne einen solchen Schein aus dem einen in das andere Territorium gebracht werden wollen, confisciret werden sollte.

3) Daß derjenige Unterthan, welcher sich beygehen liesse, einen auf ihn ausgestellten Schein einem andern zu überlassen, oder auf einen fremden Schein Getreide zu kaufen, das Duplum des Werthes des darauf gekauften Getreides als Denuncianten Gebühr erlegen.

4) Jeder Kornhändler, welcher sich unterfinge, dergleichen Scheine von den Unterthanen an sich zu bringen und darauf Getreide anzukaufen, oder auch das von den Unterthanen auf solche Scheine gekaufte Getreide selbigen wieder abzukaufen, mit unabittlicher Belegung des vierfachen Werthes des gekauften Getreides bestrafen, und solche Strafe dem Denuncianten zufallen, endlich aber

5) Da solchergestalt das hiesige Getreide in den braunschweigischen und das braunschweigische Getreide in den hiesigen Landen als einheimisches Getreide angesehen und behandelt würde, kein braunschweigisches Getreide durch hiesige Lande, so wie kein hiesiges Getreide durch dasige Lande als Transito-Gut zur weiteren Versendung in auswärtige Lande durchgeführt, sondern dergleichen Getreide in jedem Territorio angehalten, und damit, wie mit einheimischem, zur heimlichen Ausfuhr bestimmten Getreide verfahren werden sollte.



Landesherrliche Declaration, der wegen des Kornzuschlages erlassenen Verordnung so viel die Stifts-Hildesheimische Lande angeht. Hannover den 7ten Novbr. 1789.

Diese Declaration stimmt mit der vorhergehenden völlig überein, und weicht nur in dem einzigen Puncte ab, daß der Anfang des wechselseitig zwischen den hiesigen und Stifts-Hildesheimischen Landen frey gegebenen Kornverkehrs, auf den 15ten Novbr. festgesetzt worden.

Regiminal-Ausschreiben, wegen des auf einige Zeit in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen herabgesetzten Licent vom Buche, woraus Del geschlagen wird. Hannover den 13ten Novbr. 1789.

Damit der in gedachtem Jahre vorhandene reiche Seesgen an Buch, Mast, welcher von den Schweinen nicht consumirt werden könnte, desto besser benuset werden mögte, ist durch dieses Ausschreiben der Licent vom Buche, so zum Del-Schlagen zur Mühle geschickt wird, von obigem Dato an bis Ostern 1790., statt der in der Licent-Ordnung verordneten 3 mgr. auf Einen Mariengroschen vom Himten herabgesetzt worden.



127.

Verbot der Ausfuhr des einländischen Brandtweins. Hannover den 14ten Novbr. 1789.

Weil die damaligen hohen Getreidepreise es unumgänglich nöthig gemacht, daß das im Lande vorhandene Getreide zur eigenen Bedürfniß und Consumption erhalten, und davon weder unmittelbar noch mittelbar etwas ausser Landes geführt würde; so ist durch dieses Verbot die Ausfuhr alles im Lande verfertigt werdenden Brandtweins, vorerst und bis zu anderweiter Verfügung gänzlich, und zwar bey unabittlicher Strafe der Confiscation, welche dem Denuncianten ganz anheim fallen sollen, untersagt worden.

128.

Verordnung, daß aus den inneren Gegenden der Herzogthümer Bremen und Verden keine Kornfrüchte nach den freygegebenen Districten geschleppt, und von da weiter ausgeföhret werden sollen. Stade den 16ten Novbr. 1789.

Inhalts dieser Verordnung wäre aus bewegenden Ursachen mit Genehmigung Königlichen Ministerii nach benannten Marsch, Districten, dem Altenlande, Keding, Busfleth und Freyburgischen, Amte Neuhaus, Gerichte Osten, Lande Wursten, Amte Nordholz, wie auch den Marschdörfern Amts Viehland und Stotel, dem Ostersstadischen in Ansehung der Sommerfrüchte, auch dem  
(Annal. 4r Jahrg. 48 St.)      E e      Lans



Lande Hadeln, vorerst und bis auf weitere Verfügung, die freye Korn: Ausfuhr wiederum, jedoch unter Einschränkungen, verstattet worden.

Damit aber diese Begünstigung nicht dahin gemißbraucht werden könne, daß aus den übrigen Gegenden das Getreide dorthin geschleppt, und auf solche Weise aus dem Lande ausgeführet würde: so wurde durch obige Verordnung die Korn: Ausfuhr nach den vorgedachten Marsch: Districten, so lange die diesen gestattete freye Ausfuhr fortdauerte, gänzlich untersaget.

Im Uebrigen sollte es jedoch bey dem verstatteten Kornhandel innerhalb Landes und auch noch den anderen Königl. Provinzen bey dem, was in der Zuschlags: Verordnung vom 6ten und in der desfallsigen weiteren Vorschrift vom 19ten Octbr. 1789. enthalten, sein unverändertes Verbleiben haben.

## 129.

Verordnung, wodurch die Durch- und Ausfuhr des angeblich fremden Getreides suspendirt worden. Hannover den 20sten Novbr. 1789.

Es besagt solches Edict, daß obgleich sowohl in den Chur- Brandenburgischen Provinzen an der Elbe und Weser, als auch in den benachbarten Hessischen und anderen angränzenden Territoriis die Getreide: Ausfuhr gänzlich verboten wäre; so würden dennoch dem Vernehmen nach, noch immer beträchtliche Quantitäten von Getreide unter dem Vorwande, daß selbiges in den benannten Territoriis  
auf



aufgekauft sey, durch hiesige Churlande durch; und aus; geführt.

Wie nun die Vermuthung einträte, daß unter dem Namen von dergleichen ausländischen Getreide, zugleich einländisches Korn unter mancherley heimlichen Umschlä; gen mit ausgeführt werde, und dann die fortdaurenden hohen Getreide; Preise es unumgänglich nöthig machten die Getreide; Ausfuhr auf das nachdrücklichste zu hemmen; so sey hieraus der Betwegungs; Grund entstanden, zu ver; ordnen:

daß vorerst und bis zu anderweiter Verfügung überall keine weitere Pässe zur Durch; und Ausfuhr auf das angeblich aus den benachbarten Territoriis kommende Getreide sollten ertheilt, mithin dergleichen Getreide überall nicht weiter durch die hiesigen Lande sollte durchgelassen werden.

130.

Declaration wegen des gestatteten wechselseitigen Getreide; Verkehrs zwischen den Chur; und den Herzoglich; Braunschweigischen Landen. Hannover den 21sten Nov. 1789.

Hierinn wurde bekannt gemacht, wie durch einen weiteren mit der Herzoglich; Braunschweigischen Regierung getroffenen Verein, das Getreide; Quantum, welches die Braunschweigischen Unterthanen aus den hiesigen Landen, und umgekehrt, die hiesigen Unterthanen aus den Braunschweigischen Landen, auf die in der deshalb in beyden Landen publicirten Verordnung vorgeschriebenen obrige



keitlichen Pässe oder Scheine holen dürften, dahin regulirt und näher bestimmt sey:

daß solches Quantum die Maasse von 10 Malter oder 60 Himten nicht überschreiten, oder wenn größere Quantitäten verlangt würden, dazu auffer solchen Scheinen noch ein besonderer Regierungspass impetirt werden sollte.

Die Obrigkeiten erhielten deshalb Befehl, die Ausfuhr in das Braunschweigische nur dann zu verstatten, wenn die verordneten Erfordernisse vorhanden wären, und im umgekehrten Falle, wegen des benöthigten Regierungspasses die hiesigen Unterthanen anzuweisen, wenn solche größere Quantitäten, als nach obigem Verein nachgelassen worden, aus dem Braunschweigischen holen wollten, auch falls die Quanta von Wichtigkeit, oder mehrere Wispel verlangt würden, die Gesuche um den Regierungspass, mit einem kurzen Berichte zu begleiten.

## 131.

Erneuertes Cartel mit dem Stifte Hildesheim. St. James den 27sten Nov. 1789.

Da das Cartel, welches zeither mit dem Stifte Hildesheim wegen reciproquer Auslieferung beyderseitiger Truppen-Deserteurs subsistiret hat, am 16ten Jul. 1789. zu Ende gegangen \*); so ist ein neues errichtet, welches von gedachtem Tage angerechnet, zehn nach einander folgende Jahre gültig, nach Ablauf solcher Zeit aber gänzlich

\*) Gedachtes Cartel ist im 65sten Stück der Hannov. Anzeigen von 1779. enthalten.



gänzlich erloschen seyn soll, falls keine ausdrückliche Extension vorher erfolgte. Bey entstehendem Kriege im Reiche vor Ablauf dieser Jahre, sind jedoch beyde Theile an die festgesetzte Zeit nicht gebunden, sondern behalten sich vor, alsdann nach befindenden Umständen wegen der Deserteurs weitere Abrede zu nehmen, und die Auslieferung derselben während dem Kriege entweder fortzusetzen oder aufzuheben.

Wegen des übrigen Inhalts dieses Cartels müssen wir uns nach dem Plan der Annalen auf das 103te und 104te Stück der Hannoverschen Anzeigen von 1789. beziehen, allwo solches völlig eingerückt worden.

132.

Ausschreiben wegen des für den Harz erlaubten Getreide = Aufkaufs. Hannover den 2ten Decemb. 1789.

Wegen der bey dem Harz eintretenden Localumstände, war eine Ausnahme von dem Verbot der Auf- und Verkauferey des Getreides auf dem platten Lande zum Wiederverkauf für nothwendig erachtet worden.

Den Obrigkeiten in den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen wurde deshalb durch obiges Ausschreiben aufgegeben, den von dem Harz kommenden Fruchttreibern, wenn sie mit obrigkeitlichen Scheinen dahin versehen wären,

daß sie sich mittelst körperlichen Eydes verbindlich gemacht, die von ihnen angekauften Kornfrüchte, von welcher Art sie seyn mögten, nur allein nach



dem Harze zur Bedürfniß der Einwohner desselben zu bringen,  
den Verkauf der Früchte zu verstatten, und ihnen keine Hindernisse darunter zu machen.

## 133.

Benachrichtigung von der Königlichen Regierung zu Stade, daß der unterm 6ten Octob. verordnete Zuschlag in völlige Kraft wieder getreten. Stade den 7ten Decemb. 1789.

Hiedurch wurde bekannt gemacht, daß die den Marsch districten unter Einschränkung verstattet gewesene freye Kornausfuhr, unterm 24ten Novemb. bereits wieder aufgehoben worden, mithin das wiederum im ganzen Lande in völlige Kraft getreten wäre, was unterm 6ten und 19ten Octob. wegen der verordneten Fruchtsperre und des Kornhandels im Lande selbst ergangen sey.

## 134.

Ausschreiben, die Unterweisung der Hebammen der Herzogthümer Bremen und Verden betreffend. Stade den 7ten Decemb. 1789.

Inhalts dieses Ausschreibens sind von Zeit zu Zeit aus vielen Gegenden der genannten Herzogthümer über Mangel an gehörig unterrichteten Hebammen Klagen geführt worden, damit solchem Mangel nach und nach möglichst abgeholfen werden möge, ist auf Antrag der Landstände des Herzogthums Bremen, nach dem Absterben des Hofchirurges Sommer, welcher sonst den Un-  
ter-



terricht der gedachten Personen besorget hat, nicht allein solcher Unterricht für das Jahr 1789. dem Regimentschirurgus Ziepolle in Harburg aufgetragen gewesen, und von demselben denen aus einigen Gegenden der Herzogthümer, welchen es hauptsächlich an guten Hebammen gefehlet hat, ihm zugeschickten Personen ertheilet worden; sondern es ist auch, um mehreren Districten Gelegenheit zu geben, daß sie sich mit guten Hebammen versehen können, die Vorkehrung gemacht, daß erwähneter Unterricht vom Regimentschirurgus Ziepolle im Jahre 1790. in Harburg fortgesetzt werden solle.

Daher hat man dann allen Obrigkeiten in genannten Herzogthümern hievon überhaupt sowohl, als auch von nachfolgenden dabey festgesetzten Puncten Nachricht gegeben, nemlich

1) daß die Obrigkeiten die Einwohner des Districts, woselbst eine Hebamme erforderlich ist, dazu aufzufordern haben, daß sie selbst ihnen eine Person dazu in Vorschlag bringen, nach welcher sie sich sodann in Ansehung deren natürlichen Verstandes sowohl als moralischen Characters möglichst genau zu erkundigen haben. letzteres, damit die Person das Zutrauen der Einwohner haben möge, ersteres aber, weil der Regimentschirurgus Ziepolle angewiesen ist, solche Personen, denen es an natürlicher Fähigkeit fehlet, sofort ab- und zurückzuweisen; wie denn auch dahin mit zu sehen ist, daß die vorzuschlagende Person weder zu alt noch zu jung sey;



2) daß die Obrigkeiten diese von den Eingefessenen ihnen in Vorschlag zu bringende, oder sonst von ihnen selbst auszuwählende Personen der Königl. Regierung in Stade zu benennen und darüber, ob sie nemlich für dasmal zum Unterricht mit zugelassen werden können, deren Resolution zu erwarten haben;

3) daß zwar sodann die zu unterrichtende Hebamme durch eine ihr von den Eingefessenen zu liefernde freye Fuhr nach Harburg geschafft, im übrigen aber so wenig den Eingefessenen als der Hebamme selbst die Bezahlung des Unterrichts zur Last gebracht, auch letzterer außers dem während der Zeit des Unterrichts wöchentlich einen Rthlr. zum Unterhalt aus einer dasigen Casse angewiesen werden solle;

4) daß nach geschlossenem Unterrichte, sobald das Attestat des Regimentschirurgus Ziepolle von der erworbenen Geschicklichkeit der Hebammen an Königl. Regierung von selbigem eingesandt und die Hebammen von den Obrigkeiten auf deren Verfügung beeyndiget seyn werden, denselben die hergebrachten Entbindungsgebühren von allen Gebährenden in dem Districte, wenn auch sie nicht, sondern andere, nicht als Hebammen gehörig angelegte und obrigkeitlich beeyndigte, Personen, von selbigen gebraucht worden wären, bezahlet werden sollen;

5) daß nach dieser Einrichtung die Ortsobrigkeiten keine Personen, ohne vorher davon an Königl. Regierung berichtet zu haben, zur Hebamme anstellen und beeydigen sollen.



135.

Regiminal = Ausschreiben wegen der von den  
Getreidevorräthen und Fruchtbedürfnissen zu  
erstattenden Berichte. Hannover den 18ten  
Decemb. 1789.

Alle Obrigkeiten im Lande, sollten hiernach mit dem allers  
fordersamsten pflichtmäßigen Bericht darüber erstatten ;

1) wie hoch dormalen die Getreidepreise in dem Ges  
richtsbezirke ständen ?

2) Ob nach einem thunlich genau zu machenden Ues  
berschlag, das in den Bezirken eingeerntete und vors  
handene Getreide zur eigenen Consumtion, bis nächsts  
künftige Erndte hinreichen werde, oder nicht ?

3) Bey welcher Gattung ein Defect zu besorgen stehe,  
und zu welchem Quanto solches würde anzuschlagen  
seyn ?

4) Auf was Art zu dessen Ersatz würde Rath zu schafs  
fen seyn ?

5) Wie viel Weizen oder Roggen monatlich etwa in  
dem Gerichtsbezirke zum Brandtweinbrennen verkauft  
würde ?

Ein gleiches Ausschreiben ward von Königl. Res  
gierung zu Stade den 22sten Decemb. erlassen, worinn  
jedoch die 5te Frage, über welche bereits in dem Aus  
schreiben vom 12ten Oct. Bericht erfordert war, nicht  
mit angeführt worden.

136.

Prolongation der Einrichtung, nach welcher in  
den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen

See s

und



und Grubenhagen, statt des Magazinforms und der Fouragegelder, ein Gewisses an baarem Gelde aufgebracht wird. Hannover den 21sten Decemb. 1789.

Da das Ausschreiben vom 20sten Decemb. 1779. \*) welches der besagten Einrichtung wegen erlassen worden, mit dem Ablaufe des Jahrs 1789. zu Ende gegangen, so hat man Landesherrlicher Seits nach gehaltener Rücksprache mit der Calenbergischen und Grubenhagischen Landschaft für gut befunden, dieselbe auf anderweite 10 Jahre, mithin vom ersten Jan. 1790. bis ult. Decemb. 1799. zu verlängern.

137.

Bekanntmachung wegen des in die Magazine zu Bremen und Stade zu verkaufenden Rookens. Stade den 24sten Decemb. 1789.

Es war darinn eine Anzeige von dem Beschlusse der Königl. Cammer enthalten, daß bis zum letzten Febr. 1790. aller gehörig gereinigter ohntadelhafter Rookens, welchen die Unterthanen der Herzogthümer Bremen und Verden in das Magazin zu Bremen an den Oberamtmann von Dankwerth, und zu Stade an den Oberamtmann Hofmeister liefern würden, daselbst angenommen und von selbigen der Neu: Braunschweigische Himten gleich bey dem Empfange, oder längstens 14 Tage nachher, mit 28 Mgr. oder 37 fl. 2 schwere Pfenninge Cassenmünze bezahlt werden sollten.

Wie

\*) S. Willich Auszug 2r Band S. 996.



Wie inzwischen der Verkauf an die Königl. Magazine überhaupt für eine willkürliche Sache erklärt wurde, so blieb es auch den Unterthanen unbenommen, ihren vorräthig und überflüssig habenden Rocken, auch sonst innerhalb Landes nach ihrer Convenienz zu verßilbern. Es sollte aber dabey die unterm 19ten October wegen des Kornhandels im Lande selbst erlassene Vorschrift unmangelhaft befolget werden, und war insonderheit in Ansehung der Lieferungen nach dem Magazin zu Bremen festgesetzt, daß die von den Obrigkeiten über den dahin zu bringenden Rocken zu ertheilende Pässe, von dem Oberamtmanne von Dankwerth quitirt an die Obrigkeit zurückgeliefert, und wer dieses nicht thäte, den Werth des darauf bemerkt gewesenen Rockens, als Strafe erlegen sollte.



## II.

Fortsetzung der Beschreibung des im  
Herzogthum Bremen belegenen  
Alten = Landes.

---

§. 8.

## Vom Deichwesen.

Zu welcher Zeit das Alte Land eigentlich eingedeicht worden, ist eine Begebenheit, welche schwerlich mit Gewißheit wird bestimmt werden können. Der Justizrath



rath Hackmann behauptet, daß aus verschiedenen, seiner Meynung nach nicht verwerflichen, Gründen diese Eindeichung kurz vor Erbauung der Stadt Stade geschehen \*). Allein einmal hat er die Quellen nicht angezeigt, woraus er diese Behauptungen genommen, anderen Theils aber kommt es hiebey auf das Jahr an, in welchem diese Stadt erbauet worden. Hierüber aber herrschet unter den Gelehrten annoch eine große Ungewißheit, da einige diese Erbauung sogar bis auf 320 Jahre vor Christi Geburt hinausesetzen \*\*). Die Untersuchung der Frage, ob der Ursprung der Stadt wirklich in jenen grauen Zeiten zu suchen sey, gehöret nicht hieher, soll derselbe aber auch zugleich als die Periode angesehen werden, in welcher mit der Eindeichung der Anfang gemacht worden, so widerleget solches eine Stelle des Plinius \*\*\*), nach welcher noch in dem ersten Jahrhunderte nach Christi Geburt das Land, welches die Strand: Chauzen an der Elbe und Weser bewohnet, durch die abwechselnde Ebbe und Fluth dergestalt vom Wasser überströmet worden, daß dieser Schriftsteller zweifelhaft geblieben, ob ihre auf hohen Warten aufgerichtete Wohnungen zur Erde oder zur See gerechnet werden müßten, und es dienet eben diese Beschreibung zu einem unumsößlichen Beweise, daß um diese Zeit noch keine Deiche vorhanden gewesen seyn müssen, wenn gleich

\*) In tr. de iur. agger. c. IX. n. 7. p. 212.

\*\*\*) *Alstedii thesaur. chronol.* p. 263. in den Herzogth. Bremen u. Verden III. Sammlung S. 108.

\*\*\*) *Histor. natural. Libr. XVI. c. 1.*



gleich die von dem Erdbeschreiber Ptolomäus erwähnte Stadt Siatutanda (welche das heutige Stade seyn soll) schon über 3 Jahrhundert früher vorhanden gewesen seyn mag. Nach der wahrscheinlicheren Meynung des verstorbenen Pastor **Lappenberg** \*) ist bis in die Mitte des XI. Jahrhunderts, und also bis zu Ende der Regierung des Erzbischofs **Adelbert** nur die hohe Gegend des Landes, oder die eigentliche Geest recht bewohnt; die Marschländer und Möhre hingegen unter den nachfolgenden Erzbischofen erst angebauet worden, und von dieser Zeit fangen die Urkunden an, die Sache über die Gränzen der Muthmaßung zu erheben, da der Erzbischof **Friedrich** 1106. Niederländer kommen lassen, und solchen die unbebauete Marschgegenden um **Stade** und **Bremen** iure *Hollanderiae* eingethan hat \*\*). Noch deutlicher aber beweiset das Daseyn der Deiche in dem benachbarten Amte **Haarburg** eine von dem Lüneburgischen Herzoge, **Otto dem Strengen**, den Anbauern der heutigen Vogtey **Neuland** 1296. ausgestellte Urkunde \*\*\*) , an deren Schluß eines Auffendeiches mit dürren Worten Erwähnung geschiehet, und es scheint daher bey der unmittelbaren Angränzung des Alten Landes kein Zweifel vorzuwalten, daß auch dieses Alte Land

um

\*) Die Herzogth. Bremen u. Verden II. Sammlung S. 255.

\*\*\*) Apud *Staphorst* Histor. eccles. Hamburg. P. I. Vol. I. p. 523. *Eelcking* Diss. de Belgis Secul. XII. in German. advenis §. 2. p. 7.

\*\*\*\*) v. *Puffendorf* Obf. Jur. Univ. T. II. App. p. 3.



um erwähnte Zeit schon mit Deichen mußte eingefasset gewesen seyn. In der Folge hat das Alte Land auch sein wohlhergebrachtes uraltes Deichrecht gehabt, welches Hackmann \*) zwar völlig anführet, dabey aber so wenig das Jahr der Bekanntmachung bemerket, als ob solches unter Landesherrlicher Auctorität geschehen, oder von einem Privatmanne zusammengetragen worden. Bey dieser Ungewißheit, ob sothanes Deichrecht vim legis erhalten, bleibt die am 20. Julius 1692. erneuerte Deichordnung, welche verschiedene Gewohnheiten des Alten Landes aufgenommen, in vorkommenden Fällen die einzige Richtschnur \*\*).

Die Gefahr der Ueberschwemmung, welcher die Deiche wegen ihrer nahen Lage an der Elbe ausgesetzt sind, von denen die Stick- oder Flerckendeiche überall kein Vorland, die sogenannte Sodendeiche dessen nur wenig zur Schutzwehr haben, hat die Eingeseffene zu fleißigen und sorgfältigen Deichern gemacht, inmaßen sie die Schaardeiche mit Flercken belegen, oder wohl gar mit dicken, dichte neben einander hergezogenen Strohsseilen besticken, um dadurch die Schölung von den Deichen abzuwenden.

Das ganze Land wird in 3 Deichbande eingetheilt,  
wovon der

\*) De iur. Agger. in Mantissa Nr. 1.

\*\*) Polizeyordnung S. 71. welche unterm 29. Julius 1743. geändert und verbessert herausgelommen. Fernerweiter Anhang zur Polizeyordnung S. 196.



## der erste Deichband

sich von der Mohr:Schleuse vor Stade, den Elbdeich herum bis zum Ausfluß der Lube, und zu Westen der Lube hinauf bis an den Agathenburger Neuenhof vor Hornburg erstrecket.

In diesem Deichbande, oder der ersten Meile, sind 6 Deich:Richterschaften:

- 1) Zu Woerden, auch Woerdenfleth, in den Fünf Dörfern, mit 2 Geschwornen.
- 2) Zu Hollern oder Ditterschop, mit 3 Geschwornen.
- 3) Zu Hutfleth u. Sövenhöfen, mit 3 Geschwornen.
- 4) Zu Twielenfleth und Grünenteich, mit 5 Geschwornen.
- 5) In Steinkirchen, mit 3 Geschwornen, und
- 6) In Guderhandviertel, mit 3 Geschwornen.

Diese 6 Deich:Richter erfolgen von gewissen Ländereyen, oder einer bestimmten Anzahl Morgen:Landes, und werden von den Gräfen beeidiget, wenn sie zum erstenmale ihr Amt verrichten. Sie haben zusammen 19 Schworen, oder Deichgeschworne, die von den Gräfen aus den alljährlich im Februario übergebenen Hofen:Registern ernennet, und von ihnen ebenfalls beeidiget werden. Die Hauptschauungen sind zu dreyen verschiedenen Zeiten, nemlich um Pfingsten, Jacobi und Michaelis vorgeschrieben, gewöhnlich aber werden deren nur 2, nemlich eine Krautschauung im Junius, und eine Haupt: oder Nachschauung im October unter Anführung der beyden Gräfen gehalten.

Diese



Diese 6 Deich:Richter haben unter sich keinen Obers Richter, und schauen daher nicht in Gemeinschaft, sondern ein jeder mit seinen Deichgeschwornen vor sich die in seiner Deich:Richterschaft vorhandene Deiche allein, und von den übrigen abgesondert.

#### Der zweyte Deichband

gehet von der Brücke vor Hornburg zu Osten die Luhe hinunter, den Elbdeich in Osten hinauf bis Cranz, von da den Wester Etedeich hinauf bis an das Bogelshangshöck, die Rätkenburg genannt, bey dem Lütken Neuenlande.

In diesem District befinden sich 5 Deich:Richterschaften, nemlich:

- 1) zum Hohensfelde, oder Neuen: und Mittelstens Kirchen,
- 2) zum Borstel,
- 3) zu Tork und Ladefop,
- 4) zum Cranz, Leeswig, auch Achterbrock, und
- 5) zum Königreich, oder West: Mohr: Ende.

Eine jede dieser Deich:Richterschaften hat 4 Deich: Geschworne, so daß die ganze Versammlung 25 Personen ausmachet, welche, in so fern sie ein Deichgericht ausmachet, auch eine Seeburg genennet wird.

Die Wahl der Deichrichter und Geschwornen in diesem Deichbande geschiehet auf eine der vorigen ähnliche Weise, nur daß diese Deich:Richterschaft in Absicht der Schauungen sowohl, als Beeidigungen von der vorhergehenden abweicht.

In



In Rücksicht der Schauungen sind deren 3 hergebracht, und werden, wenn die dritte nicht gehalten wird, den Gräfen, welche die Schauungen dirigiren, dafür 6 Mark zum Accidenz gereicht. Die Schauungen selbst werden nicht von jedem Deich: Richter in seinem District, sondern von der ganzen Seeburg in dem gesamten Deichbande vorgenommen. Wenn daher diese Seeburg, oder die 5 Deich: Richter mit ihren 20 Geschwornen das erstemal bey der Hauptschauung, am Montag nach Pfingsten, vor Hornburg vor sich allein zusammen kommen, so wählet zuvörderst ein jeder Deich: Richter unter seinen 4 Geschwornen einen zum Vorschauer, und diese 5 Vorschauer vereinigen sich unter sich, welcher von den 5 Deich: Richtern, Ober: Deich: Richter seyn soll, worauf letzterer sodenn unter den 5 Vorschauern einen zum obersten Vorschauer ernennet. Wenn dies geschehen, so beeydigen sie bey dieser Gelegenheit unter sich, und zwar nach einer alten Formul, diejenige Deich: Richter und Geschworne, welche ihre Dienste von neuem antreten, und noch nicht verpflichtet sind.

#### Der dritte Deichband

hebet sich von dem Buxtehuder Mohrthore an, und gehet an der östlichen Seite der Lste herunter, den Elbdeich entlang bis an das Stadt Hamburgische Gebieth, die Mohrburg genannt.

Dieser Deichband wird auch die Oster: oder letzte Meile genennet, und begreift 6 Deich: Richterschaften unter sich, als

1) zu Frankop, hat 3 Geschworne.

(Annal. 4r Jahrg. 43 St.)

8 ff

2)



- 2) Zu Ninkop, hat 3 Geschworne.
- 3) Zu Neuensfelde, hat 4 Geschworne.

Die beyden Deich:Richterschaften Nr. 2 und 3. wechseln in der Anzahl der Geschwornen ab, so daß bald in der einen und bald in der andern 4 Geschworne sind.

- 4) Zu Linderkummer, hat 3 Geschworne.
- 5) Zur Howe, hat 3 Geschworne.

Der adeliche Hof zur Howe muß zuweilen einen Deichgeschwornen, selten aber einen Deichrichter allein halten.

- 6) Ost:Moer:Ende, hat 3 Geschworne.

Das adeliche Gut Esteburg besizet über 60 Morgen contributionspflichtiges Land, und muß aus dieser Ursache oft einen Deichgeschwornen, alle 6 oder 8 Jahre aber einen Deichrichter allein geben.

Diese einzeln beschriebene Versammlung, oder Seesburg, bestehet solchemnach, gleich der vorhergehenden aus 25 Personen, von welcher bey der ersten großen Schauung auf eben die Weise, wie bey dem zweyten Deichbände angeführet, unter den 6 Deichrichtern ein Ober:Deich:Richter erkohren wird. Nach eben diesem Vorgange sollte auch die Hauptschauung dreyimal geritten werden, weil solches aber gewöhnlich nur zweymal im Jahre geschiehet, so erhalten die beyden Gräfen für die eingegangene dritte Schauung 6 Mark und ein Gesfahrgeld zum Accidenz. Bevor diese Schauungen ihren Anfang nehmen, müssen Deichrichter und Geschworne nach den, bey dem Böttringsgericht üblich gewesenem Feyerlichkei:



lichkeiten, jedesmal Namens des Landesherrn ein Deichgericht an eben dem Tage halten, an welchem von den Gräfen das Hasselwerder Bruchgericht abgehalten wird.

Ausser diesen erwähnten Schauungen giebt es noch eine Privatschauung, welche das Gericht Rübke hergebracht hat, die sich aber nicht weiter, als über den Achterdeich erstrecket.

Desgleichen auch das Gut Frankop, jedoch ebenfalls nur so weit, als der Achterdeich daselbst gehet.

Zu dem Deichwesen, und der über solche zu führenden Aufsicht gehören auch die vornehmste Siele und Schleusen, deren vorhanden sind:

in dem ersten Deichband

- 1) Die Mohr:Schleuse vor Stade, führet das Wasser aus der Wetterung in die Schwinge, und gehören zu selbiger 222 Morgen.
- 2) Bey Bassenfleth, leitet das Binnen:Wasser von 176 Morgen hinter dem Brunshausen Zollhause herum in die Elbe.
- 3) Die alte Holler:Schleuse, wobey 900 Morgen interessiren, führet das Wasser aus der Holler Wetterung ebenfalls in die Elbe.
- 4) Die neue Holler Mohr:Schleuse, ist 1774. neu gebauet, und wässert 244 Morgen ab.
- 5) Bey Sövenhöfen, deren Interessentenschaft aus 184 Morgen bestehet.
- 6) Die Steinkircher Mohr:Schleuse, zu welcher 434 Morgen gehören.



- 7) 8) Zwo neue, in den Jahren 1777 und 1778. vorgegerichtete Wetter:Schleusen, welche von 1588 Morgen das Wasser aus den in den Hauptmannschaften Steinkirchen und Guderhandviertel gezogenen neuen Wetter in die Elbe abführen.
- 9) Das Sassen:Siel, in dem Kirchspiel Grünenteich, wässert 71 Morgen ab.
- 10) Die neue, im Jahr 1779. erbauete Twielenflether Schleuse, wozu 200 Morgen gehören.

In dem zweyten Deichbände:

- 1) Die Hohensfelder, oder große Schleuse, wozu 590 Morgen Land gehören.
- 2) Ein Siel im Lühort.
- 3) Die Sommerflether: Schleuse, wässert 73 Morgen.
- 4) Die neue Borsteler: und Neufircher: Schleuse, welche das ganze Kirchspiel Neuentkirchen, und überhaupt 985 Morgen in die Elbe abwässert.
- 5) Die alte Borsteler Schleuse lieget auf dem von Ladetop und Jork herunter kommenden Fleeth, welches beyde Dörter in West: und Oster: Ladetop, und Ost: und Wester: Jork theilet, und aus selbigem das Wasser von 1561 Morgen in die Elbe führet.
- 6) Die West: Mohr: Ender, eigentlich König:reicher: Schleuse, wozu 752 Morgen concurriren, ziehet das, aus dieser Hauptmannschaft kommende Wasser, vermittelst eines Fleeths bey Achterbank in die Elbe.



- 7) Das Elffater: Siel zwischen Achterbrack und Stols  
tenhören.
- 8) Ein Siel bey der Hohenwisch.
- 9) Ein Siel in der sogenannten Bürgerschaft des  
Kirchspiels Estebürgge.
- 10) Eine Schleuse in der Spitze der Hauptmanns  
mannschaft Königreich, innerhalb des Achterdei:  
ches, welche die grünen Weges: Wettern in die Este  
abwässert, und
- 11) die neue Land: Mohr: Schleuse, durch welche  
das Wasser aus der, hinter dem Achterdeiche, gezos  
genen Land: Wettern ebenmäßig in die Este abge:  
führet wird.

In dem dritten Deichbände:

- 1) 2) Buxtehuder Schleusen, wodurch die Lands  
Wettern in die Este abwässert.
- 3) In Ost: Mohr: Ende, deren Schleusenband 500  
Morgen ausmachtet.
- 4) Die Ninkoper: Schleuse, wozu 240 Morgen  
Land gehören.
- 5) Die Hower: Schleuse, in dem Distrikt Seehof,  
wässert 492 Morgen ab.
- 6) Zu Linderkummer, wozu 158 Morgen.
- 7) Marschamperdieck, diese wässern sämtlich in  
die Este.
- 8) Die Neuenfelder Schleuse führet das Wasser von  
386 Morgen in die Elbe.
- 9) Die Rosengarten: Schleuse.



- 10) Die vierzig Stücken, und eine Sielenschleuse, wozu 314 Morgen gehören.
- 11) Die Oster; auch Frankoper, oder Seddel, Schleuse, wässert 414 Morgen ab, und
- 12) die Hohenwischer Schleuse, dichte bey dem Schwedischen Schlagbaum, wässert aus dem ganzen Moore in die Elbe.

## §. 9.

### Landschaftliche Verfassung. desgleichen von der Contribution.

Von den 6 Cirkeln, in welche die ständische Verfassung des gesammten Herzogthums Bremen eingetheilt ist, gehöret das Alte Land zu dem ersten Cirkel, und sind in selbigem nachstehende adeliche Höfe vorhanden, nemlich

#### in der ersten Meile

- |  |                             |
|--|-----------------------------|
| 1) Die Adlersburg.                     | 6) Bramstedt.               |
| 2) Die Straße, sind beyde distrahiret. | 7) Zum Brock.               |
| 3) Jordans Hof *)                      | 8) Melau.                   |
| 4) Bergfried **).                      | 9) Bischofshof.             |
| 5) Kochs; oder Abtshof.                | 10) Im Nesse, oder Nesshof. |

In

\*) Gehöret zu den sogenannten Salvius; Güttern, welche keinen Rossdienst erlegen.

\*\*\*) Das Geschlecht von Zesterfleth besizet dieses Allodial: Gut, trägt aber die Fähre zum Kranz, und einige Streupertinenzien von dem Herzogthum Werden zu Lehn.



## In der zwoten Meile:

- 11) Zum Torf oder Haas renhof \*). 12) Münchhof. \*\*)

## In der dritten Meile:

- 13) Brakenburg, 16) }  
14) Esteburg, 17) } Frankop.  
15) Das Gut Hofe, auf 18) }  
der kleinen Hove.

Von diesen adelichen Gütern sind nur allein die Besitzer von Bergfried, Bramstedt, Esteburg und Frankop immatriculiret, welche auf den landschaftlichen Versammlungen erscheinen, jedoch nur 4 Stimmen abgeben können, ohngeachtet der Eigenthümer von Frankop, 3 adeliche Güter besizet. Die Stadt Buyteshude hat das Recht der Mitstandtschaft ebenfalls hergebracht, sobald über Städte: Sachen ein gemeinschaftlicher Schluß gefasset werden soll.

Ein ähnliches Recht, durch Deputirte auf den Landtagen zu erscheinen, haben auch die Erbeyen des Alten Landes bis 1598. ausgeübet, in welchem Jahre dieselben durch einen, von der Ritterschaft gemachten Schluß von ihrem bisherigen Stimmrecht ausgeschlossen,

Sff 4

ihnen

\*) Die von der Königin Christine diesem Hofe am 3ten Febr. 1649. ertheilte Freyheit ist durch eine, von K. Carl XI. dem Alten Landes Hausmanns: Stande ertheilte Resolution vom 3. Jul. 1683. wieder aufgehoben und cassiret worden. Die Herz. Bremen u. Verden IV. Samml. S. 341.

\*\*) Ist schon zu Erzbischöflichen Zeiten ein Braunsch. Lehn gewesen.



ihnen das ius Con-Status völlig entzogen, und diese Ausschließung durch einen 1637. gefassten anderweiten Schluß bestätigt worden.

Die Hauptveranlassung zu diesem, von Seiten der Ritterschaft geihanen Schritte war ohnstreitig die Weigerung der Contribuanten, die Behauptung vor gültig zu erkennen, daß ein freyer Mann ein freyes Gut mache, oder daß ein Stück Land aufhören könne, Schatzpflichtig zu seyn, sobald dasselbe einen adelichen Eigenthümer erhalte.

Diese Bedrückung hatte sich zwar schon in dem Anfange des 16ten Jahrhunderts veroffenbaret, als 1518. auf dem Reichstage zu Augspurg, unter dem Kayser Maximilian I. und dessen Enkel Carl V. 1522. auf dem Reichstage zu Nürnberg eine Reichshülfe von  $\frac{20}{m}$  zu Fuß, und  $\frac{4}{m}$  zu Pferde gegen die Türken bewilliget wurde. Allein es war seit solcher Zeit noch immer bey bloßen Beschwerden geblieben, bis der für die Marschländer gravirliche Landtagsschluß 1598. erfolgte. Dieser war gleichsam das Signal zu dem Ausbruch des unter der Asche geglomerenen Feuers, und die gesammte Marschdistricte, nemlich das Alte Land, Land Redingen, Amt Neuhaus, Gericht Osten, Land Wursten, die Osterstader Marsch, nebst dem Amte Viehland, welches Letztere jedoch in der Folge abgestanden, wandten sich nunmehr förmlich an das Reichscammergericht. Eine umständliche Beschreibung des Ganges, welchen dieser Proceß genommen, und wie solcher bey den, durch den Westphälischen Frieden veränderten Umständen



ständen von dem Cammergericht an das von der Krone Schweden für ihre deutsche Provinzen zu Wismar errichtete Tribunal gediehen, würde hieselbst an dem uns rechten Orte stehen, auch für diese Abhandlung zu weitläufig seyn. Der Ausgang dieses, von Zeit der erhabenen Klage über 150 Jahre gedaureten Processes aber ist gewesen, daß durch eine 1672. abgesprochene Wismarsche Tribunals-Urtheil der Landtagschluß von 1598. zwar bestätigt, die Ritterschaft dagegen mit den an sich gebrachten schatzpflichtigen Gütern zur Contribution hinwiederum herbeygezogen, und nach einem anderweiten Tribunalsbescheide von 1673. das Jahr 1614. zum Normaljahre in Absicht dieser Herbeyziehung festgesetzt worden \*).

Nach diesem, wegen des Beytritts zu den ordentlichen Steuern für die Marschländer günstig ausgefallenen Urtheil, haben selbige von der Ritterschaft ein gleiches in Absicht der außerordentlichen Steuern verlangt, allein sie sind 1701. von eben diesem Tribunal zu Wismar damit, unter Vorbehalt des Beweises, abgewiesen,

Iff 5

daß

\*) In der Note über das 4te besondere Privilegium der bremischen Ritterschaft in den Herzogthümern Bremen und Verden 3te Sammlung S. 248. kommt von diesem Proceß zwar einiges vor, noch umständlicher aber hat die Geschichte desselben ein vormaliger Consulent der Marschländer, Doctor Johann Neumann in einem Manuscript beschrieben, wovon der Hr. Generalsuperintendent Pratzje einen gedrungenen Auszug liefert, in eben den Herzogthümern Bremen und Verden, 6ste Sammlung S. 48.



daß die Ritterschaft, der ergangenen Erkenntnisse ohn geachtet, zu den letzteren Steuern wirklich beygetragen habe.

Diesen Beweis haben die Marschländer in der Folge bey dem Oberappellationsgericht zu Zelle zwar angetreten, allein die Ritterschaft ist von der Klage entbunden, und diese Urtheil 1741. in der Restitutionsinstanz bestätigt worden.

In dem Laufe dieses Rechtsstreits hatte die Ritterschaft, um zu verhüten, daß ihre Meyer von dem Gegentheil zu Herbeyschaffung der Proceßkosten nicht gezogen würden, solche von den klagenden Contribuenten gänzlich getrennet, und 3 besondere Rollen errichtet, wovon die eine sich über den ganzen Buzfletischen, die andere über den Freyburgischen Theil des Landes Kedingen erstrecket, welche Adelige oder Exemten-Rollen heißen, und die dritte, auch Bremer- und Rattenrolle genannt, die Exemten in dem Amte Neuhaus und Gericht Osten zu besorgen hat.

Nach dem angezogenen Erkenntniß von 1672. sind diese 3 Rollen eigentlich überflüssig geworden, weil aber das Alte-Land sowohl, als das Land Kedingen 1648. ihre gesammte contribuabile Ländereyen vermessen lassen, und nach dieser Vermessung alles Land in dem ersten District nach seiner Güte sogleich classificiret; so wurden, um die auf jene Arbeit verwandte Kosten nicht vergeblich zu machen, diese Exemten-Rollen beybehalten, und die nach solchen von den 12 Hauptleuten, und 6 Contributions-



butionsvdgten beyzutreibende monatliche Contribution von den wiederherbeygezogenen Ländereyen an den Ober einnehmer abgeliefert. Diese letztere Contribution hat der Obereinnehmer nicht von dem Alten Lande allein, sondern aus allen, an dem Proceß Theil genommenen Marschdistricten zu erheben, und besoldet von diesen sogenannten Fremtengeldern den Consulenten der Marschländer. Von dem sodann bleibenden Ueberschuß leget derselbe alle 2 Jahre der königlichen Regierung in Stade Rechnung ab, die königl. Regierung lästet sodann den Ueberschuß für die davon participirende Marschdistricte nach dem Fuß repartiren, wie anfänglich von diesen Marschländern, zu dem Fond der erforderlichen Kosten concurriret, welcher Fuß in 32 Mark 40 fl. für das Alte Land bestehet. Dieser Antheil wird demselben zwar nicht baar ausgezahlet, wohl aber an der zu erlegenden monatlichen Contribution ab, und zu Gute geschriben \*).

Die monatliche Contribution, welche für beyde Herzogthümer Bremen und Verden durch die Verordnung vom 21. Dec. 1725. \*\*) auf  $\frac{15}{m}$  Mark festgesetzt worden, beträget für das Herzogthum Bremen 13776 Mark 13 fl. 3 pf.

\*) Der in den beyden Jahren 1776 und 1777. gebliebene freye Ueberschuß von diesen Fremten; Geldern hat für das Alte Land 359 Mark 19 fl. 9 pf. betragen. Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden, 5ter Band S. 243. 257.

\*\*) Polizeyordnung S. 1278.



3 pf. und für das Alte Land insbesondere 2407 Mark  
44 fl. welche nach dem für selbiges angenommenen Sim-  
plo von 930 Mark 19 fl. 4 $\frac{1}{2}$  pf. solchergestalt aufgebracht  
werden, daß alle, welche 4 Morgen und darüber besitzen,  
von 1 Morgen gutes Weizen Land — 6 fl. — pf.  
— — — schlechtes, oder Haber Land 4 — 4 —  
— — — Mohr; oder niedriges Land 3 — — —  
— — — niedriges Aussenreichs Land  
an der Elbe und Este 2 — 3 —  
— — — hohes Aussenreichs Land 4 — 6 —

zum Simplo versteuern müssen, deren in einem Jahre  
gewöhnlich zwischen 36 und 37 aufgebracht werden.

Die Röhler werden in landbegüterte, eigene und  
Hauer Röhler eingetheilet. Zu den ersteren, nemlich den  
Landbegüterten, werden diejenige gerechnet, die unter  
4 Morgen Land besitzen, wovon sie nach obigen Grund-  
sätzen beytragen müssen, die eigene Röhler, oder denen  
ihre Häuser eigenthümlich zugehören, geben zum Simplo  
3 fl. die Hauer Röhler hingegen 2 fl. und auch nur als-  
denn, wenn sie eine Röhlerrey allein zur Miethen bewoh-  
nen, sonst aber, wenn zwei Familien in einem Hause  
wohnen, eine jede derselben 1 fl.

Diese Contribution wird von den 12 Hauptleuten,  
und 6 Börgen (§. 4. II.) welche letztere deswegen auch  
Contributionsvögte genennet werden, erhoben, und von  
ihnen an den Obergewermeister, von diesem aber an die  
Casse nach Stade abgeliefert.

Das ganze Land ist mit 132 $\frac{1}{2}$  Portionen belegt, so  
daß ein Cavallerist auf 18 Mark 32 fl. Contribution zu  
liegen kommt.

Alle



Alle Vierteljahr werden von einem Deputirten aus der Ritterschaft, und den beyden Gräfen unter dem Namen der Quartalscommission, die Rechnungen der Hauptleute, Contributionsvögte, und des Obereinnehmers nachgesehen, und in einer bey dieser Gelegenheit abgehaltenen Reuterliquidation, in Beyseyn eines dazu commandirten Officiers, die zwischen den Bequartirten und Einquartirten etwa entstandene Irrungen entweder auf der Stelle geschlichtet und beygelegt, oder dem Befinden nach untersucht, und davon zur Entscheidung Bericht erstattet.

Am Ende des Jahres aber wird die Contribution in Beyseyn der Quartalscommissarien umgeschrieben, und wenn dabey Veränderungen eintreten, jene Reuter: Rationes in einer jeden Hauptmannschaft und Contributionsvogtey darnach umgerechnet.

In Absicht der landschaftlichen Verbindung haben die Erben zwar durch die Wismarsche Tribunalsurtheil das von ihnen behauptete Recht der Mitstandtschaft verloren, dagegen ist ihnen nachgelassen, daß bey allgemeinen Landtagen, wobey ihr Interesse mit vorkommt, sie, gleich den freyen Ständen, beschrieben werden müssen, um dabey durch ihre Landesvorsteher zu erscheinen, die Propositionen und Resolutionen anzuhören, und die Nothdurft durch ihren Marschconsulenten zu beobachten, hiernächst ihre Beschwerde vorzutragen, und, wenn sie bey den Ständen damit nicht gehöret, die Entscheidung der Regierung zu gewarten berechtiget seyn sollen.



Zu der Bestellung dieses Marschconsulenten, und der Landesdeputirten, deren das Alte Land 4 erwähler, hat der vorhin beschriebene langwierige Proceß, und der in eben der angezogenen Urtheil dem Lande eingeräumte Vorbehalt, jener die erste Veranlassung gegeben, und dieser deren Beybehaltung nothwendig gemachet.

§. 10.

### Von den übrigen Landesabgaben.

Ausser dieser Contribution, und der davon abhans genden Einquartirung, haften auf den Einwohnern noch mehrere Abgaben und Lasten, welche zum Theil bey und neben der Contribution, zum Theil aber auch durch Nebenanlagen aufgebracht werden müssen.

Zu der ersteren Classe gehören jährlich

1) Behuf des Oberappellationsgerichts	1295	38	8	pf.
2) Des Präsidenten und der Landräthe Besoldung	249	—	12	— 3 —
3) An Legationskosten	1227	—	31	— 6 —
4) Behuf der Universität Göttingen	271	—	43	— — —
5) Servicegelder für die Oberofficier bey der Cavallerie	645	—	—	— — —
6) Fouragegelder für dieselbe	880	—	—	— — —
7) Die Deputationskosten sind unbestimmt, haben aber 1779. betragen	713	—	6	— 5 $\frac{1}{2}$ —
8) Die Besoldung der bey den Gräfen	420	—	—	— — —

9) Bei



9) Besoldungen der Obereinnehmer, der Bürgermeister, Hauptleute und Vögte 752 Mark 59 fl. — —  
alle diese Kosten, welche das Alte Land nebst den Kriesgerwagen-Fuhrgeldern mit dem gesammten schatzpflichtigen Corpus gemein hat, werden sämtlich der Contribution beygeschlagen.

Unter die besondern Landesangelegenheiten gehören noch die Reisekosten und Diäten für die 4 Landesdeputirte, die Inquisitionskosten, die Unterhaltung des Gerichtshauses zum Torf, desgleichen der unteren Gerichtsbediente, und überhaupt alle Ausgaben, welche die allgemeine Nothdurft des Landes erfordert, zu welcher letzteren Classe die hergebrachte Erlassung an der Contribution gerechnet werden muß, welche den Brandbeschädigten auf 1 Jahr angezehlet, und für die großen Contribuenten 1400 Mark nach jetzigen angenommenen Saze, für die geringsten hingegen 100 Mark beträgt.

Ueber alle verzeichnete, auffer der Contribution erforderliche Ausgaben führet der jedesmalige Oberbürgermeister die Rechnung, welche von demselben mit dem Schluß eines jeden Jahres in Gegenwart der beyden Gräfen, der Hauptleute, 4 Landesdeputirte, 6 Contributions- 7 Siedest-Gerichtsvögte, und einiger Deputirten aus jeder Hauptmannschaft, und den Nebengerichten im Decembermonat aufgenommen, und von den Gräfen mittelst Berichts an die Regierung zu Stade zu deren Genehmigung eingesandt wird.

Der



Der eigentliche Verlauf dieser außerordentlichen Ländkosten ist steigend und fallend, und hängen von den Umständen ab, beträgt aber gewöhnlich zwischen  $\frac{4}{m}$  und  $\frac{6}{m}$  Mthlr., so daß von diesem kleinen Lande, mit Inbegriff der monatlichen Contribution, jährlich im Durchschnitt 37000 Mark aufgebracht werden, worunter die Abgaben an die Geistlichkeit, die Unterhaltung der Kirchen, geistlichen Gebäude, Dämme, Schleusen, Dämme, und Brandcassen-Gelder nicht einmal begriffen sind.

§. II.

Von der Fruchtbarkeit des Landes.

Der Grund und Boden, welcher durch das ganze Land gegen die Elbe mit einem Haupt- und gegen das von der See herabfließende Moor- und Regenwasser, mit einem sogenannten Achterdeich gleichsam eingefasset ist, bestehet aus einer schweren Kleyerde, welche den Eigenthümern die an deren Bearbeitung zu verwendende Mühe reichlich belohnet, zugleich auch dem Viehe eine sehr wohlthätige Weide verschaffet.

Unter die Hauptproducte der beyden ersten Meilen gehören ohnstreitig die Baumfrüchte sowohl vom Steins als Kernobst, besonders aber die Kirichen, oder sogenannte Morellen, welche in solcher Menge aufgezogen werden, daß dieser ganze Strich beynah einem fortlaufenden Garten ähnlich siehet. Diese reizende Aussicht verhindert indessen, daß wenig Ackerbau gebauet werden kann, weil die zu den vielen Obstbäumen ihre Zuflucht nehmende Vögel, und der von den Bäumen verursachte Schatten diesem Fruchtbau besonders nachtheilig sind.

Ausser



Ausser diesen Baumfrüchten liefert die erste Meile noch Weizen, Gerste, Bohnen, Roggen, Haber, Flachs, Kartoffeln, fettes Vieh, und eine, seit den letzteren Jahren, mehr veredelte Pferdezucht.

Die zwote Meile bauet ausser den vorhin erwähnten Kornfrüchten auch Hanf und weissen Kohl, besonders in den Kirchspielen Jork, Borstel und Estebügg, das Kirchspiel Neuenkirchen liefert fettes Vieh, und das Kirchspiel Mittelstenkirchen gute Pferde. Im Ganzen bauet diese Meile aber nicht so viel Brodkorn, als zur Consumtion für die starke Bevölkerung nöthig ist, sondern es wird zu diesem Behuf jährlich noch fremdes Mehl eingebracht.

Die dritte Meile liefert wenigere Baumfrüchte, das gegen destomehr Korn, Hanf, Flachs, weissen Kohl, Kartoffeln, vielen Merrettig, desgleichen Pferde, und etwas Hornvieh.

Ueberhaupt hat das Alte Land nach Verhältnis seiner Größe einen ansehnlichen Viehstapel, immaßen sich in dem Jahre 1786. an Pferden 2287, und 9657 Stück Hornvieh darin gefunden haben.

§. 12.

Nahrung und Gewerbe.

Die in dem vorhergehenden §. 11. beschriebene Fruchtbarkeit des Landes macht es begreiflich, daß die Ausfuhrartikel die etwa einzuführende Bedürfnisse, selbst die unter den Luxus zu rechnende Stücke, bey weitem übersteigen müssen, weil das Land sonst eine so ansehnliche  
(Annal. 4r Jahrg. 48 St.)      Ggg      liche



liche Summe, als S. 10. angegeben, jährlich nicht würde abtragen können. Selbst die Lage begünstiget auch die Ausfuhr dieser überflüssigen Producte, da die Elbe nicht allein der Länge nach daran herunterfließet, und zu **Twielensleth, Luhe, Borstel, Cranz,** und bey den vielen Schleusen bequeme Häfen bildet, sondern selbst die einländische Flüsse, die **Schwinge, Luhe** und **Öste**, welche das Land durchschneiden, werden durch die, alle 24 Stunden zweymal herauftretende Fluth geschickt gemacht, daß solche mit **Schmackschiffen**, einer größeren Art von Fahrzeugen, befahren werden können. Diese Gelegenheit benutzen die Landeseingesessene dadurch mit großem Vortheil, daß sie nicht allein ihre selbst erzielte Producte mit ihren eigenen Schiffsgesäßen nach **Dännemark, Holstein** und **Mecklenburg** verschiften, sondern sie kaufen auch Kornfrüchte von der **Rider**, im **Lande Hadeln**, von der **Oste** aus dem **Lande Wursten**, imgleichen, besonders im Frühjahre, von den **Blantensern**, und den Bewohnern der Insel **Helgeland** Fische, und verschiften solche hinwiederum auf eigene Rechnung in alle an der **Elbe** belegene Häfen.

Diese Beschäftigung verschaffet natürlicherweise eine vorzügliche Kenntniß in der Schiffahrt, daher ein großer Theil der Landeseingebornen auf **Kauffarthenschiffen** zur See in allen 4 Theilen der Welt dienet, unterschiedene auch als **Lootsen** die großen **Kauffarthenschiffe** die **Elbe** herauf und herunter bringen, und mit diesem Geschäfte ein ansehnliches Geld verdienen. Bey sothanen Umständen kann es also niemanden befremdend vorkommen, daß  
im



im Jahr 1786. in diesem kleinen District 347 Schifflente gezählet worden, wovon der größte Theil in der zwoten Meile angetroffen wird. Auffer diesem Wassertransport verfahren die Eingeseffene ihre Baumfrüchte, und vorzüglich die Kirschen auch zu Lande bis Bremen, den Merrettig aber noch weiter über Hannover bis in das Hessische, und nach Obersachsen, woselbst solcher unter dem Namen von Buxtehuder Merrettig bekannt ist, und wegen seiner Güte viele Liebhaber findet. Flachs und Hanf, welcher letztere wegen seiner Stärke zu Schiffstauen vorzüglich geschickt ist, wird in beträchtlichen Quantitäten roh, und unverarbeitet aufferhalb verkauft, ein großer Theil des ersteren Products hingegen auf den vorhandenen 221 Weberstühlen im Lande selbst verarbeitet, so wie von dem Hanf ein Theil zu Pechdrath in der dritten Meile versponnen, und an die Schuster in Hamburg und Altona verkauft wird.

Dieses nicht unwichtige Gewerbe, wohinzu die Ausfuhr des magern und fetten Viehes nach der nahe belegen Stadt Hamburg kommt, giebet die Veranlassung, daß ein großer Theil sich mit dem Hokenhandel abgiebet, und Handwerker von allerley Art sich in diesem Lande häuslich niedergelassen haben, von welchen letzteren in dem 1786sten Jahre, allein an Schustern 364 Meister gezählet worden, denen ihre Profession für sich und die ihrigen den nöthigen Unterhalt gewähret.

§. 13.

Von dem Vermögenszustande der Unterthanen.

Hierunter wird keinesweges die Masse von edlen Metallen verstanden, welche ein jeder Eigenthümer un-



genutzt bey sich aufbewahret. Dies läßt sich, als ein unbekanntes Vermögen, selbst unter Zuhülfenahme der Wahrscheinlichkeit nicht bestimmen, und schaffet auch dem Staate, wann solches noch so ansehnlich seyn möchte, keinen Nutzen, sondern bleibt für denselben durchaus ein todtes Capital, das mit einer weit geringeren Summe durchaus in keine Parallele gestellet werden kann, sobald letztere in ihren gehörigen Umlauf kömmt. Eben dieser Umlauf des Geldes \*) giebet einen richtigen Maaßstab ab, nach welchem das Vermögen der Unterthanen bis zu einer an die Wahrheit gränzenden Gewißheit gebracht werden kann. Das Alte Land hat zwar einen geringen Umfang, dessen Quadratinhalt kaum den 20sten Theil von dem Herzogthum Bremen ausmacht, und dennoch trägt dasselbe zu den 13776 Mk. 13 fl. 3 pf. welche eben das Herzogthum Bremen zur monatlichen Contribution erlegen muß, 2408 Mk. 2 fl. 3 pf. und also etwas über den sechsten Theil bey. Dieses in die Augen fallende Mißverhältniß ist ein redender Beweis, daß in diesem kleinen Winkel Handlung und Gewerbe getrieben, und der Umlauf des Geldes in einem lebhaften Gange seyn müsse, weil sonst nicht abzusehen, wie

\*) Die wohlthätigen Folgen von dem Umlauf des Geldes hat der Oberhauptmann von Münchhausen in dem Hausvater IV. Theil, 18 St. S. 196. allbereits durch ein Schema anschaulich dargestellt, noch umständlicher aber ist solches von dem Professor Büsch in einer besondern Abhandlung von dem Geldumlauf in anhaltender Rücksicht auf die Staatswirthschaft und Handlung gezeigt.



wie die Landeseinwohner diese ansehnliche Abgaben würden bestreiten können.

Dieser gute Vermögenszustand aber ist nicht erst in neueren Zeiten eingetreten, sondern es muß damit schon vor 2 Jahrhunderten eben dieselbe Beschaffenheit gehabt haben, da die Alten: Länder zu 100 Mk. Proceßkosten zu ihrem Antheil 32 Mk. 40 fl. und also beynahe den dritten Theil nach dem wegen des von dem Proceß zurückgetretenen Viehlandes, erfolgten Zuwachse aber über den dritten Theil gegen die gesammte übrige Marschländer, wie vorhin erwähnt, haben erlegen müssen.

Auch das Mobilienvermögen muß von großer Erheblichkeit seyn, da 206 Unterthanen, Hausmanns: Standes, mithin kaum der vierte Theil der gesammten Einwohner, ihre Gebäude mit 102,825 Mk. in der Brand: casse haben versichern lassen.

Jener geraume Zeitverlauf des Wohlstandes ist ein sicherer Beweis, daß die Betriebsamkeit der Einwohner bey der glücklichen Lage und gesegneten Fruchtbarkeit ihres Bodens schon zu tiefe Wurzeln geschlagen, als daß auf die Zukunft eine Erschlaffung zu besorgen stehe. Eben diese, so lange fortgesetzte Thätigkeit unterhält aber auch eine ununterbrochene Anstrengung sowohl der Seele, als des Körpers, wodurch eine für das Wohl der Menschen heilsame Aufklärung befördert wird, so daß diese beyde Hülfsmittel auch für die Alten: Landes: Einwohner eine Vermehrung ihres gegenwärtigen Wohlstandes mit einer patriotischen Gewißheit auf die Zukunft voraussehen lassen.



§. 14.

## Privilegien und Gerechtsame.

Die Eingeseffene des Alten Landes haben, gleich allen anderen niederländischen Colonisten, von uralten Zeiten her das Recht gehabt, einen Richter mit dem Titel: eines Gräfen, zu erwählen, welcher nach einem, schon 1517. ertheilten Privilegium verpflichtet gewesen, in dem Alten Lande zu wohnen, welches Privilegium der König von Schweden Carl XI. als damaliger Landesherr den 18ten September 1672. bestätigt hat \*). Nach dieser Urkunde haben die Eingeseffene die Befugniß, zu der erledigten zwothen Gräfenbedienung der Regierung 4 Personen Hausmanns Standes in Vorschlag zu bringen, worunter gedachtes Collegium den geschicktesten ernennet, aus der hinzugefügten Ursache, weil ein solcher Gräfe aus dem Hausmanns Stande von des Landes Rechten, Deichen und Dämmen die beste Wissenschaft habe. — Diese Rechte, Nichtigkeit, gude, olde, löflike Wiese und Bohnheit des Landes, und der Drey schwornen Rätthe hat der Erzbischof, Christoph, in einer Urkunde von 1512. am Tage des Märtyrer Vinzenz landesherrlich bestätigt \*\*).

Eben dieses, in Absicht der Gräfenwahl erhaltene Privilegium hat der vorhin gedachte König Carl XI. unterm 20. März 1674, und wiederholend nach dem

Able

\*) Pratie Herzogth. Bremen und Verden, 4te Samml. S. 333. woselbst die völlige Urkunde abgedruckt.

\*\*\*) Die Herzogth. Bremen und Verden, 4te Samml. in der Vorrede S. 10.



Ableben des Gräfen Brandt den 19ten Decemb. 1685. zuletzt der König von Großbritannien, Georg II. als Churfürst von Braunschweig und Lüneburg den 12ten Julius 1732. confirmiret.

Ueber ein ähnliches Vorrecht, nach welchem die Eingeseffene zu der erledigt werdenden Bedienung eines Landes und Gerichtssecretairs zwey Personen aus den Eingebornen, Hausmanns Standes, der bremischen Regierung zur Auswahl vorstellen dürfen \*), nach der jetzigen Verfassung hingegen drey präsentiren, ist von den Königen, Carl XI. von Schweden, den 18ten September 1672. und 20. März 1674., so wie von Georg II. von Großbritannien, am 12ten Julius 1735. die landesherrliche Genehmigung ebenmäßig ertheilet.

Nicht weniger hat das Land die Befugniß, einen Obereinnehmer zu erwählen, dessen Dienstverrichtungen schon vorhin §. 9. beschrieben sind.

Endlich sind der studirenden Jugend, Hausmanns Standes, schon 1674. an jährlichen Stipendiengeldern 200 Rthlr. ausgesetzt. Weil es aber wegen der eingefallenen Kriegesunruhen, und dadurch verursachten schweren Kosten verschiedene Jahre hindurch bey einer bloßen Bewilligung verblieben, so hat König Carl XI. diese Begnadigung den 3ten Julius 1683. \*\*) werks thätig erneuert, welche auch neuerlich den 12ten Julius 1735. dahin landesherrlich versichert worden, daß zu

Ggg 4

diesem

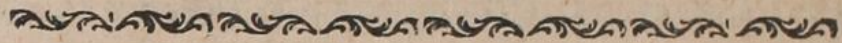
\*) Die Herzogth. Bremen und Verden, 4te Samml. S. 336.

\*\*) Ebendaselbst S. 341.



diesem jährlichen Behuf hintänftig 200 Ml. auf den bremischen Stat angewiesen sind, und dem Hausmanns- Stande nachgelassen worden, daß sie diese Stipendien- gelder an der Contribution kürzen, und innebehalten mögen.

Die Vergebung dieses Stipendium geschieht jedes- mal gegen das Ende des Jahres, und zwar bey der Gelegenheit, wenn, in Gegenwart der S. 10. angeführ- ten Personen, des Oberbürgermeisters, 3 Bürgermeistern, und 4 Rechnungsführern die Landesrechnung abgenom- men wird.



### III.

## Die landschaftliche Verfassung des Für- stenthums Calenberg.

Vom Herrn Licentcommissair von Hugo.

### Vorbericht.

**D**as Recht der Landstände, von der Landes- Regierung zur Ausübung verschiedener wichtigen Regierungsrechte zugezogen zu werden, ist ein wesentlicher Theil der Staats- Verfassung eines Landes.

Es leidet gar keinen Zweifel, daß jedwedes Mitglied der Landschaft, Antheil an diesem Rechte habe; Weil aber nicht alle Geschäfte, wobey es der Concurrenz der Stände bedarf, von der Beschaffenheit sind, daß alle und jede Mits- glieder der Landschaft von der Regierung dabey zugezogen wer-



werden können, indem selbige vielmahls mit großer Verschwiegenheit zu behandeln sind, oftmahls auch die Nothwendigkeit einen schleunigen Entschluß zu fassen, die Convocation der gemeinen Landschaft unmöglich machet; So würde die Wohlfahrt des Landes es nothwendig machen, daß in verschiedenen Fällen einseitig von der Landes Regierung verfahren werden müßte, wo nicht aus Mittel der Landschaft gewisse Personen ernannt werden, die sodann zugezogen werden können und die Stelle der gemeinen Landschaft dabey vertreten.

Die hiezu bestellten landschaftlichen Mitglieder, werden der landschaftliche Ausschuß genannt.

Dieweil aber die Stände das Recht zur Ausübung verschiedener Hoheitsrechte zugezogen zu werden, nur in gewissen Fällen dem Ausschuß übertragen haben; So entsteht hieraus eine Verschiedenheit in Behandlung der Landesangelegenheiten, indem einige vor die Convocation gesamnter Stände gehören, andere aber von dem landschaftlichen Ausschuß im Nahmen und Bollmacht der Stände behandelt werden können.

Beyderley Fälle bedurften einer genauen Bestimmung, und die Wichtigkeit des Gegenstandes gestattete nicht, daß die Stände einseitig etwas hierunter festsetzten, sondern es ward die landesherrliche Einwilligung dazu ohnungänglich erfordert.

Der unter Herrn und Ständen hierüber gefasste schluß, wird die landschaftliche Verfassung genannt.

Es ist demnach die landschaftliche Verfassung eine gesetzliche Anordnung wegen Behandlung der Landes; Angelegenheiten.



legenheiten, wobey es der Zuziehung der Landschaft bedarf.

Die Kenntniß dieser landschaftlichen Verfassung, ist also ein wesentliches Stück der Staats-, Wissenschaft eines Landes, deren sowol die Mitglieder der Landschaft als auch diejenigen, die an den Regierungs-, Geschäften Antheil nehmen, bedürftig sind.

Wenn die Grenzen der von den Ständen dem Ausschuss ertheilten Vollmacht erweitert werden, so erleiden die Rechte der gemeinen Landschaft eine weitere Einschränkung und die landschaftliche Verfassung wird dadurch verändert. Es hat aber diese Veränderung in die Staats-Verfassung eigentlich keinen Einfluß, denn wenn gleich dieser zufolge die Stände zu verschiedenen in die Hoheits Rechte einschlagende Angelegenheiten zugezogen werden müssen, so hat die Regierung jedoch das ihrige erfüllet, wenn sie wegen sotharner Angelegenheiten sich an die Landschaft wendet, und ohne deren Zuziehung nichts beschliesset. Es kann ihr aber im übrigen gleichgültig seyn, ob die gemeine Landschaft selber oder durch ihre Repräsentanten Antheil daran genommen hat. Die Landschaft hat demnach sorgfältig darauf zu achten, daß von dem Ausschuss die Grenzen der ihm ertheilten Vollmacht nicht überschritten werden.

Eine genaue Kenntniß der landschaftlichen Verfassung ist also für die Mitglieder der Landschaft, wenn anders ihre Rechte aufrecht erhalten werden sollen, nothwendig, dieselbe ist aber eigentlich nicht anders, als aus landschaftlichen Actis zu schöpfen, und denenjenigen, die Gelegenheit finden sich Rathes daraus zu erholen, fehlet es entweder an Zeit oder an Lust sich darinn umzusehen.



Es ist also nicht zu verwundern, daß die Verfassung der Calenbergischen Landschaft, seit mehrern Jahren, fast völlig in Vergessenheit gerathen war, und worinn sie noch immer weiter versunken seyn würde, wenn nicht ein unerwarteter und zugleich wichtiger Vorfall, Anlaß ertheilet hätte, derselben; bis zu ihrem erstern Ursprunge nachzuforschen, und sie in ihr gehöriges Licht zu setzen, daß dieses geschehen sey, beweisen die darüber verhandelten Acta.

Weil es aber nicht jedermanns Sache ist, hieraus die behuflige Kenntniß zu schöpfen, so habe ich nicht allein aus diesen Auszüge verfertigt, sondern auch aus ältern Actis Provincialibus bewiesen, daß Königliche Regierung durch die sowol an die landschaftlichen Collegia, als an die Ritterschaft zugefertigten Rescripte keine neue, und vorhin unbekante Sätze zu bestimmen, sondern allein nur die Absicht geheget habe, beyde Theile auf den rechten Weg, nemlich auf die wahre und von Alters her bestätigte landschaftliche Verfassung zurückzuführen.

Weil ich also aus unverwerflichen Urkunden die für Verfassungsmäßig erklärten Grundsätze bewiesen habe, so bin ich für den Vorwurf zwar gesichert, daß ich in Ansehung des erfordernten Beweises gefehlet hätte; Uebrigens aber hätte diese Abhandlung annoch einer Ausbesserung bedurft. Sie ward aber nicht in der Absicht, daß sie zum Druck übergeben werden sollte, abgefasset; Und daß ich jetzt die Einwilligung hiezu ertheile, geschiehet auf Verlangen einiger Gönner und Freunde.



Von der landschaftlichen Verfassung und besonders von dem Ausschuss im Fürstenthum Calenberg, dessen Ursprung und Befugniß.

Wiewol die Sachsen durch die überlegene Macht Kayser Carl des Großen zur Unterwürfigkeit gebracht wurden, so geschah es jedoch ohne Verlust ihrer Freyheit. Und ob ihnen zwar von den Kaysern, Herzoge und Grafen vorgeeetzt wurden, denen die Gewalt beygeleget ward, im Nahmen der Kayser alle Hoheits-Rechte auszuüben, so war doch deren Macht durch die Rechte der Unterthanen in gewissen Stücken beschränket; Weil auch denen mittelbaren Reichsständen vormals ohnbenommen war, auf Reichstagen zu erscheinen, so wußten sie die kaysersliche Gewalt dahin einzuschränken, daß den Herzogen alle and jede Hoheits-Rechte nach Willkühr und Wohlgefallen in Ausübung zu bringen, nicht verstattet ward.

Herr Vice-Canzler Struben Nebenst. Th. II. p. 437. Als hiernächst die kaysersliche Gewalt durch die vielen innerlichen Kriege und besonders durch die immerwährenden päpstlichen Händel dermaßen geschwächet ward, daß es den Herzogen und Grafen gelang, zum erblichen Besiße der obrigkeitlichen Gewalt zu gelangen; So fieng die Freyheit der Unterthanen an auszuarten, denn weil die Regenten, wenn ihre Unterthanen aus denen ihnen gesetzten, rechtmäßigen Schranken wichen, des kayserslichen Beystandes nicht weiter sich getrösten konnten, und die Macht der Landesherren in damaligen Zeiten in der Krieger-Folge ihrer Vasallen und des Adels bestand, diese aber dadurch übermüthig geworden waren, daß ihre Landesherren durch ihren Bey-

stand.



stand den erblichen Besitz der höchsten Gerichtsbarkeit erlangt hatten; so maachten die Landstände sich einer Gewalt an, welche die Landesherrliche weit überwog, daher in den mittlern Zeiten die Landstände zu allen wichtigen Regierungsgeschäften zugezogen wurden.

Nachdem aber von Kayser Maximilian dem 1sten Anno 1495. der allgemeine ewige Landfrieden, nebst dem Cammergerichte errichtet, hiernächst auch mittelst hinzugekommener Reichs und Crayschlüsse denen Landesherrn hinlängliche Hülfsmittel waren verliehen worden, ihre ausgearteten Unterthanen in die gebührenden Schranken zurückzubringen, so durften zwar die Stände es nicht weiter als ein Recht ansehen zu allen und jeden Regierungssachen zugehen zu werden. Weil doch aber durch den errichteten Landfrieden und die hiernächst verfaßten Reichs und Crayschlüsse den Landständen ihre wohl erworbenen Rechte nicht benommen sind, denen Landesfürsten auch durch den Westphälischen Friedensschluß keine ganz unumschränkte Gewalt in Ausübung der Hoheitsrechte eingeräumt ist, so mögen den Landständen diejenigen Rechte nicht, abgesprochen werden, die durch errichtete Verträge in vorigen Zeiten befestiget, und worüber ihnen von der Landesherrschaft Reversales ertheilet sind, diese sind also die Nichtschnur wornach die Concurrenz der Landstände zur Ausübung der Hoheitsrechte jetzt abzumessen ist. Wosfern sie aber behaupten wollen daß ein Hoheitsrecht ohne ihr Zuthun nicht geübt werden können, dessen in den Verträgen und Reversalen nicht gedacht ist, so lieget ihnen der Beweis davon ob

Struben Nebenst. Tom. II. p. 551.



Es ist demnach in allen deutschen Fürstenthümern und Ländern, woselbst die landesherrliche Gewalt durch die Rechte und Freyheiten der Stände gewissermassen beschränket ist, ein allgemeiner Grundsatz sowohl der Landes- als landschaftlicher Verfassung.

Daß alle das Land betreffende Verwilligungen, Veränderungen und Verfügungen, wozu der Landstände Einwilligung zufolge des Herkommens oder der errichteten Verträge erfordert wird, wenn selbige eine gesetzliche Kraft erlangen sollen, denen auf den gemeinen Landtagen versammelten Ständen zur Anzeige Berathschlagung und Entschliesung gebracht werden müssen \*).

Und

\*) Die Allgemeinheit dieses Grundsatzes wird nicht verändert, wenn gleich die Landstände nicht in corpore zu Landtage erscheinen, sondern auf selbiger durch ihre erwählten Deputirte repräsentiret werden, wie denn dieses im Fürstenthum Lüneburg geschiehet. Und obgleich diese Einrichtung von der alten landschaftlichen Verfassung völlig abweicht, denn dieser zufolge erschienen sämtliche Stände auf den Landtagen, und man wußte damals nichts von einem beständigen landschaftlichen Ausschuss; So ist doch hieraas in der Landesverfassung keine Veränderung entstanden. Wäre dieses geschehen, so bedürfte es im Lüneburgischen jetzt keiner solennen Landtage, diese sind aber ohnverändert beybehalten worden, wiewohl nur der landschaftliche Ausschuss darauf erscheinet, dessen Conclufa auch nach hinzugekommener landesherrlicher Bestätigung das ganze Fürstenthum in Verbindlichkeit setzen, und die gemeine Landschaft wird anders nicht zu Landtagen berufen, als wenn neue Onera zu verwilligen, die Nothdurft erfordert.

Die Convocation zu Landtagen ist demnach das eigentliche Merkmal, woran zu erkennen ist, daß die Stände



Und obwohl dieses Recht in der alten deutschen Freyheit und der ursprünglichen Landesverfassung gegründet ist, so ist doch dasselbe den Landständen des Fürstenthums Calenberg durch errichtete Verträge und ertheilte Landesfürstliche Reversale zu wiederholtenmalen bestätigt worden.

Denn von Herzog Erich des Aeltern hinterbliebenen Frau Wittwe Elisabeth in Vormundschaft ihres Herrn Sohns Erich des Jüngern ward in denen auf den Landtage zu Pattensen im Jahr 1542. ausgefertigten Reversalen, den Ständen die Versicherung ertheilet:

Und obgleich Wir mit ehlichen Handlung vorgenommen, dadurch ohne Wissen und Vollenbort der andern, einiger Stand oder Glied bewegt werden mögte, solches

Stände zu gewissen Landesangelegenheiten zugezogen werden müssen.

Ob sie aber in corpore oder per deputatos Antheil daran nehmen, beruhet auf die unter den Ständen einmal beliebte und von dem Landesherrn genehmigte landschaftliche Verfassung. Denn ob es zwar in Ansehung dieser ein wesentlicher Unterscheid ist, welche von beyden Arten der Zuziehung der Verfassung gemäß ist. So hat dieses doch auf die Landesverfassung keinen Einfluß. Denn wenn gleich die Stände unter sich verabredet haben, daß sie durch ihre Deputirte repräsentirt werden wollten, so bleibt dem ohnerachtet die allgemeine Regel ohnverändert; daß in denen Ländern, allwo die landesherrliche Gewalt durch die Rechte und Freyheiten der Stände gewissermaßen beschränket ist, diese zu verschiedenen Regierungsgeschäften zugezogen werden müssen. Ob sie aber insgemein, oder durch erwählte Deputirte dazu concurriren, verändert die Sache nicht.



solches soll alles kraftlos und nichtig seyn, und der gemeinen Landschaft zu keiner Beschwerde gereichen.

Es ist auch hiernächst von Herzog Friedrich Ulrich in der Erörterung landschaftlicher Beschwerden vom 9ten Septemb. 1628, versprochen worden

Da auch zum 35sten Sachen vorfielen, so die gemeine Landschaft concerniren, sollen dieselben nicht in ecklicher Privatpersonen aus der Landschaft Mittel, Bedenken gezogen, und darüber ein allgemeiner Schluß gemacht, sondern die Stände darüber gehört; auch wenn der Landschaft Nothdurft, daß dieselbe zu des Landes Besten in zugelassenen Fällen alles vermöge voriger hergebrachten Freyheiten und Landtages; Abschieden zusammenkommen, solches zugelassen, und vor keine verbotene conspirationes oder venticula gehalten werden.

Welches denn auch von dem Herrn Stammvater des jetzt regierenden Durchl. Churhauses Herzogen Georg mittelst Landtages; Abschiedes d. d. Hannover den 3ten April 1639. Art. 35. denen Calenbergischen Landständen abermals gnädigst versichert ist.

Dieweil nun alles was auf gemeinen Landtagen inter principem et status pacisciret wird, für eine gesetzliche Anordnung zu achten, so ist also vorangeführter Grundsatz als ein Landesgesetz anzusehen, wodurch der Modus bestimmet ist, wie die allgemeine die Landschaft concernirenden Landesangelegenheiten, behandelt werden sollen.

Und



Und weil die inter principem et status bestätigten Pacta nicht anders als mutuo consensu aufgehoben oder abgeändert werden können; so bedürfte es der Einwilligung der gemeinen Landschaft, wenn das gemeine Beste erforderte, daß dieser Grundsatz unter gewissen Umständen eingeschränket werden müßte.

Da nun durch die Errichtung des landschaftlichen Ausschusses diese Einschränkung geschehen, folglich in gewissem Betracht eine Veränderung in der erstern Verfassung vorgegangen ist, also folget aus dem vorhergehenden, daß selbige mit Zuziehung sämtlicher Stände geschehen seyn müsse. Und ob zwar nur die im landschaftlichen Archive desfalls vorhandenen Acta, von dessen Errichtung und damaliger Zuziehung gemeiner Landschaft völlige Nachricht ertheilen können; so ist doch aus verschiedenen extra Archivum annoch aufbewahrten Actis sattfam zu ersehen, daß die durch Errichtung des Ausschusses einigermaßen veränderte erstere Verfassung eben auch auf eine gesetzliche Art von dem Landesherrn und Ständen angeordnet ist. Denn in ältern Zeiten, da die Landtage eben wie die Gerichte noch unter freyem Himmel gehalten würden, oder auch die fürstlichen Räte sich mit den Ständen auf den Landtagen zusammensetzten, um einen gemeinen Entschluß zu verabreden, pflegten die Landtage nur wenige Tage zu dauern. Weil aber schon gegen die Mitte des 16ten Seculi verschiedene solche Gegenstände auf Landtagen zu berathschlagen, die Nothdurft erforderte, die einer weitem Bearbeitung, bevor ein Entschluß darüber zu fassen, bedurften, so wurden die von den Anwesenden erwählten und niedergesetz-

(Annal. 4r Jahrg. 43 St.)      H h h      ten



ten Stände, von denen weg; und abgehenden Ständen in Comitiiis selbst zu solchem negotio, wie auch zu Vollziehung und Unterschreibung des Landtages; Abschiedes bevollmächtiget, daher geschiehet in den landschaftlichen Actis damaliger und; folgender Zeiten, der Landschaftsverordneten, der geschickten aus gemeiner Landschaft, des Ausschusses, und der niedergesetzten Deputirten vielmaß Erwähnung; Es waren aber diese Deputations nicht immerwährend, sondern nur ad causas et temporarie. Wie denn im Jahr 1542. zu Untersuchung und Entscheidung der streitigen Rechtsfachen zwischen; den Ständen und fürstlichen Aemtern mit und unter denen fürstlichen Räten aus der Landschaft verordnet wurden, nemlich aus der Landschaft zwischen Deister und Leine: Jürgen de Wrede, Philipp von Bortfeld, Hennie von Oberge und Hennie Knigge. Im Lande Göttingen: Gerd von Hardenberge, Hennie von Helversen, beyde Günzel von Grono zum Brackenberge und Friedland, und Hennie von Adelepsen.

Im Jahr 1551. Dienstag nach André Apostoli haben fürstliche Räte sich ex corpore statuum von gemeiner Landschaft, gewisse landschaftliche Deputirten zur Verathschlagung zu verordnen ausgebeten und erhalten. Die Worte in dem von dem Hannoverschen Deputato gehaltenen Protocolle lauten davon also:

Es hätten auch die Räte bey ihnen wohl bedacht, daß der Landschaft aus ihren Mitteln Personen zu verladen bedenklich seyn möchte, weil aber demnächst  
dieses



diesesfalls kein Mangel gespüret; so hätten die Rätthe vor sich auf eckliche Personen gedacht, dero man in Rathschlüssen und Händeln mögte haben zu gebrauchen, als sonderlich Boden von Adelepsen, Benedicts von Mandelsloh, Melchior von Steinberg und Heinecke Kniggen, und haben darauf freundlich gebeten, gemeine Landschaft wolte bey denselben die günstige Verfügung thun, daß sie sich in obliegenden des Fürstenthums Beschwerden neben ihnen zu berathschlagen, wollten günstiglich erzeigen und finden lassen. Hierauf sind Melchior von Steinberg und Heinecke Knigge vermogt, daß sie uff Ersuchen der Rätthe in des Fürstenthums obliegenden Sachen zu berathschlagen.

In denen Reversalibus Herzog Erichs sub dato Freytag nach Oculi 1563. wird der Unterhandlung derer vornehmsten aus der Ritterschaft, Ausschuß und Schatzrätthen zwischen Deister und Leine erwähnt.

Im Jahr 1591. den 27sten Novemb. da die fürstlichen Rätthe und zwar der Canzler D. Johann Jagemann, Hans von Gittelde, D. Joachim Götz, Albertus Eberding, Johann Bodemeyer außs Rathhaus zu Hannover kamen, wurde nach dem Rathhäuslichen Protocoll, welches von Lic. Hinrich Müller gehalten, von dem Canzler Jagemann vorgetragen:

Daß das Schreiben im samten Rathe derer dazu verordneten Fürstl. Cammer: und Schatzrätthen NB.



sammt den Ausschuss der Landschaft Calenbergischen Theils verlesen.

Im Jahr 1599. den 23sten May auf dem Landtage in dem Kreyen: Holze bey Elze haben die Stände bey Verathung eines modi collectandi, mit Ausmachung gewisser Deputirten besage des von dem L. Hinrich Müller desfalls gehaltenen Protocollis sich also herausgelassen.

Einen abermaligen Landtag anzusetzen sey nicht zu rathen, weil solches ohne große Unkosten nicht geschehen könne und hätte man desfalls allbereits auf Personen gedacht, als den Abt von Loccum, Bursfelde, Bonifacii in Hameln, Hilmer von Münchhausen, Otto von Reden, Jobst von Weihe, Georg Klenke, Lorenz Beutelmann und beyde Einnehmere Herrmann Barteldes und Gözen.

Es wurden auch dergleichen Deputations nicht allemahl mit einem Mandato cum libera die Negotia ohne vorher gesuchte und erfolgte Ratification der gemeinen Landschaft zum völligen Schluß zu bringen versehen. Wie denn in dem Hannoverschen L. T. Abschiede vom 26sten April 1628. verordnet ward:

zum 3ten resolviren wir uns auch dahin, daß sie (die Anfangs erwehnte Deputirte) die Landes:Gravamina ohne fernern Verzug anderweit durchsehen, die Erinnerung so von der Landschaft bey einem oder andern Punct eingebracht, nicht auffer Acht lassen und wenn  
die



die Deputirten, so bey solcher Berathschlagung und Abhandlung damals gewesen mit ihrem Bericht zuvor vernommen, das ganze Corpus darüber zu vernehmen, und zur männiglichst Nachricht ungesäumt publiciret werden sollen.

Weil aber während des dreyßigjährigen Krieges, die häufigen feindlichen Ueberzüge es unmöglich machten sämtliche Stände jederzeit zu convociren, auch wegen der Vertheidigung des Landes und anzulegender Magazine, oder wegen geforderter Contributionen und anderer Forderungen einen schleunigen Entschluß zu fassen, die Nothdurft vielmals erforderte; So ward ein innerwährender landschaftlicher Ausschuß errichtet, der anfänglich nur aus wenigen Personen bestand, wie denn aus dem von Herzog Friederich Ulrich mit dem Ausschuß der Calenbergischen und Wolfenbüttelschen Landschaft zu Wolfenbüttel den 5ten Febr. 1624. errichteten Abschiede zu ersehen ist, daß von jeder besagter Landschaften ein Prälate, zwey von der Ritterschaft und einer wegen der Städte dazu deputiret waren: Und als deren Anzahl zu vermehren hiernächst nöthig zu seyn befunden ward, so ist wegen dessen Bestimmung und Obliegenheit in dem Hannoverschen Landtags Abschiede vom 26ten April 1628. folgendes verordnet worden:

Damit auch bey diesen gefährlichen Läuften alle fürfallende Sachen um so viel reiflicher deliberirt, erwogen, und Land und Leuten zu Erspießlichkeit vorgestellet werden mögen; So haben auf Unser gnädiges Begehren Unsere getreue Landstände eckliche ihres Mittels ernannt, welche sich, so oft es die Nothdurft



erhelschet, und sie gefordert werden, bey Uns zu **Wol-**  
**fenbüttel** ungesäumt einstellen und neben Unserm  
 Canzler und Råthen, auch Deputirten aus unser **Wol-**  
**fenbüttelschen** Landschaft, alles mit sorgfältigem Fleiß  
 erwågen, berathschlagen und schließen helfen, sollen und  
 wollen. Ingleichen will Unsere getreue Landschaft  
 berührten Unserm Canzler und Råthen nicht allein bey  
 allen consiliis publicis treu: eysfertig Assistenz leisten,  
 sondern auch mit zureichender Sorgfalt, so viel an ihnen  
 ist, dahin bedacht seyn, daß sie und alle diejenigen,  
 welche in solchen Publicis schreiben, concipiren und  
 arbeiten helfen, darunter ohn gefehr sein: und bleiben  
 mögen, „wenn vorher die Landschaft oder dero Depus-  
 „tirten Gutachten darüber vernommen worden.

Aus wieviel Personen der aus der Calenbergischen  
 Landschaft bestellte Ausschuß der Zeit bestanden habe, ver-  
 mag ich zwar wegen Ermangelung hinlånglicher Nachrich-  
 ten nicht zu bestimmen. Weil aber die Calenbergischen und  
 Wolfenbüttelschen Landstände damals als eine vereinigte  
 Landschaft angesehen werden konnten, so ist also zu vermus-  
 then, daß der Calenbergische Ausschuß auf gleiche Weise  
 als der Wolfenbüttelsche angeordnet gewesen seyn werde:  
 Von diesem findet man in dem von Herzog Friedrich Ul-  
 rich mit den Landständen der Fürstenthümer **Wolfenbü-**  
**ttel** und **Calenberg** zu **Braunschweig** den 22sten Januar  
 1634. errichteten Landtag: Abschied folgende umständliche  
 Nachricht:

Nachdem auch 5tens die getreue Landschaft **Wolfenbü-**  
**telschen** Theils zum großen Ausschuß Ehren **Petrum**, Abt



zu Riddagshausen, die Stifter St. Blasii vndt St. Cyriaci von der Ritterschaft Friedrich Wilh. Gans, Aschen Claus von Marenholz, Gungel von Bartensleben, Victoren Jobst Schencken, Lieboriußen von Wrisberg, Julius von Hoimb, Heinrich von Veltheimb, Carlh von Cram vnd denn von den Städten Braunschweig, Helmstedt, Alesfeld, Schöninggen.

Zum kleinen Ausschusß aber, von den Prälaten erwehnten Abt zu Riddagshausen vndt Stift St. Blasii, von der Ritterschaft Wilh. Staplern, Friedrich Wilh. Gansen, Aschen Claus von Marenholz, Victor Jobst Schencken, Libor von Wrisberg vndt denn von den Städten Braunschweig, Helmstedt vndt Schöninggen so lange bis Alesfeld, wie üblich, wird wieder herbeytreten können, ernennet vndt vorgeschlagen, auch darneben deren Confirmation gesuchet und gebeten worden. So haben wir zwar solche Personen den Herkommen nach Kraft dieses confirmiret und bestätiget, dieweil aber vor diesen große Mißbräuche mit untergelaufen vndt vff beyden Zusammenkünften des Ausschusses ein ansehnlicher Aufgang gewesen, maßen aus den abgelegten Rechnungen des Landrentmeisters zu ersehen: Alß wollen wir vnß ausdrücklich hiemit vorbehalten haben: nicht allein die bey dem Ausschusse eingeführten Mißbräuche aus Landfürstlicher Obiegenheit, sondern auch erheischender Nothdurft nach die Anzahl der Persouen des Ausschusses zu vermindern oder aber zu vermehren! Und werden die getreuen Landstände selber darauf bedacht sein wie vergebliche Kosten abzuwenden, vndt die Anzahl sowol



des kleinen als großen Ausschusses so viel immer thunlich, und die Berrichtungen es zulassen wollen, eingezogen werden. Diesem zufolge war es damals ein Herkommen, daß aus Mittel der Landschaft gewisse Personen zum Ausschuß vorgeschlagen wurden, die aber vom Herzoge confirmiret und bestätigt werden mußten: Und daß es mit Calenbergischen Landschaftlichen Ausschuß, zur Zeit als Herzog Georg zum Besiß dieses Fürstenthums gelangte, gleiche Verwandniß hatte, ist aus dem Recessu Hannoverano de Anno 1636. wie folget, zu ersehen:

Und als nun schließlich von der Landschaft gewisse Personen zum Schatzwesen und Ausschuß benannt und vorgeschlagen, als zu Schatzsachen Johannes Abt zu Loccum, Mattias Abt zu Bursfelde, Jobst von Keden, Levin Hake, Casper von Ilten, der Rath zu Münden und Münden: Und zum Ausschuß Ludolph Heise, General: Superintendent zu Wunstorf, Johann Tedener, Hans von Hardenberg, Ernst von Alten, Diederich von Heimburg, Erich von Lenthe, Franz von Keden, Jacob Arend Papeu, die Stadt Pattensen und dem Rath zu Uslar. So wollen S. F. G. dieselbe dem Herkommen nach und so weit es in diesem Fürstenthum gebräuchlich gewesen ist, Kraft dieses confirmiret haben (a).

Daß

(a) Aus einem den 16sten Oct. 1721. an Königl. Churfürstl. Regierung erstatteten Bericht des Schatz Collegii, wegen nachgesuchter Deputation der weiblichen Stifter zum großen Ausschuß, erhellet, daß der  
mit



Daß aber zu der Zeit, eben wie im Wolfenbüttelschen auch ein engerer landschaftlicher Ausschuß errichtet war, ist aus folgendem von Herzog Georg am 26sten März 1638. an denselben erlassenen Ausschreiben ersichtlich.

Unser ic.

Weil die höchst unumgängliche nothdurft erfordert, daß ein enger Ausschuß von der löbl. Landschaft dieses Fürstenthumbs vff die in beygefügten Schreiben benannte Zeit als den 30sten huj. gewiß vnd ohnfeilbar, ohn einigen Mangel, allhie anlange. Als wollet ihr die Verschung thun, daß solches ihnen bey Zeiten notificiret vndt also Illustrissimi

mittelft Reccesses von 1636. bestätigte Ausschuß erst damals, und zwar dadurch entstanden ist, daß denen zum Schatzwesen verordneten, die im angezogenen Reccess benannten 10 Deputirte zugeordnet sind. Es ist auch damals wegen der Schatzräthe eine Abänderung getroffen. Diese war mittelft der dem Collegio ertheilten Instruction auf zwey Schatzräthe aus der Prälatur, und viere von der Ritterschaft bestimmt worden. Weil aber bey Errichtung des damaligen Ausschusses nur drey Ritterschaftliche Schatzräthe angesetzt wurden und zugleich beliebt ward, daß nach erfolgendem Absterben des Abtes zu Bursfelde die zweite geistliche Schatzraths-Stelle gänzlich eingehen sollte; So ist dero Zeit das Schatzcollegium aus 6 Personen bestehen geblieben, womit die zugeordnete 10 Deputirte der Landschaft, samt 4 Deputirten der großen Städte, den noch jetsu bestehenden großen Ausschuß von 20 Personen ausmachten, doch mit der Abänderung, daß anstatt der 2 Prälatur-Deputirten von Northeim und Wiesprechtshausen, die Stifter zu Hameln und Wunstorf nachher eingetreten sind.

Shh 5



himi Unsers gnädigen Fürsten vndt Herrn gnäd. Bes  
gehren vnterthänige Satisfaction geschehen möge.  
Versehen Uns dessen, vndt sind euch freundlich zu  
dienen geneigt. Datum Hildesheim den 26sten März  
Anno 1638.

Fürstl. Braunsch. Lüneb. Canzler, Vices  
Canzler vndt Rätthe daselbst.

Johann Stucke.

P. S.

Illustrissimi gnäd. Befehl ist, daß die in eingebrach  
ter Designation specificirte Personen zu vorangeregtem  
Behuef gefordert werden sollen.

An L. t. Henricum Petraeum,  
Calenbergischer Landschaft Syndicum.

Designation specificirter Personen.

Er: Johann, Abt zu Loccum,

Levin Hake,

Jobst von Rehden,

Dr. Hennig Lüdecken wegen Hannover,

Dr. Heinrich Dietrichs wegen Göttingen.

Wiewohl nun hieraus erhellet, daß zwar der 1624. ange  
ordnete und 1628. vermehrte landschaftliche Ausschuß von  
Herzog Georg nach angetretener Regierung des Fürstens  
thums Calenberg Anno 1636. dem Herkommen nach,  
und so weit es in diesem Fürstenthum gebräuchlich  
gewesen, bestätigt ward, so ist es dennoch gewiß, daß er nur  
noch wenige Jahre nachher subsistirte. Denn wosern derselbe  
bey angetretener Regierung Herzog Christian Lude  
wigs



wigs annoch existirt hätte, so würde es der Ernennung landschaftlicher Deputirten nicht bedurft haben, als der Herzog der Nothdurft zu seyn erachtete, mit den Ständen wegen wichtiger Landesangelegenheiten sich zu berathschlagen. Daß dieses aber geschehen und aus der Prälatur Johann, Abt zu Loccum, aus der Ritterschaft Jobst von Aeden, Levin Hafe, Dieterich von Heimbürg, Johann Levin von Bennigsen, Joachim Göze und Jacob Arend Pape: von den vier großen Städten Göttingen und Hannover, wegen der kleinen Städte zwischen Deister und Leine, Heinrich Stockfleth; und derer im Lande Göttingen, Christoph Wommer, Bürgermeister zu Uslar zu Deputirten ernannt sind, ergiebt die von denen zu Hildesheim versammelt gewesenem Landständen auf bemeldete Deputirte am 3ten Aug. 1641. ausgefertigte Vollmacht.

Es ist aber eben auch dieser Ausschuß nur temporell gewesen, welches daher ersichtlich ist, daß im Jahre 1657. von Herzog Georg Wilhelm angezeigt ward: Es erfordere die Nothdurft, daß nach Anleitung des Anno 1636. errichteten Landtags:Abschiedes, wieder ein beständiger Ausschuß aus den Ständen ernannt würde, der gemeinsam mit den Schatzrathen über Landesangelegenheiten sich berathschlagte.

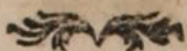
Es wurden demnach aus jedem landschaftlichen Quartier zwey ritterschaftliche Deputirte, und zwar aus dem Göttingischen Hans Cord von Hardenberg und Salk Adolph von Uslar, aus dem Hannoverschen Jobst von Bennigsen und Bodo von Alten, aus dem Hasmelschen



melschen Wilhelm von Reden und Rittmeister Haus, von den großen Städten Hannover und von den kleinen Moringen und Pattenfen erwählt.

Da nun aus der Instruction für die Schatzräthe vom 26ten Septemb. 1646. zu ersehen ist, daß zu damaliger Zeit das Schatzcollegium bestanden ist, aus den Äbten zu Loccum und Bursfelde, den adelichen Landräthen und den Deputirten von Münden und Münden; So ist demnach die in Ansehung der Ritterschaft und kleinen Städte damals gemachte Einrichtung bis jetzt ohnverändert geblieben. Wegen der Prälatur aber, nachdem Bursfelde eingegangen, den Stiftern Hameln und Wunstorf Sitz und Stimme im Deputationscollegio beygelegt worden; Die großen Städte betreffend, so soll hienächst bewiesen werden, daß dieselben, wenn der Ausschuss berufen ward, von der Regierung aditirt wurden. Wenn also von den Städten Göttingen, Northeim und Hameln mittelst einer unterm 15ten Novemb. 1657. ausgefertigten Vollmacht der Hannoverische Deputatus zu ihrem gemeinschaftlichen landschaftlichen Mandatario bestellet ward, so mag dieses allein auf die im engern Ausschuss abzuhandelnden Geschäfte gezogen werden. Daher ich denn auch durch diese Vollmacht in der Vermuthung bestärket werde, daß der engere Ausschuss eben sowohl als der große im Jahr 1657. errichtet ist.

Als im Jahr 1671. zwischen der Regierung und Landschaft heftig darüber gestritten ward, wie weit die dem Ausschuss verliehene Gewalt sich erstrecke, ist zwar Inhalts verhandelter Acten, von der Regierung behauptet worden,  
der



der damalige Ausschuß sey erst 1665. errichtet. Weil aber hierinn Landschaftlicherseits widersprochen, und unter Beziehung auf ältere Acta versichert ward, daß damals kein neuer Ausschuß errichtet sey; So leidet es also wol keinen Zweifel, daß der Anno 1657. errichtete Ausschuß im Jahr 1671. annoch bestanden ist. Und weil seit 1671. stets ein Landschaftlicher großer und enger Ausschuß subsistiret hat; So wird eben auch nicht bezweifelt werden können, daß die Entstehung, des jetzigen landschaftlichen Ausschusses in das Jahr 1657. zu setzen sey.

Weil aber diesem Ausschuß weder vormals noch jetzt verstattet ward, anders als in eiligen Fällen sub spe rati mit der Regierung zu beschließen: So ward zwar Anno 1658. der Landschaft angemuthet, ihren Deputirten mehrere Gewalt über Landesangelegenheiten zu beschließen zu ertheilen. Es ward auch Anno 1659. und 1680. in Comitiiis von den Fürstl. Rätthen mit den landschaftlichen Deputatis über diese ihre Befugniß in den Angelegenheiten, die den Statum publicum betreffen, allgemeine verbindliche Erklärungen abzugeben, heftig gestritten. Weil aber Status unbeweglich dabey beharrten, daß dieses mit ihren Privilegiis nicht bestehen könnte, so ist es also bis auf den heutigen Tag bey der ursprünglichen Verfassung wegen der Competenz des landschaftlichen Ausschusses geblieben.

Es ist annoch anzumerken, daß zufolge Recesses d. Anno 1636. die zum Schatzwesen verordnete denen Gliedern des großen Ausschusses nicht bengezählet werden. Hierinn ist aber bald nachher eine Veränderung getroffen, und die Schatzverordneten sind mit zum Ausschuß gezogen worden, denn in vorberegetem Landtags Abschiede werden die zum Schatzwesen



wesen verordnete, namentlich der Abt zu Loccum, Jobst von Reden, Levin Hake, Casper von Ilten und der Rath zu Münden und Münder, noch nicht zum Ausschuss gerechnet, daß sie aber 1639. bereits Mitglieder des großen Ausschusses waren, erhellet daraus, weil sie den Landtags Abschied vom 3ten April 1639. mit denen übrigen zum Ausschuss Deputirten unterschrieben, und sie sowol als die übrigen in sine Recessus Deputirte genannt werden. Wie denn auch aus folgendem von Herzog Georg erlassenen Convocations Schreiben zu ersehen, daß sowol die zum Ausschuss als die zum Schaksachen Berordneten, auf den 26sten Merz 1638. gefordert wurden, als der Herzog den damaligen Zustand des Landes in Ueberlegung zu ziehen, nöthig zu seyn erachtet.

Von G. G. Georg, Herzog zu Braunschweig, Unsere Gunst zuvor, Würdige, Beste, Ehrsame, Vorsichtige, Liebe, Andächtige vnd Getreue.

Demnach Wir mit euch wegen des jetzt euserst gefährlichen Zustandes aus Sachen so vns unsere Fürstenthumb vndt Lande auch deren Heil vnd Wohlfahrt concerniren zu reden. Als begehren Wir hiemit gnädiglich, Ihr wollet dero behuef gegen bevorstehenden Freytag, wird seyn der 30ste huj. gegen Abend allhier einkommen, unsere Gn. Gemüths meinung vernehmen, vndt auffer Gottesgewalt euch nichts davon abhalten lassen, Versehen Vns dessen vndt sind euch Gn. geneigt. Dat. Hildesheim den 26sten März 1638.

An die zum Ausschuss vndt Schaksachen  
des Fürstenthums Calenberg Berordnete.  
George.

Und



Und ob zwar daraus, daß in dem Receß d. Anno 1636. die vier großen Städte nicht mit zum Ausschuß gerechnet werden, die Vermuthung entstehen mögte, daß es mit dem, während der Regierung Herzogs Friedrich Ulrich errichteten Ausschuß, eine andere Bewandniß als mit dem jetzigen gehabt hätte, so verschwindet jedoch dieser Zweifel, weil die landschaftlichen Acta ergeben, daß, wenn der landschaftliche Ausschuß convocirt ward, sodann auch die Deputirte der vier großen Städte gefordert wurden, denn wenn der Recessus Hannoveranus vom 17ten Januar 1643. ausdrücklich vermeldet:

So haben wir den Ausschuß Unsers Fürstenthums Calenberg mit Zuziehung der vier großen Städte anhero erfordert und mit ihnen deliberiren wollen;

so ist es nicht weiter in Zweifel zu ziehen, daß die sämtlichen vier großen Städte zugezogen wurden, wenn der große Ausschuß convociret ward.

Und wenn angezogener, von Herzog Christian Ludwig mit dem Ausschuß und Deputirten der vier großen Städte errichtete Receß im Anfange vermeldet:

Ob wir wol zu jetzigen betrübten Leusten, und leidigen Zustande Unsers Fürstenthum und Lande ersprieslich erachtet, die sämtliche getreue Landstände Unsers Fürstenthums Calenberg anhero zu fordern; So haben wir doch jetziger Beschaffenheit vnd Umständen nach, den meisten Ständen beschwerlich befunden, jetziger Zeit allhier zu erscheinen vnd denen gemeinen Deliberationibus beyzuwohnen und der Gebühr abzuwarten.

Hiers



Hiernächst auch wegen der anwesenden Deputirten erwehnet wird:

So hätte ihnen zwar bey so geringer Anzahl solches einzuwilligen bedenklich fallen wollen. Haben demnach übernommen, die ihnen alhier vorgestellte hochwichtige Nationen sammt gedachten Unsern gnädigen Begehren, ihren übrigen Mißständen vnd respective Principalen fideliter zu referiren, vnd unterthänige dem Vaterlande erspriesliche Erklärung möglichsten Fleißes zu befördern. Wir sind auch über das geneigt durch gewisse Commissarien in jeden Quartier (weil man anderer gestalt nicht für diesmal dazu gelangen können) oberwähnte Nothdurft Unsern gehorsamen Landständen gebührendermaßen remonstriren zu lassen, in gewisser gnädiger Zuversicht, sie sich alsdann samt vndt sonderß derogestalt erklären und bezeigen werden, wie es des Vaterlandes ohnunggängliche Nothdurft erfordern thut.

So ist es gewiß, daß der damalige Ausschuß, gleichwie der jetzige, e mandato der Stände handelte, und nicht anders, als wenn die gemeine Landschaft nicht convocirt werden könnte, von dem Landesherrn zugezogen ward, derselbe auch, wosern nicht dringende Eile vorhanden, nichts sub spe rati beschließen konnte, sondern mit seinen Mißständen und respective Principalen zuvor Rücksprache anzustellen verbunden war.

Alles dieses wird aber durch den von Herzog Friedrich Ulrich mit dem Ausschuß der Calenbergischen und Wolfenbüttelschen Landstände zu Wolfenbüttel den  
5ten



5ten Febr. 1624. erleuchteten Recess in ein mehreres und volles Licht gesetzt. Und weil aus selbigem klärlich sich ergiebet, daß die in Ansehung des landschaftlichen Ausschusses jetzt subsistirende landschaftliche Verfassung schon damals inter principem et status pacificiret gewesen ist, so wird es nicht überflüssig seyn, hier der Ursache zu erwähnen, die den Herzog veranlaßten, mit dem Ausschusse beyder Landschaften diesen Recess zu schließen.

Als von den Ständen des niedersächsischen Kreises auf den zu Braunschweig im Febr. 1623. angestellten Kreistage, ein Vertheidigungsbund aufgerichtet und beschlossen worden, zur Vertheidigung dieses Kreises ein Kriegsheer von 10,000 Mann aufzurichten; so wurden von Herzog Friedrich Ulrich die Landstände nach Alfeld convocirt, um mit ihnen wegen des Exercitii Militaris und der Vertheidigung des Vaterlandes sich zu berathschlagen. Weil aber viele Stände, besonders von der Ritterschaft, zurückblieben, andere auch, bevor ein Entschluß gefasset ward, wieder davon zogen, zu damaligen Zeiten aber kein verbindlicher Entschluß gefasset werden konnte, wenn nicht über die Hälfte der Stände dazu concurrirten; So mußte also ein abermaliger Landtag ausgeschrieben werden. Es versammelten sich demnach die Stände zu Gandersheim; und ob zwar so viele beysammen waren, daß ein verbindlicher Entschluß gefasset werden konnte, dieser auch dahin ausfiel, daß in die auf dem Kreistage verabredete Hülfe gewilliget, und das Exercitium Militare in gehörige Verfassung, zufolge des von dem General-Krieges-Commissario von Hardenberg übergebenen Vorschlags

(Annal. 4r Jahrg. 46 St.)      Jii      schlas



schlages zu setzen, allgemein beschloffen ward; So wurde doch noch nicht verabredet, auf was Weise die Mannschafft sogleich auszunehmen, und ob die Officiers ohne weitere Zuziehung der Stände ernannt werden könnten.

Indessen hatte Herzog Christian von Braunschweig Niedersachsen wieder verlassen, und als er am 27sten Jul. 1623. im Münsterschen vom General Tilly geschlagen ward, dieser auch hierauf dem niedersächsischen Kreise sich näherte; so blieb also dem Herzoge nicht weiter hinlängliche Zeit übrig mit den gesammten Ständen das einmal beliebte Defensionswerk völlig zum Schluß zu bringen; daher vermeldet der vollzogene Receß:

Als haben Wir den Ausschuß obbemeldeter Unser getrauen Landschaft, weil *summum periculum in mora*, aus landesväterlicher Vorsorge zu endlicher Berathschlagung, wie vnser Land vnd Leute gegen alle verhoffende Offension beschützet werden mögte, anhero beschieden, und vest mit denselben (jedoch das es hiernächst vff den gemeinen Landtag, weil es alle Stände concernirt vnd von denselben allen approbiret werden muß, auch nicht in consequentiam gezogen werden soll) dahin verglichen.

Und zu Ende des Recesses wird von dem Herzoge versprochen:

diese Defensionsverfassung und wenn dieselbe continuiert werden könne, vff allgemeinen Landtag demnächst



nächst zu bringen, und sich mit allen getreuen Landständen desfalls ferner zu vergleichen.

Es beweiset demnach dieser Noceß, daß die in Ansehung der Competenz des Calenbergischen landschaftlichen Ausschusses jetzt subsistirende Verfassung schon damals als eine gesetzliche Anordnung angesehen ward, in welchem Betracht denn auch der Herzog davon nicht abweichen wollte; Und es erhellet daraus:

1) daß alle das Land betreffende Verwilligungen, Veränderungen und Verfügungen, wozu der Landstände Verwilligung erfordert wird, wenn selbige eine gesetzliche Kraft erlangen sollen, auf dem gemeinen Landtage zur Anzeige, Berathschlagung und Entschliessung gebracht werden müssen.

2) Daß diese Regel anders keine Ausnahme leide, und daß der Ausschuß alsdann nur einen Entschluß zu fassen befugt sey, wenn summum in mora periculum vorhanden ist; daß aber

3) derselbe auch sodann nicht anders als sub spe rati beschliessen könne; und er

4) von seiner genommenen Entschliessung auf dem nächst folgenden Landtage, denen versammelten Ständen Nachricht zu ertheilen, und deren Ratihabition zu suchen verbunden sey; daß auch

5) dergleichen Exceptiones von dem sub 1. angeführten allgemeinen Grundsatz landschaftlicher Verfassung zu keiner Consequenz gezogen werden können noch sollen. Und

6) daß die von dem Ausschuß sub spe rati genomme und vollzogene Entschliessungen eigentlich nur bis zum künftigen Landtage eine gesetzliche Kraft haben, mithin nur ins



terimistisch sind, folglich deren weitere Behandlung und Fortsetzung, für ein objectum Comitiale zu achten sey, wo nicht dem Ausschuss von denen versammelten Ständen die erforderte Vollmacht dazu ertheilet wird.

Wie denn aber auch nicht auffer Acht zu lassen, daß dieser Necess mit dem Ausschuss sowol der Wolfenbüttelschen als Calenbergischen Landschaft errichtet ist. Und weil daher zu urtheilen, daß beyde Landschaften ursprünglich einerley Verfassung gehabt haben; So ist in zweifelhaften Fällen gar wohl von der damaligen Verfassung der einen Landschaft auf die andere zu schliessen.

Aus demjenigen, was bisher von der Calenbergischen landschaftlichen Verfassung, und der hierauf gegründeten Einrichtung des landschaftlichen Ausschusses angeführet worden, ergiebt sich, daß beydes mit der Landes- und Regierungs-Verfassung unzertrennlich verbunden ist. Wäre dieselbe ohnumschränkter, so bedürfte es der Concurrenz der Stände nicht, wenn gewisse Hoheitsrechte zur Ausübung gebracht werden sollen, und es würden sodann die von der Regierung dieserhalben gemachten Verfügungen und Veränderungen, ohne das Zuthun der Stände, eine gesetzliche Kraft erlangen. Weil aber die ursprüngliche Landesverfassung und die hierauf gegründeten, unter denen Landesherren und Ständen errichteten Verträge die Zuziehung der gemeinen Landschaft zu verschiedenen Regierungssachen erfordern, die Fälle aber sich ereignen, daß deren Zusammenberufung entweder gar nicht, oder nicht in der erfordernten Geschwindigkeit zu veranstalten ist, so würde der Landesherr sodann sich gemüßiget finden, einseitig zu verfügen, es sey dann,  
daß



daß aus den Landständen einige verordnet werden, die jederzeit bey der Hand sind, auf Erfordern bey dem Herrn sich anzufinden. Eben in dieser Absicht ward nun auch während der Regierung Herzog Friedrich Ulrichs der Ausschuß zuerst angeordnet, und aus dem Decret vom 5ten Febr. 1624. ist klärllich zu ersehen, daß inter principem et status pacificiret gewesen ist, in welchen Fällen dessen Zuziehung für Verfassungsmäßig zu achten, und was für Cautelen dabey zu gebrauchen, das mit durch dessen Zuziehung die Rechte der gemeinen Landschaft nicht geschwächt würden.

Es ist also die zu Herzog Friedrich Ulrichs Zeiten in Ansehung des landschaftlichen Ausschusses beliebte landschaftliche Verfassung eine gesetzliche Anordnung, wodurch der Modus bestimmt ist, wie die allgemeinen, die Landschaft concernirenden Landesangelegenheiten behandelt werden sollen, wenn ein periculum in mora vorhanden, Zeit oder unvermeidliche Umstände aber es unmöglich machen, daß die gemeine Landschaft zusammenberufen wird.

Wiewohl nun der anfangs angeführte allgemeine Grundsatz sowohl der Landes- als landschaftlicher Verfassung, durch die Errichtung des Ausschusses in gewissem Betracht eine Einschränkung erlitte, so ist es doch ohnleugbar, daß die Rechte gemeiner Landschaft dadurch mehr in Sicherheit gestellet sind.

Denn wenn in den vorherigen Zeiten Fälle sich ereigneten, die eine schleunige Entschliessung zu erfors-



bern schienen, so ward vielmals nicht diejenige Vorsicht gebraucht, die die Stände verlangen zu können glaubten. Und weil auf Landtagen hierüber häufig Klagen angebracht wurden, so ward ihnen mehrmals in den Landtagsabschieden die Versicherung ertheilet:

„Wenn Sachen vorkämen, so die gemeine Landschaft concernirten, sollten selbige nicht mit ezklichen aus Mittel der Landschaft in Bedenken gezogen, sondern die gesammten Stände darüber gehöret werden.“

Es war auch diese willkührliche Zuziehung mehrerer landschaftlichen Mitglieder, für die übrigen Stände desto nachtheiliger, weil selbige nicht als Bevollmächtigte der Landschaft anzusehen waren, folglich auch nicht ad interesse belanget werden konnten, wenn sie zum Nachtheil der Landschaft gehandelt hatten.

Nachdem aber der landschaftliche Ausschuß war errichtet worden, so wußten die Landesherren, was für Mitglieder der Landschaft bey entstehenden eiligen Fällen zu convociren waren. Diese wurden von den Ständen erwählet, und sie repräsentirten die gemeine Landschaft, wenn Zeit und Umstände deren Zusammenberufung ohnmöglich machten. Weil aber das ihnen ertheilte Mandat nicht weiter als allein auf dergleichen eilige Fälle sich erstreckte, ihre Conclusa auch die Ratis habitio gemeiner Landschaft erforderten; so waren sie verbunden, auf dem folgenden Landtage zu beweisen, daß dringende Eile vorhanden, mithin die Convocation der Stände nicht zu bewirken gewesen wäre. Konnte dieses



dieses nicht bewiesen werden, so waren die Stände befugt, sie zur Rechenschaft zu fordern. Diese waren aber dagegen auch verpflichtet, die von dem Ausschusse genommenen Entschliessungen zu genehmigen, wenn bewiesen werden konnte, daß es eines eiligen Entschlusses bedurfte, und Deputati nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt hatten.

Ob nun zwar in dem vorhergehenden aus unverswerflichen Quellen erwiesen ist, daß das Mandatum des landschaftlichen Ausschusses eigentlich nur auf eilige Fälle sich erstrecket, so pflegt selbiger doch auch zugezogen zu werden, wenn über solche Angelegenheiten das rathsame Gutachten erfordert wird, wobey zwar keine Eile vorhanden, die aber mit Verschwiegenheit zu behandeln sind, mithin es zu nachtheiligen Folgen gereichen könnte, wenn selbige auf dem gemeinen Landtage zur Proposition gebracht würden.

Ein solcher Fall ereignete sich als Herzog Georg Wilhelm Anno 1652. nebst seinem Herrn Bruder und Vetter mit der Königin Christine von Schweden als Herzogin von Bremen und Verden, dem Landgrafen Wilhelm von Hessen und dem Bischofe von Paderborn ein Defensions-Bündniß einzugehen nöthig fand, indem der Herzog gleich zu Anfange dieser Unterhandlungen, mit dem Ausschusse der Calenbergischen Landschaft communiciren ließ, und deren Gutachten darüber erforderte. Dieses fiel dahin aus, daß Sr. Fürstl. Gnaden sich nicht davon ausschliessen könnten, was an-



dere benachbarte Fürsten und besonders die Herzoge August und Christian Ludewig thun würden.

Als nun hiernächst denen auf den 20sten April 1652. versammelten Ständen von diesem geschlossenen Defensivtractat Nachricht ertheilet, und von ihnen verlangt ward, die zu sothaner Armatur erforderete Kosten zu bewilligen: so wollten die Stände auf nichts weiter sich einlassen, als wozu der vorherige Kreisschluß sie verbindet, allermassen Sr. Fürstl. Gnaden absque communicato consilio statuum sich in diese Verbindung eingelassen hätten, daher sie laut des Privilegii Elisabethae Duc. von 1543. zur Bewilligung der Kosten nicht verbunden wären. Hierauf wurden von dem Canzler Kiepe die versammelten Stände erinnert, daß salus populi suprema lex wäre, und da die Negotiationen mit Verschwiegenheit zu betreiben gewesen, so wäre den Rechten der Stände nicht dadurch zu nahe getreten, daß Sr. Fürstl. Gnaden dieserhalb mit dem Ausschuss tractiret hätten, und da dieses geschehen, so handelten die Stände wider besseres Wissen, indem sie vorschügten, als wäre dieses Bündniß ohne ihr Zuthun eingegangen.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

## IV.

Von den Wirkungen der Giftmaterien  
bey dem mit Milzbrand behafteten Viehe,  
auf den menschlichen Körper \*).

Der vom R. und Ch. Amte Meinersen an uns  
Endesbenannte geschehenen Requisition gemäß,  
trafen wir am 9ten Aug. l. J. Morgens zusammen in  
Uetze ein, um daselbst die geforderte Besichtigung oder  
Section der Ilse Margarethe Stellfeld, verehlicht  
gewesenen Mertens, und des Schlachters Christoph  
Wichmann, gerichtlich zu vollziehen. Es wurden die  
Besichtigungen auch desselben Vormittags, im Beiseyn der  
Herren, Amtschreiber Kaven und Kahle, des H. Amtes  
auditors Bode, und des H. Amtsvoigts Osterloh zu  
Uetze, von uns vorgenommen; die der erwähnten Mer-  
tens

\*) In dem 1sten St. dieses Jahrganges der Annalen,  
S. 138 f. f. sind Beobachtungen über die Viehkrank-  
heit des Milzbrandes mitgetheilt worden, welche  
unter andern erwähnen, daß zwey Menschen durch  
das scharfe Gift dieser Seuche ihr Leben verloren  
haben. Die Leichname derselben wurden von dem  
Herrn Doctor Jugler zu Gifhorn als Landphysis-  
cus mit dem verordneten Landchirurgus besichtigt,  
und faßte ersterer darüber den hier abgedruckten Be-  
richt ab, der in mehrerer Rücksicht bekannt gemacht  
zu werden verdient.



tens in Johann Heinrich Roden Hause zu Uetze, und die des benannten Wichmann in seiner ehemaligen eignen Behausung, worin er, als Altvater, bisher mit wohnte.

Ehe wir jedoch von demjenigen, was sich bey diesen Besichtigungen gesurden, berichten können, scheint es uns, bey diesem sonderbaren und wichtigen Vorfalle, wesentlich erforderlich und nöthig, erst aus dem abgehaltenen gerichtlichen Protocolle sowohl, als aus den, von den gebrauchten Ueher Chirurgen durch uns erfragten, Krankengeschichten, einige Umstände, der Ordnung der Begebenheiten gemäß, hter besonders voraus zu schicken, und Nummerweise aufzuführen, damit wir nicht allein unser visum repertum desto genauer und überlegter abgeben, sondern auch zu Bestimmung unserer Entscheidungsgründe bequemerer Citate und überhaupt mehrerer logischer Ordnung uns befließigen, können. Freylich wird dieser Aufsatz dadurch etwas an seiner Länge zunehmen; allein wir hoffen, daß unser äusserstes Bestreben nach Deutlichkeit und Gründlichkeit jener Nachsicht erwerben werde.

## I.

1) Es hat sich zu Uetze unter dem Hornviehe eine epidemische Krankheit geäußert, die man mit dem Namen Milzbrand belegt, und wobey das Vieh von einem starken Froste befallen werden soll.

2) Des dort wohnenden Invaliden: Corporals Stellfeld Kuh wurde, weil etwas Uebelbefinden an ihr bemerkt war, dem Hirten zur Cur übergeben, welcher gesagt, die Kuh sey gestossen.

3)



3) Drey Tage darauf, am 25sten Jul. l. J., ließ dieser Stellfeld die Kuh schlachten, da die Cur des Hirten nicht anschlagen wollen.

A) Der verstorbene Christoph Wichmann machte die Kuh weiß und Haarenrein:

B) der Stoß, den die Kuh erlitten, war zwischen den Rippen an der linken Seite, und die gestoßene Stelle roth und braun:

C) benannter Wichmann zeigte dem Eigenthümer die Milz, indem er selbige aufrißte, mit dem Hinzufügen, „sie habe von dem Stoße gelitten und würde „angegangen seyn, wenn es lange gedauert hätte.“ Auf die Einwendung, daß an dem Orte, wo der äussere Stoß geschehen, die Milz ja nicht liege, gab er zur Antwort: „jetzt hänge das Vieh todt; es sey etwas Anders „damit, wenn es auf den Weinen stehe:“

D) die beyden Rippen, wo der Stoß geschehen, seyn dem Hunde gegeben worden:

E) das Eingeweide sey eingegraben, indem der Schlachter Wichmann gesagt: „von dem Eingeweide wolle er keine Würste machen:“

F) bey dem Schlachten und Weismachen habe die verstorbene Ilse Margarethe Mertens nicht geholfen. Er, der Eigenthümer, habe ihr, als die Kuh gehangen, das Loch in den Rippen gezeigt, wohin der Stoß gekommen: ob sie die Hand daran gebracht, wisse er nicht. Von dem Fleische, habe sie zwey Pfund für sich erhalten. Welches Stück,  
oder



oder von welcher Seite, wußte der Eigenthümer der Kuh nicht.

## II.

In Johann Heinrich Roden Hause zu Uetze, als der bisherigen Wohnung der Ilse Margarethe Mertens, wurde von deren Ehemanne und Mutter die Krankengeschichte derselben so ausgesagt:

- 1) sie habe noch vier Wochen bis zu ihrer erwarteten Entbindung hingedacht:
- 2) sie habe am 26sten Jul. l. J. von dem Fleische, welches sie von Stellfelds Kuh (I. 3 F) bekommen, gegessen, so, wie ihr Mann, und Mehrere im Dorfe, denen Nichts darnach geschadet:
- 3) Am 1sten August habe sie eine Blatter auf dem linken Vorderarme gemerkt, die ganz weiß ausgesehen; unten sey dieselbe ohngefähr wie ein 3 mgr. Stück, oben wie eine große Erbse, groß gewesen. Oben habe dieselbe eine Kuhle gehabt, auf welcher die Haut aber unverletzt gewesen.
- 4) Am 3ten Aug. sey der Arm ganz dick geworden; die Kranke habe ein Gähnen und Kecken gekriegt, Frost und Hitze, und einen grausamen Durst. Gar kein Appetit zum Essen. Man habe, als Hausmittel, Wurzelsaamen und Lorbeern gebraucht.
- 5) Am 4ten Aug. sey der Arm noch dicker gewesen, und statt der bisherigen Kuhle auf der Beule (s. gleich oben nr. 3.) habe sich eine große Blase erzeugt



gehabt. Sie hätten Rockenmehl ic. aufgelegt. Der Arm sey aber immer dicker geworden, und der Schmerz wäre bis an die Schulter heraufgezogen.

(An diesem Tage Nachmittags wurde der dortige Bader Brinkmann zugerufen, welcher, seiner Erzählung nach, den Arm sehr dick bis an die Schulter, und inflamirt, und die Geschwulst sehr heftig fand. Er habe die Blase geöffnet, und es sey gelbes Wasser herausgelaufen. Er habe lithargyrium mit oleum olivarum, und brandwidrige Umschläge, wie bey dem verstorbenen Christoph Wichmann, (s. unten III. 4.) aufgelegt).

- 6) Am 5ten Aug. habe sich an einer andern Stelle auf dem Vorderarme, etwas oberhalb der ersten Blase, ein dicker schwarzer Schwären gefunden, welcher, geöffnet, schwarzes Blut gegeben, und woraus sogleich ein Klumpen Fleisch gequollen. Darauf seyn mehrere Blasen entstanden. Die Kranke habe immer über den Daum und die sogenannte Maus an selbigem geschrien: rund um die erste Stelle herum (s. gleich oben, 3) sey Alles braun und blau gewesen. Die Nacht vom 5ten auf dem 6ten August habe sie schon mit dem Tode gekämpft.
- 7) Am 6ten August Mittags wurde der dortige concessonirte Chirurgus, Jochen Ernst, zugerufen, und der erstere, Brinkmann, verabschiedet.

(Dieser Ernst sagte, er habe den Arm dick und braun gefunden, und eine Blatter bey der andern:



er habe warme Umschläge aus aqua tilix, Sambuci, und chamomillæ mit Bleiweiß und Kreide verordnet, und innerlich pulvis epilepticus Marchionis).

- 8) Eine Stunde vor ihrem Ende habe die Kranke einen starken Frost bekommen, aus dem die Umstehenden geschlossen hätten, daß das Kind, womit sie schwanger gegangen, jetzt wohl gestorben sey, und
- 9) in der Nacht vom 6ten auf den 7ten August um 12 Uhr ohngesähr sey die Kranke verschieden. Man habe, nach ihrem Tode, keine Bewegung des Kindes verspürt.

### III.

Des Christoph Wichmann Krankheit wurde in seiner Wohnung von dessen Mutter und Tochter mit folgenden Umständen vorgetragen:

- 1) er habe am 25sten Jul. l. J. des Invalidencorporals, Stellfeld, Ruh mit schlachten geholfen, (vergl. oben I. 3 A) aber von dem Fleische selbst Nichts behalten. Tags darauf habe er dem Einwohner Hans Heinrich Hannecke eine Kuh abgezogen, die wirklich den Milzbrand gehabt, und die deswegen, um doch die Haut zu nutzen, geschlachtet, wovon aber das Fleisch eingescharrt worden:
- 2) Am 2ten August bekam er des Abends ein Frösteln und am linken (Ober-) Arme eine Blatter, welche roth und platt ausgesehen und von der Größe etwa eines Mattiers gewesen:



3) Diese wurde am folgenden Tage (den 3ten Aug.) zur Blase, und der Arm dick geschwollen und steif:

4) Am 4ten August wurde der dortige Vader Brinkmann herbey geholt;

und dieser erzählte: es seyn mehrere Blasen am Arme gewesen, bald größere, bald kleinere. Einige derselben wären von freyen Stücken aufgesprungen, andere habe er geöffnet. Es sey Wasser und Blut herausgelaufen, und unter den Blasen habe alles verbrannt ausgesehen. Der Arm sey stark imflammt gewesen. Er habe dagegen warme, gegen Brand diensame Umschläge auflegen lassen. Der Stuhlgang des Kranken sey ordentlich und gut gewesen. Am 5ten Aug. Abends habe er ihm eine Drachme Theriak gegeben, wornach er Erleichterung verspüret. Den 6sten Aug. Nachmittags aber wären, nach Erkältung des Arms, die Schmerzen wiedergekommen.

5) Der Kranke habe heftige Schmerzen bis in die Schulter gehabt, die ihm am 6sten August Mittags an's Herz getreten wären; Brennen im Leibe und Ungeduld bis zu Ende, und vom Anfange an einen sehr heftigen Durst.

6) In der Nacht vom 6sten auf den 7ten Aug. um 2 Uhr starb der Kranke.

#### IV.

Wir schreiten, nach diesen Voraussetzungen, nunmehr zu demjenigen, was sich bey der gerichtlichen Besichtigung



sichtigung der beyden Verstorbenen ergeben hat, deren jede für sich besonders in den Eingangs angezeigten Häusern und in Gegenwart der eben daselbst erwähnten Herren Beamten vorgenommen wurde.

1) Ilse Margarethe Mertens, geborne Stellfeld, war mittlerer Statur, eben nicht stark von Körper, und schien 30 Jahre oder etwas darüber alt geworden zu seyn.

a) Der Leichnam hatte schon angefangen, in Fäulniß überzugehen: es verbreitete sich, bey Abhebung des Deckels vom Sarge, ein ziemlich starker Geruch: das Gesicht war etwas angeschwollen, doch die Züge kenntlich: aus der Nase floß etwas dünnes, wässerigtes Blut: die Augen standen dick aus dem Kopfe heraus, und die Augenlider hatten eine rothbraune Farbe. Aus dem linken Arme lief eine dünne, stinkende Sauche.

b) An eben diesem Vorderarme fanden wir ganz deutlich nicht allein jene 2 Stellen, wodurch das Uebel sich zuerst geäußert hatte, (oben II. 3. und II. 6. die letztere Blase hatte sich wieder angefüllt, und sah braunschwärzlich aus) sondern auch noch zwey andere Blasen; und ohngefähr bis auf die Mitte des ossis humeri war der ganze Arm brandigt und braunroth. Die inswendige flache Hand war besonders an den Fingern und dem Daumen, schwärzlich; doch fanden sich hier keine Blasen, und das Oberhäutchen war unverlezt. — Es war, auch auf den  
ersten



erstern Anblick schon augenscheinlich, daß in dem Arme der kalte Brand gewüthet habe.

c) Der Unterleib war stark aufgetrieben, woran Schwangerschaft und Fäulniß unläugbar ihren Antheil hatten; zumal zwiefache Fäulniß, indem (II. 1. 8.) das Kind, womit die Verstorbene schwanger gewesen, nicht zur Welt gekommen war.

d) Da uns aus allem diesem die Art des Todes evident genug zu seyn dünkte, und auf specifice Vergiftung kein Schatten von Verdacht vorhanden war; so trugen wir billig Bedenken, an einem schon putrescirenden, gerade durch ein solches Uebel, als dieses, gestorbenen Körper, die Section zu verrichten, zu der keine absolute Nothwendigkeit uns aufforderte.

2) Darauf folgte die Besichtigung des Christoph Wichmann, dessen Alter 54 Jahre angeblich betrug, und der großer Statur und ein starker, dicker Mann gewesen war.

a) Wir fanden auch an diesem Körper bereits die offenbarsten Zeichen der Fäulniß. Der Geruch war bis zur Ohnmacht heftig. Das Gesicht war braun und blau, aufgeschwollen, und ganz und gar ungestaltet. Aus dem linken Arme lief ein gelblichtes, stinkendes Wasser gußweise heraus, als wir denselben aufhoben, und wir fanden unter selbigem eine Schaale stehen, die eben ders gleichen ausgelaufene Feuchtigkeit enthielt. Der



Unterleib war um so mehr aufgetrieben, als der Verstorbene ohnehin einen fetten Körper im Leben gehabt hatte, und hart.

b) Am linken Arme bemerkten wir folgendes: Mitten in der flachen Hand eine große Blase, die voll Feuchtigkeit war, ohne Verletzung der Epidermis. Diese Blase war so, wie die übrige inwendige Hand und die innere Oberfläche aller Finger, schwärzlich. An der äußern und innern Seite des Vorderarms sah man große und kleine Blasen; zum Theil offen, zum Theil noch zu. Am Oberarme, an der innern und äußern Seite, fanden sich noch 3 große Brandstellen, von denen die Epidermis ganz weg war, und die wie geschunden aussahen. Diese Stellen, und der ganze Arm waren rothbraun und blau. Alles zeigte unverkennbar den kalten Brand an, und wir fanden, daß dieser bis auf die Schulter und in die Achselgrube gestiegen war.

c) Die Section unterließen wir aus denselben, hier noch wichtiger gewordenen Gründen, als aus welchen wir sie bey dem Körper der Merstens unterlassen hatten. (IV. 1. d.)

#### V.

Um nun unser Urtheil über den ganzen Vorfall, so weit nemlich derselbe für uns gehöret, gewissenhaft und pflichtmäßig abzugeben; so haben wir, unserer Meynung nach, dazu folgende Punkte, jeden für sich, besonders auseinander zu setzen:

1) Die



- 1) Die Todesart der beyden Verstorbenen;
- 2) Ob die Krankheit von der Art gewesen, daß die Unglücklichen noch vom Tode hätten durch angewandte Hülfe gerettet werden können, oder nicht?
- 3) Ob das Kind, womit die osterwähnte Mertensschwanger gewesen, bey'm Absterben der Mutter noch gelebt habe und vom Tode hätte gerettet werden können?
- 4) Ob des Invaliden: Corporals Stellfeld geschlachtete Kuh (I. 3.) dieselbe Krankheit gehabt habe, an welcher mehrere Kühe in dem Dorfe krank gewesen? oder ob sie bis auf den sporadisch und local erlittenen Stoß, völlig gesund gewesen sey? und
- 5) ob, wenn sie dieselbe Krankheit mehrerer dortiger Kühe gehabt, das Uebel, woran die Mertens und Wichmann gestorben, der Berührung bey'm Schlachten und dem Genuße des Fleisches dieser Kuh zugeschrieben werden müsse?

## VI.

Anlangend den ersten Punct: „die Todesart der beyden Verstorbenen zu bestimmen“; so können wir dabey kurz seyn, da aus dem ganzen Verlaufe der Krankheiten (II. 3 — 9. III. 2 — 6.) und den, bey den Besichtigungen bemerkten Umständen (IV. 1. a. b. c. 2. a. b.) hervorleuchtet, daß beyde, Ilse Margarethe Mertens sowohl, als Christoph Wichmann, an einer sehr acuten, vom Fieber begleiteten, brandartigen Entzündung und darauf erfolgtem wirklichen feuchten Brande gestorben seyn; wobey auf die durch Resorption dem Blute mits



getheilte scharfe Fäulniß allerdings auch Rücksicht zu nehmen ist. Sehr wahrscheinlich wird es uns, daß dieser Brand einer von der Art sey, die durch ihre giftige Fäulniß unmittelbar auf das Nervensystem wirken. (Nichters Anfangsgründe der Wundarzneyl. Band 1. S. 77. 82.)

## VII.

Die entstehende Frage: "ob die Krankheit von der Art gewesen, daß die Unglücklichen noch durch irgend ein Mittel hätten vom Tode gerettet werden können?" meinen wir zuversichtlich mit Ja beantworten zu dürfen, wenn früh genug dazu geschritten wäre. Diese Mittel würden vorzüglich Einschnitte und die Application brandswidriger Dinge ꝛc. gewesen seyn, wie man dergleichen sonst bey'm Brande und dem Karfunkel anzuwenden pflegt. Dabey würde die innere Behandlung sich nach Beschaffenheit des Fiebers, der Constitutionen ꝛc. haben richten müssen. Wir finden bis auf das lithargyrium (II. 5.) und das Bleyweiß mit der Kreide, (II. 7.) nichts bey der geschehenen Behandlung einzuwenden, als daß die Methode in diesem Falle viel zu schwach und unkräftig war: wir haben die Formeln zu den Umschlägen gesehen, (II. 5. III. 4.) und fanden sie übrigens recht gut. Mit Theriak und Markgrasenspulver (II. 7. III. 4.) würde freylich kein Arzt hier sich begnügt haben. Inzwischen wollen wir damit dem Chirurgo keine Schuld aufbürden. Er wurde erst spät gerufen (II. 3. 5. III. 2. 4.); man gebrauchte erst Hausmittel (II. 4. 5.); er hatte die Kuhle auf der ersten Blatter der Mertens, (II. 3.)



(II. 3.) die ihn allenfalls hätte aufmerksam machen können, nicht gesehen; wurde von der einen Kranken verabschiedet (II. 7.), und der andere (III. 4.) schonte sich nicht; er konnte wohl nicht leicht auf die wahre ursprüngliche Veranlassung des Uebels, die wir unten zu erörtern suchen werden, rathen und würde bey beyden Kranken, die damals noch Herren über ihren Körper waren und deren Krankheit damals noch kein gerichtlicher Gegenstand seyn konnte, mit einer wirksamern, durchgreifendern, schmerzhafteren Curmethode wahrscheinlich sehr übel angekommen seyn, wie man oft bey gemeinen Leuten so anzukommen pflegt.

## VIII.

Bey der dritten Frage: „ob das Kind, womit die „Mertens schwanger gewesen, noch bey'm Absterben der „Mutter gelebt habe, und vom Tode hätte gerettet werden können?“, können wir weiter nichts behaupten, als daß wir, wer von uns zu der Zeit zugegen gewesen wäre, den Kaiserschnitt, der lex regia gemäß, gewiß gemacht haben würden. Wir finden weiter über das Leben oder den Tod des Kindes Nichts determinirt, als daß man vermuthet habe, selbiges sey bey der letzten Frostanzwandlung der Mutter (II. 8.) gestorben, und daß man nach deren Tode keine Bewegung desselben mehr verspürt habe. (II. 9.) Der erstere Grund ist zu unbestimmt, und rührt eben so oft von zufälligen und anderweitigen körperlichen Ursachen her, die auch hier, bey diesem Uebel, äußerst wahrscheinlich sind, als wenig er überhaupt ein entscheidendes Zeichen vom Tode des Kindes ist. (Weissenborns Anl. zur Geburtsh. S. 180.) Eben so wenig hat der



zweyte Grund für uns das mindeste Ueberzeugende, da einmal überhaupt die Bewegung oder die Nichtbewegung des Kindes kein allgemeines Zeichen abgiebt, (Weissenborn a. a. O. S. 177.) und zweytens die Bemerkung, „daß das Kind nach dem Tode der Mutter sich nicht „mehr bewegt habe,“ bisher theils noch nicht zuverlässig genug bewiesen, theils auch von keiner Hebamme ic. angestellt worden.

## IX.

Die vierte, der Beurtheilung der Krankheitsursache wegen von uns zu erörternde, Frage ist: „ob des In-  
„validencorporals Stellfeld Ruh bloß sporadisch und local  
„von dem erhaltenen Stoße gelitten, oder dieselbe Krank-  
„heit gehabt, habe, welcher mehrere Rüche an dem Orte  
„bisher ausgesetzt gewesen?„ Da der sogenannte Milz-  
brand dort sich an mehreren Viehe gezeigt (I. 1.); die  
Cur des Hirten, der bloß auf den Stoß gesehen, nicht  
anschlagen wollen (I. 3.); die gestoßene Stelle roth und  
braun gewesen (I. 3. B.); der verstorbene Wichmann die  
Milz schadhast gefunden, sogar, daß er gemeint, sie würde  
angegangen seyn, (I. 3. C.) und, nach seiner Versiche-  
rung, der Stoß in der Gegend der Milz angebracht wor-  
den, (I. 3. C.); auch derselbe von dem Eingeweide keine  
Würste machen wollen (I. 3. E.); so ergiebt sich aus al-  
len diesen Umständen, wenn man sie nach gesunden  
Grundsätzen abwägt, „daß allerdings die Ruh des be-  
„sagten Stellfeld am Milzbrande krank gewesen sey.,,  
Der Stoß war entweder ganz ohne Zusammenhang mit  
der schon entstandenen Krankheit; oder er gab in so fern  
das

dazu die Gelegenheitsursache, daß er den, bereits im Körper gegenwärtigen, aber noch nicht ausgebrochenen, Krankheitsstoff stärker in Bewegung gebracht, oder durch seine Gewalt die Milz geschwächt und empfänglicher für den erst hernach hinzutretenden Stoff des Uebels gemacht, hat. Es ist bekannt, daß bey äussern Verletzungen die jedesmalige epidemische Constitution sich gern einmischet, und selbst eine leichte Verletzung durch diese Complication häufig von ihrer gutartigen Natur abweicht, und aus einem unbedeutenden Zufalle eine Sache von großer Erheblichkeit wird. (Vergl. Stoll Heilungskunst. Th. II. B. II. S. 2. 7.) Eine Beobachtung, die Stoll (a. a. O. Th. III. B. I. S. 224. ff.) anführt, gehört hieher, und bestätigt das oben Gesagte, daß ein schon im Körper vorhandener Krankheitsstoff oft durch äussere Gewaltthätigkeit in seiner Richtung determinirt und überhaupt mehr in Bewegung gesetzt wird.

## X.

Wir eilen zur letzten und wichtigsten Frage: „ob das Uebel, woran die Mertens und Wichmann gestorben, der Verührung bey'm Schlachten und dem Genusse des Fleisches dieser Kuh, die den Milzbrand gehabt (IX.), zugeschrieben werden dürfe und müsse?“

Christoph Wichmann machte die Kuh weiß und Haarklenrein (I. 3. A. III. 1.), behielt von dem Fleische aber nichts (III. 1.); rißte die Milz auf (I. 3. C.); schlachtete und zog Tags darauf noch eine andere Kuh ab, die den Milzbrand hatte (III. 1.): — die Mertens aß von dem Fleische der kranken Kuh (II. 2. I. 3. F.); besah das,



durch den Stoß verursachte, Loch in den Rippen, und es ist unentschieden, ob sie die Hand daran gebracht (I. 3. F.): — Beyde bekommen eine und dieselbe Krankheit (II. 3 — 9. III. 2 — 6.); sechs bis sieben Tage hernach, beynah zu gleicher Zeit (II. 3. III. 2.); bey Beyden fängt sich die Krankheit auf einerley Weise an (II. 3. III. 2.), nimmt unter denselben Symptomen denselben Verlauf (II. 4 — 7. III. 3 — 5.) und Beide sterben, am fünften und sechsten Tage der Krankheit, in einer und derselben Nacht, nur zwey Stunden hinter einander (II. 9. III. 6) —

Alles vereinigt sich hler, um die Aufmerksamkeit zu spannen und einen sehr hohen Grad logischer, Wahrscheinlichkeit um sich her zu verbreiten, daß die Ursache des Uebels in dem geschlachteten Viehe zu suchen sey.

1) Wenn wir vollends bedenken, daß äußerlich an den Körper gebrachte heftige Schärfe Brandschorf erregen (Swieten comm. in aphor. Boerh. §. 388.); daß scharfe Galle manchmal sogar Metalle anfrißt (Lentin Beobachtungen einiger Krankheiten, S. 27.); daß ein Tropfen Honigthau, auf die Zunge gelegt, Bläschen aufschießen macht (Lentin a. a. D. S. 6.); daß allein der Gestank eines gangränösen Theils, eines faulen Geschwürs, nach Umständen faule Fieber erzeugen könne (Vogels Handb. I. S. 376); und daß, mehrerer Analogieen und specifischer Krankheitsmaterien zu geschweigen, der feuchte Brand auch ganz gesunde Personen durch Berührung anstecke (Pouteau oeuvres posthumes, Tome III.

in



in Richters chir. Bibl. V. VII. S. 385); so können wir nicht anders, als unser Urtheil dahin geben,

„daß Christoph Wichmann sich allerdings sein  
„Uebel durch das Weißmachen der kranken Kuh  
„und wahrscheinlich dabey geschehene Berührung  
„der angegriffenen Theile (I. 3. C. er rißte die  
„Milz auf) zugezogen habe:,,

wie es sich denn auch hieraus erklären läßt, daß er den Zufall gerade an dem linken Arme gehabt hat; da er mit selbigem hat die Theile zurückhalten müssen, indem er mit der rechten Hand lösete. —

- 2) Und da bis jetzt nicht klar ist, daß Ilse Margarethe Wertens bey'm Weißmachen u. derselben Kuh geholfen, oder die Hand an die angegriffenen Theile gebracht, hat (I. 3. F.); wohl aber sich ergibt, daß selbige von dem Fleische derselben gegessen (I. 3. F. II. 2.): so wird es nöthig, hierüber noch ein Paar Worte zu sagen.

Daß ungesunde Nahrungsmittel, und vorzüglich Fleisch von krankem Viehe, dessen Säfte mit angegriffen sind, die Masse der Säfte inquiniren und böse Krankheiten verursachen können, bedarf keines Beweises (vergl. Unzers med. Handb. ed. 1770. S. 274.). Nur von aus ungesunder Nahrung entstehendem Brande müssen wir hier noch auf das Beyspiel uns beziehen, welches das Mutterkorn davon in Frankreich einst gegeben hat (Swieten



comm. in Boerh. aphor. §. 425. Platneri instit. chir. §. 179. Lentin Beobachtungen einiger Krankheiten, S. 13.), da Brand gerade die hier gegenwärtig in Betracht kommende Krankheit ist.

Wenn der Name: Milzbrand, der Krankheit des Viehes in ihrem Wesen angemessen ist, (wie Conspicienten doch, da ihm andere Belehrungsmittel hierüber gerade fehlten, ein namhafter Schüler Kerstings auf Rathserholung versichert hat:) so müssen natürlich Blut und Säfte desselben dabey alterirt und verderben werden, (I. i. das Vieh hat Fieber dabey); zumal in einem so schwammigten Theile, als die Milz, der bey'm Brande so leicht deswegen in Fäulniß zerfließt, (Swieten comm. §. 432. edit. 1754. S. 764.) und so viel wir bisher wissen, seiner Function nach mit dem Blute in so genauer Verbindung steht. Durchaus muß also von dem Genuße eines Fleisches, das mit resorbirter brandfauler Jauche in den Säften genährt worden, Ungesundheit und Krankheit entstehen: auch finden wir diese Behauptung bey einem dergleichen Uebel unter den Schweinen durch das zu Zürich verbotene Schlachten und Essen davon vollkommen bestätigt. (Krünig ökon. Encycl. Th. VI. S. 417. f.)

Wir glauben daher keinesweges zu irren, wenn wir erklären,

„daß die besagte Wertsens ihr Uebel durch das  
 „genossene Fleisch von der kranken Kuh erwor-  
 „ben



„ben habe ; und, wie auch hier gerade das Uebel  
„an dem linken Arm gekommen, sich eben so un-  
„gezwungen aus der Verbindung des ductus  
„thoracicus mit der vena subclavia sinistra er-  
„klären lasse, als wenig der Einwurf bedeute,  
„daß Mehrere im Dorfe davon gegessen, denen  
„nichts darnach geschadet, (II. 2.) indem dies  
„von der etwanigen verschiedenen Modification  
„der Schärfe in verschiedenen Körpern, der mehr-  
„eren Kraft der stärkeren Natur, dem Man-  
„gel an Anlage, und andern Umständen abhängt,  
„und endlich nicht immer so, wie in gegenwärtig-  
„gen Fällen, die Folgen der Ursache auf dem  
„Fuße nachheilen.,,

Solches und obiges alles u. s. w.

#### Postscriptum.

Auch müssen wir noch, zu mehrerer Unterstützung  
unseres sub X. 1. gegebenen Urtheils, den dort schon an-  
gezeigten Gründen hinzufügen, daß bey der Wassers-  
sucht zuweilen derjenige, welcher nach dem Tode das Was-  
ser aus dem Bauche abzapft, an denjenigen Stellen seiner  
Hände oder Finger, auf welche auch nur der kleinste  
Tropfen davon gefallen ist, bößartige Blattern bekommt  
(Lentin Beobacht. der epid. Krankh. am Oberharze, S.  
122.); daß ein Mann, der einem räudigen Pferde zur  
Ader ließ, und dem das Blut in dem Augenblicke der  
Operation auf die Brust sprühte, davon die Hände be-  
kam (Pyls neues Magaz. f. d. gerichtl. Arzneik. B. 1. St.



4. S. 592.). und daß diejenigen, die bey dem Karfunkel der Thiere, denselben den Arm in das intestinum rectum bringen, um sie vor Anwendung der Klystiere zu reinigen, Gefahr laufen (Pyl a. a. D. S. 617.)

Zu X. 2. gehört noch die Bemerkung, daß Hunde, die sich auf das, am Karfunkel crepirte Vieh warfen und davon fraßen, von derselben Krankheit mitgenommen wurden. (Pyl a. a. D. S. 612.)

Gifhorn, am 14ten August 1789.

---

## V.

### Fortsetzung der Beschreibung der Stadt Buxtehude.

vom Rector Rotermund,

#### Viertes Kapitel.

Von der Religion der Einwohner, ihrer verschiedenen Veränderungen und Schicksalen.  
Ingleichen von milden Stiftungen.

Von der Religion der Einwohner vor der  
Kirchenverbesserung Lutheri.

#### §. I.

Es ist eine bekannte Wahrheit, daß schon zu Carl des Großen Zeiten, das Christenthum in den Herzogthümern Bremen und Verden eingeführet worden ist, und vielleicht irre ich nicht, wenn ich behaupte, daß bey seinem im Jahr 814. den 28sten Jan. durch ein Fieber und hinzugekommene Pleuresie erfolgten Tode zu  
Nachen



Nachen \*) kein freyer und öffentlicher heidnischer Gottesdienst in diesem Lande mehr übrig gewesen, sondern als lenthalb schon das Evangelium Jesu geprediget und Gott nach demselben verehret worden sey, ob sich gleich nicht läugnen läßt, daß unsere Vorfahren, viele heidnische Irrthümer, Vorurtheile und Gewohnheiten mit in das Christenthum hineinnahmen und dasselbe verunedelten.

Aller Vermuthung nach sind daher die ersten Anbauer des Burgfleckens Burtshude auch Christen gewesen. Ob sie aber in ihrem Christenthume aufgeklärter, als andere Christen waren, oder ob sie dieselben heidnischen Irrthümer, Vorurtheile und Gewohnheiten beybehielten, wodurch andere das Christenthum verunedelten, läßt sich aus Mangel der Nachrichten nicht bestimmen. Indessen glaube ich nicht, daß sie sich von der damals gewöhnlichen Art zu denken, werden entfernt haben, die Irrthümer, die allgemein gewöhnlich, werden so bald nicht ausgerottet, und Gewohnheiten nebst Vorurtheilen, die man einmal für Wahrheit angenommen hat, werden so leicht nicht besieget.

Zwar ließ sich der Erzbischof Unwamm, der von 1013 bis 1029. regierte, eifrig angelegen seyn, die besten Veranstaltungen zur Verminderung derselben zu machen: aber sie ganz zu vertilgen, war ihm gewiß nicht möglich, zumal wenn man bedenket, wie leicht es damals war, ein Christ zu werden; und aus den Worten, die Adam  
der

\*) Historiographia Alberti Stadenf. abbatis. Wittenb. 1608. pag. 78.



der Bremer \*) zu Unwanns Lobe sagt, scheint es fast, als ob das Heidnische sich in den Marschgegenden, an welche Buxtehude gränzet, am längsten erhalten habe. Wie leicht könnte es daher auch gewesen seyn, daß die hiesigen Einwohner, den Göttern ihrer Väter noch in der Stille gedienet hätten?

Vielleicht erhielt die christliche Religion, erst im eilften Jahrhundert in unserer Gegend mehr Reinigkeit, als der Erzbischof Friedrich I. im Jahr 1106. eine Anzahl Holländer zur Bevölkerung seines Erzstiftes aufnahm, und nebst seinen Nachfolgern, mit stattlichen Freyheiten und Vorrechten, besonders auch mit dem Rechte begabte, wo es ihnen beliebte, Kirchen zu bauen \*\*), daß sich in Buxtehude, einige von diesen Holländern müssen angebauet haben, das beweiset der vor der Stadt befindliche Holländerbruch mehr als zu deutlich.

Damals muß Buxtehude seine dem Apostel Petrus geweyhete Kirche und die auf den Berg vor der Stadt erbauete Kapelle schon gehabt, oder zu der Zeit  
bekommt

\*) M. Adami Historia ecclesiast. Lib. II. pag. 25. cap. 33. ed. J. A. Fabricii. Ille (archiepiscopus Unwannus) omnes ritus paganicos, quorum adhuc superstitio viguit, in hac regione, praecepit funditus amoveri, ita, ut ex lucis, quod nostri Paludicolae (Marschgegenden) stulta frequentabant reverentia, faceret ecclesias duodecim renovari.

\*\*\*) Das Privilegium stehet im Lindenbrog pag. 148. ed. J. A. Fabricii.

bekommen haben; denn da 1197. das Kloster vor Buxtehude erbauet ward, wurde derselben in den Fundationsbriefe schon gedacht \*).

§. 2.

Ob nun gleich die christliche Religion den Buxtehudebern aller Vermuthung nach, nicht in ihrer ersten Lauterkeit war bekannt gemacht worden, so muß sie doch, wenn man das bald darauf erfolgte Leben der Geistlichen in hiesiger Gegend betrachtet, nach und nach auch alle ihre noch übrigen Schönheiten verloren haben. Denn als der Erzbischof Giselbert 1285. die alte Petrikirche zu Buxtehude vergrößerte und verschönerte, da sahe es unter den geringern Geistlichen, Mönchen und Nonnen schon sehr schlecht aus. Sie bekümmerten sich wenig um ihr Amt und um ihre Gemeine, mithin auch wenig um die Beförderung der Wahrheit und Tugend. Sie waren saule Vächte und stifteten durch ihr Leben und ihren Wandel, sonderlich durch ihr Spielen, Saufen und Huren ungemein viel Kergerniß an \*\*). Mit den Bischöfen gieng es nicht besser. Sie wurden herrschsüchtig und gebieterisch, und die besondern Ausdrücke, Drohungen und Flüche, mit denen sie ihre Schenkungs- und Bestätigungsbriefe zu umzäunen pflegten,

\*) Vogts monumenta inedita, pag. 249. Jus patronatus simul cum advocatia ecclesiae in Buxtehude, nihil in his sibi retinentes, libere obtulerunt, — ab ecclesia Sancti Petri, usque ad antiquam structuram Sanctae Mariae, in monte.

\*\*\*) Albert Cranz Metropol. S. 95. und 103,



pflegten, zeugen von ihrem Stolze, von ihrem Hochmuth und von ihrer Herrschsucht nur gar zu deutlich. Schon 1202. schrieb der Erzbischof Hartwig \*), ein Anathema wider diejenigen aus, die sich seinem Diplom widersetzen würden.

Anderer gaben Interdicte, vermittelt welchen sie, wenn ihre Verordnungen nicht respectiret, oder ihre Person beleidiget, oder ein Eingriff in ihre und ihrer Kirchenrechte und Güter geschehen war, ganze Provinzen, auch einzelne Städte oder Gemeinen, belegten, daß ist, die Kirchen verschlossen, und alle Arten des Gottesdienstes dergestalt suspendirten, daß kein Geistlicher Messe lesen, predigen, Sacramente reichen, jemand trauen, oder mit gewöhnlichen Gebräuchen zur Erde bestatten lassen durfte, und damit hielten sie so lange an, bis die im Interdict Befangenen sich demüthigten, und durch Abbitten, Schenkungen oder Stiftungen, wieder Gnade erlangten, oder die Bischöfe, durch überlegene Gegengewalt auf gelindere Gedanken gebracht wurden. Auch der Vater von unserer Stadt, der so verdiente und schätzbare Erzbischof Giselbert, war nicht von solchen Gefinnungen frey \*\*).

§. 3.

\*) Im Fundationsbrief der Buxtehdever Kirche, das Diploma davon stehet in Vogts monument. ined. Tom. I. S. 24 und 25. Der Schluß davon heißt: Si quis igitur contra hoc nostrae auctoritatis privilegium venire et quoquo modo, vel in parte, vel in toto, infringere tentaverit, aeterna excommunicatione, cum Juda proditore, pereat.

\*\*\*) In dem II. Tom. von Vogts monum. inedit. pag. 399. stehet ein Beyspiel von Giselbert, daß er



## §. 3.

Wenn es nun auffer Zweifel ist, daß die Niedrigen sich nach den Vornehmen zu richten pflegen, so mußte natürlich auch ein solches Betragen der vornehmen und geringen Geistlichen, auf die Layen wirken. Wirklich scheint es auch, daß die Buxtehuder von Giselberts Zeiten an, geglaubt, sie könnten der christlichen Religion keinen bessern und thätigern Dienst erweisen, oder kein besseres Werk thun, als wenn sie Kirchen errichteten, fromme Stiftungen machten, und ihre Kirchen mit so viel Geistlichen und Kirchendienern besetzten, als nur möglich. Denn, obgleich unsere Stadt damals nicht größer war, als jetzt, so hatte sie doch auffer der schon angeführten Petrikirche, drey andere gottesdienstliche Häuser, nemlich die Kapellen St. Mariä, Spiritus Sancti und St. Annä.

Zu diesen Kirchengebäuden kam auch bald eine Stiftung über die andere, zumal da auch hier der Hang zu recht sinnlich abergläubischen Gebräuchen, dadurch unaufhaltbar wirksam wurde, daß der Antichrist bald kommen, und dann sogleich das jüngste Gericht einbrechen werde. Wer Güter hatte, schenkte sie deswegen den Kirchen; was konnten ihm irdische Güter nutzen, wenn der Welt Ende so nahe war? Die Buxtehuder Chronik hat mehrere von solchen Schenkungen sorgfältig aufbewahret, und die vielen Vicarien, die an denselben

1292. unter Strafe des Interdicts, alle Beeinträchtigung der Güter vom Kloster Heiligenrothe verboth.

(Annal. 4r Jahrg. 48 St.) 211



selben gestanden, sind bereits im Alten und Neuen der Herzogthümer Bremen und Verden bekannt gemacht worden \*).

So verlor demnach auch hier die christliche Religion nach und nach ihre ganze liebenswürdige Schönheit. Der Gottesdienst artete in die Verehrung der Heiligen, ihrer Reliquien und in Vielfältigung der Messen aus. Man glaubte die Wirkung richtete sich nach der Menge und Anzahl. Daraus entstand die Vielfältigung der Gebete und die Meynung, Gott zu versöhnen, je öfter man ihm das Vater Unser und den Psalter anhören lasse. Nach und nach wußte man von keinem andern Wege zur Glückseligkeit, als von dem Wege der Gutthätigkeit gegen die Kirchen und Geistlichen, und von dem Wege des Ablasses, welcher die wahre Sinnesänderung und die ungeheuchelte Gottseligkeit unterdrückte, ein ruchloses Leben einführte, und das Christenthum beynah in ein verfeinertes Heydenthum verwandelte. Denn gesetzt, es hatte auch Jemand Unrecht gethan, nun so durfte er nur in die Marien-Kapelle wallfahrten, und er erhielt sogleich einen vierzigtägigen Ablass \*\*).

§. 4.

\*) Im roten Bande, S. 203-206.

\*\*\*) Das lateinische Privilegium, welches die Juristen der Marien-Kapelle, von dem Verdischen Bischof Johann, am Katharinen-Tag 1442. auf die Vorstehung des Probstes Johann zum Altenfloster erhielten, vermöge welches sie ein gewisses bleiernes Signum machen lassen durften, ist in den



## §. 4.

Indessen muß es doch auch hier, von Zeit zu Zeit einige verständige und Gott fürchtende Männer, welche diesen Verfall der Religion erkannt, beaufzset und eine Verbesserung des Christenthums, theils versucht, theils gewünscht, gegeben haben. Ich schließe dieses daraus, weil selbst einige Vicarien zu Buxtehude, den Vorfall der Geistlichen, in Betracht ihrer Unkeuschheit mit betrübten Augen ansahen, und nicht nur selbst angelobten, keine berüchtigten und verdächtigen Frauenspersonen in ihren Häusern zu dulden, sondern auch einen Recess machten, der ihre Nachfolger zu gleicher Gesinnung verbinden sollte; \*) theils aus einer merkwürdigen Urkunde, welche am Sonntag Oculi 1469. gegeben worden, und ebenfalls die Abschaffung verdächtiger Weiber aus den Häusern der Geistlichen betrifft; in derselben wird auch zugleich des um unsere Stadt so verdienten Gerhards Halepagen, der Magister Theologia und Vicarius an der Petrikirche war, gedacht \*\*). Die Urkunde befindet sich im  
2ten

dem authentischen Copiario des Altenklosters und in den Beylagen zum 2ten Abschnitt der Religionsgeschichte der Herzogthümer Bremen und Verden. Stade 1778., Seite 18 - 20, zu finden.

\*) Herzogthümer Bremen und Verden, II. Sammlung S. 47.

\*\*\*) Nachrichten von ihm stehen im 6ten Bande des Alten und Neuen der Herzogthümer Bremen und Verden, S. 227. und folg. Zu der Nachricht, daß weder seine Geburt noch Tod bekannt, kann ich hinzufügen, daß ich in einem alten Buch mit Mönchschrift



2ten Bande des Alten und Neuen, Seite 47-50. woraus man zugleich lernet, daß dieser kleine Ort damals vierzehn Vicarien und bestellte Priester gehabt.

§. 5.

Ob Burtebude auch mit an der Bürsfeldischen Union, die 1510. zu Stande kam, Antheil genommen, getraue ich mir weder zu bejahen, noch zu verneinen. So viel aber ist gewiß, daß das Altekloster vor unserer Stadt in dieselbe mit getreten \*). Die Nachrichten von dem Religionszustand unserer Stadt sind zu unvollständig, als daß man ihnen sicher folgen könnte. Vermuthlich sind auch die damaligen Einwohner der Meinung gewesen, so wie es jetzt noch in manchen Orten politische Kannengießer giebt, es lohne sich der Mühe nicht, dergleichen Nachrichten für die Nachkommen aufzubewahren, denn sonst würden sich gewiß noch Männer anführen lassen, welche eine Glaubens-Verbesserung sehr lich gewünschet.

**Kurzgefaßte Reformations-Geschichte.**

§. 1.

Obgleich die durch Luthern wieder hergestellte evangelische Lehre, hier erst 1542. öffentlich eingeführet worden ist, so finden sich doch schon zwanzig Jahre zuvor

Spur

Schrift auf Pergament geschrieben, das im Kämmerer-Archiv befindlich, das Jahr 1485. als sein Sterbesjahr angezeigt gefunden, mit dem Zusatze, daß die Verwaltung seines Testaments, Gerd vop der Hoven befohlen.

\*) Altes und Neues, 9r Theil S. 92.



Spuren, die es nicht unwahrscheinlich machen, daß die hiesigen Einwohner früher auf die neue Denkungsart, welche Luthern mit seinem antiphilosophischen Eifer für Exegese und Bibelstudium zum Schöpfer seines Zeitalters machte, sind aufmerksam gemacht worden. Die Veranlassung dazu gab der bekannte erste bremische Evangelist, Heinrich von Zütphen, ein rechter Schüler und Hausgenosse des seligen Luthers, der nicht nur vor, sondern auch bey dem Anfange der Reformation sein Zuhörer war \*). Er gieng darauf in sein Vaterland zurück, wurde Prior zu Antwerpen, aber bald mit etlichen andern aufgeklärten Männern ins Gefängnis gesetzt, aus dem er jedoch durch Hülfe einiger Frauenzimmer entkam \*\*). Sobald er frey ward, faßte er den Entschluß, wieder nach Wittenberg, den damaligen Zufluchtsort aller Verfolgten, zu reisen, und den Unterricht seines ehemaligen Lehrers von neuem zu genießen. Als er aber durch Bremen reiste, wurde ihm von Speckhahn und Esich, zween Patriciern, zugeredet, bey ihnen zu bleiben und die Stelle eines evangelischen Lehrers bey der Ansgariiikirche anzunehmen. Heinrich willigte in ihr Verlangen, und hielt den Sonntag vor Martini 1522. seine erste evangelische Predigt \*\*\*).

Die:

\*) Er war 1488. zu Zütphen im Herzogth. Geldern geboren. Siehe Hallmans Süderdithmarische Chronik, Hamb. 1735. S. 42.

\*\*\*) Ebendas. S. 43.

\*\*\*) Kayserliches Edict den Religionsfrieden betreffend Seite 93. und Gerdes historia reformat. P. II. pag. 73.



Dieses Amt verwaltete er zwey volle Jahre mit vielem Segen und Ruhm, bis er den 24sten Nov. 1524. seinem Beruf zu folgen, nach Meldorf reiste und den 11ten Dec. in der Gegend bey Heyde aufs grausamste und ohne Verhör verbrannt wurde \*).

Weil nun Heinrich während seines Aufenthaltes in Bremen sehr viel zur Ausbreitung der evangelischen Lehre beygetragen, auch die Veranlassung war, daß die Kirchspiele mit evangelischen Lehrern besetzt wurden, mit denen er, wie aus dem Briefe zu sehen, welchen Luther 1525. an die Christen zu Bremen geschrieben \*\*) sehr viel Gutes stiftete, so setzte sich nicht allein die katholische Geistlichkeit seiner Reformation mit aller Macht entgegen, sondern auch der Erzbischof Christoph, von dessen Gesinnungen und Bemühungen dem aufgegangenen Lichte des Evangelii die meiste Gefahr bevorzustehen schien. Nach seinem übrigen Betragen zu urtheilen, war es gewiß nicht so sehr Ueberzeugung von der Wahrheit seiner Religion, als vielmehr die Furcht, daß sein Ansehen und seine Einkünfte dabey zu viel leiden möchten. Er that daher alles, was er nur thun konnte, diese guten Bewegungen in ihrem ersten Ursprung zu unterdrücken.

§. 2.

Um nun diesen Zweck zu erreichen, schrieb er 1522. ein Provincialconcilium nach Buxtehude aus, und citirte

\*) Süderdithmar. Chron. S. 52.

\*\*) Er stehet in der Walchischen Ausgabe der Schriften Lutheri im 21ten Bande Seite 94.



tirte Heinrich von Sütphen vor dasselbe \*). Seiner guten Sache sich bewußt, wollte Heinrich auch hier erscheinen, allein seine Freunde, die den Erzbischof besser als Er, kannten, hatten gegründete Ursachen, ihm dieses Vorhaben zu widerrathen. Er gieng also nicht nach Buxtehude, sondern schickte dafür seine Predigt und die Theses, über welche er 1521. unter dem Petrus Lupinus disputiret hatte \*\*).

Durch diese Sätze wurden die Buxtehuder mit dem Geist der verbesserten Religion bekannt, ob sie es gleich aus Furcht noch nicht wagten, sich öffentlich dazu zu bekennen. Indessen wurde doch durch dieses Concilium der evangelische Saamen hier ausgestreuet, der nur etwas länger verborgen lag, um desto festere Wurzel zu fassen: und der damalige Magistrat wirkte sogleich von der Zeit an, mit zur Ausbreitung der evangelischen Lehre. Schon 1526. schickte Buxtehude den Michaelis: Abend, mit den Städten Hamburg, Lübeck, Lüneburg und Stade, seine Deputirte nach Bremen, die sich mit dem Erzbischof durch gütliche Unterredungen, die aber fruchtlos waren, wegen der Religions: Veränderungen, aus:  
sch:

\*) Buxtehuder Chronik und Renner bey diesem Jahre.

\*\*\*) Doct. Muhlius hat 1717. eine dissertat. über die von Sütphen gehaltenen propositiones archiepiscopo Bremensi Buxtehudæ oblatas drucken lassen. Sie stehet in seinen dissertat. Histor. theol. S. 459. folg. die Theses sind darinnen deutsch und lateinisch.



söhnen sollten, denn er widersetzte sich nicht nur allen Vorschlägen, sondern verfolgte auch seine evangelischen Unterthanen mit den härtesten Strafen \*).

Als im Jahr 1533. den Montag nach Judica die entwichenen Domherrn zu Bremen ihren Einzug wieder hielten, so unterzeichneten auch die Buxtehuder Bürgermeister Peter Adeleves und Heinrich tho Stade den Vergleich mit, in welchem den Domherrn die Versicherung gegeben wurde, daß sie, wosfern sie den Gottesdienst nach römisch, katholischer Weise, bis auf anderweitige Verfügung einstellten, an ihren Curien und Einkünften nicht beeinträchtigt werden sollten \*\*). Und noch in eben dem Jahre unterschrieben Klaus von der Deecken und Adeleves den Vergleich wegen der streitigen Punkte in der Religion, zwischen dem Erzbischof Christoph und der Stadt Bremen \*\*\*).

§. 3.

So pflanzte sich die evangelische Lehre bis gegen das Jahr 1542. hier in der Stille fort: wo denn die Stadt alle Bedenklichkeiten aufgab, und sich den 23sten April öffentlich dazu bekannte. Daß dieses der glückliche Tag und Jahr gewiß ist, bestätigt das protocollum publicum unserer Stadt vom Jahr 1629 David Chyträus giebt zwar das Jahr 1543. an \*\*\*\*), allein ich habe Grund

\*) Buxth. Chron. bey diesem Jahre.

\*\*\*) Kenners, Dilichs und Wushards Chron. bey diesem Jahre.

\*\*\*\*) Buxth. Chron. b. d. J.

\*\*\*\*) In Saxonia Lib. XVI. pag. 402.



Grund in diesem Stücke dem protocollo publico mehr zu glauben, zumal da auch der damalige Prediger, Hermann Reinichius zu Horneburg, der damals gewiß die bequemste Gelegenheit hatte, die eigentliche Wahrheit zu erfahren, da unsere Stadt nur eine Meile von Horneburg entfernt, das Jahr 1542. angiebt\*\*\*). Dazu kommt noch, daß Magister Lüneberg Mushard in seiner geschriebenen Burtchuder Chronik, zu welcher er die meisten Nachrichten aus unserm Rathesarchiv erhalten, bey dem Jahr 1542. ein gleiches bezeuget.

## S. 4.

Gerne hätte nun der Erzbischof Christoph den Fortgang der Reformation, sowohl hier als im ganzen Stifte gehindert, aber es war ihm unmöglich. Er entschloß sich daher, die Macht des Kayfers mit zu Hülfe zu nehmen. Die Sachen wurden auch für Bremen, Stade und Burtchude wirklich mißlich; zumal da die Schlacht bey Mühlberg, den 24sten April 1547. für die schmalcaldischen Bundesgenossen so übel ausfiel. Jedermann glaubte damals hier, es sey um die evangelische Freyheit in Burtchude geschehen. Allein zu jedermanns Erstaunen bezeugte sich der Kayser gegen die Protestanten weit gemäßigter, als man geglaubt hatte. Vermuthlich trug seine Unzufriedenheit über das Verfahren der im Dec. 1545. zu Trident eröffneten Kirchenversammlung vieles dazu

\*) In seinen 9 Predigten von der evangelisch-lutherischen Jubelhochzeit zu Horneburg S. 78.



dazu mit bey. Er schrieb daher in dem gleich folgenden 1548sten Jahre einen Reichstag nach Augsburg aus, und legte den daselbst versammelten Ständen eine aufgesetzte kleine Schrift vor, die den Namen des Interims erhielt \*): Sobald der Kurfürst von Maynz diese Schrift, ohne doch vorher die Stände um ihre Meinung gefragt zu haben, gleichsam in ihrer aller Nahmen angenommen hatte, ließ sie der Kayser in lateinischer und deutscher Sprache drucken \*\*), schickte an alle Stände und Städte Exemplare davon, und forderte in den hinzugefügten Rescripten ihre Erklärung, ob sie sich nach derselben richten wollten, oder nicht?

Dergleichen Ausschreiben ergiengen nun auch an Bremen, Verden, Stade und Buxtehude, und weil sie vermuthlich alle von einerley Jahr und Formular gewesen sind, so verweise ich die Leser dieser Blätter, auf das Schreiben, welches der selige Boght in seinen monument. inedit. 1r Th. S. 329. und folgende, an die Schöppen und Rath der Stadt Verden, die Einführung des Interims betreffend, vom Original hat abdrucken

\*) Sleidanus wahrhafte Beschreibung aller Händel so sich in Glaubenssachen zugetragen. Frankfurt 1558. 208 Buch S. 272. 73.

\*\*\*) Der latein. Titel ist S. C. Majest. declaratio, quomodo in negotio relig. per imperium, usque ad definitionem concilii generalis vivendum sit. Der deutsche aber: der röm. kaysersl. Majestät Ersklärung, wie es heil. Religion halber im röm. Reich bis zu Austrag des gemeinen Concilii gehalten werden soll.



ken lassen, davon der Schluß S. 333. also heißt: „und  
„begehre demnach mit Fleiß und Ernst von Euch, daß  
„Ihr und Euer Gemeind hierin sonderlich, und so fern  
„Ihr dem also, wie obberürter unser Fürtrag und Bes  
„gern vermag, geleben und nachkommen wollet, uns  
„solches innerhalb ein und zwanzig Tagen, die nächsten,  
„nachdem Euch dieser unser Brief überantwortet wird,  
„in Schriften, unter gemeiner Stat Verden Inseigel  
„zu wissen thut. So Ihr aber eines andern Bedens  
„kens weret, (des wir uns doch nit versehen wollen)  
„uns das durch Eure Gesandten, darunter zum wenigi  
„sten ein Bürgermeister, und zwey des Raths seyn, aus  
„drückentlich und unterschiedlich anzeigen. Damit wir  
„wissen mögen, wes wir uns disfalls bey Euch zu getrö  
„sten, und uns darnach ferner haben zu richten. Daran  
„thut Ihr unsern gefälligen ernstlichen Willen und  
„Meynung.“ —

Wie Buxtehude sich in diesen Umständen betra  
gen, davon habe ich keine Nachricht finden können;  
vermuthlich aber machte es unsere Stadt so, wie es die  
übrigen niedersächsischen Städte, in welchen die Refor  
mation schon geschehen war, machten, nemlich Se Keh  
reden sich, wie Kenner in seiner geschriebenen Chro  
nik im 2ten Th. S. 187. sagt, nich an dat Interim.  
Die Lübeckischen, Hamburgischen und Lüneburgischen  
Theologen, kamen zu Mölln zusammen. Dahin schick  
ten auch andere Städte, als Braunschweig, Hanno  
ver u. s. w. ihre Abgesandten. Wahrscheinlich haben  
dieß auch die Städte Stade und Buxtehude gethan.

Wo



Wo es aber nicht geschehen, so haben sie doch, was das selbst beschlossen worden, gebilliget, und das Interim mit den übrigen niedersächsischen Städten verworfen.

## §. 5.

Die Schnelligkeit, womit darauf Moriz den podagrischen Karl anfiel, hatte die Folge, daß er ihm den 2ten Aug. 1552. den passauer Vertrag abdrang, durch welchen den Protestanten Ruhe und Sicherheit mit den Katholiken versprochen wurde. Dies gab dem Stadtrath zu Buxtehude die Veranlassung, sich noch in eben dem Jahre von dem Hamburger Superintendent Nepinus eine Kirchen- und Schulordnung ausarbeiten zu lassen. Sie ist aber bis jetzt noch nicht gedruckt, und dürfte nun auch, da die Liturgien besser zu werden anfangen, wohl schwerlich noch gedruckt zu werden verdienen. Mit Freuden nahmen daher auch die hiesigen Einwohner 1555. als der Religionsfriede in Augsburg zu Stande kam, die Bekanntmachung ihrer freyen Religionsübung vom Erzbischof Christoph an: Sie versordneten evangelisch-lutherische Prediger, unter welchen Franz Baring aus Venlo in Geldern 1551. gewählt worden, und der erste ist, der noch bekannt \*).

Von der Zeit an, erhielt sich die katholische Religion nur noch im Altenkloster \*\*); In dem eine Stunde davon entlegenen Neuen hingegen, fand die  
luther

\*) Von ihm und den andern 30 lutherischen Predigern, die hier gewesen, finden sich im Alten und Neuen 10r Theil S. 209 und folg. Nachrichten.

\*\*\*) Theatr. Europ. Tom. II. pag. 7.



lutherische schon Verehrer. Wenigstens erkannte der dortige Probst Ludolph Schrader, dieselbe auf eine sehr überzeugende Art und Weise. Weil er aber einsah, daß sein Kloster das öffentliche Bekenntniß derselben an ihm nicht dulden würde, so legte er 1570. seine Würde nieder, und zog nach Buxtehude, wo er das folgende Jahr ein Mitglied des Stadtrathes wurde \*).

## §. 6.

Mittlerweile war auch die, wegen verschiedener nach Luthers Tode in unserer Kirche entstandenen Streitigkeiten, von dem Churfürsten August zu Sachsen, hauptsächlich veranlaßte formula concordiae in dem Kloster Bergen vor Magdeburg zu Stande gekommen, und man wünschte, daß sie von der ganzen lutherischen Kirche unterschrieben, und durch solche Unterschrift feyerlich gebilliget werden möchte \*\*). Dies geschah auch von vielen regierenden Fürsten, und der Herzog Julius von Braunschweig, der an diesem Geschäfte viel Antheil nahm, schickte sie zu gleichem Endzweck in diese Länder. Im Verdnischen wurde sie gleich angenommen, allein der bremische Erzbischof Heinrich, aus dem Hause Sachsen-Lauenburg, verweigerte die Unterschrift dieser Formel, nicht sowohl aus Misbilligung der darin enthaltenen Lehren, als vielmehr aus

Gefälts

\*) Nach einer geschriebenen Rolle, aus dem Buxteh. Rathsarchiv.

\*\*\*) J. G. Walchs Einleitung in die Religionsstreitigkeiten in unserer Kirche 1r Band 3e Cap. S. 141.



Gefälligkeit gegen seinen Vater, Herzog Franz den Ersten, welchen Franz Bahring (derselbe welcher einige Zeit in Buxtehude Prediger gewesen) wider diese Formel ganz eingenommen hatte. Stade, welches damals unter den Vornehmen viele Philippisten hatte, folgte seinem Beyspiel, und da sich auch in Buxtehude welche befanden, und unsere Stadt sich immer so viel wie möglich nach Stade zu richten gewohnt war, so richtete sie sich auch in diesem Stücke, nach ihrem Vorgange. Vielleicht hat eben gedachter Franz Bahring, durch seine Vorstellungen nicht wenig mit dazu beygetragen. Anderweitige Spuren des Cryptocalvinismi sind hier nicht zu finden.

Von da an scheint alles ruhig und glücklich wegen der Religion in unserer Stadt gegangen zu seyn. Sie feyerte auch 1617. das Gedächtniß der vor 100 Jahren angefangenen Reformation mit großer Theilnahme des Herzens \*). Auf welche Art aber Buxtehude dieses Fest sonst noch gefeyert hat, habe ich nirgends finden können. Ich vermuthete aber, daß es so wie Stade gemacht, und die Verordnung zur Jubelfeyer an den gehörigen Orten hat anschlagen und von den Kanzeln publiciren lassen \*\*).

#### §. 7.

Allein diese ruhigen und freudenvollen Zeiten, wurden bald durch kummervolle Tage verdränget, wozu der

in

\*) Buxteh. Chron.

\*\*\*) Religionsgesch. der Herzogth. Bremen und Verden, des 3ten Abschnittes erste Hälfte S. 36. §. 17.



in eben diesem 1617sten Jahr ausgebrochene 30jährige Krieg, die Veranlassung war. Da die kaiserlichen Truppen ziemlich glücklich waren, und bis nach Niedersachsen vorrückten, so wurde 1628. von ihnen auch das Erzstift Bremen und das Stift Verden eingenommen. Schon den 6ten März des folgenden Jahres, ließ der Kayser das berufene Restitutionsedict publiciren \*), nach welchem alle Güter, die zur Zeit des passauischen Vertrags noch in katholischen Händen gewesen wären, wieder herausgegeben werden sollten; und bald wurden in allen Gegenden kaiserliche Commissarien abgefertiget, welche dieses Edict zur Execution bringen sollten. Für Niedersachsen wurden dazu Franz Wilhelm, Bischof zu Osnabrück, Johann Caspar, Administrator des Hochmeisterthums Preußen, und Johann von Heyen, kaiserlicher Hofrath ernannt. Weil aber der Mittlere von diesen, solcher Commission, unvermeidlicher Hindernungen wegen, nicht mit beywohnen konnte, so wurde sie von den andern beyden vorgenommen und vollzogen. Sie kamen 1629. im October zu Verden an, und verfahren mit dieser Stadt nach aller Strenge. Hieher citirten sie, ausser den andern bremischen Städten und Klöstern, auch Buxtehude, und alle diejenigen, die geistliche Güter, von welcher Beschaffenheit sie auch seyn möchten, besäßen \*\*).

Die

\*) Ebendas.

\*\*\*) Auf dem hiesigen Rathhause finden sich noch die Originalacten von der 1629. hier abgehaltenen kaiserlichen Commission zur Execution des Edicts de restituendis bonis ecclesiasticis. Die Anzahl derselb



Die Deputirte unserer Stadt, waren auf den 4ten Nov. 1629. vorgeladen, welche der Burgermeister Meinhard von der Mühlen, und der Syndicus Christoph Schwanemann waren. Den 4ten kamen sie auch in Verden an, und den folgenden Tag hatten sie bey den kayserslichen Commissarien Gehör. Sie entschuldigeten sich bey denselben zuvörderst, daß sie dem, in Absicht auf die geistlichen Güter an sie ergangenen Befehl, theils wegen der Kürze der Zeit, theils auch deswegen, weil bey den bisherigen Kriegsläufen viele Brieffschaften, anderswohin in Sicherheit und Verwahrung gebracht worden, keine Genüge leisten könnten, und baten sich demnächst dazu eine 5 bis 6 Wochen lange Dilation aus. Ehe diese Frist aber noch verstrichen war, nemlich den 17ten Nov. Nachmittags kamen die kayserslichen Commissarien schon zu Buxtehude an, und ließen noch an demselben Tage, spät gegen Abend, dem Magistrat einen schriftlichen Partitionsbefehl einhändigen.

Auf die von dem Bürgermeister von der Mühlen und dem Syndico Schwanemann mündlich geschehene Vorstellung wurden sie bis auf den folgenden Tag befristet, erhielten aber dabey den Befehl, daß als denn Morgens um 9 Uhr, der ganze Rath, nebst etlichen Bürgern erscheinen, und die Kirchenschlüssel mitbringen sollten. Ausser dem Burgermeister, Rotger  
Janus,

derselben beläuft sich auf 97 Stück, welche aus Befehlen, Vorladungen, Berichten, Protocollen, Schreiben und Gegenschreiben bestehen.



Janus, der nach Hamburg verschickt war, erschien demnach um bemeldete Zeit der ganze Magistrat, als der Bürgermeister Meinhard von der Mühlen, der Syndicus Christoph Schwanemann, die Senatores Caspar Seind, Heinrich Struver, Bernhard Matsfeld, Evert Grubenhagen und der Secretarius Heinrich Weingärtner, welche aus der Bürgerschaft die 4 Bürgerworthalter, Joachim Voss, Carsten Witte, Herrmann Glede, Joachim Klicke, und zween aus den Achtmännern, als Heinrich Froischen und Lorenz von der Befke begleiteten.

Sie überreichten darauf den kaiserlichen Commissarien eine Designation der geistlichen Güter, welche damals alle zusammen 2965 Mk. 10 fl. 8 pf. betrugten.\*).

Nachdem sie diese Designation übergeben, so baten sie, man möchte sie ruhig dabey verbleiben lassen, zumal da sie diese Güter längst vor dem Passauischen Vertrag, mit Wissen des Erzbischofs und der Pröbste zum Altenkloster besäßen. Diese und alle übrige Gründe aber, die sie vorbrachten, wurden von den kaiserlichen Commissariis für unerheblich erklärt, und schlechterdings von ihnen verlangt, daß sie die Kirchenschlüssel herausgeben sollten. Von Seiten der Stadt fuhr man zwar fort, die allerdringendsten und beweglichsten Vorstellungen dawider zu thun, erhielt aber weiter nichts, als daß ihr die alte, kleine und haufällige Kirche zum heiligen Geist versprochen wurde.

Als

\*) Altes und Neues, 1r Theil, S. 231 : 40.

(Annal. 4r Jahrg. 48 St.) M m m



Als sie nun sahen, daß mit Vorstellungen nichts mehr auszurichten wäre, so legten die Kirchengeschworne die Kirchenschlüssel vor den kaiserlichen Commissariis nieder. Sie wurden darauf zwar entlassen, bald nachher aber wieder hereingerufen: und da that der bischöflich Osnabrückische Rath, Mensing, ihnen folgende Eröffnung: weil sie die Schlüssel zu beyden Kirchen gutwillig von sich gegeben hätten, so wollten die kaiserlichen Commissarii verstaten, daß sie die Hauptkirche zu St. Peter gebrauchen, und ihren Gottesdienst des Morgens von 5 bis 8 und des Nachmittags von 1 bis 3 Uhr darinn verrichten könnten, doch unter den Bedingungen, daß

- 1) die Katholiken in eben der Kirche von 8 bis 10 und von 3 bis 4 Uhr Gottesdienst hielten,
- 2) die Stadt dem Kayser, nach wie vor unterthänig bliebe,
- 3) der Stadtrath den Predigern alles Lästern und Schelten auf die katholische Religion ernstlich verböthe,
- 4) die unkatholischen Lieder in der Kirche nicht gesungen,
- 5) diejenigen, welche den katholischen Gottesdienst und die Messe besuchten, nicht angefeindet, oder verhöhnet oder beleidiget würden,
- 6) und daß dies alles ad ratificationem et confirmationem imperatoris verstellet und absque praejudicio futuri Successoris et Archiepiscopi gemeynt seyn sollte.

Ausser



Ausserdem wurde beliebt, daß zween Kirchenschlüssel, von welchen der Stadt einer gegeben werden sollte, gemacht, ihnen auch ihr bisheriger Kirchhof gelassen werden sollte. Hierauf fuhren die Commissarii nach dem Altenkloster und speiseten daselbst. Als sie aber Nachmittags wieder zurückkamen, brachten sie noch einige, für die Stadt harte und schwere Bedingungen mit zurück. Sie sollten nemlich von den piis corporibus das Vicariatregister, welches ihnen nicht zugehörte, abgeben: das Chor und den Taufstein sollten und müßten die Katholiken vermöge ihrer Canonum, allein behalten; auch müßten diese das große Altar allein gebrauchen, die Kirchenschlüssel sollte der katholische Küster haben, sie der Stadt aber, auf deren Begehren jederzeit verabfolgen lassen; und endlich sollten sie dem künftigen katholischen Priester und Küster, jedem eine Wohnung verschaffen. Alle Vorstellungen wider diese Forderungen halfen nichts; sondern es hieß schlechthin, es sollte so seyn und so bleiben.

## S. 8.

Den 19ten Nov. reiseten die Commissarii ab und schickten der Stadt nicht lange nachher folgendes Decret zu:

„Der Hochwürdige und Hochgeborne Fürst und  
„Herr, Herr Franz Wilhelm, Bischof zu Donabrück,  
„Domprobst zu Regensburg, Graf zu Wartenburg und  
„Herr zu Walt, auch der Wohlledle und gestrenge Herr  
„Johann von Heyen, röm. kays. Maj. Reichshofs  
M m m 2 „rath,



„rath, als Dero röm. kaysrl. Maj. zu Vollenziehung  
 „des über etliche erledigte Reichsgravamina verkündigten  
 „Edicts verordnete Herren Commissarii, haben, bey  
 „Berrichtung höchstgedachter kaysrl. Maj. Commission  
 „zu Buxtehude, Dero Bürgermeister, Raths und Bür-  
 „gerschaft daselbst gehorsames Erscheinen, und auf bes-  
 „sehene Abforderung der Kirchenschlüssel, deren demüs-  
 „thige, bereitwilligste Einlieferung gnädig und günstig,  
 „auch im Werk ferner empfunden, daß gemeldeter Bür-  
 „germeister, Rath und Bürgerschaft, bey Dero kaysrl.  
 „Majestät, in abgewichenen gefährlichen Zeiten, mit  
 „allerunterthänigster Devotion, Gehorsam und Treue  
 „rühmlich beharret, und zugleich schuldiges Verhalten  
 „nun und hinführo, sich unterthänigst angeboten haben.  
 „Derowegen sie denn, gnädig und günstig bewogen seyn,  
 „Ihnen, von Buxtehude, die Kirche ad Sanctum Pe-  
 „trum, jedoch bis auf fernere allergnädigste Verordnung,  
 „Dero röm. kaysrl. Majestät, auf nachfolgende Maaß  
 „und Conditiones, zu ihrem bisher zugepflegten exer-  
 „citio zu verlassen, als nemlich, daß dadurch die künfs-  
 „tigen Erzbischöfe des Orts keineswegen an geist; oder  
 „weltlichen Gerechtsamen präjudiciret, sondern selbiges  
 „alles in seinem Wesen unverletzt seyn und bleiben, da-  
 „neben auch die unkatholische Prädicantes sich des Chors  
 „und Sacristey gänzlich enthalten, und selbige neben  
 „dem Baptisterio, dem daselbst verordneten katholischen  
 „Priester und Vicecurato zum katholischen exercitio  
 „absonderlich verlassen, die Unterkirche aber allein, und  
 „dergestalt gebrauchen sollen, daß die Prädicanten, zu  
 gewöhn



„gewöhnlichen Tag und Zeiten, Vormittags bis zu 8,  
„und Nachmittags von 1 bis 3 Uhren ihre exercitia  
„üben und endigen mögen, die übrige Zeit aber, also  
„nach 8 Uhren Vor: und nach 3 Uhren Nachmittags  
„den Katholischen zur Meß: Predigt und andern katho-  
„lischen exercitiis allein zugeeignet seyn soll. Dabey  
„denn auch gemeldete Bürgermeister, Rath und Bürger-  
„schaft, der Schuldigkeit und gethaner Anpflicht nach,  
„ihre Prädicanten dermaßen in officio halten sollen,  
„daß sowohl in Predigten, Kirchengesängen, als andern  
„gemeinen und Privatsermonen, die angefangene Schmä-  
„hungen und Lasterungen katholischer Obrigkeit und Res-  
„ligion zumal abgeschafft, und eingestellt seyn, und einer  
„gegen den andern sich friedsam und ehrbar, auch der  
„Rath und Bürgermeister in allen andern Sachen sich  
„gehorsam gegen Ihro kayserl. Majestät bezeigen, auch  
„endlich ein Haus zur Wohnung gegen künftigen Thomä  
„dem Vicecurato ohnfehlbar eingeräumt werden solle.  
„Urkundlich Hoch: und Wohlgedachter Hr. kayserl. Com-  
„missarien aufgedruckten Insignis und resp. Pittschafft,  
„auch beygesetzter Handzeichen. Signatum Werden am  
„4ten Dec. stylo novo.“

S. 9.

Hierauf gab der hiesige Magistrat sich nicht nur  
alle Mühe, die Städte Lübeck, Hamburg und Bre-  
men, wie auch den bremischen Erzbischof, Johann  
Friedrich, dahin zu vermögen, daß sie sich durch nach-  
drückliche Empfehlungen, der Stadt Buxtehude bey

M m m 3

Ihre



Ihro kayserl. Majestät bestens annehmen mögten; sondern wendete sich auch zu verschiedenenmalen selbst unmittelbar an den Kayser, und den Reichs: Vizekanzler, Freyherrn Peter Heinrich von Strahlendorf, und ersuchten demüthigst, ihre Kirchen: und geistlichen Güter so, wie sie dieselben bishero gehabt und genutzt hatten, ihnen ferner zu lassen, oder doch wenigstens der kayserl. Commissarien Decret pure et sine conditione gnädigst zu confirmiren. Allein alle Bemühungen des Maglstrats liefen fruchtlos ab; denn es blieb, wie es war, und die kayserliche Confirmation erfolgte auch nicht.

Die katholischen Geistlichen hofften nun, daß sich viele von der Bürgerschaft zu ihrer Religion wenden würden. Da sie sich aber in dieser Hoffnung betrogen sahen, so suchten sie den General Graf von Tilly das hin zu bewegen, daß er im folgenden 1630sten Jahr den 6sten Jun. folgendes Mandat, durch den Hauptmann Ungelder an die Kirchenthüren der Petrikirche anschlagen ließ.

„Demnach Ihre Excellenz, der Herr General und  
 „Graf von Tilly u. s. w. in gewisse Erfahrung kommen,  
 „welchermaßen diejenigen Bürger und Einwohner allhier zu  
 „Buxtehude, welche sich zu der wahren,  
 „allein seligmachenden katholischen Religion begeben  
 „wollen, bey andern unkatholischen nicht allein sehr ver-  
 „haßt, sondern auch mit mehrern Beschwerden, sowohl  
 „der Contribution, als anderer Zulagen halber graviret  
 „und oneriret werden. Damit nun sothane Unbilligkeit,  
 „der



„der Gebühr remediret, und Niemand davon abger  
„schreckt werde, sich künftig zu berührter katholischen  
„Religion zu begeben, und dieselbe zu seiner Seelen  
„ewigen Heil und Wohlfahrt anzunehmen; so wollen  
„hochgedachte Ihre Excellenz in Gnaden verordnet ha  
„ben, daß alle und jede Bürger und Einwohner dieser  
„Stadt Buxtehude, so sich zu obgedachter katholischen  
„Religion begeben, und derselben sich verwand machen  
„werden, oder allbereits verwand gemacht haben, für  
„tershin von allen Contributionen und Kriegeszulagen  
„gänzlich eximiret und befreuet seyn sollen. Welches  
„vorgedachte Ihre Excellenz, kraft dieses, zu männig  
„liches Wissenschaft bringen, auch Bürgermeister und  
„Rath zu Buxtehude, zur Verhaltens Nachricht  
„hiemit anfügen wollen. Geben in Stade, den 12ten  
„Monatstag Junii 1630.

Dieser Lockspeise ungeachtet soll doch, wie man  
saget, aus den Bürgern und Einwohnern der Stadt  
Buxtehude, nicht mehr, als eine einzige betagte  
Frauensperson, sich haben überreden lassen, die katholis  
sche Religion anzunehmen, und auch diese hat sie bey  
veränderten Umständen wieder verlassen.

Bey solchen Bedrängnissen und Trübsalen die der  
Rath und die Bürgerschaft damals erlitten, darf man  
sich daher nicht wundern, daß den Einwohnern der Muth  
vergieng, im Jahr 1630. ein Jubelfest zum Andenken  
der vor 100 Jahren übergebenen augsburgischen Cons  
fession zu feyern; zumal da diese Bedrückungen, noch



bis 1632. fortbauerten, und die kaiserlichen Truppen durch die Annäherung der schwedischen Armee sich genöthiget sahen, Buxtehude und das ganze Land schleunig zu verlassen.

§. 10.

Nachdem auf diese Art den Lutheranern durch die schwedischen Helden die Vollendung ihrer politischen Existenz versichert wurde, und die kaiserlichen ihre katholischen Geistlichen mitgenommen, so wurde auch hier sogleich alles wieder in den vorigen Stand gesetzt. Sogar das Alte und Neue Kloster bekamen damals auf Befehl des Erzbischofs Friedrich, evangelisch-lutherische Prediger, obgleich die Klöster selbst ihre Confistenz und Geistlichen behielten, und in ihrer Religionsübung keinesweges beeinträchtigt wurden. Denn diese Lehrer Johann Fürsen und Caspar Schacht waren bloß wegen der da wohnenden Protestanten verordnet, und vielleicht mit in der Absicht, viele Conventualinnen zur Veränderung ihrer Religion geneigt zu machen. Diese Absicht erreichte auch Friedrich. Allein die von ihm verordneten Prediger, wurden schon 1638. wieder von den kaiserlichen Völkern, unter dem Commando des Großherzogs von Florenz \*), ihrer Dienste entsetzt, und darauf von Friedrich in eben dem Jahre an den Dom zu Bremen berufen, in welchem den 23ten Sept. der Gottesdienst wieder anfing.

Von der Zeit, bis zu der im westphälischen Frieden 1648. erfolgte Secularisirung des Erzstifts Bremen,

scheinet

\*) Theatr. Europ. 3r Band S. 938.



scheinet hier in Religions; und Kirchensachen nichts erhebliches vorgefallen zu seyn. Nach derselben wurde, so wie im ganzen Lande, festgesetzt, daß die im Alten und Neuenkloster lebenden Nonnen, Zeitlebens darinnen unterhalten werden, aber nach und nach aussterben sollten. Das Neuenkloster wurde in dieser Absicht an den Generalmajor Lorenz von Linde, das Alte aber an den Bischof von Stregnäs, Doct. Johann Matthäi vergeben. Das erstere wendete sich zwar 1651. und 1652. an den Kayser \*), beschwerte sich über die schwedische Regierung zu Stade, und erhielt pro manutentionia et restitutione seine Commissiones. Aber das war es auch alles; denn von königlich schwedischer Seite, gieng man auf dem einmal eingeschlagenen Wege der Secularisation und Donation immer ruhig fort; und am kayserlichen Hofe sahe man sich nicht im Stande, solches mit Gewalt zu hindern.

#### Von dem westphälischen Frieden bis an die gegenwärtige Zeit.

So bald unser Herzogthum durch den Osnabrücker Frieden, unter königlich schwedische Bothmäßigkeit gekommen, so wendete sich der hiesige Magistrat auch gleich an die Königin Christina, und ließ ihr durch den damaligen Syndicus Heer, theils zum Empfang des Erzstifts Bremen Glück wünschen, theils auch um die Bestätigung der Buxtehudischen Rechte und Privilegien bitten: und schon den 18ten Sept. 1649. erhielt

M m m 5

die

\*) Buxtehud. Chron. bey diesen Jahren.



die Stadt auffer vielen andern guten Versicherungen \*) die gnädige Resolution, daß sie bey der freyen Ausübung ihrer evangelischen Religion ungehindert und ungestört bleiben sollte. Allein die Bestätigung, daß der Stadtrath die Inspection über die Kirchen und Schulen, ingleichen die Präsentation, Vocation und Bestellung der Prediger und Schullehrer, so wie zuvor, auch ferner ohne alle Beeinträchtigung behalten sollte, erfolgte erst den 27sten Sept. 1651. In diesem Receß wurde nun in dem ersten Paragrapho festgesetzt: „daß die „Prediger ehe sie angenommen werden, zuvor dem königlichen Consistorio zu Stade zum Colloquio präsentirt, und wenn sie hier in der christlichen Religion, nach Gottes Wort, der unveränderlichen augsburgischen Confession und andern libris simbolicis richtig, auch an ihrem Leben keine erhebliche, dem Rath mit Herausstellung, der bey dem Colloquio, von dem Consistorialsecret bedrückten richtigen Protocoll, unverzüglich eröffnende Ursachen, warum sie zu der eröffneten Bedienung nicht zugelassen werden könnten, sich befinden, alsdenn den Rath zur Ordination von ihrem Ministerio und Installation, alsofort wieder zugesandt werden sollen: das Ministerium auch für sich und der Rath durch ihre Deputirte mit demselben Macht haben sollen, „Collos

\*) Das Schreiben heißt, Resolution der Königin Christina auf dasjenige, so im Namen des Raths der Stadt Buxtehude, Abgeordneter Hieron. Heer vor und angebracht. Stockholm den 18ten Sept. 1649. es bestehet aus 9 Puncten.



„Colloquia und Zusammenkünfte anzustellen, und auch  
„die Ehesachen daselbst in prima instantia zu erörtern,  
„den Partheyen aber frey bleiben soll, selbige Sachen  
„per viam appellationis, querelam nullitatis und ders  
„gleichen Wege und Mittel, an das königliche Consistorium  
„zu bringen, und daselbst weiter auszuüben, die  
„allda erfolgenden Sententiae und Erkenntnisse aber,  
„zu gehöriger Execution an den Rath hinwieder verwies  
„sen, und derselbe damit alsdenn ohne alle weitere Pro  
„vocation, erkanntermaßen unaufhaltlich verfahren soll.  
„Desgleichen sollte der Rector der Schule, nicht eher  
„von dem Rathe angenommen und bestellet werden, bis  
„er dem königlichen Consistorio seiner Lehr und Leben  
„wegen, vermittelst ohnfehlbarer Zeugnisse von der  
„hohen Schule und den Dörtern, an denen er sich vor  
„her aufgehalten, beygebracht und darüber das Minis  
„terium ihm der reinen Lehre halber, vermittelst gepfl  
„ogen fundamentalischen Unterredungen, ein zulänglis  
„ches Zeugniß ertheilet.“ Dieser Vorrechte erfreuet sich  
unsere Stadt noch bis jetzt, und von der Zeit an bis  
1722. ist auch nachher in Religionsfachen nichts erheb  
liches mehr vorgefallen. In diesem Jahre aber fan  
den sich häufig katholische Geistliche hier ein, theils um  
Proselyten zu machen, theils auch für die wenigen  
hier sich aufhaltenden Katholiken, Gottesdienst zu hal  
ten. Der Stadtrath fragte daher bey der königlichen  
Regierung zu Stade an, wie er sich wegen der von  
Zeit zu Zeit hier einfindenden katholischen Priester,  
weil sie die Toleranz zu weit ausdehnten, verhalten  
sollte?



sollte? und auf diese Anfrage wurde durch ein Schreiben vom ersten August 1722. vorgeschlagen, keinen katholischen Priester mehr, einen actum sacerdotalem vornehmen zu lassen, wenn er sich nicht zuvor beym Magistrat gemeldet und um Erlaubniß zu denjenigen actibus, um derenwillen er gekommen, gebeten hätte. Zugleich wurde ihnen nur verstattet, künftig in aller Stille und ohne alles Aufsehen, das Abendmahl auszutheilen und Messe zu lesen; des Taufens, Copulirens und dergleichen aber, sollten sie sich gänzlich enthalten und noch weniger Katholiken von andern Orten daran Antheil nehmen lassen.

Mit weit froherm Herzen als 1630. und auf eine feyerlichere Art, begienz unsere Stadt 1730. das zweyte Jubelfest der augsburgischen Confession, dessen Feyer vom 25sten bis 27sten Jun. dauerte; und eben so dankbar gegen Gott bewies sie sich als den 20sten Sonntag nach Trinitatis 1755. das Religions: Friedens: Jubelfest gefeyert wurde. Der damalige gelehrte Archidiaconus Friedrich Leopold Rehburg, suchte das Andenken dieser Feyerlichkeit durch seine Predigt, die er über 2. Cor. XIII, 11. gehalten, den Herzen seiner Zuhörer dadurch noch merkwürdiger zu machen, daß er sie unter dem Titel: evangelischer Christen Trost und Pflicht drucken ließ.

Die letzten Veränderungen, die in Religionsfachen endlich hier vorgenommen worden sind, betreffen den äußern und öffentlichen Gottesdienst. Vermöge einer

Bers



Berordnung vom 24sten März 1769. \*) wurde nemlich die Feyer der großen Feste, Weyhachten, Ostern und Pfingsten auf 2 Tage eingeschränket, und viele andere Festtage auf die nach den ordentlichen im Calender bemerkten Tagen, zunächst einfallenden Sonntage verlesget; auch wurden noch verschiedene andere befolgenswerthe Einrichtungen verordnet, welche in ihrem völligen Zusammenhange im dritten Bande des Alten und Neuen S. 359 bis 389. zu lesen sind.

### Von milden Stiftungen.

Es wird nicht leicht eine kleine Stadt zu finden seyn, die eine solche Menge frommer Stiftungen aufzuweisen hat, als wie die unstrige. Nachstehendes Verzeichniß, daß ich zur bessern Uebersicht in gewisse Classen eingetheilet, wird dieses bestätigen. Nur muß ich hier im voraus erinnern, daß dieses unsere frommen Stiftungen noch nicht alle sind, daß gewiß die Hälfte davon noch fehlen, die mir aber anzuführen unmöglich waren, weil ich von verschiedenen, die Rechnungen, wie z. B. vom Vicarien: Register u. s. w. nicht zur Einsicht erhalten konnte. Dagegen sind die nachfolgenden, die Haslepagische Stiftung ausgenommen, alle aus den Rechnungen oder Registerbüchern gezogen.

Eine der ältesten frommen Stiftungen, wenigstens unter den beträchtlichern, ist diejenige, die Gerhard  
Hales

\*) Man findet sie in den actis historic. eccles. im XI. Band, S. 1033. und in dem Alten und Neuen, 1r Band S. 359.



Halepagen, Magister Theologia und Vicarius bey unserer Petrikirche gegen das Jahr 1485. gestiftet, indem er sein ganzes Vermögen, das nicht geringe gewesen seyn muß, ad pias causas vermacht hat. Insonderheit hat er außer den 3 Commenden des heil. Stephani, der zehntausend Märtyrer und der Maria Magdalend und einer Officiation in unserer Stadt, auch den patribus und confessoribus zum Altenkloster eine jährliche Auskunst von 107 Mark vermacht, welche nachmals, mit D. Johann Matthiä Ollequist, Bischof zu Stregnäs in Schweden, als damaligen Inhabers des Altenklosters \*), guten Willen, unter der Königin Christina gnädiger Ratification, den dreyen Predigern in Buxtehude dergestalt beygeleget worden, daß ein jeder von ihnen jährlich 30 Mark haben, der Ueberschuß aber dem hiesigen Gotteskasten anheim fallen sollte. Nicht weniger hat er einem aus Buxtehude gebürtigen Studio auf Akademien jährlich 45 Mark vermacht, welche seit vielen Jahren, da die Testaments-einnahme sich verbessert hat, auf 70 Mark erhöht sind. Die übrigen Einkünfte von dieser Stiftung werden theils zum Unterhalt der Schullehrer, theils auch der Kirchen und Armuth verwendet, und was etwa übrig bleibt, wird zinslich ausgethan. Jetzt betragen die Einkünfte jährlich ohngefähr 900 Mark.

Außerdem erhalten I) die Prediger noch die Zinsen von folgenden frommen Stiftungen, als

I)

\*) Herzogth. Bremen und Verden, 5te Sammlung S. 352. Altes und Neues, 6r Band S. 227.



- 1) Von 200 Mark Capital, welche Elisabeth Weyen und Catharina Thielen, an die Geistlichen vermacht.
- 2) Von 1000 Mk. Capital, welche 1623. geschenkt, deren Geber aber nicht mehr bekannt ist.
- 3) Die Miethen von etlichen Ländereyen, welche von der ansehnlichen Stiftung Martin Duhms 1634. gekauft worden sind.
- 4) Die Zinsen von 150 Mk. Capital, welche Peter Damm 1692. geschenkt.
- 5) Von 200 Mk. welche Isabet Focrellen,
- 6) Von 50 Mk., welche Barthold Garbers,
- 7) Von 225 Mk., welche Catharina Gesners,
- 8) Von 300 Mk., welche Ludolph Hutschenreiter,
- 9) Von 75 Mk., welche Joachim und
- 10) Von 250 Mk., welche der Consul Mattfeld, vermacht.

Mit den Lehrern an der Schule aber haben sie die Zinsen von 600 Mark, welche Johann Mohr 1575. und von 1000 Mk., die der Consul Richter 1664, in seinem Testament geschenkt, zu genießen.

II) Die Lehrer an der Schule haben folgende fromme Stiftungen zu genießen.

- 1) Die Zinsen von 125 Mk., welche Martin Duhm 1634. gestiftet.
- 2) Von 50 Mk., die der Syndicus Schwanemann vermacht,
- 3) Von 300 Mk., welche Catharina Gesners,
- 4) Von 200 Mk., welche der Consul Mattfeld



- 5) Von 300 Mtl., welche Nadeleves,
- 6) Von 100 Mtl., welche Nikolaus Klintwoort,
- 7) Von 100 Mtl., welche Heinrich Masohlen,
- 8) Von 200 Mtl., welche der Consul Richter
- 9) Von 150 Mtl., welche Johann Roggen, und
- 10) Von 600 Mtl., welche Tostäde, geschenkt.

Ausser diesen Vermächtnissen geniesßen die Lehrer an der Schule noch die Interessen von 3000 Mark Capital, welche der kbnigl. dänische Cammerrath Arnold Behrens zu Flensburg den 23sten März 1741. der Schule aus Dankbarkeit, weil er in seiner Jugend hier unterrichtet worden, vermachtet hat, dergestalt, daß der Rector die Hälfte, der Cantor Dreyfünftheil und der Mathematicus zweyfünftheil davon empfangen.

### III) Dem Organisten

sind 1634. von dem Camerarius Duhm die Zinsen von 100 Mark Capital vermachtet worden.

### IV) An die Kirche

hat der Consul Wiend 150 Mtl.

Der Herr von Klinkenströhm 300 Mtl.

Werner Westing 1744, 300 Mark.

Der Prætor Westing 1775, 600 Mtl. und

der Zollverwalter Brand 1774. 1000 Mark vermacht.

### V) Für arme Dienstmädchens

hat die Wittwe des Consul Langenbecks 400 Mark ausgeset, davon die 20 Mark Zinsen, armen Dienstmädchens zur Aussteuer geschenkt werden.

### VI)



VI) Armen Schülern,  
vermachte der Licentiat Uhlich, Domherr zu Hildesheim,  
nachdem er die Erlaubniß erhalten, seinem hier beerdig-  
ten Vater ein Epitaphium in der Kirche zu errichten,  
150 Mark, von deren Zinsen Bücher gekauft werden.

VII) An Arme überhaupt sind folgende Stiftungen  
gemacht.

- 1) 1594. hat Anne von Borstel 32 Armen ein Legat  
von 100 Mark ausgesetzt.
- 2) 1598. vermachte der Organist zum Altenkloster,  
Heinrich Knaust, 5 Armen ein Legat auf  
Weihnachten, davon die Zinsen 2 Mark 8 fl.  
betragen.
- 3) 1634. schenkte der Camerarius Duhm der Stadt  
3000 Mk. davon die Zinsen von 642 Mk. für  
26 Arme bestimmt wurden.
- 4) 1612. gab der Consul Bergmann 1000 Mk. zur  
Verpflegung kranker und gebrechlicher Armen.
- 5) 1709. verordnete Joh. Eoerd Spizen, daß die Zins-  
sen von 100 Mk. aus seinem verkauften Hause,  
an 5 Arme jährlich vertheilet werden sollten.
- 6) 1715. stiftete die Wittwe des Pastor Matthäi für  
nothleidende Hausarme 300 Mk., von deren  
Zinsen jeder 24 fl. den 1. März bekommt.
- 7) 1774. vermachte der Zollverwalter Carl Heinrich  
Brand an 8 Arme 100 Mark davon sie jährl-  
lich die Zinsen genießen.

(Annal. 4r Jahrg. 48 St.)

N n n

Noch



Noch sind mir folgende Stiftungen an die Armen bekannt, davon ich aber die Stiftungsjahre nicht angeben kann.

- 1) Haben die Gebrüder Lehmkühl 10 Armen ein Capital vermacht, davon die Zinsen 3 Mk. 12 fl. betragen.
- 2) Heinrich Majohlen 750 Mk., davon die 30 Mk. Zinsen unter eben so viele Arme vertheilet werden.
- 3) Aus der Dotschen Braugerechtigkeit 75 Mk. davon die 3 Mk. 12 fl. unter 10 Arme vertheilet werden.
- 4) Von der Miethe eines Graslandes, welches Werner Westing den Armen geschenkt, bekommen jährlich ihrer 12, jeder 1 Mk.
- 5) Von einem Capital, das Cornelius Spitzen ausgeset, empfangen 12 Arme jeder 1 Mk.
- 6) Von 100 Mk., welche der Apotheker Schneidersmann geschenkt, 8 Hausarme die Zinsen.
- 7) Von 200 Mk., welche Nicolaus Vincent Maurer gestiftet, 8 Arme die Zinsen.
- 8) Von Joh. Langenbecks Legat erhalten jährlich 7 Arme 14 Mk. 2 fl. zur Feuerung und 1 Mk. 12 fl. zu Licht und Lampengeld.
- 9) Aus den Frühmessen: Butter: Spenderegister empfangen jährlich 9 Arme 13 Mk. 8 fl. zu Brod und 40 Mark 10 fl. Geld.
- 10) Aus den Hochmessen: Butter: Spenderegister bekommen 14 Arme jährlich 70 Mk. 14 fl.

Aus



11) Aus dem heil. Geist-Register wird 9 Armen 36 Mt. zu 24 Wagen Torf, 72 Mt. zu einem Ochsen und 4 Mt. 8 fl. an Geld jährlich gegeben.

(Die Fortsetzung von der Einrichtung des Rathes und der ganzen Bürgerschaft folget.)

---

## VI.

Kurze Geschichte der Drangsale, welche das Flecken Lemförde, in der Grafschaft Diepholz, während des dreysßigjährigen Krieges ausgestanden hat.

Vom Candidaten Müller.

Im Jahr 1625. kam das Mannsfeldsche Corps unter Anführung des Obristen Thomas Terens aus Friesland zurück in die Grafschaft Diepholz, und verlangte mit großen Worten auch in Lemförde Quartier und Besatzung. Da die Bürgerschaft diesem nicht widerstehen konnte: so mußte sie am 28sten Octob. 10 völlige Compagnien einnehmen. Doch sind diese nach 14 Tagen, am 10ten Novemb. schleunigst wieder abgezogen und durch Diepholz und die Grafschaft Hoya über die Weser gegangen. Bey dieser Gelegenheit haben sie aus dem Amt Lemförde viele Bürger und Bauern, nebst Wagen und Pferden mitgenommen, die letztern auch zurückbehalten und durch viele Strapazen



verursacht, daß nicht wenige von den mitgenommenen Leuten ums Leben gekommen sind.

Gleich darauf, am 12ten Nov. ließ der kaiserliche General, Graf von Anhalt, das Schloß und Flecken Lemförde mit 2 Compagnien von seinem Regiment \*) zu Fuß aus Minden besetzen; welche kaiserliche Garnison bis 1633. fortgedauert hat. Diese haben während ihres Aufenthalts hieselbst das Schloß und das Flecken an den nöthigen Orten befestiget und ausgebessert.

Im Jahr 1633., als die Armee des Herzogs Georg durch Bremen und Wildeshausen ging, ist der Commandant in Lemförde, auf Ordre des Mindischen Gouverneurs, am 3ten März mit seinen Leuten abmarschiret und hat alle vorhandne Doppelhaken nebst einer metallenen Kanone mit nach Minden geführt.

Hierauf wurden zwar die Bestungewerke des Fleckens auf Befehl des Herzogs zu Zelle durch die aufgebottenen sämtlichen Unterthanen der Grafschaft demoliret und abgetragen. Allein, es währere nicht lange. Denn am 11ten August ward ein Regimentsquartiermeister nebst einigen Gemeinen des Zellischen Leibregiments von Osnabrück \*\*) hieher verleget, zur Besatzung

\*) Diese Anhaltischen, Kaiserlichen, nebst den erwähnten Mannsfeldschen Truppen haben allein dem preussischen Kirchspiel Dielingen im Fürstenthum Minden, nach dessen damaligem District, an Lieferungen und erlittenen Schaden 2794 Rthlr. gekostet.

\*\*) Diese Stadt war damals ebenfalls mit Zellischen Truppen besetzt gewesen.



besatzung dieses Grenzortes der Graffschaft. Sogleich wurden die Festungswerke wieder hergestellt, der Wall aufgegraben und das Flecken in den vorigen Vertheidigungsstand wieder gesetzt. Nachher ist die Garnison verschiedentlich erneuert worden.

Im folgenden Jahre 1634. wandte sich die schwedische und lüneburgische Armee, nach Eroberung der Stadt Osnabrück, ins Münstersche, und Lemförde behielt zur Besatzung nur einen Commandanten mit 30 Mann. — Inzwischen kömmt bald, nach geschehener Auskundschaftung der kaiserliche Obrist Scheelhauer aus Minden mit 1200 Mann Infanterie und 2000 Mann Cavallerie, nebst einigen Kanonen und Feuermörsern am 5ten May, Morgens 8 Uhr vor dem Flecken an. Er läßt sofort einige Bomben hineinwerfen, berennet am Abend mit einigen Fischerkähnen den Wall und bestürmet den Ort; wobey viele Menschen ihr Leben eingebüßt haben. — Der Commandant zieht sich mit seiner übrigen Mannschaft auf das Schloß zurück; ersiehet sich endlich auf Accord und wird hierauf nach Osnabrück abgeführt. — Bey dieser Eroberung haben die Kaiserlichen das Flecken ganz ausgeplündert und Alles mit fortgeschleppt. Zur Besatzung ist von ihnen ein Regiment zu Pferde und eines zu Fuß, unter dem Befehl des Obristen Bertram von Biland im Flecken gelassen worden.

Nachher marschirte die schwedische und lüneburgische Armee wieder zurück auf Minden. Bey dieser



Gelegenheit ward von ihr ein Korps Infanterie und Cavallerie zu Wiedereroberung des Orts detaschiret, unter Anführung des Obristen Wulf und des Obrists lieutenants Meyer, welches am 1. Jul. 1634. vor dem Flecken angelanget ist. Nun ward Lemförde außs neue 6 Wochen lang belagert und mit Strücken und Feuermörsern hart beschossen, bis am 16ten Aug. in der Nacht der Wall an zweyen Orten bestürmet und erobert worden. Hiebey ward der Commendant verwundet und gefangen. Die übrige kaysrerliche Besatzung hat sich auf das Schloß zurückgezogen, ist aber den folgenden Tag zur Uebergabe gezwungen und unter das lüneburgische Korps gesteckt worden.

Nach dieser Eroberung ertheilte die Herrschaft Befehl zur gänzlichen Schleifung der Bestungswerke des Fleckens. Der Wall ward demnach abgetragen, der Graben mit Erde gefüllet; und die Thore und Brücken wurden nebst den Ruffenwerken aufgehoben, wobey jedoch das Schloß in seinem Vertheidigungsstande geblieben ist.

Am 1. Nov. 1636. marschirte hierauf der Obrist Königsmark, durch das Flecken mit seinem Regiment und hat bey dieser Gelegenheit das Schloß mit seinem Hofmeister und mit 18 Soldaten besetzt.

Im folgenden Jahr 1637. näherte sich am 1. Jan. der kaysrerliche Obrist Lutterheirn, — der damals in Bechte \*) lag — mit Geschütz und Munition dem Schlosse

\*) Eine Stadt im Münsterschen.



Schlosse wieder, nahm es mit Sturm ein und steckte die darin gefundenen Soldaten unter die Seinigen.

Bei dieser Begebenheit ging das Schloßbuch nebst andern Registern und Urkunden verloren. Daher finden sich von der Zeit nur noch einige wenige Fragmente von einem Schloßbuch 1567. \*)

Kurz nachher, am 28ten April desselben Jahres ist das Schloß von dem schwedischen Generalmajor Redewin nach einer achttägigen Belagerung wieder mit einigen Truppen gestürmet, erobert und die ganze kaiserliche Besatzung darin niedergemacht worden. — Nun ward wieder das Schloß am 1. May durch die Unterthanen mittelst Anführung des Obristen Reinacker gänzlich demoliret, der Unterzwinger abgebrannt und der Reistge \*\*) Stall nebst dem Dreschhause niedergesessen, daß also diesesmal das Schloß ohne Besatzung bleiben konnte \*\*\*).

Inzwischen hat vom 13ten bis 20sten Nov. 1637. die schwedische und hessische Armee in dem Flecken und um dasselbe sich gelagert und alles dadurch verheeret.

Gleichwohl fing man am 24sten Dec. 1638. wieder an, das Schloß zu besetzen, da der Luttersheimische

N n n 4

Obrist

\*) So sollen auch 1637. den 1. Jan. — nach dem Zeugniß des weil. Amtmanns Horstmann, der damals lebte — die alten Urkunden und Chroniken von Leuenfurth nach Fürstenau gebracht und hier verbrannt seyn.

\*\*) Pferdestall.

\*\*\*) Zugleich ward das Pfarrhaus mit 8 Bürgerhäusern angesteckt und eingeäschert.



Obristlieutenant Voss mit 5 Compagnien Reuter und 3 Compagnien Infanterie zu dem Ende hieher gekommen ist. Man riß zu dieser Absicht viele Bürgerhäuser nieder, und schaffte von den Dörfern Dielen herbey. Nach vollendeter Befestigung haben die Kayserlichen auch eine Garnison auf dem Schlosse zurückgelassen.

Aber demungeachtet ward das befestigte und besetzte Schloß am 1. May 1639. dem schwedischen Generallieutenant Ringen, nach achttägiger Belagerung wieder übergeben, wofür indessen der kayserliche Commendant in Vechte seinen Kopf durch Henkers Hand verlieren mußte.

Das Lemförder Schloß ward nun bis 1642. von den Schweden beständig besetzt gehalten, bis am 6ten Oct. der damalige schwedische Commendant Namsoy aufordre des Obristen Burgdorf aus Osnabrück, das Schloß ganz demoliren mußte. Hiezu wurden Diepholzische, Rahdische \*) und Hunteburgische \*\*) Unterthanen gebraucht; welche die Pallisaden um das Schloß weggerissen, die Mauern abgebrochen und den Wall in den Graben geworfen, auch am folgenden Tage am Wohnhause die Ziegel eingeschlagen, die Sparren heruntergerissen, die Pforten und Zwinger abgebrochen und alles vernichtet haben.

Während

\*) Rahden, ein preussisches Amt, an der Lemfördischen Amtsgrenze nach Mittag.

\*\*) Hunteburg, ein Amt im Hochstift Osnabrück, ebenfalls an der Grenze.



Während dem hierauf die schwedische Besatzung von hier nach Donabrück marschiret, zu deren Begleitung der Rittmeister Gütersdorf aus Donabrück mit 40 Pferden nach Lemförde kommen sollte, rückten sofort 300 Mann Cavallerie unter Anführung des Rittmeisters Sprengeseil von den Kayserlichen in das Dorf Stemsborn \*), wo sie mit den 40 schwedischen Reutern zusammentreffen, und 3 Stunden lang scharmugirt haben. Als endlich die Schweden zwischen Gärten und Zäune sich flüchten, setzen die Kayserlichen ab, brechen die Zäune nieder und hauen die schwedischen Reuter nebst ihren Officieren fast alle zu Boden. Die erbeutete Munition zündeten sie an, bey welcher Verwüstung auch das Dorf Stemsborn an dreyen Orten in Brand gerathen ist und 13 Häuser im Rauch verloren hat.

Dieses war das Ende der Kriegesdrangsale, welche Lemförde in dem schrecklichen dreyßigjährigen Kriege erlitten hat; wovon unter andern auch verschiedene Ueberbleibsel an Gewehr und Sturmhauben zeugen, welche bey der Aufräumung des Schloßgrabens in diesem Jahrhundert gefunden worden sind.

\* \* \*

Als Anhang mögen hier noch folgende merkwürdige Begebenheiten stehen:

N n n 5

Während

\*) Ein Lemfördisches Amtsdorf, dessen Einwohner jedoch ins preussische Kirchspiel Dielingen eingepfarrt sind.



Während den Kriegeszeiten sind einst 3 Soldaten mit Gewalt in Lemförde eingefallen, haben ohne Ursach einen Bürger erschossen, sind sodann in das Haus des damaligen Hausvoigts gebrochen, und haben auch diesen ermordet. — Am Christabend sind wieder Einige von diesem Gesindel in dasselbe Haus gedrungen, und haben auch den Sohn des entlebten Hausvoigts zu erschieszen gedrohet.

Als endlich der damalige Amtmann Horstmann den Bedrängten mit dem Voigt und seinen Knechten zu Hülfe gekommen ist — indem kein einziger Bürger den Muth zum Beystand gehabt hat — so hat man 2 von den Meuchelmördern erhaschet. Die übrigen 2 aber sind entsprungen und haben im Flihen auf den Amtmann gefeuert, doch ohne denselben zu beschädigen.

Hierauf ist der Amtmann von 24 Reutern, die aus der münsterschen Stadt Neppen des Nachts einen Ausfall ins Flecken gethan haben, nebst noch einigen Bürgern gänzlich ausgeplündert, auch in der strengsten Winterkälte aus dem Bette geholt, nackt durch den Schnee geführt, und über 14 Wochen gefangen gehalten worden. — Nachher aber hat er sich auf sein Gut Gladeburg in Marl, einem lemfördischen Amisdorfe, begeben, und daselbst sich lange aufgehalten, da er in Lemförde so schlechten Beystand gefunden hatte.

\* \* \*

„Diese in soweit wahre Nachrichten — so schließt  
 „der ungenannte Erzähler seine Geschichte — habe ich  
 „aus



„aus alten beym Amte Lemförde befindlichen Urkunden  
„getreulich colligiret und letzteres vornemlich aus des  
„dero Zeit im Leben gewesenen Amtmanns Horsmann  
„eigenhändigen Schriften extrahiret.“

Lemförde m. Jan. 1724.

Ehem.

---

## VII.

Beschreibung des zum Amte Nordholz  
gehörigen neuen Landes Wursten, vor-  
züglich in Rücksicht auf seine Deich-  
Verfassung.

Vom Hrn. Oberdeichgrafen Martens zu Osterholz.

**W**enn je eine Klage über Gebrechen in einzelnen  
Theilen der Gesetzgebung unsers Landes begrün-  
det gewesen ist, so ist es, wie ich glaube, ohne allen  
Zweifel die, welche über den gänzlichen Mangel einer  
Strom- und Ufer- so wie einer bestimmten, deutlichen  
und zuverlässigen Deichordnung, vielleicht mit vielem  
Rechte, geführt wird.

Unsere Deichordnungen tragen alle entweder das  
Gepräge eines hohen Alterthums und derjenigen Zeiten,  
wo die ehemaligen so kostbaren, so unnützen, und mit  
so vielen Weitläufigkeiten verknüpften Deichgerichte  
noch gäng und gebe waren, wozu Marscheingesessene  
aus fremden Districten abcitirt werden mußten, oder  
doch



doch der größten und unverkennbarsten Unvollkommenheit an sich, und man kann, wenn man ihre Geschichte etwas sorgfältig studiret, ihre Entstehung und demnächstige Erweiterung ziemlich genau bestimmen.

So ist, zum Beyspiel, die bremische Deichordnung nichts mehr und nichts weniger, als die alte Embziger Deichordnung vom 13ten July 1608., welche Anno 1643 von neuem revidirt, und genehmiget wurde, und im Hackmann de iure aggerum ebenfalls zu finden ist. — Die Art und Weise ihrer Erweiterung könnte ich Schritt vor Schritt angeben, und mit Documenten belegen, wenn hier der Ort dazu, und mir der eifrige Wunsch unserer erleuchteten Obern, wegen einer vorzunehmenden Verbesserung derselben, nicht ohnedem schon hinlänglich bekannt wäre; — dieses kann ich aber nicht unbemerkt lassen, daß sie ihre Entstehung größtentheils der Nordholzer Gegend zu verdanken habe, und daß es daher leicht zu erklären sey, warum in dieser mehrerwähnten Deichordnung vom Strom: und Uferbau nichts, und vom Schleusen: und Sieelrechte so äufferst wenig vorkomme, denn Strom: und Uferbau giebt es dort im eigentlichen Verstande gar nicht, und Schleusen und Siele befanden sich dermalen noch in ihrer Kindheit, waren noch nicht mit Streitigkeiten und kostbaren Processen beladen.

Einige wichtige Aufträge, welche ich gleich nach dem Antritt meiner jetzigen Verdienung zu erhalten, und nunmehrö sämmtlich auf ziemlich erwünschte Weise



zu beendigen, das Glück gehabt habe, — gänzlicher Mangel einer ältern Registratur, da die meines Vorfahrs durch Brand und andere Zufälle bis auf einige wenige von gar keinem Werthe seyende Bruchstücke verloren gegangen ist, — heftige Widersprüche, und zum Theil Chicanen, die mir in den Weg gelegt wurden, und mehrere dergleichen Dinge überzeugten mich bald von der großen Unzulänglichkeit unserer Deichordnungen, und wie offen die Thür der Ungerechtigkeit sey, wenn ein geschickter und dabey nicht zu gewissenhafter Advocat, oder ein schwacher, oder auch, warum soll man es nicht laut sagen, denn die Exempel sind ja so ganz selten nicht, daß ein Untersuchungs-Commissarius sich nicht als solchen, sondern als den Advocaten seiner Parthey ansieht, oder auch, sage ich, ein partheyischer Commissarius eine Sache unter Händen bestimmet, die mannichmal durch die Art ihrer Behandlung erst Kinder und Kindes-Kinder drückt, und an den Bettelstab bringt.

Gleich vom Anfang an habe ich es mir daher zu einer meiner ersten und angenehmsten Pflichten gemacht, Materialien zu einer neuen Ufer- und Stromordnung, so wie zur Verbesserung unserer Deichordnung zu sammeln, ich habe viel, und ich darf es ohne Eitelkeit versichern, recht vieles darüber gelesen, geschrieben und auf andere Art zusammengesucht; — es war meine Absicht, alle solche Sammlungen, theils im Zusammenhange und etwas ausgearbeitet, theils als Bruchstücke nachgerade herauszugeben, und andere geschickte Männer



zu deren Vermehrung und Ergänzung aufzufordern, und schon hatte ich einen geschickten Mitarbeiter in der Person des Hrn. Conducateur Wohltmann zu Rurhasen gefunden, ich wollte besonders zu Aufklärung des Stromrechts einige Gedanken über Coocurrenz und dergleichen bekannt machen, und diesen eine Sammlung wichtiger Strom- und Uferbaue samt den darüber abgegebenen Gutachten mehrerer Deichbediente beyfügen, aber eine Nachricht, daß höhern Orts an einer Strom- und Uferordnung gearbeitet werde, die nächstens erscheinen solle, hat verursacht, daß ich meinen Plan etwas abgeändert, und dasjenige, was die Uferordnungen an betrifft, vorerst zurückgeleget habe.

Dagegen hoffe ich die Erlaubniß des dabey interessirten Publici zu erhalten, wenn ich nachgerade ein und anderes über unsere Deichverfassung bekannt mache, und dadurch vielleicht etwas zur bessern Kenntniß derselben, so wie zur gleichmäßigen Verbesserung unserer Deichordnung beytrage.

Ich bin bey meiner ganzen Absicht von dem Gedanken ausgegangen, daß man vorher denjenigen District, für welchen man Deichordnungen entworfen, dem man gewisse Regeln in Ansehung der Conservation seiner Deiche vorschreiben will, genau kennen müsse, und ich fange also damit an, daß ich von allen denen Aemtern und Gerichten, deren Deiche meiner Oberaufsicht unterworfen sind, kleine topographische Beschreibungen hauptsächlich in Rücksicht ihrer Deichverfassung entworfen habe,



habe, und setz eine davon dem geneigten Publico zur Probe vorlege.

Sollte diese Arbeit den Beyfall desselben erhalten, so sollen, so wie meine übrigen Geschäfte es erlauben, und ich alle dahin einschlagenden Nachrichten erhalten kann, die übrigen 11 Aemter und Gerichte, deren Deiche ich zu besorgen habe, nachgerade folgen.

Dann werde ich in der Folge Rücksicht darauf nehmen, die Uebersicht über den Vermögenszustand der Menschen durch tabellarische Vorschriften zu erleichtern, welche sodann von jedem, den es interessirt, und der die dazu nöthigen Nachrichten besitzt, leicht ausgefüllt werden können, — ein Gegenstand, der gewiß alle Beherzigung verdienet, und wichtiger ist, als mancher vielleicht glaubt, und so werde ich endlich zu einigen ohnvorgreiflichen Gedanken über Verbesserung unserer Deichordnungen, vielleicht auch unsers ganzen Deichwesens fortschreiten.

Freuen wird es mich zugleich, wenn mehrere patriotische Männer gleiche Gedanken mit mir hegen, das ihrige zu Erreichung meiner Absichten beytragen, meine Aufsätze, wozu ich die Materialien sorgfältig und äusserst mühsam zusammengesucht habe, aus ihren besitzenden Nachrichten vermehren, und so ein glückliches Ganzes bilden helfen wollen; aber streiten werde ich über nichts, es wäre denn, daß von wissenschaftlichen, in die Hydrotechnik schlagenden Sätzen etwa die Rede seyn möchte, wo mir eine gerechte Vertheidigung denn erlaubt seyn wird.

Inzwi



Inzwischen dürfte dies nur bloß dann der Fall seyn, wenn ich in der Folge meine Sammlung berühmter und unberühmter Vorbaue an Elbe, Weser, Rhein, Aller, und mehreren größern und kleinern Strömen, nebst actenmäßigen Berichten über die desfalls von sobenannten artis peritis ertheilten Gutachten, wie ich gewillet bin, noch der Welt vorlegen, und dabey denn bemühet seyn sollte, zu zeigen, daß die beständigen, und fast zum Sprüchwort gewordenen Diffensus inter artis peritos, worüber auch der Herr Tetens im ersten Theile seiner Reisen in die Marschländer zur Kenntniß des Deichbaues klagt, und welche er gewissermaßen zu entschuldigen sucht, nicht so sehr in einer anlebenden Tadelsucht, oder gar in einigen vielleicht noch unbestimmten Sätzen der Hydrotechnik, sondern hauptsächlich darin wohl ihren Grund haben mögten, daß man nicht immer sorgfältig genug bemühet ist, das Minimum der Kosten auch mit dem Maximo der Würksamkeit sowohl für jetzt, als für die Zukunft ins Gleichgewicht zu bringen.

Meine gegenwärtige Absicht ist nach dieser Vorberinnerung auf eine Beschreibung des zum Amte Nordholz gehörigen Neuen Landes Wursten, vorzüglich in Rücksicht auf seine Deichverfassung gerichtet. Man nennt gedachten Bezirk gewöhnlich in dieser Gegend das Wurster Neufeld, welches im eigentlichen Verstande ein durch Anwachs entstandener Marschdistrict, Koeg, oder Groden, und nur erst im Jahr 1636. zu derjenigen



nigen Vollkommenheit gelanget ist, worin es sich gegenwärtig befindet.

Im Osten wird das neue Feld, oder neue Land Wursten von dem Seestdistracte, oder dem eigentlichen Amte Nordholz; im Süden vom alten Lande Wursten, im Westen von der Weser, und denen zwischen dieser und dem Deiche liegenden Watten, und im Norden vom hamburgischen Amte Rizebüttel begrenzet, und obzwar mit dem Amte Rizebüttel die Grenzen des Amtes Nordholz nicht so völlig regulirt sind, daß keine Streitigkeiten rückständig wären, so sind doch die Hauptgrenzen des Neuen Feldes sowohl zu Wasser als zu Lande durch den Recess vom 7ten Aug. 1587. \*) völlig regulirt worden, welcher Vergleich demnachst mit Beziehung auf den bekannten Buxtehuder Recess vom 25sten October 1586. abermals unterm 6ten Juny 1692. \*\*) noch mit mehrerem erneuert und bestätigt, obwohl, so viel ich weiß, noch nicht vollzogen worden.

- Das Neuefeld wird in 2 Districte getheilet, nemlich
- a) in Süderneufeld, welches den ehemaligen Answachs der Kirchspiele Dorum, Padingbüttel und Misselwarden in sich begreift, und durch einen Flügeldeich von 4440 Fuß, oder 222 Ruthen Länge vom Norderneufelde ganz getrennet ist.
  - b) In Norderneufeld, welches zu den Kirchspielen Cappeln und Spica gehöret.

Lezte

\*) Man sehe darüber die Beylage A.

\*\*) Man sehe desfalls die Beylage B.



Letzteres ist im strengsten Verstande nur bebauet, und mit Einwohnern besetzt, dahingegen das erstere fast aus lauter offenem, den Einwohnern jener im alten Lande Wursten belegenen Kirchspiele gehörigen Baus Lande bestehet, obwohl auch in Norderneufeld vieles Land seinen Eigenthümer im alten Lande Wursten hat.

Wann und zu welcher Zeit das Süderneufeld bes deicht worden, weiß man nicht, auch reicht dies soweit ins Alterthum hinein, daß sich sogar die Tradition davon verloren hat.

Norderneufeld aber ist erst im Jahre 1636. mit einem Deiche besasset, und dadurch der See völlig entzogen worden, obgleich schon im Jahre 1618. das erste Project dazu entworfen gewesen ist, wie der zwischen Erzbischof Johann Friedrich und den 5 Norder Kirchspielen des Alten Landes Wursten geschlossene, von der Königin Christina Anno 1649. so wie von Sr. Königl. Majestät Georg dem Ersten im Jahr 1716. aufs neue confirmirte Vergleich, welcher sich in des Hrn. Generalsuperint. Pratzje Altem und Neuem der Herzogthümer Bremen und Verden Fünften Bande S. 325. findet, mit mehrerem bewahrheitet.

Diese Deichverfertigung wurde dreyen Personen aus Emden, namentlich Berendt Schinkel, Johann Warners und Johann Berend Buldern aufgetragen, darüber ein förmlicher Contract zwischen ihnen, und den damaligen Interessenten unterm 21sten Sept. 1635. errichtet, und vom Erzbischof Friedrich zu  
Vöhrde



Vöhrde (Bremervörde) am 9ten Oct. desselben Jahres confirmirt.

Vermöge dieses sehr weicläufigen Contracts haben sich die Deichsannehmer (so werden diese Männer in allen Urkunden genannt) verbindlich machen müssen, den ganzen Deich im folgenden 1636sten Jahre fertig zu machen, welches sie auch bewerkstelliget haben.

Für die laufende Ruthe Deichs wurden ihnen (Deichsannehmern) 41 Rthlr. stipulirt.

Bey der auf Verordnung des Erzbischofs Friedrich durch den Landdrost Caspar Schulte, und den Amtmann zu Vöhrde, Bolcke, Bocksen, am 18ten Oct. 1636. geschehenen Abnahme des Deichs ist die Länge des ganz neu verfertigten Deiches zu 1270 Ruthen vermesset worden, und vermöge des obervähnten Contracts vom 21sten Sept. 1635. waren die Interessenten verpflichtet, die auf 52070 Rthlr. sich belaufende Summe in dreyen Terminen, nemlich in den Jahren 1637. 1638 und 1639. allemal zwischen Michaelis und Martini, jeder pro rata seines habenden Landes aufzubringen, und an die 3 Deichsannehmer, welche ostfriesische Deichsrentmeister und Oberaufseher gewesen, auszuführen.

Ob vor der im Jahre 1636. vorgenommenen totalen Eindeichung des Norderneufeldes schon etwas einem Deiche ähnliches in dieser Gegend vorhanden gewesen sey, läset sich mit Gewisheit nicht bestimmen.

Der Tradition zufolge soll dergleichen vorher nicht da gewesen seyn, vergleiche ich aber die jetzige Länge der Deiche, nach welcher



auf Spicker Neufeld	787 Ruthen	
auf Cappeler Neufeld	723 —	15 Fuß
	<hr/>	
Summa	1510 Ruthen	15 Fuß
vorhanden sind, mit den	1270 —	
	<hr/>	

welche den Deichsannehmern bezahlt worden, so giebt der Unterschied von 240 Rthlr. 15 gr. mir alle Wahrscheinlichkeit, daß gleich nach dem 1618. den 13ten July zwischen Erzbischof Johann Friedrich und den fünf Norder Kirchspielen des alten Landes Wursten wegen der projectirten und jetzt vollzogenen Eindeichung geschlossenen Vergleich (vide Altes und Neues 5r Band S. 325.) man mit der Deichanslegung den Anfang gemacht habe, — daß ferner, wenn es in den Nachrichten der Nordholzer Registratur heißt:

daß die Deiche durch Fluthen und Stürme sehr beschädiget worden, und wegen Einquartirung dänischer und kaiserlicher Truppen nicht hätten reparirt werden können; — solches von diesen Deichen zu verstehen sey, und daß daher der mit den 3 Deichsannehmern geschlossene Vergleich kein ganz neues, sondern nur die Fortsetzung eines alten, in den Jahren 1619. bis 1622. bereits angefangenen, und durch Kriegesunruhen unterbrochenen Projects sey.

Schon im Jahre 1618. als das Project der Eindeichung zuerst im Werke gewesen, ist desfalls, weil der Anschluß des Deiches im Norden auf hamburgischem Ter-



ritorio bey dem Dorfe Oxtede geschehen müssen, zwischen Erzbischof Johann Friedrich \*) uff demüthigst und unterthänigst Erinnern, Rath und Gutachten eines Ehrwürdigen Bremischen Domcapitels, und anderer dieses Erzstiftes Stende mittelst ausgestellten Reverses vom 13ten July desselben Jahres ausgemacht, daß zu beständiger guter nachbarlicher Correspondenz die Stadt Hamburg eingewilliget, jedoch mit diesem Maas und Bescheidenheit, daß

1) dem Rath der Stadt Hamburg an seinen habenden Hoch: Frey: und Gerechtigkeit, auch sonst an ihre daselbst belegenen Ländereyen und Jurisdiction kein Präjudicium gebühren,

2) da sich begeben und zutragen sollte, daß ihren, des Raths Unterthanen einiger Schade und Nachtheil aus dieser Deichschlagung entstehen würde, auf des Raths Erfordern von Ihro Fürstl. Gnaden und deren Successoren am Erzstift derselbe ohne Beschwerung der hamburgischen Unterthanen allein von den Friesen abgeschaffet, und der Deichband von des Raths Lande abgenommen werden solle, daß ferner

3) Ihre, des Raths Unterthanen mit einiger Zulage, Arbeit oder Diensten, zur gegenwärtigen Deichschlacht, oder deren künftigen Unterhaltung nicht beschweret, auch sie

4) den Haferzehnten zu geben nicht verpflichtet, und

000 3

5)

\*) Ich habe beynahe ipsissima verba recessus bey behalten.



5) da in den Ochsenbach eine Schleuse gelegt werden müßte, des Rath's Unterthanen so wenig zu Ufricht; als künftiger Unterhaltung derselbigen etwas zuzuschießen gehalten seyn, noch genöthiget, vielweniger dem Rath dadurch an ihrer daselbst habenden Jurisdiction und Pottemäßigkeit einig Präjudicium zugefügt werden solle, und endlich

6) da durch diese auf des Rath's Grund eingewilligte Deichschlagung des Orts geseffenen hamburgischer Unterthanen Lande durch einen Zuwachs, oder sonsten einige Verbesserung beykommen, oder befördert würde, daß dessen und andern ihres mit dem Deich beschlossenen Landes halber ihnen keine neue Auflage und Reichhaltung zugeleget, sondern sie davon ganz entfreyet, dem Rath auch in demselben Lande ihre Jurisdiction frey und ohngehindert bleiben und gelassen werden solle.

Norder Neufeld hat 1770 Jück Landes, welche mit 4 herrschaftlichen Pachtböfen, namentlich, so wie sie von Norden nach Süden liegen, Schönort, Halbmond, Pompdamm und Lietherhof und 85 Hausmanns Stellen bebauet sind.

Süder Neufeld besteht dagegen aus 14 Wohnhäusern und 605 Jück Landes, von welchen letztern die Eigenthümer, wie schon oben erwähnt worden, fast sämtlich in den 3 Kirchspielen, Dorum, Nisselwarden und Padingbüttel sesshaft sind.

Die herrschaftlichen Höfe, welche in allem 371 Juck Landes haben, auffer 120 Juck, welche auf Neufeld



feld zerstreuet liegen, einzeln verpachtet, und im Allgemeinen Streu:Zucke genannt werden, sind auf folgende Art entstanden.

Als die Deichinteressenten in den Jahren 1637, 1638 und 1639. jene 3 Deichsannehmer wegen der Kosten nicht zu befriedigen vermochten, wurde letzteren so viele Länderey, als sie nach Verhältniß ihrer Forderungen erhalten konnten, jedoch erst nach vorhergegangenen weitläufigen Processen in solutum Erb: und Eigenthümlich zuerkannt, und die Anweisung derselben pro quota et quantitate debiti, welcher vom Erzbischof Friedrich der Name \*) Schönort beygelegt worden, in den Jahren 1640. bis 1742. durch die angeordneten Commissarien, Canzleyrath Johann Helm, und den Amtmann Bolke Bocksen verrichtet, von der Drostin Langen, einer Großtochter des Berend Buldern, dem Oberamtmanne Vogt zu Erzen Anno 1706. für 49976 Rthlr. 46 Grote, von dessen Kindern aber 1736. der königl. Cammer verkauft, woraus denn die Pachtshöfe, jedoch exclusive obiger 120 Streu:Zucke, in Verbindung des ebenfalls von königl. Cammer angekauften Liether Hofes entstanden sind.

Der Hauptnahrungszweig der sämtlichen Neufelder, so wie fast des ganzen Landes Wursten, ist Ackerbau und Viehzucht.

D o o 4

Wendes

\*) Der Name Schönort hat eigentlich seinen Ursprung daher, daß an dieser Stelle zur Zeit der Eindeichung die Zahlung der Arbeiter geschähe, und diese selbige desfalls den schönen Ort, wo sie nemlich Geld erhielten, nannten.



Beides ist sehr beträchtlich, und bestehet der Kornbau besonders in Wintergerste, Roggen, Hafer und Bohnen. Weizen, Sommergerste und Kapsaat wird weniger, Erbsen, Bicken und so weiter aber gar nicht, oder doch höchst selten gebauet.

Sonst bestimmet man den Mittelpreis der Länderey zu 8 bis 10 Rthlr. per Juck, das Juck zu 180 Quadratruthen, und die Ruthe zu 20 Fuß Spicker Maaße \*) gerechnet.

Die Viehzucht wird durch den außerordentlich großen Auffendeich, von dem ich weiter unten reden werde, vorzüglich begünstiget, und macht keinen geringen Theil des Wohlstandes des Neufelder Districts aus.

Die Abgaben, oder die auf dem Neuenfelde haftenden Unpflichten sind sehr geringe, und bestehen blos

- a) in sogenanntem Herrenkorn,
- b) in Tobacksgeld und in Accise.

Das Tobacksgeld, so wie die Accise kann nicht genau bestimmet werden, jedoch schlage ich ersteres etwa zu 48 Rthlr. bis 50 Rthlr., und letztere etwa zu 100 bis 120 Rthlr. im Durchschnitt jährlich an.

Das

\*) Die Spicker Maaße, so wie sie an der dasigen Kirchmauer steht, verhält sich zu der Calenberger also, daß selbige auf jede 6 Zoll eine mehrere Länge von Einer Linie hat, und folglich Ein Spicker Fuß nach Calenbergischer Maaße Einen Fuß zwey Linien beträgt, mithin sind 20 Fuß, oder Eine Ruthe Spicker Maaße gleich 20 Fuß 3 Zoll 4 Linien Calenbergisch.



Das Herrenkorn besteht in einer Abgabe von  $1\frac{1}{2}$  Viertel Hafer von jedem Jucke Weideland und 4 Viertel Gerste von jedem Juck Altacker, welche jährlich auf Petri Stuhlfeyer geliefert werden müssen, wie der. Vergleich vom 13ten July 1618. mit mehrerm besagt.

Diesem Vergleiche zufolge ist das eingedeichte Land in 3 Theile getheilt,  $\frac{1}{3}$  davon zu Altacker, und  $\frac{2}{3}$  zu Weideland bestimmt, 40 Fuß Binnen-Deichs für Deich-erde abgerechnet, und darnach die Berechnung zugeleget worden.

Diesem gemäß zahlt das Süder Neufeld an Herrenkorn

a) an Gerste	50 Tonnen	$6\frac{2}{3}$ Viertel
b) an Hafer	18 —	$14\frac{1}{2}$ —

und das Norder Neufeld nach Abzug der geistlichen Güter, als welche von diesen Abgaben frey sind

a) an Gerste	143 Tonnen	$10\frac{2}{3}$ Viertel
b) an Hafer	53 —	14 —

also von beyden zusammengenommen

Gerste	194 Tonnen *)	$1\frac{1}{3}$ Viertel
Hafer	72 —	$12\frac{1}{2}$ —

Von der Contribution, so wie von allen übrigen oneribus publicis, als Einquartierung ic. sind die Einwohner befreyet.

D 0 0 5

Eine

\*) Eine Würster Tonne hält 4 Scheffel, ein Scheffel 4 Viertel, und verhält sich dieselbe zur braunschweigischen Maasse also: daß  $5\frac{1}{3}$  neubraunschweig. Himbren Eine Tonne ausmachen.



Eine Hauptlast macht aber die Unterhaltung der beträchtlichen Seedeiche aus, deren mittlere perpendicularäre Höhe 20 bis 21 Fuß ist, woben sie auf jeden Fuß Höhe seawärts 4 bis 5 Fuß, und binnen 2 Fuß zur Anlage haben, welches inclusive der Cappe von 6 bis 8 Fuß eine Summe von ungefähr 140 bis 150 Fuß unterer Anlage ausmacht.

Von diesen beträchtlichen Deichen hat das Spicker

Neufeld	787 Ruthen		
das Cappeler	723 —	15 Fuß	
das Dorumer	148 —	—	—
das Padingbütteler	535 —	—	—
das Misselwarder	437 —	—	—

zu unterhalten, welches eine

Summe von	2630 Ruthen	15 Fuß
ausmacht, wozu noch	222 —	—

für den Cajedeich hinzukommen,

und folglich in allem 2852 Ruthen 15 F. \*)  
vorhanden sind, welche von diesen Districten in schaus freyem Stande erhalten werden müssen.

Alle Deiche sind Communion, und werden mit gemeinschaftlicher Hand und auf allgemeine Kosten erhalten, und zwar dergestalt, daß das Norder Neufeld sich

\*) Diese 2852 Ruthen 15 Fuß Spicker Maasse, die Ruthe zu 20 Fuß, betragen nach Calenberger Maasse 3615 Ruthen 7 Fuß 10 Linien, die Ruthe zu 16 Fuß gerechnet, also etwas mehr, als  $1\frac{1}{2}$  Meile.



sich in zwey Districte zertheilet, wovon jeder seine eigenen Deiche macht, und seine beyden Deichgeschwornen unter sich, jedoch also auf drey Jahre wählet, daß der abgehende Deichgeschworne drey Personen in Vorschlag bringt, wovon eine wieder zum Deichgeschwornen genommen wird, wobey es denn merkwürdig ist, daß diese Auswahl nicht im Districte selbst vorgenommen, sondern von sämmtlich gegenwärtigen Interessenten des Cappeler Neufeldes der Spicker Deichgeschworne, so wie umgekehrt der Cappeler Deichgeschworne von den Spicker Interessenten\*) bey dem Deichschau, unter Direction und Protocollführung des Beamten erwählet wird, wobey die Interessenten des nicht wählenden Districts abtreten müssen. — Die Beeidigung geschieht aber bey dem Amte Nordholz. — Diese Deichgeschworne nebst dem Beamten formiren auf Nord der Neufeld das Deich- und Seegericht, vor welchem alle Deichwrogen, und Contraventionsfälle gegen das Deich- und Schleusenwesen, und die dabey eingeführten Observanzen, auch Injurienfachen, welche bey Deich- und Schleusenarbeiten vorgefallen sind, sobald von allem diesem soviel sich gesammelt hat, daß die Kosten herauskommen, verhandelt und abgeurteilt werden, von welchem

\*) Unter Interessenten versteht man solche, die mit Ländereyen erb- und eigenthümlich angeessen sind, und ist, der Regel nach, jeder Besizer von 9 bis 10 Juck schuldig, dem Deichzuge beyzuwohnen, oder eine gewisse Strafe zu erlegen, jedoch wird dieses so strenge nicht gehalten.



welchem Urtheil jedoch ans Hofgericht appelliret werden kann. Man nennt dies ordinaire Deich- und Seeegerichte, weil hier bestimmte Strafen u. s. w. zum Grunde liegen, — im Fall großer Vergehungen wird aber ein extraordinaires Gericht angesetzt, wo der Verbrecher auch stärkere Strafen zahlen muß; was von Strafgeleibern nach abgezogener Zehrung etwa überschiesset, erhalten der Beamte und sämtliche Geschworne, jeder Theil die Hälfte.

Diese Juraten, so die Deichaufsicht führen, genießen dafür pro salario jährlich in jedem Districte 8 Rthlr. und  $1\frac{1}{2}$  Procent Hebunggebühren, und wird es mit Abnahme der Rechnung folgendergestalt gehalten.

Wenn z. B. das Spicker Neufeld seine 787 Ruthen Deiche mit gesammter Hand, oder auch für Geld in schaufreyen Stand gesetzt hat, so werden die Kosten davon von dem abgehenden Deichgeschwornen aufgestellt, die 8 Rthlr. Salair, und die gewöhnlichen  $1\frac{1}{2}$  Procent hinzugerechnet, und denn die ganze Rechnung dem Amte Nordholz übergeben. — Gedachtes Amt setzt sodann einen beliebigen Termin zur Abnahme der Rechnung an, und läßet dazu alle Interessenten im gewöhnlichen Conventshaus zusammenrufen, — hier wird diese Rechnung dann monirt, oder gebilliget, festgesetzt, wie viel jedes Stück anlegen solle, um die erforderlichen Kosten, und noch etwas darüber aufzubringen, sodann diese Rechnung sammt den monitis und dem Protocolle der stadischen Regierung zur Genehmigung vorgeleget, und



und nach deren Eingang die Hebung vom abgegangenen  
Deichgeschwornen verrichtet.

Eben so wird es auch im Cappeler Districte gehalten;  
auf Süder Neufeld wird die Verfassung inzwischen mehr  
als mit dem alten Lande Wursten genau verbunden an-  
gesehen, und daher hat sie auch mit der des alten Lan-  
des viele Aehnlichkeit, und zwar um so mehr, als die  
7 Norder Kirchspiele jenes alten Landes Wursten zur  
Unterhaltung der Süder Neufelderdeiche jährlich eine  
bestimmte Summe von 500 Rthlr. beytragen müssen.

Bisher hatten nemlich die 7 Kirchspiele des alten  
Landes Wursten von der Coltenhörne bis nach Diecks  
Ende einen Hauptdeich unterhalten müssen. — Dieser  
wurde durch die neue Eindeichung überflüssig gemacht,  
und in einen Schlafdeich verwandelt.

Von Rechtswegen verlangte daher das Neufeld,  
daß die sieben Norder Kirchspiele des alten Landes Wurs-  
sten, nemlich

- a) Niffelwarden
- b) Padingbüttel
- c) Mulsum
- d) Dorum
- e) Midlum
- f) Cappeln und
- g) Optka

zu den Deichskosten concurriren sollten, und dieses wurde  
denn nach langjährigen Processen durch den vor dem  
Wiss



Wismarschen Tribunale verhandelten, und unterm 19ten Novemb. 1697. abgeschlossenen Vergleich dahin verglichen, daß jene 7 Kirchspiele jährlich um Ostern die Summe von 500 Rthlr. an das Süder Neufeld auszahlten, dagegen von aller weitem Concurrenz, ausgenommen bey Grundbrüchen und Kamstürzungen, als woselbst das alte principium concurrentiae, wie 588 zu 1000, noch Statt finden solle, entbunden, aber auch über die Verwendung dieser Gelder keine Rechnung zu fordern berechtiget seyn sollten. (vide diesen Receß in Pratzens Alten u. Neuen, Fünfter Band S. 337.)

Zur Deichaufsicht des Süder Neufeldes sind: Ein Deichvorsteher und in jedem der 3 Unterabtheilungen wieder 2 Deichgeschworne bestellet, wovon der Deichvorsteher unter Direction des Amts Nordholz an einem von diesem anzusehendem und durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machenden Tage im gewöhnlichen Convents Hause von den Deichgeschwornen und Deputirten (aber keinen Interessenten) per plurima erwählet, das Protocoll der stadischen Regierung eingesand, und er sodann auf ebengedachter Königl. Regierung beeidiget wird. Dieser führet die Rechnung, und genießet dafür so wie für alle Officialarbeit 6 Rthlr. Salarium, und 1 Procent Hebungsgebühren, wird auch jedesmal auf 6 Jahr angenommen. — Die Geschworne werden von den Interessenten erwählet, und vom Vorsteher beeidiget, um welches sich das Amt denn nicht weiter bekümmert; übrigens wohnet dieser Deichvorsteher, so wie sämtliche Deichgeschworne des Doramer, Pading, Bütteler



Hütteler und Miffelwarder Districts zwar gewöhnlich im alten Lande Wursten, stehet aber *ratione officii* unter dem Amte Nordholz, welches im ganzen Neusfelder Districte die Function des Erbdeichgräfen verstehet.

Ein Deichgericht existirt auf Süder Neufeld im eigentlichen Verstande nicht, wenigstens ist bis jetzt dars über nichts zuverlässiges bekannt geworden, vielmehr machen der Vorsteher und die Juraten auf ihren Zusammenkünften alles unter sich ab, und die Interessenten unterwerfen sich deren Urtheilen.

Die Deichverfassung des Norder Neufeldes rühret vermuthlich noch aus der ersten Einrichtung her, wo denen 3 Deichsannehmern, als den Hauptinteressenten die erste Stimme, und die Deichgräffschaft beygelegt, für die übrigen Interessenten aber jene 2 Stimmen reservirt wurden; — wie darauf zuerst die Bogische Familie, und nachdem von dieser im Jenner des Jahres 1736. an die Cammer geschehenem Verkauf letztere in die Rechte der erstern Annehmer trat, so konnte selbige auch kein größeres Recht acquiriren, als jene besessen hatten; da nun mit Süder Neufeld dieses der Fall nicht gewesen ist, so läffet sich der Unterschied der beyderseitigen Verfassungen daraus um so viel leichter erklären.

Die Oberaufsicht führet Namens der königl. Regierung zu Stade der jedesmalige Oberdeichgräfe, und zwar dergestalt, daß derselbe alljährlich die sämtlichen Neusfelder Deiche einmal schauet, das etwa Nöthige an Ort und Stelle anweist, und sodann das Proocoll seiner



seiner Bemerkungen an die königl. Regierung zu Stade einsendet, welche sodann dasselbe nach erfolgter Genehmigung dem zeitigen Beamten zu Nordholz zur Ausführung zusendet.

Erst seit 1730. hat inzwischen diese Einrichtung Statt gefunden, denn in diesem Jahre trug die Regierung zu Stade dem weyland Oberdeichgräfen Schulz auf, die Neufelderdeiche *vi specialis commissionis* zu schauen, und das Schauprotocoll einzusenden.

Die Bogtsche Familie, als dermalige Besitzer des Gerichts Nordholz wollten diese Neuerung zwar aus dem Grunde nicht zugeben, weil den Eigenthümern dieses Gerichts vermöge landesherrlicher Privilegien die Erb- Oberdeich- Gräffschaft über die Neufelder Deiche gegeben worden, die stadische Regierung antwortete aber darauf *per rescriptum* vom 24sten July 1730.

Daß dieser extraordinaire Auftrag *citra praejudicium* der neufeldischen ordinären Oberdeichaufsicht zu bewerkstelligen sey, und gedachte königl. Regierung behauptete:

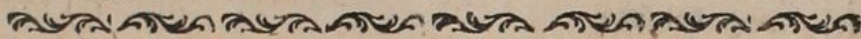
daß sie ohne Präjudiz der Nordholzer Gerechtsame die Oberaufsicht über alle Deiche habe, folglich den Oberdeichgräfen Schulz *committiren* könne, welches Recht, wenn es sich nicht schon von selbst versteht, ihr denn wohl um so weniger abgestritten werden mag, als die Neufelder und alte Land Wurster Deiche in genauer Verbindung mit einander stehen.

Die



Die Bogtsche Familie hat zwar gegen diese Behauptungen Appellation an des Königs Majestät eingelegt, selbige aber fallen lassen, und seitdem ist es denn dabey geblieben, daß die Oberdeichgräfen Namens Königl. Regierung zu Stade die Oberaufsicht über jene Deiche geführt haben.

(Der Schluß nebst den Beylagen folgt künftig.)



## VIII.

### Ueber die Verkoppelung und deren Erfolg, besonders in der Marsch.

---

Die Landesverbesserungen im Churfürstenthum Braunschweig Lüneburg würden, wenn man sie mit den Culturerweiterungen anderer Länder, nach ihrer Nützlichkeit die sie hervorbringen, in Vergleichung setzte, gewiß keinen der untersten Plätze einnehmen, wiewohl sie hier nicht durch den anderwärts gewöhnlichen Posaumenton gelobpriesen, sondern nur im Stillen betrieben werden, und man die Thatsache selbst reden läßt. Dahin gehöret besonders die Verkoppelung, womit im Herzogthum Lauenburg der Anfang und die besten Fortschritte mit dem auffallendsten Nutzen gemacht worden; so daß über die Hälfte desselben bereits auf den Fuß eingerichtet ist.

Diese sehr verwickelte Operation der Landeskultur ist vielen den Namen nach nicht bekannt: fast jedermann aber verknüpft damit unrichtige Begriffe.

(Annal. 4r Jahrg. 48 St.)

Ppp

Jch



Ich glaube daher durch die Auseinandersetzung dieser Operation, mit beständiger Rücksicht auf ihren Erfolg, keine unnütze Arbeit zu verrichten.

Zuerst will ich es versuchen, den Umfang dieses Kunstwortes concentrisch darzustellen; vielleicht gelingt es mir, einem oder den andern meiner Leser verständlicher zu werden, wenn ich mich desselben in Zukunft ohne weitere Erklärung bediene.

Die Verkoppelung ist also diejenige ausübende Wissenschaft, welche nach vorgängig aufgehobener Gemeinheit einer Dorfschaft mit den Feldnachbarn, die Summe aller Besitzungen unter die Interessenten des Orts nach dem Verhältniß ihrer Ansprüche, Abgaben und Lasten dergestalt vertheilet, daß die für jeden ausgemittelte Portion in gewisse, nach wirthschaftlichen Gesetzen zu bestimmende Theile, Koppeln genannt, zerfällt, die sowohl an Raume und Güte, als in der Entfernung von der Wohnung jenen Verhältnissen angemessen sind; mit lebendiger oder todter Befriedigung eingefast, und jedem zur völlig privaten Benutzung eingeräumt werden, wobey das öconomische Verhältniß des Ackerbaues zur Viehzucht richtig abgemessen, und zur immerwährenden Richtschnur festgesetzt wird.

Wenn diese umschreibende Definition nur einigermaßen verständlich ist, der wird leicht begreifen, daß ein solches Werk nicht ohne Mühe vollendet werden könne. Es verstreichen oftmals Jahre, bevor die Interessenten, deren Einwilligung erfordert wird, den Plan durchgedacht haben, und mit dem Gesuch um die Ausführung desselben eifkommen.

Diese



Diese ist wieder von mancherley Schwierigkeiten begleitet; so daß, wenn der Plan auch sofort acceptiret wird, wie zum Östern geschieht, dennoch in einem Jahre selten mehr als 2 Dörfer in einem Aunte, auf den Fuß reguliret werden.

Hier ist die Landesherrschaft wegen der Forsten oder Domanial; Grundstücke interessiret, deren Regulirung eine sorgfältige Untersuchung erfordert; dort sind Hölzungen abzutreiben, Flüsse und Strohmdeiche umzulegen, Austauschung fremder Besitzungen vorzunehmen, und dergleichen Vorkehrungen mehr zu treffen, die Zeit erfordern. Kurz man bringt das allgemein anerkannte Sprichwort in Ausübung: ein gutes Ding will Weile haben.

Das Geschäfte ist wegen der Folgen auch in der That zu wichtig, als daß Uebereilungen nicht vorzubeugen wäre. Das Glück der wichtigsten Classe der Nation, der Wohlstand des Bauern hängt davon ab, und man kann wohl behaupten, eine vortheilhaftere Einrichtung der Wirtschaft könne die Zukunft nicht geben. Sie erfordert also um so mehr Bedacht, als die eingeschlichenen Fehler auf die Nachkommenschaft in infinitum übergehen.

Hey der so mannigfaltigen Abwechselung, dessen der Erdboden fähig ist, und bey der zweckwidrigen Benutzung desselben, kann es nicht fehlen, daß nicht zu Zeiten eine gänzliche Umschaffung der Feldmark erforderlich wäre, um ein vollkommenes Ganze zu erreichen.

Diese Forst wird Ackerland, jener Acker wird zur Holzanziehung ausgesetzt. An dem einen Orte werden eiserne Brüche entwässert, und in den Stand gesetzt, ergie-



bige Früchte und nahrhafte Gräsercyen zu erzeugen; an den andern ist ein Fluß, der Sümpfe veranlaßt, unzu leiten, und zu zwingen, den bewirkten Schaden durch Bewässerung trockner Wiesen wieder gut zu machen.

Wenn solche Fälle eintreten; so wird das Ding den kurzichtigen Bauern zu bunt. Beyspiele ähnlicher Art, in andern Feldmarken mit glücklichem Erfolge begleitet, überzeugen ihn indeß von der Möglichkeit und dem Nutzen der Ausführung; nur weiß er sie auf seine Feldflur nicht anzuwenden. Er ergiebt sich also auf Discretion, und fährt gewiß gut dabey; denn am Ende muß ihm die im Plane zugetheilte Portion doch angewiesen werden.

Man erwarte nicht das Scientifische der Behandlung hier zu finden; diese Materie ist in Herrn Meyers Abhandlung von der Gemeinheits-Aufhebung und der Verkoppelung in den Churbraunschweig-Lüneburgischen Ländern aufs gründlichste bearbeitet. Der Sachkenner findet darin völlige Befriedigung seiner Wißbegierde; und der Zweifler würde sich nicht überzeugen, wenn ich auch noch etwas hinzuzufügen wüßte.

Meine Absicht geht bloß dahin, durch Darstellung von Thatfachen den Erfolg der Verkoppelung zu beweisen, um das Publicum in den Stand zu setzen, über den Werth der Sache selbst urtheilen zu können.

Ich wähle zu diesem Zwecke ein Dorf aus der Marsch; nicht um den Nutzen, der aus einem so fruchtbaren Boden erfolgen muß, desto auffallender zu machen; sondern deswegen, weil das Terrain dieser Feldmark sehr verschieden ist, da es schweren Klai, melirten und ganz sandigen



sändigen Boden enthält; weil die Feldmark eine schiefliche Figur hat, sie verjüngt darzustellen, weil die Qualität der Theilnehmer sehr verschieden ist; besonders aber, weil ich den Erndteertrag nach der Verkoppelung zu beobachten, und genau aufzuzeichnen Gelegenheit gehabt habe.

Das Dorf, wovon hier die Rede seyn wird, ist auf jeder ältern geographischen Karte vom Herzogthum Lauenburg, im Amte Neuhaus unter dem Namen Thom-Damm an der Elbe zu finden.

Auch dies hat mich mit bewogen, gerade einen Punct im Herzogthum Lauenburg zu wählen, von dessen Lokalität man sich überzeugen kann. Und wiewohl er dort als eine unüberwindliche Festung gezeichnet ist; so ist diese doch eben so idealisch, als die Brücke über die Elbe bey Boitzenburg in Raff's Geographie älterer Ausgabe. Hier ist keine Spur der Fortificationskunst, es ist vielmehr ein offenes, und obendrein sehr kleines Dorf, und heißt Darchau.

Die Feldmark dieser Dorfschaft enthielt nach der neuen Vermessung folgende Stücke:

- |   |                    |
|---|--------------------|
| 1) Hofraum und Gartenland   | 26 Morg. 24 Q.R.   |
| 2) Ackerland:   |                    |
| a) Marsch oder Klaisacker   | 200 M. 10 Q.R.)    |
| b) Marschacker der durch einen Elbdeichbruch auf 3 u. mehrere Füße hoch besandet worden | 136 M. 86 Q.R.)    |
| c) Melirtes Ackerland aus Dammerde und Sand bestehend                                   | 149 M. 4 Q.R.)     |
|   | 485 Morg. 100 Q.R. |



3) Wiefengrund	67 Morg.	110 Q.R.
4) Gemeinschaftliche Marschweide		
a) zum Ackerbau brauchbar	133 M.	12 Q.R.)
b) zu Wiesen brauchbar	19 M.	108 Q.R.)
c) zu Acker und Wiesen unbrauchbar	21 M.	— —
		174 Morg. — —
5) Landesherrlichen Forstgrund, worauf die Unterthanen mit Schonung der Zuschläge, Vieh zu weiden berechtigt sind	—	68 Morg. — —
6) Elbdeiche und Vorland	30 —	46 —
7) Sümpfe, Graben und Wasser	10 —	86 —
8) Wege, Fußsteige und unbrauchbar	24 —	45 —
in Allen	887 Morg.	51 Q.R.

9) Auf einem Theile der Gemeinheit  
hatte eine fremde Dorfschaft das  
Recht der Weidung, und ward  
desfalls abgefunden mit

8 —	113 —
-----	-------

Die privativen Besitzungen betru-  
gen daher

878 Morg.	58 Q.R.
-----------	---------

Die Gesellschaft welche an diesem Flächengehalte  
Theil nehmen sollte, bestand:

- a) aus 1 Doppelhufener
- b) aus 7 Vollhufener
- c) aus 1 Viertelhufener
- d) aus 1 Brinkköthner
- e) aus 1 Schulzen, welcher Dienst dem Doppels-  
hufener anvertrauet war.
- f) aus 1 dem Schulmeister
- g) aus 1 dem herrschaftlichen Windmühlenpächter.
- h) aus 1 dem gemeinschaftlichen Hirten.

in Allen aus 14 Interessenten.



In dem von königlicher Cammer bestätigten Verkops  
velungsplan wurden folgende Punkte zum Reglement fest-  
gesetzt.

- 1) Die Forst soll gänzlich cessiren. Dem zufolge wird
- 2) der Flächengehalt nach vorgängiger Abholzung derges-  
talt vertheilet, daß:
  - a) Ein Drittel desselben den Unterthanen zur Ent-  
schädigung ihrer Weidgerechtsame unentgeltlich abge-  
treten wird;
  - b) Zwey Drittel aber den Theilnehmern gegen Erlegung  
einer jährlichen Grundzinsse von 24 Mgr. für den  
Morgen überlassen werden.
- 3) Der Doppelhusener soll in allen Theilen gedoppelte  
Besitzungen erhalten, und doppelte Ansprüche an der  
künftigen gemeinen Weide haben, — sodann aber auch  
die landesherrlichen und anderen Abgaben und gemeine  
Lasten, gegen einen Vollhusener zweyfach abtragen.
- 4) Die 7 Husener sollen an Besitzungen und Abgaben  
untereinander gleichgestellt, und
- 5) Der Viertelhusener durch Zulage vom herrschaftlichen  
Forstgrunde, als Halbhusener, jedoch nur mit der Hälfte  
Besitzungen und Abgaben gegen einen Vollhusener aus-  
gesetzt werden.

Von diesem Forstgrunde werden:

- 6) der Brinklöthner mit 1 Morgen Zulage, und
- 7) 2 Anbauer, jeder mit 4 Morgen ausgesteuert, wie auch
- 8) zur Unterhaltung der herrschaftlichen Elbdeiche 2 Mor-  
gen ausgesetzt werden. Hiernächst soll
- 9) der Schulmeister wegen der Ansprüche an der gemei-  
nen Weide hinlänglich dotirt und



- 10) für den Schulzen eine Dienstkoppel ausgesetzt werden.  
Sodann verbleibt
- 11) der Herrschaft der Bauplatz der Windmühle, der Wohnung und der dazu gehörende Garten, wie auch das Deichmaterialienhaus, und
- 12) dem Hirten der Garten.
- 13) Die Kosten der Vermessung und Eintheilung, werden aus der herrschaftlichen Casse Zinsfrey vorgeschossen.  
Diese und
- 14) der baare Vorschuß der dem Doppelhufener mit 100 Rthlr. jedem Hufener aber mit 50 Rthlr. und dem Halbhufener mit 25 Rthlr. gleich nach Verloosung der Koppeln ausbezahlt wird, haben die Unterthanen nach abgelaufenen Freyjahren, in jährlichen Terminen zu respective 20, 10 und 5 Rthlr. abzutragen.

In Gemäßheit dieser Verordnungspuncte bestand die Interessentenschaft, welche bey der Verkoppelung participiren sollte, aus folgenden Gliedern:

- 1) aus 1 der Landesherrschaft  
a) wegen der Windmühle  
b) wegen des Deichmaterialienhauses  
c) wegen der Deicherde.
- 2) aus 1 Doppelhufener  
3) aus 7 Bollhufenern  
4) aus 1 Halbhufener  
5) aus 1 Brinkköthner  
6) aus 2 Anbauern  
7) aus 1 dem Schulzen  
8) aus 1 dem Schulmeister und letztlich  
9) aus 1 dem Hirten

in Allen aus 16 Interessenten.



In Ansehung des oconomischen Betriebes, ward die Wirthschaft in 8 Koppeln bey der Lokalbeschaffenheit des Bodens für die vortheilhafteste erkannt.

Eine derselben soll jedem Theilnehmer so nahe wie möglich bey der Wohnung gelegt werden.

Diese, die Hofkoppel genannt, ist eigentlich ein ausgebehnter Garten, dient zur Anziehung der Futterkräuter, und aller Arten der Küchenbedürfnisse; Obstbäume, Hopfenpflanzungen u. dergl. mit eingeschlossen, wesfalls sie mit Recht die Speisekammer des Bauern genannt zu werden verdient. Im Plane, welcher bey dem folgenden Stücke der Annalen mitgetheilt wird, sind diese Hofkoppeln durch die gestrichelten Linien zu erkennen.

Die übrigen 7 Koppeln werden abwechselnd zum Fruchttragen und zur Weide dergestalt genutzt, daß 4 unter den Pflug genommen werden; 3 aber zur Weide für Pferde und Hornvieh dienen.

Die Nutzungsart einer Koppel ist also an Jahren der Zahl der Qualität gleich, worin sie angesetzt werden, und die Summe aller Koppeln bestimmt der Umlauf derselben hier in 7 Jahren, welches folgende Umlaufstabelle deutlicher darthun wird.

### Anzahl der Acker- und Weide-Koppeln.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
I.	Neuer Aufbruch gedüngt Hülsefrüchte ungedüngt Hafer	ungedüngt Weizen gedüngt Weizen oder Wicken	Klofen oder Weizen	Hafer oder Gerste mit Kleber	Weide	Weide	Weide
II.	unge- düngt gedüngt Weizen jeu	Klofen oder Weizen	Hafer oder Gerste mit Kleber	Weide	Weide	Weide	Neuer Auf- bruch Hül- se- früch- te Hafer
III.	Klofen oder Weizen	Hafer oder Gerste mit Kleber	Weide	Weide	Weide	Neuer Auf- bruch Hül- se- früch- te Hafer	unge- düngt gedüngt Weizen

IV.	Hafer } oder } Gerste }	Weide	Weide	Weide	Neuer Auf- bruch Hül- sen- früch- te Hafer unge- düngt	unge- düngt Weiz- jenn gedüngt	Kochen oder Weizen
V.	Weide	Weide	Weide	Neuer Aufbr. ge- düngt Hül- sen- früchte unge- düngt Hafer	unge- düngt Weiz- jenn gedüngt	Kochen oder Weizen	Hafer } oder } Gerste }
VI.	Weide	Weide	Weide	Neuer Aufbruch ge- düngt Hül- sen- früchte unge- düngt Hafer	unge- düngt Weiz- jenn gedüngt	Hafer } oder } Gerste }	Weide
VII.	Weide	Weide	Weide	Neuer Aufbruch Hül- sen- früchte Hafer gedüngt unge- düngt	Hafer } oder } Gerste }	Hafer } oder } Gerste }	Weide

Der Flächengehalt des Wiefengrundes, der sich hier zu dem sämtlichen unterm Pfluge und Spaden stehenden Lande nur wie 1 zu 8 verhält, wird um mehrere Abtheilungen zu ersparen, in den Koppeln zu begreifen, und der Anbau der Futterkräuter zu befördern seyn.

Diesen öconomischen Grundsähen zur Folge, ist die Feldmark folgendergestalt vertheilet, und es haben erhalten:

	An Hofraum, Acker- und Weidekoppeln		An Wiefengrund		An Unbrauchbaren		Summe des Flächengehalts	
	Morgen	QR.	Flächen-Gehalt	Ertrag an Heu in Fuder zu 2000 Pfd	Morgen	QR.	Morgen	QR.
1	---	---	---	---	---	---	2	16
2	136	---	---	16	---	---	154	12
3	---	---	17	32	---	---	---	---

- 1 Für die Landesherrschaft ist reserviret  
 a) zum Mühlenplatz b) zur Wohnung des Müllers c) zur Deicherde und d) Deichmaterialien; Hütte.
- 2 Der Doppelhusener in 16 Koppeln zu 8 1/2 Morgen.
- 3 Ein Vollhusener in 8 Koppeln zu 8 1/2 Morgen  
 68 Morgen

Wiesengrund im Durchschnitt Unbrauchbar	8 Morgen 52 $\frac{1}{2}$ Q.M. 82 $\frac{5}{7}$ Q.M.	476	—	59	5	56	189	4	99	539	104
in Allen	77 Morgen 14 $\frac{6}{7}$ Q.M.	34	30	5	84	5	120	—	115	40	109
beträgt für 7 Vollhufener	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Der Halbhufener	—	8	40	—	—	—	—	—	—	8	40
Der Kleinfröhner	—	5	—	—	—	—	—	—	—	5	—
Der Schulze zur Dienstkoppel	—	8	—	—	—	—	—	—	—	8	—
Der Schulmeister desgleichen	—	5	—	—	—	—	—	—	—	5	—
Zwey Anbauer	—	8	—	—	—	—	—	—	—	8	—
Zum allgemeinen Nutzen des Dorfs	—	1	32	—	—	—	—	—	—	1	32
a) Der Hirte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Der Spring; Ochse	—	—	—	2	80	2	—	—	—	2	80
c) Gemeine Schweine; und Gänseweide	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	—
d) Elbdeich und Vorland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	46
e) Redders und Wege	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	99
Summe der ganzen Feldmark	—	670	102	84	81	79	702	6	74	878	58



Bey Untersuchung der Vortheile, welche aus der Verkoppelung dieser Feldmark erwachsen, kömmt die Nutzungsart desjenigen Theils derselben besonders in Betracht, welcher vor der Verkoppelung beständig zu einerley Zweck, nemlich zur Weide diente, nach der Verkoppelung aber abwechselnd zum Ackerbau und zur Weide genutzt wird.

Die Gegeneinanderstellung des Ertrages aus den verschiedenen Nutzungsarten, giebt sodann ein sicheres Resultat, welche von beyden die vortheilhafteste sey.

Zuerst also die

### Berechnung von dem Ertrage der gemeinen Weide vor der Verkoppelung.

Der Flächengehalt der oben unter Nr. 4. aufgeführten Marschweide enthält nach der Unterabtheilung

a) zu Ackerland brauchbare Weide	133 Morg.	12 N.N.
b) zu Wiesen brauchbar	19 —	108 —
in Allen an blanker Weide	153 Morg.	—

Die vorhin bey Berechnung des Flächengehalts unter Lit. c. aufgeführten 21 Morgen, welche zu Ackerland und Wiesenwachs unbrauchbar befunden worden, fallen aus dieser Berechnung weg, weil sie mit zur Schweineweide gezogen werden. Dagegen wird die unter Nr. 5. aufgeführte Forst als ein den Unterthanen zuständiger Weidgrund zur Berechnung zu ziehen seyn mit 68 Morgen

und sodann ist von der in Koppeln zu liegenden Gemeinheit die Summe 221 Morgen.

Hiebey ist zu bemerken, daß der Ertrag aus der Holz- und Mastnutzung hier nicht in Betracht gezogen werden



werden kann, weil solche in die landesherrliche Casse floß, mithin den Unterthanen keinen Vortheil gewährte.

Man kann hier einwenden, daß der Ertrag der Weide nicht genau bestimmt werden könne, so lange ein Theil derselben noch mit Holz bestanden sey, indem für den mit Holz bestandenen Weidegrund, verhältnißmäßig weit weniger zum Ansaß kommen werde, als für die blanke Weide.

Um das Verhältniß der Nutzung vor; und nach der Verkoppelung genau herauszubringen, müßte der gesammte Flächengehalt, als von Holz befreyet, angesehen werden; die Abholzung durch die Verkoppelung veranlaßt, sey nur zufällig, und hätte auch ohne sie geschehen können.

Dieser Vorwurf fließt so natürlich aus dem Zusammenhange der Sache, daß ich mir ihn leicht selbst machen konnte.

Wir beschäftigen uns also nunmehr mit dem Ertrage einer Weide, der keine Hindernisse im Wege stehen, die nahrhafteste Gräserey hervorzubringen, deren der Boden fähig ist. Wäre auf diese Gemeinheit Weidevieh für Geld aufgenommen; so gäbe dieses den Maasstab, um nach der Summe alles geweideten Viehes den Ertrag zu bestimmen. Da sie aber den Viehstand der Dorfschaft nur kümmerlich genähret hat; so läßt sich daraus um so weniger ein Geldansatz folgern, als die Bedürfniß eines Zweiges der Wirthschaft nicht zu schätzen ist, ohne den ganzen Stamm in Anschlag zu bringen. Der Einrede nicht zu gedenken, daß die Heerde nach Verhältniß des Raums zu zahlreich gewesen



sen seyn könne — daß die Arten des Viehes dem ökonomischen Betriebe nicht angemessen wären, u. dergl. mehr.

Diesem allen auszuweichen, wird der Ansat nach Fettweiden als den höchstmöglichen Ertrag des Weidgrundes in hiesiger Gegend, der sicherste Maaßstab seyn, den Werth desselben auszumitteln.

Zur Fettweide für ein Stück Hornvieh werden 3 Morgen von Weide dieser Art erfordert, wobey auf die nahe belegene Elbe Rücksicht genommen ist, die den frugalen Spelsen der Binnenweiden durch nahrhaften Tranke Gedeihen giebt.

Es können daher auf jene 221 Morgen, in der runden Zahl 74 Stück Hornvieh fett geweidet werden.

Das übliche Weidegeld für ein Stück ist 5 Rthlr. mithin beträgt die Aufkunft der Fettweide — 370 Rthlr.

Die Vor- und Nachweide, und das Weidegeld für einige Pferde, die das Seilgras des Hornviehes zu verzehren aufgetrieben werden, verhält sich zur Ankunft der Fettweide gewöhnlich wie 1 zu 12, beträgt hier also — 30 Rthlr. 20 Mgr.

Die Einnahme für 221 Morgen Weide ist solchemnach vor der Verkoppelung — 400 Rthlr. 20 Mgr.

Und



Und nun eine andere  
Berechnung über den Ertrag der Weide von  
221 Morgen, welche nach der Verkoppelung  
mit Früchten bestellt sind.

Hiebey muß ich zuvörderst bemerken, daß die Erndte  
des ersten Jahres nach der Verkoppelung, aus der Berech-  
nung ganz wegfällt.

Der Elbdeich brach am 3ten May 1785. gerade zu  
einer Zeit, da die Sommerfrüchte dem Wirthschafter eine  
gesegnete Erndte entgegen lachten. Die Fluth hielt lange  
an; nach dem Abzug des Wassers sah man nichts als trau-  
rige Spuren der Verwüstung. Die Vegetation der fruchtbaren  
Fluren war nicht allein gänzlich gestört; sondern  
der Stroh in hatte sogar das frischaufgebrochene Erdreich,  
samt der Saat hinweggeführt. Alle Abzüge waren  
verschlammte, Gras und Stauden verfaulet; kurz die vor  
wenig Tagen so viel versprechende Marsch, glich dem Bo-  
den einer zurückgetretenen See.

Kein Wunder, daß der Hauswirth statt reichlich zu  
ernden, weniger als nichts erhielt. Zeit, ausgestreute  
Saat, Dünger, selbst das fruchtbringendste Erdreich, alles  
war dahin.

Mit den Unfällen bekannt und gewohnt zweymal zu  
säen, ohne einmal zu ernden, erwachte die durch Leichtig-  
keit des Erwerbes bey trockenen Jahren eingeschlaferte  
Betriebsamkeit des Marschbewohners zu desto größerer  
Wirksamkeit. Das natürliche Bedürfnis der Selbsterhal-  
tung, begleitet von den reizenden Aussichten zum künstli-  
(Annal. 4r Jahrg. 48 St.) 299 gen

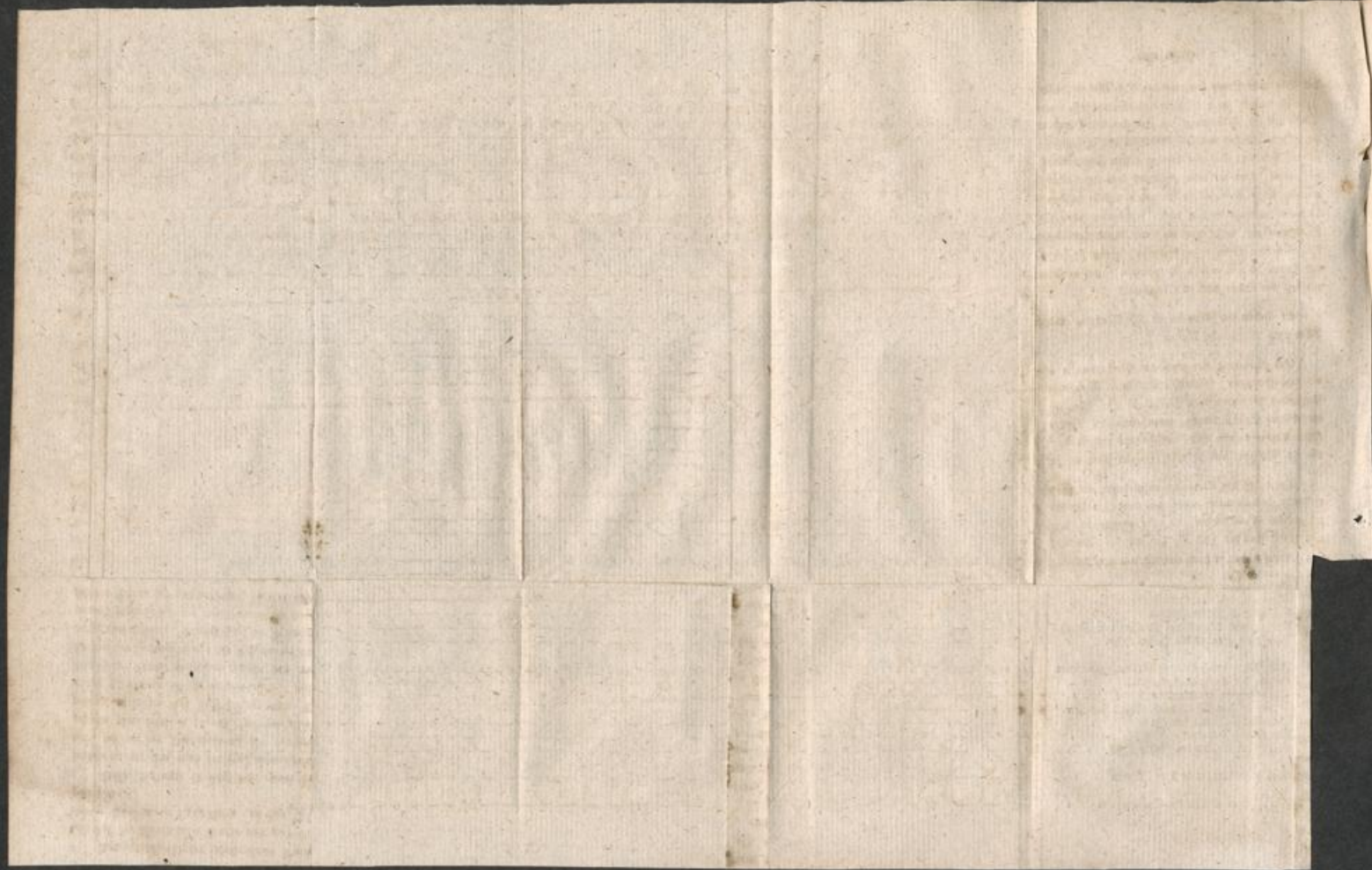


gen Wohlleben, trieb ihn aus dem gemächlichen Lehnstuhl; er griff zum Spaden und Pflug, stellte Abzüge und Furchen wieder her, und besäete die in vorhergehender Berechnung als Fettweide zum Anschlag gebrachten 221 Morgen von neuem mit folgenden Früchten, die ich sowohl in der Aussaat, als im Ertrage, der bequemern Uebersicht und Kürze halber, in tabellarischer Form aufgezeichnet habe, und wobey ich vorläufig bemerke, daß die Früchte nach den Preisen im dreijährigen Durchschnitt angeschlagen sind, wie sie in den Preistabellen der Annalen des Septemberrmonats jeden Jahres in Lüneburg angeschlagen worden.

Aus vorausgeführter tabellarischen Berechnung erhellet, daß der Werth einer Erndte von 221 Morgen alljährig im Durchschnitt 2450 Rthlr. 12 Sgr. 8 Pf. eingetragen habe.

Diese Auskunft ist noch kein reiner Gewinn. Um solchen zu erlangen, muß der Fruchttertrag ausgemittelt werden, der vor der Verkoppelung aus demjenigen Flächenhalte hätte erfolgen können, welcher nach der Verkoppelung zur Weide fürs Vieh genutzt wird. Diesen Fruchttertrag sodann zu Gelde angeschlagen, und von jenem Werth der Erndte abgezogen, giebt den reinen Gewinn, der aus der Verwandlung des Ackerlandes in Weide, und umgekehrt erfolgt. Kennte man die Erndten der Vorzeit genau, so ließe sich aus diesen analogisch folgern, wie hoch sich der Ertrag der nunmehrigen Weidekoppeln verhältnißmäßig belaufen müsse. Weil aber über diesem Gegenstande Ungewißheit ruht, und weil die Zehntpflicht diesseits der







der Elbe nicht Statt hat, um den Schlüssel zu dieser Aufgabe zu reichen, auch Wahrscheinlichkeitschlüsse wegen des Einflusses der Witterung, der Ackerbestellung und anderer zufälligen Ursachen nur ein Gebäude von Hypothesen aufzuführen würden, das auf keinem festen Fundamente beruhet, weil ferner der neue Ausbruch mit dem alten Lande auch in keine öconomische Parallele gestellt werden kann, da dieses gedüngt werden muß, jenes aber ohne Dünger Früchte trägt; so glaube ich unter diesen Umständen der Wahrheit am nächsten zu kommen, wenn ich jenes, bey der Fettweide gebrauchtes Principium, wegen Gleichförmigkeit der Sache auch hier anwende.

Es liegen 20 Koppeln zu  $8\frac{1}{2}$  Morgen, mithin in Allen 170 Morgen in Weide.

Der Viehstand hat nach der Verkoppelung eher zuzunehmen als abgenommen, folglich ersetzt diese Morgenzahl das Bedürfnis der vormaligen Weide auf 221 Morgen. Die eingeführte Stallfütterung, wozu etwa 16 Morgen mit Futterkräutern bestellt sind, ersetzt das minus der Weide von 51 Morgen, und veranlaßt so viel plus im Ackerbau.

Um indeß den Verdacht abzulehnen, als ob die Berechnung zum Gewinn gezwungen werde, wollen wir jenes minus von 51 Morgen, als nicht vorhanden, betrachten, und den Ertrag der 170 Morgen als das Surrogat jener 221 Morgen eben so hoch, nemlich mit 400 Rthlr. 20 Sgr. ansetzen.



Von dem Werthe des Fruchtertrages, welcher im Durchschnitt alljährig — 2450 Rthlr. 12 Ggr. 8 Pf. betragen hat, geht also ab:

a) Was jene 221 Morgen als Fettweide eingebracht haben, würden nemlich 400 Rthlr. 20 Ggr.

b) was obige 170 Morgen Weide mit Früchten bestellt, oder als Weide betrachtet, ein getragen 400 Rthlr. 20 Ggr.

in Allen 801 Rthlr. 16 Ggr.

Mithin ist reiner Gewinn in einem Jahre 1648 Rthlr. 12 Ggr. 8 Pf. und in den berechneten 3 Jahren 4945 Rthlr. 14 Ggr.

So viel Gewinn, auf etwas mehr als  $\frac{1}{3}$  der ganzen Summe kultivirter Länderey, ist allein hinreichend der neuen Feldeinrichtung das Wort zu reden; wenn nicht noch andere Vortheile daraus fließen, die ohne die Verkoppelung nicht erreicht wären. Sind sie gleich von der Art, daß sie sich mit derjenigen Zuverlässigkeit nicht zu Gelde anschlagen lassen, wie jener Fruchtertrag; so dürften sie doch hinreichend seyn, dem speculativen Oeconomen Gelegenheit an die Hand zu geben, ihren Werth durch Schlußfolgen der Analogie hervorzubringen; und dessfalls will ich sie hier anführen.

Der erste Vortheil ist die Ersparung des Düngers auf dem neuen Aufbruch und den ruhenden Weidekoppeln.

Vors



Vorhin mußte mit dem Düngvorrath der ganze Flächenraum des unter dem Pfluge befindlichen Ackers bestritten werden; dieser enthielt 512 Morgen, wovon etwa 36 Morgen zur Weide oder zur Heuwerbung im Dreesch lagen. Jetzt bedürfen nur 238 Morgen der Düngung. Denn da die Summe aller Koppeln die halben zu ganzen reducirt, 74 ist, wovon 20 Koppeln, in Weide liegen, mithin keinen Dünger erfordern; 221 Morgen, oder 26 Koppeln neuer Aufbruch aber, auf 6 bis 8 Jahre eigenthümliche Fruchtbarkeit genug besitzen, um ungedüngt die ergiebigsten Früchte hervorzubringen, so sind von der Summe aller Koppeln

abzusetzen	—	—	74
und es bleiben an Düngungsbedürftigen Koppeln	—	—	46
die jede zu $8\frac{1}{2}$ Morgen gerechnet, obigen Flächenraum von			28

238 Morgen enthalten.

Das vor der Verkoppelung zu düngende Land verhält sich also zu dem, in den ersten Jahren nach der Verkoppelung, zu düngenden, wie 2 zu 1, oder welches einerley ist, das düngbare Land ist um die Hälfte vermindert. Der Erfolg des vermehrten Düngers auf vermindertem Flächengehalt, muß für den erhöhten Ertrag ausfallen, weil der Dünger die erste Ursache der Fruchtbarkeit ist, mithin ergiebige Früchte die Wirkung davon seyn müssen.

Wie gesagt, der Werth läßt sich mit mathematischer Gewißheit nicht angeben, daß es aber ein Hauptvorthail der Verkoppelung sey, wird keiner bezweifeln, der weiß, daß der Düngvorrath ein Kapital sey, welches sich durch



sorgfältige Anwendung, angestregten Fleiß und Mühe unendlich vervielfältigen läßt, wenn gleich der Werth sehr relativ ist. Die Bewohner der fetten Marsch bedürfen des Düngers gar nicht; sie ersetzen dem Lande die verlorne Fruchtbarkeit durch Ausmodderung der Gräben.

In Genf hergegen kosten 5 Cubicfuß Gassendünger, wenn anders Biörnstahl sich nicht, wie gewöhnlich, hat irre leiten lassen, 3 Louisd'or; hier mag's wohl heißen: Fimi sacra fames.

Wie sehr die Erndte hier dabey gewonnen hat, davon liegen die Beweise am Tage. Die Gebäude mußten gleich im 2ten Jahre nach der neuen Einrichtung erweitert werden, um den vermehrten Fruchtertrag zu bergen.

Was ich hier für die Sache anführe, hat ein anderer dagegen gebraucht. War es gedruckt oder im Manuscripte? es ist mir entfallen; genug der Verfasser suchte zu beweisen, daß eine bis zur Erweiterung der Gebäude getriebene Erndte, für den Bauren eher nachtheilig als vorthellhaft zu nennen sey, weil dem Hofe durch den Anbau selbst und durch dessen Unterhaltung eine Last zufiele, die durch den vermehrten Fruchtertrag nicht gehoben würde. Dies schrieb ein Mann, der allenthalben Geruch der practischen Oeconomie verbreitete; ich kann also Unrecht haben, wenn ich das Nachtheilige nicht begreife. Daß man aber den Ackerbau zu erweitern desfalls keinen Anstand nehmen müsse, wird mir der minder practische Oeconom hoffentlich einräumen.

Es sind immer noch Mittel vorhanden, deren man sich bey außerordentlich ergiebigen Erndten auf großen Gütern



tern bedient; die Früchte in Finen (Schober) aufzubansen, und sie auf solche Weise vor dem Verderben zu sichern.

So auffallend der Vortheil ist, der in den ersten Jahren durch die Verkoppelung einer Gegend veranlaßt wird, wo Ackerweiden unter den Pflug genommen werden können; so gewiß ist es auch, daß er zum Theil nur temporall sey, und nur einmal erlangt werden könne. Denn wenn der Weide diejenige natürliche Fruchtbarkeit, die sich in ihr seit ihrer Existenz erzeuget hat, durch Erziehung der Früchte abgesogen ist; so muß die künstliche Düngung eintreten, und den Abgang der Fruchtbarkeit ersetzen.

Diese natürliche Fruchtbarkeit dauret indesß bey einer nie unter dem Pfluge gestandenen Marschweide 6 bis 8 Jahre, ehe der neue Ausbruch des künstlichen Düngers bedarf; das düngbedürftige Land wird also während dieses Zeitraumes, mit dem auf natürlich fruchtbaren Boden ersparten Mist dergestalt in Kultur gesetzt, daß es nach der Zeit, wenn die Koppeln des neuen Ausbruchs in den ordentlichen Umlauf eintreten, in der einverleibten Fruchtbarkeit leicht erhalten werden — und nie zu dem Grade der Entkräftung wieder herabsinken kann, auf dem es vor der Verkoppelung stand. Es liegen von dem Bestande eines Hofes sodann  $\frac{2}{3}$  des Ganzen oder 3 Koppeln beständig in Weide, bedürfen mithin des Düngers eben so wenig als die vierte Koppel, welche nach dreijähriger Ruhe in die Reihe der Ackerkoppeln tritt, und Sommerfrüchte zu tragen, noch hinreichend fruchtbar ist. Gesezt aber, der Ertrag vermindere sich nach dem Verhältnisse, wie die natürliche Fruchtbarkeit des alten Landes abnimmt; so ist



doch jener zuvor erlangte dreyjährige Ueberschuß von 4945 Rthlr. 14 Sgr. reiner Gewinn, womit der Bauer Schulden abtragen, sich häuslich einrichten, und noch so viel erübrigen kann, die landesherrlichen und andere Abgaben, mehrere Jahre in voraus im Kasten zu haben. Er ist nicht genöthiget, die Früchte von der Dreschdiele frischweg zu verkaufen, oder wohl gar geldschneiderische Vorschüsse abzutragen; kann die besten Preise abwarten, und braucht nicht gleich zu hungern, wenn Unglücksfälle seine Erndte schwächen.

Zu jenen Vortheilen gesellet sich ein dritter nicht minder beträchtlicher — die dreyjährige Erlassung der Domainenabgaben, welche königliche Cammer den Unterthanen gnädigst verwilligt hat. Sie betragen hier, die Früchte zu Gelde angeschlagen in Allen 1107 Rthlr. 1 Gr. 6 Pf. Rechnet man diese Capitalien zusammen; so erhalten wir einen Gewinn von 6000 Rthlr., der für die Unterthanen während dreyer Jahre aus der Verkoppelung fließt, und ohne sie nicht erlangt wäre.

Ich darf dagegen die außerordentlichen Ausgaben nicht vergessen, die die Unterthanen zu bestreiten haben, um durch die Verkoppelung jenen Gewinn zu erreichen. Sie bestehen in Begrabung und Befriedigung der Koppeln, Ausrodung der Holzstämme, und in der terminlichen Abtragung der Vorschußgelder, Vermessungs- und Eintheilungskosten, nach abgelaufenen Freyjahren.

Gleich im ersten Jahre verwandte jeder Hufener zu obigem Zweck, und um die Besitzungen desto eher in den Stand zu setzen, baar 100 Rthlr., ohne die Concurrenz seines



seines eigenen Fleisses. Diese Meliorationen dauern noch fort, und veranlassen ansehnliche Ausgaben, wovon der Nutzen erst nach Jahren erfolgt. Gleichwohl behält der Gewinn den Ausschlag, und die Spuren des Wohlstands des äussern sich auf mancherley Weise.

Dahin ist besonders die Billfähigkeit und das Vermögen des Bauern zu rechnen, seine auf Termine gesetzte Abtragung der Schulden, die in der hiesigen Marsch größtentheils durch die allgemeine Sommerüberschwemmung des Jahrs 1771. entstanden sind, an Capital und Zinsen sofort zu bezahlen.

Wieder ein anderer Vortheil ist der veredelte Viehstand. Nicht der vermehrte, dieser hat hier nicht statt; ist aber bey mehr ausgedehnten Feldmarken eine natürliche Folge der Verkoppelung, die aus dem Besitz privativer Grundstücke erwächst. Es ist augenscheinlich, wie das Vieh sich aufgenommen hat; und die Hausfrauen, die der Einrichtung sonst nicht günstig waren, weil sie den Verlust der Weide unerträglich hielten, auch wohl hinter dem Spinnrocken ausgegrübelt haben mochten, daß der Weg nach den Koppeln länger ausfallen müsse, als wenn die Kühe vor der Thüre gemolken würden, versichern einstimmig, daß sie von 3 Kühen jetzt mehrere Milch erhalten, als von 5 vorhin, da die Gemeinhütung noch Statt hatte. Gleichwohl dienen jetzt bey unverändertem Viehstande nur 20 Koppeln oder 170 Morgen zur Weide, statt daß vorhin dazu 221 Morgen angewandt wurden; wozu der Kleebau nicht wenig beyträgt.



Man trug ehemals kein Bedenken, gegen 1 Mthlr. 16 Sgr. Weidegeld, die Kuh eines Einliegers auf die Gemeinheit zu nehmen. Jetzt in der Koppel, werden 4 Mthlr. nicht mehr geweigert.

Hieraus fließt abermals ein öconomischer Vortheil: mehrerer Ertrag aus dem um 51 Morgen verminderten Flächengehalt der Weide. Diese Morgenzahl ist ein Gewinn für das fruchttragende Land, und die davon zu erndtende Früchte Gewinn im Sack.

Auch muß ich der Kosten eingedenk seyn, wodurch ein vorhin sehr krummer und fast unfahrbarer Hauptweg, wie Wege durch Marschen bey nassen Fahrzeiten gewöhnlich sind, jetzt zu der fahrbarsten geradelinigsten Chaussee umgeschaffen ist. Sie betragen 1800 Mthlr. und liefern einen kleinen Beytrag zu der großen Summe von thätiger Milde, womit königliche Cammer ein Geschäfte befördert, daß allein das Aufkommen der Unterthanen zum Zweck hat.

Ist gleich der Aufwand hier nur zufällig, weil die Feldmark von einer Landstraße durchschnitten wird; so erreichen die Einwohner der Dorfschaft doch den Vortheil des leichtern Fuhrwerks zu ihren Koppeln auf Kosten der Landesherrschaft, der die Kosten der Unterhaltung des Weges verbleibet, und wozu nur sie mit Spann- und Handleistungen nach Verhältniß concurriren.

Es ist nicht der Zweck dieser Abhandlung, der Verkoppelung eine Lobrede zu halten, und dadurch meine Discretion bey einer Kunst zu compromittiren, deren Practicant ich seit Jahren in mehrern Provinzen der hanna-

vers



verschen Lande bin; auch würden meine Kräfte nicht reichen, ihr diesen Dienst zu leisten, wenn sie ihrer bedürfen sollte; ich will vielmehr durch Darlegung von Thatsachen nur den Erfolg beweisen, und das Geschäfte, wovon manchem der Name schon verdächtig ist, in den wahren Gesichtspunct stellen, aus dem es betrachtet werden muß. Daher übergehe ich andere minder auffallende Vortheile der neuen Feldeinrichtung, und führe an deren Statt ein nige Exempel von dem wohlthätigen Einflusse an, den sie auf die Industrie in hiesiger Gegend gehabt hat.

Raum sieht der Bauer die Gränzen seiner privativen Besitzungen; so ist die Sicherung derselben sein erstes Geschäfte, es sey nun, daß er solche durch lebendige Hecken, oder durch Graben bestimme, welches letztere in den Marschen gewöhnlich der Fall ist, wo die Graben unentbehrlich sind.

Die vorige Abtheilung der Länderey gefällt ihm nicht, dies Stück ist zu schmal, jenes zu breit, zu kurz, zu lang; ein anderes hat zu viel oder zu wenig Abdachung — genug die alte Beschaffenheit des Bodens entspricht nicht mehr dem Zweck, wozu er ihn bestimmt hat. Er änderts ab, macht aus mehreren Stücken eins, und ersetzt durch die verminderten Furchen, den Abzug des Terrains an Graben. Sind ihm Holzkoppeln zu Theil worden, so ist die Anziehung junger Bäume und Gesträuche ein Lieblingsgeschäfte des Altvaters, und er wird seinem Fleiße selten ein solches Monument setzen, ohne den Enkel, als Zeugen seiner Industrie, die Handleistungen verrichten zu lassen.

(Der Schluß folgt künftig.)

IX.

**B e r g b a u.**

Verzeichniß derer mit Quartalschluß Terminis den 8ten May 1790. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harges, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Sture gewesen ist.

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erzforderung	Vermögenszustand			Gegen voriges Quartal gebauet		Steht oder erfordert auf 1 Rux	Ohngefährer Preis Rux im Schluß Mon. May.
		hat im Behalten	hat an Mate: vialien ppter	Ueber: schuß	Scha: den	Aus: beute		
1) Zu Clausthal:								
a) Burgstetter Zug	Treib: 40 Zonen	Fl. a 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Sph à 48 mgr.	Fl.	Zhr. in Pist. à 5 Rthl
Churprinz Georg August	—	5378	—	—	—	—	—	—



Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz-Forderung		Bermögenszustand		Gegen voriges Quartal gebauet		Siebt oder erfordert auf 1 Kupf		Preis I Kupf im Schluß Mon. May	
	Zwey	Drey	hat im Zehnten behalten	hat an Materialien propter	Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zu Kupf	Zu Kupf	Zu Kupf
	ben	ben	Worrath	Fl. á 20 mgr	Fl.	Fl.	Spth à 48 mgr.	Fl.	Fl.	Thlr. in Pfst. à 5 Rthlr
b) Thurm Rosenhöfer Zug										
St. Johannes	7	30	86653	6400	—	369	—	12	—	—
Billa	3	—	56361	7900	—	709	—	2	—	—
Alter Segen	3	15	13915	11155	—	1019	—	2	35	—
Silber Segen	2	15	—	4800	—	263	—	—	100	—
Braune Lise	2	—	32649	2206	—	723	—	2	20	—
2) Zur Altenau:										
Hosina	—	—	12188	—	—	—	—	2	—	—
Georg der Dritte	—	—	3842	—	—	—	—	2	—	—
3) Zu St. Andreasberg										
a) Inneres Revier.										
Catharine Neufang	1	15	—	6917	—	2770	8	—	—	550
Samson	2	35	—	11723	1291	—	10	—	—	1000
Gnade Gottes	—	30	45993	2100	—	434	—	3	20	—
Abendröthe	2	5	60729	5570	—	340	—	2	10	—

ES

m



**Namen der Gruben.**

**b) Spiegelthaler Zug.**

Busches Gegen ;

**c) Rockswieser Zug.**

Brauner Hirsch ;  
 Herzog August u. Joh. Friedr.  
 Herzog Anthon Ulrich ;  
 Neues Zellerfeld ;  
 Neue Gesellschaft ;  
 Haus Wolfenbüttel ;  
 Neue Zellerfelder Hofnung ;  
 Neuer Edmund ;

**d) Zum HanenKlee.**

Besständigkeit ;  
 Theodora ;

Wöchentliche Erzförderung	Vermögenszustand		Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Ausbeute		Preis iuxta Schlus Mon. May
	hat im Behalten Worrath	hat an Materialen ppter	Ueber- schuß	Scha- den	Aus- beute	Sp. h à 48 mgr.	
Zeh- nen od 40	Fl. à 20 mar.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Zhlr. in Pist. à Rt 1
—	303	—	6	—	—	—	10
—	—	4121	—	7	—	—	10
—	—	37669	—	305	—	—	10
—	—	6339	12	—	—	—	10
—	—	2690	16	—	—	—	10
—	947	—	21	—	—	—	10
—	—	5061	—	9	—	—	10
—	—	4969	5	—	—	—	10
—	—	1388	8	—	—	—	10
—	—	9348	—	653	—	—	10
10	—	10135	—	212	—	—	10

Aufrichtigkeit ;  
 Herzog. Philippine Charlotte  
 e) Schulenberger Zug.  
 Neues Schulenberger Glück  
 Juliane Sophie ;  
 Neue gelbe Lilie ;  
 St. Urban ;  
 Cronenburgs Glück ;  
 Weißer Schwan ;  
 König Carl ;  
 Königin Elisabeth ;

(Annal. 4r Jahrg. 40 St.)

5) Zu Lautenthal.

Laurenthals Glück ;  
 Lautenthaler Gegentrum  
 Prinzessin Auguste Caroline  
 Teegen Gottes ;  
 Güte des Herrn ;  
 Kleiner St. Jacob ;  
 Herzog Ferdinand Albrecht  
 Lautenthaler Hoffnung  
 Wilhelmine Eleonore  
 X Dorothee Friederike ;

1721	40	8	—	—	—	—	—	—	10
6694	114	—	—	—	—	—	—	—	40
790	473	—	—	—	—	—	—	—	10
9016	1101	—	—	—	—	—	—	—	10
3687	991	—	—	—	—	—	—	—	60
57179	4583	—	—	—	—	—	—	—	10
48621	2442	—	—	—	—	—	—	—	10
42964	1310	—	—	—	—	—	—	—	10
27132	1009	—	—	—	—	—	—	—	10
—	—	7	—	—	—	—	—	—	10
12290	18551	200	—	—	—	—	—	—	200
16327	2993	71	—	—	—	—	—	—	15
21675	—	—	—	—	—	—	—	—	10
4794	34	—	—	—	—	—	—	—	10
22138	4233	724	—	—	—	—	—	—	20
9930	48	23	—	—	—	—	—	—	10
—	—	23	—	—	—	—	—	—	10
—	—	40	—	—	—	—	—	—	10
—	—	22	—	—	—	—	—	—	10
1904	—	27	—	—	—	—	—	—	10



## X. Berechnung der Einnahme und Ausgabe Jahre

Einnahme.		Thlr.	gr.	pf.
1	An Ueberschuß — — —	—	—	—
2	— restirten Zinsen — —	278	24	—
3	— wiederbezahlten Capitalien —	1140	—	—
4	— Spendegebern — —	270	27	—
5	Zinsen von belegten Capitalien —	727	15	—
6	— — — — Testamentsgeldern	175	25	4
7	Pacht von liegenden Gründen —	534	2	—
8	An Beckengeldern vom Charfreytage	57	4	—
9	— angeliehenen Capitalien —	300	—	—
10	Aus denen Klingbeuteln und Armenbüch- sen der Stadt und denen Vorstädten	1156	23	5
11 a)	An Erbschaften von denen, so Armen- gelder genossen, deren Nachlaß der Ordnung nach der Armenkasse anheim fallen — — — —	10	14	4
b)	An Legatengeldern — —	—	—	—
12	An extraordinairn Einnahmen incl. der von Königl. Cammer jährlich verwil- ligten 200 Rthlr. Medicin; und der um Martini gesammelten Haus; Col- lectengelder — — —	457	34	3
Summa Einnahme		5108	26	—
Hievon nebenstehende Ausgabe		4997	26	3
Abgezogen, so ist der Ueberschuß, der auch sofort wieder verausgabert worden		110	35	5

N a c h


In den Klingbeuteln und wöchentlichen Armenbüchsen ist

1) In den Klingbeuteln:

den 25. Januar 1 Ducate      den 17. April  $\frac{1}{2}$  Pistole  
— 20. Februar  $\frac{1}{2}$  Pistole      — 13. Septbr. 1 —

Zelle den 9ten August 1790.

Königl. verordnetes Armen-  
Bacmeister.



gabe des Armen-Verarii zu Zelle, vom  
 1789.

Ausgabe.		Thlr.	gr.	pf.
1	Dem Medico	30		
2	— Chirurgo	50		
3	Den Collecteurs	52		
4	— Registratori	80		
5	— 5 Armenvoigten	216		
6	— und diesen zum Fanggelde	10	4	
7	An ständigen Vermächtnissen	166		
8	— Brodtgelde	8		
9	— zinsbar ausgeliehenen Capitalien			
10	— wieder abgetragenen Capitalien	933	12	
11	— angekauften liegenden Gründen	120		
12	— Zinsen	62	24	
13	— durchreisende Arme und besonders in zahlreicher Menge sich eingefundene Handwerksgesellen.	78	33	
14	— 132 Hausarme	1053	9	
15	— 113 kreuztragende Arme	818	22	4
16	— Quartalisten	156		
17	— Schulgeld für arme Kinder	148	20	
18	Behuf einiger Armen im Zuchthause	122	31	
19	— Arznei für kranke Arme	283	10	
20	An Kleidungs- Begräbniß- Proceß- und andern extraordinären Kosten, imgl. an vorerst abgesetzten Zinsen und ver- lohrnen Capitalien	608	4	7
Summa Ausgabe		4997	26	3

r i c h t.

unter die obige Einnahme berechnete Summe gefunden.

2) In den wöchentlichen Armenbüchsen:

den 9. Jun. 1 Ducat. 15. May 1 Gfl. 18. Nov. 1 Gfl.  
 — 20. Febr. 1 Goldfl. 12. Jun. 1 Pfst. 16. Oct. 1 Duc.  
 — 1. May 1 — 10. Jul. 1 Duc. und 2 Gfl.  
 und 1 Ducat. und 1 Gfl.

Collegium hieselbst.

E. H. L. Echte.

J. G. Fortmann.



## XI.

### Verzeichniß der Studirenden in Göttingen, von Ostern 1790.

Von Michaelis 1789 bis Ostern 1790. waren zu Göttingen — — 802 Student.

Davon sind bis den 11ten May 1790.

abgegangen — — 176 —

geblieben — — 626 —

und hinzugekommen — — 218 —

Es betrug also die ganze Zahl der zu besagter Zeit anwesenden Studenten 844.

Diese bestand aus 237 Theologen,

403 Juristen,

116 Medicinern,

88 Math. Philos. Hist. und freyen Künste beflissenen.

Die Totalsumme hatte sich gegen das vorhergehende halbe Jahr um 42 vermehrt.



## XII.

### Unglücksfälle 1790.

Den 17ten Jan. brannte ein Wohnhaus zu Sudergellersen, Amts Winsen an der Lube, ab, wobey auffer den Effecten und Meublen, noch 12 Stück Hornsvieh und 6 Schweine ein Raub der Flammen wurden.

Den



Den 21sten ging ein Bohnhaus zu Otersen, Amtes Verden, im Feuer auf.

In der Nacht vom 27sten auf den 28sten Febr. zog ein starkes Gewitter, mit heftigen Sturm begleitet, über Harburg, woselbst der Wind verschiedene Dächer beschädigte. Dieses Gewitter zündete zu Hittfeld im dasigen Amte, ein Nebengebäude an, welches völlig einäscherte.

### März.

Den 2ten brach zu Uhry, Amtes Sallersleben ein Feuer aus, das im Dorfe zwey Bohnhäuser und verschiedene Nebengebäude, ausserdem aber vier zum dortigen Gute gehörende große Haushaltsgebäude vernichtete.

Den 10ten hatten ein Bohnhaus und drey Nebengebäude zu Holthausen, Amtes Ebstorf, gleiches Schicksal.

Den 22sten wurde ein Bohnhaus und zwey Nebengebäude mit allem Viehe und Hausgeräthe, zu Eyendorf, Amtes Winsen an der Luhe, in die Asche gelegt.

Den 23sten ereignete es sich zu Langenhorst, Amtes Dannenberg, daß ein Mann überfahren wurde und zwey Tage hernach starb. Der Sohn des Verunglückten, ein Knabe von 9 bis 10 Jahren, saß auf den Pferden und der Vater auf dem ledigen Mistwagen. Die Pferde scheueten sich und wurden flüchtig. Der Vater wollte zwischen die Pferde springen, um sie aufzuhalten, ward aber gequetschet und verlor darüber sein Leben.



Nicht selten entstehet ähnliches und anderes Unglück aus der üblen Gewohnheit, daß der Landmann, sobald der Knabe sich nur auf dem Pferde halten kann, ihm deren Leitung anvertrauet, wenn gleich die Kräfte noch nicht dazu hinreichen, sie bey jedem ungewöhnlichen Vorfalle zu bändigen. Ohnedem aber ist jene Sitte wahrscheinlich mit Schuld daran, daß so viele Bauersknaben mit Brüchen behaftet sind, die sie hernach zur Bestimmung eines arbeitsamen Lebens untüchtig machen, und so manchen sonst rüstigen Mann frühzeitig ins Grab bringen. Es würde daher eine nicht unwürdige Bemühung für Menschenfreunde seyn, der angeführten Gewohnheit Einhalt zu thun.

Den 31sten brannte auf dem Burgstädter Zuge bey Clausthal, der Weissenrosser Gaipel ab. Auch sind am Ober:Harze in dem ersten Quartale dieses Jahrs drey Bergleute kurz hinter einander bei der Arbeit ums Leben gekommen.

In der Nacht vom 31sten März auf den 1sten April brach zu Wildeshausen ein unglückliches Feuer aus, welches traurige Verwüstungen anrichtete. 61 Wohnhäuser, 16 Scheuren und 8 Nebengebäude wurden ganz ein Opfer der Flammen, ausserdem aber sind 10 Wohnhäuser und 3 Nebengebäude beschädiget worden. Unter den abgebrannten Gebäuden befanden sich ein Wohnhaus, 2 Scheuren und 1 Nebengebäude, deren Eigenthümer vor dem Brande aus der Calenbergischen Brand:Assecurations:Casse herausgetreten waren. Den  
übr:



übrigen Theilnehmern ist die affecurirte Summe mit 19755 Rthlr. vergütet worden.

April.

Den 5ten fiel zu Schweskau, Amts Lüchau, ein Knecht des Nachts vom Heuboden, der Futter herunterholen wollte, und starb 24 Stunden nachher.

Am 27sten entstand in Ummern, Amtsvoigtey Beedenbostel, Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr eine große Feuersbrunst, welche in weniger denn einer Viertelstunde 14 Hauptgebäude in Brand setzte, und überhaupt 16 Haupt- und 23 Nebengebäude einscherte. Der Ostwind wehete den Tag sehr heftig; und haben die unglücklichen 14 Hauswirthe, 8 Häuslings-Familien und der Schulmeister, welche in allen, mit Alten und Jungen, 146 Personen ausmachen, nicht das mindeste gerettet. Ausser den verbrannten Mobilien und Effecten, der Haber- und Buchweizen, Aussaat, allen Acker-Geräthschaften, Wagen, Pflügen und Geschirren, sind auch 10 Tonnen Honig, deren jede wenigstens 24 Rthlr. werth war, und an Viehe ein Ochse, 31 mehrentheils jährige Zuchtkälber, eine Sau, 14 Ferkel und 40 Stück Leimbinnen im Feuer umgekommen. Das Feuer war in dem Dache auf der Schmiede angegangen, und wahrscheinlich bey der starken Trockniß durch Funken aus dem Schornsteine entstanden. Bey dem heftigen Winde wurde das brennende Stroh weit fortgetrieben, und in einer Entfernung von 2 Stunden von diesem Dorfe gefunden.



Vor 35 Jahren gingen die Gebäude auf eben den Höfen in Feuer auf, und eines davon ward seitdem vor 17 Jahren durch einen zündenden Blitzstrahl eingäschert.

Dieser drückenden Widerwärtigkeiten ohnerachtet, welche während so kurzer Zeit den Ort wiederholt betroffen haben, hoffet man dennoch eine baldige Erholung der Verunglückten, da die liebevolle Vorsorge der Herren Beamten ihnen mannigfaltige Unterstützung von Königl. Cammer, verschiedenen öffentlichen Fonds, und edel denkenden Wohlthätern verschaffet hat.

Zur bessern Verhütung ähnlicher Feuergefährden sind die neuerbaueten Häuser weiter auseinander gesetzt worden.

#### May.

In der Nacht vom 4ten auf den 5ten brannte zu Stelle, Amts Winsen an der Luhe, ein Wohnhaus mit 3 Nebengebäuden, ab. Ausser dem Viehe wurde nichts gerettet.

Am 9ten fiel ein taubstummer Mensch, eines Bürgers Sohn zu Bernstorf, Amts Diepholz, Abends bey dem Schlafengehen vom Boden herab und blieb auf der Stelle todt. Unser Correspondent setzt folgendes hinzu: Dieser Mensch, welcher 24 Jahr alt geworden, verlor im zweyten Jahre in den sogenannten Kinderscheurchen das Gehör völlig, und was eine natürliche Folge davon war, er lernte das Sprechen nicht. Ueberdem hatte er im 14ten Jahre das Unglück, daß ihm  
durch



durch Unvorsichtigkeit eines Dragoners, der seine Pistolen reinigte, ein Arm abgeschossen wurde. Die Natur hatte ihm ungemein gute Geistes- und Körperanlagen gegeben. Sein Gesicht war ungewöhnlich scharf, und in dem einen Arme, ungeachtet derselbe bey dem Verlust des andern nicht ganz unbeschädigt geblieben war, hatte er erstaunliche Stärke. Sein Gedächtniß war so vorzüglich, daß er die Tage aller benachbarten Jahrmärkte wußte, wo er denn gemeiniglich früher, als andere Käufer, zu finden war, um sich Almosen zu sammeln. Die zeitige Jahrzahl, seinen Namen und viele Wörter, deren Bedeutung er wußte, konnte er schreiben, auch die Gesänge in der Kirche genau auffinden. Aus den Geberden und Gesticulationen andrer, wenn sie auch nicht glücklich und treffend gewählt und executirt wurden, verstand er scharfsinnig alles, was man ihm auftragen oder zu erkennen geben wollte. Nicht leicht entsing ihm eine auswärtige Hochzeit, oder ein Kindrauschmaus, oder ein Todtenbier im ganzen Kirchspiel; er wußte sie immer einige Tage vorher und fehlte denn selten. Vor einigen Jahren war er mit dem in hiesiger Gegend liegenden Cavallerie-Regimente zum Campement gegangen, hatte auf der Retour einen andern Weg genommen, wurde, ich meyne zu Sieke, als ein Mensch, den man sich selbst nicht überlassen dürfe, angehalten, und erst auf öffentliche Nachfrage seiner Eltern in den Anzeigen zurückgeliefert. Er war unerschöpflich in pantomimischer Erzählung seiner Fata auf dieser Reise.



Ich habe selbst ihn oft zu Bestellungen mit Nutzen gebraucht, wo ich an einen Hörenden vielleicht tausend Worte hätte verschwenden müssen. Dienstfertig und in seinen Aufträgen pünktlich und eifrig war er im höchsten Grade; für eine Kleinigkeit oder ein Glas Brantwein, den er liebte, konnte man alles von ihm erhalten, was in seinen Kräften stand. Man sagt, er habe eine unwiderstehliche Neigung zum Entwenden gehabt. Gefühl, daß es unrecht sey, hatte er gewiß. Ich bin Augenzeuge davon gewesen, daß man ihm, dasmal vielleicht ohne Grund, vorwarf, er habe einen Pfeifenkopf gestohlen, worauf er beynahewütend ward, und die Art, wie er seine Unschuld darzustellen suchte, ist äußerst interessant, verständlich, aber nicht wohl zu beschreiben. Uebrigens war er beständig heiter und mit seinem Schicksal sehr zufrieden.

Diesen Menschen rüstet die Natur mit ursprünglich vortreflichen Körper; und Geistesfähigkeiten aus, die ihn vielleicht zu einem ungewöhnlichen, gewiß wenigstens zu einem sehr nützlichen Manne hätten machen können: läßt ihn aber schon in der Jugend taub, stumm, zum Krüppel werden, und im Jünglingsalter sich den Hals brechen! — Borsehung! schweigend und anbetend falle ich vor dir in den Staub.

Den 11ten verzehrte eine Feuersbrunst 6 Wohnhäuser und 12 Nebengebäude zu Großen; Klecken, im Amte Haarburg.

In der Nacht vom 17ten auf den 18ten brach zu Drackenburg im Amte Nienburg ein gefährliches Feuer



Feuer aus, wodurch 30 Haushaltsgebäude, welche abgesondert vom Orte standen, in Schutt verwandelt wurden. Vieles Vieh kam dabey in den Flammen um.

Am 28sten ertrank ein Musikantengeselle aus Hannover in der Tme beym Baden.

Den 29sten Morgens zwischen 7 und 8 Uhr, zeigte zu Lystrup, Amts Hoya, ein heftiges Gewitter, seine furchtbaren und dennoch schonenden Kräfte.

Ein herabkommender Blitz fuhr in die Spitze des Ziegeleygebäudes auf dem Gute des Herrn Landraths von Becquer, und theilte sich in 3 Theile, wovon ein Strahl einen Balken, eine Sparre und einen Ständer nebst den Fenstern in der Küche zerschmetterte; ein anderer spaltete eine Sparre und Ständer in der Kammer; an dem Ständer saß ein Huhn, welches am Halse und an der Brust versenget und getödtet ward; der dritte Strahl schlug in die Wohnstube des Ziegelmeisters, zerschmetterte auf dem Boden einen Balken, 3 Sparren und 3 Ständer nebst einem Fenster, ohne zu zünden. In dem Zimmer, welches nur 12 Fuß lang und 10 Fuß breit ist, befanden sich der Ziegelmeister mit seiner Familie und einigen Arbeitern, die eine Versammlung von 11 Personen ausmachten. Keiner aber ward getödtet, noch auch so wenig vom Blitze, als von dem herumfliegenden Holze nachtheilig beschädiget. Bloss des Ziegelmeisters Frau empfand eine Lähmung an den Fingern der linken Hand, und eine andere weibliche Person fiel auf kurze Zeit unbesinnlich zur Erde. Die übrigen wurden zwar alle vom Schwefeldampfe betäubt,  
tau:



taumelten aber bald ohne weitere Beschwerde heraus. Auf des Ziegelmeisters Kind von 4 Jahren, welches in einem Bette daselbst sanft schlief, fiel zwar ein großes Stück des zerschlagenen Ständers, ohne es jedoch zu verletzen. Dorthin fuhr der Blitz durch das mitgenommene Fenster in die Stube des Verwalters, dessen Wohnung etwa 20 Schritte davon entfernt liegt, machte sich in dem Fenster dieser letzteren Stube ohne Zersplitterung des Glases eine Oefnung, ohngefähr in der Größe einer abgeschossenen Flintenkugel, und verursachte weiter keine Wirkungen, als daß der Verwalter einen elektrischen Schlag an dem Schenkel bekam, wovon er betäubt an die Erde niedersank, und erst nach einiger Zeit Besinnung wieder erhielt.

Ausserdem hörte man noch 3 heftige Schläge; die beyden zunächst folgenden Blitze trafen zwey Eichbäume, welche etwa 100 Schritte von der Ziegeley, und 10 Schritte auseinander, nach vorneher des adelichen Hofes, standen. Sowohl an dem einen als anderen wurde die Rinde von dem Gipfel bis an die Wurzel in der Breite einer Elle abgestreifet. Der letzte nahe Blitz zernichtete einen Weidenbaum hinter dem Hofe auf die Hälfte der Krone und des Stammes.

Je seltener die Beyspiele sind, daß so viele Blitze in einem so kleinen Umfange und kurzen Zeitraume sich folgen, desto merkwürdiger ist die Geringsfügigkeit, des gegen die vielen damit verbunden gewesenen Gefahren, verursachten Schadens.

Junius.



## Junius.

In der Nacht vom 6ten auf den 7ten trat ein heftiger Frost ein, welcher in verschiedenen Gegenden des Fürstenthums Lüneburg, jedoch nur Strichweise, viele Buchweizenfelder, auch einigen Rocken beschädigte.

Den 20sten brannten zu Reinstorf, Amts Lüne, 2 Wohnhäuser und 4 Nebengebäude ab.

Der 23ste zeichnete sich ganz besonders in mehreren Gegenden des Landes, durch fürchterliche Begebenheiten aus. Vorzüglich traurige Wirkungen aber verursachte ein ungewöhnlicher mit Hagel verbundener Orkan im Amte Ottersberg, wovon folgende Nachricht mitgetheilt worden.

Nach einer lange angehaltenen Dürre und drückenden Hitze, sammelte sich gegen Mittag, in Südwest, ein Gewitter, welches anfangs unbedeutend zu seyn schien, aber bald immer dichter und dunkeler ward, und durch die heftigen, schnell aufeinander folgenden Blitze nichts Gutes verkündete. Noch zog es langsam — aber plötzlich entstand ein wüthender Sturmwind, der alles über und durcheinander in die Luft wirbelte; Eine dicke braune Staubwolke erhob sich aus dem benachbarten großen Moor, überzog die ganze Gegend und verstärkte die Finsterniß. Nun erst kam ein heftiger Platzregen mit großen Eisstücken. In wenigen Augenblicken waren die mehrsten Strohdächer abgedeckt oder stark beschädigt; Bäume mit der Wurzel aus der Erde gerissen; andere gesplittert und fortgeschleudert, und eine Menge Gebäude und Scheuren zusammengestürzt.

Nach



Nach einer halben Stunde legte sich die größte Wuth des Windes, und nach 2 Stunden war das Wetter vorüber. Jetzt kam jeder Hauswirth aus seinem Schlupfwinkel, stellte eine Besichtigung seines Hauses an, und klagte dem Nachbar, was er für Schaden erlitten. Bald liefen eine Menge Anzeigen von den Dörfern ein, von erlittenem Hagelschlag; Eine Bottschaft verdrängte die andere, und es fand sich, bey nachher angestellter Besichtigung, daß 22 Dörfer, mehr oder weniger, vom Hagelschlag Schaden erlitten hatten. Eine Scheure war vom Blitz gezündet und abgebrannt; 3 Wohnhäuser in einen Schutthaufen verwandelt; von verschiedenen das Sparrwerk heruntergerissen; und wenigstens 16 bis 20 Scheuren umgeworfen, denn nach hiesiger Landesgewohnheit werden die Scheuren häufig auf dem Felde gebauet. Demohngeachtet hatte niemand in diesen Häusern Schaden gelitten, als eine alte Frau von 90 Jahren, die unter den Sparren und Balken wieder hervorgezogen ward; ihr Kopf war geschunden, jedoch behielt ihre Lebenskraft die Oberhand; sie ist fast völlig wieder hergestellt. In einem andern Hause ward auch eine Frau, 2 Kühe und ein Kalb unter den Trümmern begraben, aber alle kamen unbeschädigt wieder hervor. Mehrere Menschen wären sicher umgekommen, wenn der Sturm uns in der Nacht heimgesucht hätte; unter andern waren in dem Hause eines Mohranbauers, 2 Balken in die Lagerstelle geschossen, die zu einer andern Tageszeit, ohnfehlbar die ganze Familie würden erschlagen haben.

Die



Die Verwüstungen in den Forsten sind eben so ans  
sehnlich; viele nebeneinander stehende Bäume durch  
einander geworfen, und die größten Zweige herunter-  
gerissen, so daß die Wege versperrt wurden. Die An-  
zahl der in herrschaftlichen Interessenten: Forsten und  
Meyerhöfen gefallenen Bäume beläuft sich auf 728  
Stück, wovon der größte Theil mit der Wurzel heraus-  
gerissen ist. An einigen ist eine Erdsfläche von 80 bis  
100 und mehrere Quadratfuß hängen blieben.

Aber unter allen Dörfern, welche durch das Hagel-  
wetter am 23sten Junii heimgesucht sind, ist keines so  
hart betroffen, wie Tarmstedt.

In den nahe gelegenen Moordörfern ist zwar nach  
Südwest, wo das Gewitter aufstieg, auch einiger Schat-  
den geschehen; aber hier hat es zuerst seine völlige  
Wuth ausgelassen. Die ganze Feldmark von 1777  
Morgen ist zerstört, und auch die Sommerfrüchte,  
welche an einigen Dörfern sich etwas zu erholen schei-  
nen, sind niedergeschlagen, und von Gartenfrüchten ist  
nichts mehr vorhanden. Viele Vögel auf dem Felde  
und in der Weide wurden getödtet, und sogar einen  
Reiger fand man todt unter dem Baume. Die ganze  
Gegend ist öde; und das Dorf hat das Ansehn des  
Herbsts. Die Bäume sind kahl, und die wenigen Ueber-  
bleibsel der Blätter haben ihr Grün verloren. Hier  
sieht man schon wieder den Pflug, und dort den nieders-  
geschlagenen Landmann, welcher um die verlorne Frucht  
seines Fleisses von einem ganzen Jahre trauert.

In



In dieser Erzählung ist auch nicht ein einziges Wort übertrieben; sondern alles buchstäblich so, wie es die Amtsbesichtigung ergeben hat.

Es sind noch viele Proben von der außerordentlichen Hestigkeit des Wirbelwindes, die einem Bewohner des festen Landes unglaublich scheinen, und wovon man nur ähnliche Beyspiele bey den Orkanen auf den westindischen Inseln liest. Ein festgeschnürtes Fuder Heu ward umgeworfen, wieder auf die Räder gestellt und zum zweytenmahl umgestürzt; einen ledigen neuen Ackerwagen warf der Wind verschiedenemahl in die Höhe, daß er in viele Stücken zerschmetterte; einen gesunden brauchbaren Eichenstamm brach der Sturm in der Mitte ab, und schleuderte das abgebrochene Ende noch eine gute Strecke fort.

Nur der Augenschein und die Einfalt der erzählenden Augenzeugen, kann diese Thatsachen glaubwürdig machen!

An eben dem Tage erlitten die Felder verschiedener Dorfschaften in den Elbmarschen des Amtes Winsen an der Luhe einen nachtheiligen Hagelschlag, dessen Folgen jedoch nicht ganz so verderblich gewesen sind, als man anfangs zu befürchten Ursache hatte.

Zugleich zündete in einem dieser Dörfer, Namens Wuhlenburg der Blitz ein Haus an, und legte solches in die Asche.

Noch wurde an diesem Tage zu Diepholz ein Tagelöhner, der eine Quantität Dachstroh über die Schloßweide



weide auf dem Kopfe trug, vom Blitz erschlagen. Der Kopf war beschädigt, und das Stroh gerieth in Brand.

Den 30sten durchzog ein Hagelwetter die Aemter Burgwedel, Meinersen und Sallerleben, und verursachte auf verschiedenen Feldern, theils größern, theils geringern Schaden. Auch fiel am Ende des Monats ein Hagel von ungewöhnlicher Größe in den Aemtern Lauenburg und Bütlingen, der besonders im ersten Amte die Früchte der Dorfschaft Artlenburg sehr beschädigte.

In Verbindung mit den vorhin bemerkten Unglücksfällen, welche durch Gewitter veranlaßt worden, anticipiren wir noch aus der eigentlichen nicht hieher gehörenden Folgezeit die Nachricht von einem tödtenden Blitze, der am 7ten Julius einem Einwohner zu Dumstorf, Amts Blekede, das Leben genommen.

Dieser war mit seinem Bruder Morgens um 9 Uhr nach dem sogenannten Heeringberge gegangen, welcher zwischen Limstorf und Dumstorf belegen ist, um Plaggen zu hauen.

Zufolge der Aussage des letzteren, hatte sich solcher, nachdem er etwa eine Stunde gearbeitet, niedergesetzt, um sein Instrument zu schärfen. Hierbey kam es ihm vor, als wenn er von hinten auf den Kopf geschlagen würde. Mit dieser Empfindung verlor er seine Besinnungskraft, ohne Blitz und Donner zu bemerken, dessen er sich gar nicht erinnert. Bey dem Erwachen aus dem Zustande, wovon ihm die Dauer unbestimmbar geblieben, fand er seinen Bruder im Rücken mit aus-



gestreckten Armen an der Erde liegend, hielt ihn anfangs auch nur für betäubt, bis vergeblich angewandte Hülfsmittel alle Hoffnung zum Erwachen benahmen. Eine vor dem Dorfe im Garten arbeitende Frau, welche die Anhöhe im Gesichte gehabt, hat gegen 11 Uhr um Mittag einen heftigen Donner gehört und blißen gesehen, und eine Viertel: Stunde nachher die beyden Brüder auf der Erde wahrgenommen, in der Meynung, daß sie sich ausgeruheten. Der Blitz soll aus sehr hellen Wolken gekommen seyn.

Hey der Besichtigung des Leichnams hat man äußerlich am Kopfe die Haare versengt und das Pericranium mit extravasirtem Blute unterlaufen gefunden. Am os occipitis rechter Seite, ist eine Oefnung gewesen, welche durch das pericranium und cranium gegangen. Am Rücken war nichts zu sehen; an der rechten Lende aber ist die Haut abgeschabt, die rechte Wade mit extravasirtem Blute unterlaufen, und sind die Muskeln gequetscht gewesen.

Der Hut, den der Verunglückte aufgehabt, war zerrissen, und ging eine Oefnung durch den Kips und Rand 5 Zoll lang und 4 Zoll breit. Das Kamisol und Brusttuch hatten keine Verletzung erlitten. Die Beinskleider hingegen waren an der rechten Seite fafericht und bis in die Kniebeugung zerrissen, und der Strumpf, der an diesem Fuße gesessen, durchlöchert. An dem Schuhe, womit derselbe bekleidet gewesen, hatte der Strahl das Hackenleder unter dem obern Rande bis auf den Absatz, in der Länge von 2 Zoll aufgerissen.



---

XIII.  
Miscellaneen.

---

1) Wahrnehmung über körperliche Familien-  
übel.

Das körperliche Gebrechen von den Eltern auf ihre Kinder fortgepflanzt werden können, ist, meiner Meynung nach, eine Wahrheit, die durch viele auffallende Beyspiele genugsam bestätigt ist. Einige würdige und gelehrte Männer behaupten zwar das Gegentheil. Aber ich kann ihren Einwendungen und Gründen ohnmöglich beypflichten; da man so viele treffende Beyspiele davon vor Augen hat. Ich will ein Paar anführen, die sehr bemerkenswürdig sind. Auf der in der Elbe liegenden Insel Krautsand wohnet ein Mann, der wegen einer kleinen Ritze am Boden des Mundes ganz unvernünftig redet. Er hat einen einzigen Sohn, der seinem Vater in diesem Stücke so vollkommen ähnlich ist, daß Personen, welche täglich Umgang mit ihnen haben, dieselben an der Sprache zu unterscheiden nicht vermögend sind. Der Fehler des Mundes ist auch bey beyden so gleich, daß man nicht den geringsten Unterschied bey ihnen wahrnehmen kann. Woher diese auffallende Gleichheit zwischen Vater und Sohn? — In einer Familie, die zu Krautsand seit der Zeit, daß



diese Insel bewohnt ist, sich aufgehalten hat, herrscht ein sehr schmerzhafter Fluß über dem rechten Auge. Wenn die Personen dieser Familie, welche damit befaßt sind, eine Erhitzung oder Verkältung leiden, so stellet der Fluß sich oft einige Wochen nach einander, des Morgens um 7 Uhr mit großen Schmerzen ein, so daß sie bis 3 Uhr Nachmittags weder ihre Geschäfte verrichten, noch etwas genießen können. Nach dieser Zeit aber sind sie bis 7 Uhr des andern Morgens völlig gesund, und zu allen Geschäften geschickt. Diese Beschwerde ist ein uraltes Erbtheil dieser Familie. Auch derjenige Theil dieser Familie, der sich von Krautsand wegbegeben hat, bleibt diesen Beschwerden noch beständig ausgesetzt, ohne, daß die Umstände sich im geringsten änderten. Der Ort ist also nicht Schuld daran. — Man wird nicht leicht einen Ort antreffen, wo, nach Proportion der Volksmenge, so viele mit Brüchen und Steinschmerzen Beschwerte sich finden, als zu Krautsand. Dies letzte Uebel kann wohl dadurch mit vermehrt werden, daß die Einwohner, bey hohen Wasserfluthen, wo sie oft lange Zeit tief im Wasser und Roth gehen müssen, der Verkältung und Durchnässung sehr ausgesetzt sind. Allein dies bleibt dabey doch immer merkwürdig, daß diejenigen, die sich von andern Orten hierher zu wohnen begeben haben, von diesem Uebel unerachtet sie bey den Arbeiten im Wasser mehr, als andere gebraucht werden, doch wenig leiden. Hingegen diejenigen, welche zu den ältesten Familien auf Krautsand gehören, haben aufferordentlich viele Beschwerden davon. Die Verkältungen, wozu die Leute ohnehin  
von



von Jugend auf gewohnt, und welche bey Schiffern und Fischern unvermeidlich sind, ohne daß diese jene Folgen mehr, als andere, erfahren sollten, können daher allein und an sich selbst die Ursachen dieser schmerzhaften Krankheiten nicht seyn. Eine gleiche Bewandniß hat es mit den Bruchschäden, diese sind unter den eigentlichen Krautsandischen Familien zum Erstaunen häufig, da sich hingegen unter solchen, welche sich erst zu Krautsand niedergelassen, und mit den originellen Krautsandern, durch Heyrathen noch nicht vermischt haben, kaum ein oder ander Beyspiel davon findet. Sollte sich etwa die Natur der Einwohner zu Krautsand durch die oftmaligen Verheyrathungen in naher Verwandtschaft allgemählig dazu gewöhnet haben? Und könnte man, wenn man der Sache weiter nachdächte, hierinn etwa einen Grund finden, warum Gott es gut gefunden habe, die Heyrathen naher Anverwandten untereinander zu untersagen?

## 2) Beytrag zur Beschreibung der Volkslustbarkeiten hiesigen Landes.

Die Volkslustbarkeit der Italiener, die Hr. von Archenholz in seinem Werke über Italien, im 4ten Theil S. 14. (der Edition von 1787.) unter dem Namen von Cuccagna beschreibt, und die er besonders in der Lombardey, Toskana und Neapel gesehen, ist auch im Fürstenthum Göttingen nach der Seite des Harzes zu und in dem angrenzenden Braunschweigischen, in vielen Dörfern, die ich kenne, eingeführt. Ob sie in



der Gegend von Göttingen und im Grubenhagenschen oder auch in andern Gegenden des hiesigen Churfürstenthums gleichfalls zu finden sey, kann ich nicht behaupten \*). Wenigstens wußte man vor etliche 20, 30 Jahren, da ich mich zu Zeiten im Grubenhagischen aufhielt, von dieser gefährlichen Volkslustbarkeit nichts.

Wenn den jungen Leuten im Dorfe das sogenannte Johannissbier verstattet wird; so errichten sie an einem freyen und offenen Orte im Dorfe eine schlanke abgeschälte und ihrer Zweige beraubte Tanne oder Fichte von 60, 70 Fuß, befestigen diese mit dem dicken Ende  
in

\*) Zu Hannover ist jene Lustbarkeit bey dem dreytägigen Scheibenschießen üblich, welches die Bürgerschaft der Altstadt unmittelbar nach Johannis feyert. Der Pfahl, welcher unter Trommelschall bellettert wird, ist mit Kleidungsstücken und kleinen Hausgeräthschaften von unten bis oben behangen. Man bedient sich jetzt eines hierinn geübten Kerls dazu, den herumstehenden Zuschauern das Vergnügen zu machen, durch Herunterwerfen sich das Eigenthum alles dessen zu erwerben, womit der Pfahl bekleidet ist. Den Gipfel bedeckt ein Huth. Wenn er diesen aufgesetzt hat, so wird die mit hinaufgenommene Pistole geladen, an einem Bindfaden eine Kanne Bier in die Höhe gezogen, und unter Abfeuerung der Pistole ausgeleert. Vormalts war es wie im Göttingischen, mehreren Liebhabern die es wagen wollten, erlaubt, Versuche auf den anlockenden Gewinn zu machen. Die Heruntergleitenden wurden aber für die Anmaßung der ihnen fehlenden Geschicklichkeit, womit sie das zuschauende Publicum getäuschet, obgleich gewöhnlich auch erfreuet hatten, von dem Pritschmeister gezüchtiger.

A. d. H.



In die Erde und schmücken selbige, ehe sie sie aufrichten, oben auf der Spitze mit einem oder mehreren seidnen oder baumwollenen Tüchern, die die Schönen des Dorfes dazu hergeben. Wenn nun Jünglinge und Mädchen auf diesen zum Tanz bestimmten Platz mit Musik zusammen kommen; so suchen die Jünglinge einer nach dem andern diesen hohen schwankenden Baum unter dem ermunternden Getöse der Musik zu erklimmen, welches aber wenigen glückt. Sie bestreichen eben so wie die Italiener, den Baum vorher mit Seife und machen ihn dadurch desto schlüpfriger und das Kunststück gewagter. Oft rutschen sie, wenn sie bereits den Gipfel nahe sind, mit zerrissnen Beinkleidern plötzlich herab. Derjenige, der endlich so glücklich ist, das Tuch zu erhaschen, behält es, und wird mit frohlockendem Jubel beehret. Hierauf wird getanzt, wo denn jener Sieger den ersten Tanz hat.

Wp.

### 3) Beyspiel von Aberglauben unter dem gemeinen Manne.

Als am 27sten April 1790. in dem Amtsdorfe Ummern eine in der Schmiede entstandene Feuerbrunst 39 Haupt- und Nebengebäude eingedäschert hatte, kam am folgenden Tage ein guter ehrlicher Leibzüchter aus Ahnsbeck zu mir, und beklagte sich, daß er dieses Unglück nicht zeitig genug erfahren, und wegen der Entfernung von Ummern nicht frühzeitig hinkommen können, indem er sonst das Feuer bald gelöschet haben würde.



würde. Er könne es nemlich besprechen, und wolle, da er bey seinen zunehmenden Jahren hoffentlich nur noch wenig Gebrauch davon machen werde, mich mit diesem Mittel, das auf die Nachwelt zu kommen wohl verdiene, bekannt machen.

Die Gelegenheit müsse da seyn, daß man rund um das Feuer herumkommen könne, und nöthigenfalls solche gemacht werden, alsdenn müsse derjenige, welcher das Feuer besprechen wolle, stillschweigend und ohne auf etwas zu achten, dahin, und um das odzr die brennenden Gebäude 3mal herumgehen, bey jedem Gange folgende Worte:

Feuer, ich sag es dir  
 Du sollst stille stehen,  
 und nicht weiter gehen  
 Christus hat vorm heiligen Kreuz gestanden,  
 und ist er nicht vor weggegangen  
 Drum sollst du auch stehen

Im Namen Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes, und Gottes des heiligen Geistes. Amen.  
 leise hersprechen, auch jedesmal eine verschossene Kugel, mithin an 3 besondern Ecken 3 dergleichen Kugeln ins Feuer werfen. Auf den Fall man nur eine solche Kugel erhalten könnte, müsse man selbige in 3 Stücke schlagen, am besten aber wären 3 ganze, und ohne solche alles nichts.

Alles dieses habe die Wirkung, daß das Feuer über die abgetreifete Mündung nicht herüber kommen könne,



könne, wenn auch das Feuer und der Wind noch so heftig sey, sondern gleichsam zurückpralle.

Er habe obiges Mittel von einem in Hanau in Garnison gelegenen und in hiesiges Amt beurlaubet gewesen Musquetier vor vielen Jahren für 6 Mgr. erlernet, und um sich, ob er das Geld gut angewandt habe, zu überzeugen, gleich bey trockener und überaus windiger Bitterung in der sogenannten Schmarlohheide die große Heide in Brand gesteckt \*), und da die Flamme stark gewesen, und das Feuer sich ausgebreitet, den brennenden District auf vorbemerkte Art dreymal umkreiset, und jedesmal an einer besonderen Ecke eine verschossene Kugel hineingeworfen. Sonderbar wäre es gewesen, daß das Feuer sich gern verbreiten, indessen über die Mündung die er begangen, nicht herüber kommen können, sondern wie die Heide auf den umgkreiseten Districte sämmtlich abgebrannt gewesen, von selbst ausgegangen sey. Ich suchte ihm seinen Aberglauben zu benehmen, allein ich bewürkte ohnerachtet aller Vorstellungen nichts, und sein in der Schmarlohheide angestellter Versuch hatte ihn zu sehr von der Wahrheit dieses Mittels überzeuget und in seinem irrigen Wahn bestärket.

S. W. Meyer.

\*) Sollte wohl nicht schon öfterer zu dergleichen Versuchen Feuer angelegt, und es auch in dem Betracht äußerst heilsam seyn, solchem gefährlichen Aberglauben entgegen zu wirken?

A. d. H.



#### 4) Neuerrichtete Töchterschule zu Hameln.

Aus einem Schreiben dorthier.

Durch die unermüdeten Bemühungen des Hrn. Bergs Commissair Westrumb, der sich so manches Verdienst um unsere Stadt und um seine Freunde erwirbt, ward hier mit Beyhülfe des Herrn Rathschultheis Lüder und Herrn Pastor Evers den 3ten May, eine neue Töchterschule errichtet, und mit einer eben so herzlichen als rührenden Rede von erwehnten Herrn Bergcommissair, wie auch dem Hrn. Pastor Primarius Grumbrecht, im Beyseyn verschiedener Magistratspersonen, vieler Eltern und ihrer künfftig zu dieser Schule zu schickenden Kinder, der neuangestellten Lehrer und Lehrerinnen, feyerlich eingeweihet. Der sichtbare Eifer aller der würdigen Männer, die sich mit so viel edler Uneigennützigkeit für die glückliche Entstehung dieser Anstalt verwendet hatten, der Anblick so mancher hoffnungsvollen Tochter unsrer Stadt, und gegenüber ihre Eltern mit Thränen der Liebe und der Freude im Auge, das alles hatte ausnehmend viel Rührendes. Unterricht wird hier gegeben, in der Religion, Welt- und Naturgeschichte, Geographie, Schreiben und Rechnen, vom Hrn. Pastor Evers und Hrn. Rocca, in weiblichen Handarbeiten aber von des letzteren Gattin und Schwester. Außerst wünschenswerth ist es, daß dies gemeinnützige und bisher nicht ohne Nachtheil entbehrte Institut bald noch mehrere und kräftigere Unterstützung finden möge, damit es der Vollkommenheit, wornach die erstere Anlage strebt, näher gebracht werden könne.



### 5) Consideration über veränderte Trauerzeichen zu Buxtehude.

Die immer weiter sich ausbreitende Umbildung der Begriffe, von den Merkmalen womit man äußerlich seine Trauer bey dem Absterben naher Verwandte zu erkennen giebt, hat kürzlich auch zu Buxtehude Eingang gefunden. Auf den Antrag des Hrn. Landraths und Bürgermeisters von Ludowig und des Hrn. Pastor Voght, ist daselbst unter dem größten Theile des Magistrats, den Predigern, Schullehrern, und anderen Honoratioren, eine Verbindung wegen der abzuschaffenden schwarzen Trauerkleider geschlossen worden. Hiernach vertritt deren Stelle bey dem männlichen Geschlechte ein Flor um den Arm oder den Huth, das weibliche hingegen trägt schwarzen seidenen Band auf dem Kopfszeuge, oder den übrigen Kleidungsstücken, so lange es jedem beliebt. Bey Leichenbegängnissen, welche ohne allen kostbaren Aufwand in der Stille eingerichtet werden sollen, fällt die schwarze Kleidung ebenfalls weg, wenn keine unverbündete in schwarzer Tracht gegenwärtig sind, denen man sich alsdann gleich kleiden kann. Auch ist es erlaubt, gewöhnliche nicht zur Trauer eingerichtete schwarze Kleidung, während daß die Leiche über der Erde stehet, und auch bey der Beerdigung so lange zu tragen, als es Mode bleibt, sich derselben ohne Trauer zu bedienen. Landestrauer und Vermächtnisse unter dem Bedinge hinterlassen, daß schwarze Kleider angelegt werden, entbinden von der Convention. Sonst  
aber



aber ist jeder solche bey Verpfändung seiner Ehre und guten Namens zu halten verpflichtet. Wer dagegen handelt, wird sogleich auf immer von der Consoberation gänzlich ausgeschlossen, er erlegt 4 Rthlr. Strafe zu milder Verwendung, und soll seine Bundbrüchigkeit öffentlich bekannt gemacht werden. Jedes Mitglied ist schuldig die Uebertreter anzuzeigen.

---



## XIV.

Preistabelle der nothwendigsten Lebens-  
mittel in den verschiedenen Gegenden der  
hannoverschen Churlande, vom April,  
May und Junius 1790.

---

Bey nachstehenden Preisen ist auf alles das wieder  
Rücksicht zu nehmen, was in dem ersten Stücke der  
Annalen vierten Jahrganges S. 218. theils wegen der  
Münzsorten, theils wegen des in einigen Provinzen auf  
dem Fleische ruhenden Licentis angeführet worden.

April



## April

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes		gerin: ges		bestes		gerin: ges		Pfd.	
	ss	pf.	ss	pf.	ss	pf.	ss	pf.	ss	pf.
Münden	1	10	1	6	1	4	1	3	1	8
Göttingen	2	—	1	6	1	6	1	4	2	—
Northeim	2	—	—	—	1	6	—	—	2	—
Einbeck	2	—	1	10	1	4	1	2	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	4	1	2	1	8
Zellerfeld	1	8	1	—	1	4	—	—	1	8
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hameln	2	—	1	6	2	—	1	8	1	8
Hannover	2	—	1	8	2	—	1	8	1	8
Selle	1	10	1	4	1	10	—	—	1	8
Uelzen	1	9	1	6	2	—	1	6	2	—
Lüneburg	1	9	1	6	2	—	1	9	2	—
Haarburg	2	—	1	6	2	—	1	6	2	—
Dannenberg	1	9	—	—	1	—	—	—	1	9
Lüchau	2	—	—	—	1	9	1	4	2	—
Lauenburg	1	9	1	3	1	6	1	—	2	—
Razeburg	1	9	1	6	1	9	1	6	1	6
Burtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	9
Stade	1	3	—	—	1	3	—	—	1	9
Lehe	—	—	1	4	1	—	—	—	1	8



1790.

Lamel fleisch bestes		gerins ges Pf.		Kocken			Weizen			Ger: ste		Haber		Land: Butter	
Pfd.		Pf.		Hbten			Hbten			Hbten		Hbten		Pfund	
gg	pf.	gg	pf.	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	ggr.	pf.
1	10	1	8	1	2	8	1	4	—	13	—	10	8	3	6
2	—	—	—	—	22	8	1	3	4	14	—	9	4	4	—
2	—	—	—	1	2	—	1	4	—	14	8	10	—	3	4
2	4	—	—	—	22	—	1	6	—	16	3	10	4	3	8
1	6	1	4	1	2	—	1	4	8	18	8	12	8	3	4
1	8	—	—	1	3	4	0	0	0	18	8	0	0	0	0
0	0	0	0	1	1	—	1	4	—	16	8	11	—	0	0
2	4	2	—	—	22	8	1	6	—	13	—	10	—	3	8
2	4	2	—	—	22	8	1	8	—	15	4	12	—	—	—
2	2	1	4	—	23	4	1	7	4	16	8	13	4	3	8
1	9	1	6	1	—	—	1	8	—	16	—	12	—	—	—
2	3	2	—	—	22	—	1	8	—	18	—	10	—	3	—
1	9	1	3	—	21	—	1	9	—	13	—	10	—	3	6
—	—	—	—	—	21	6	1	10	—	14	—	8	6	—	—
1	9	1	6	—	20	—	1	8	—	—	—	11	—	3	—
2	3	2	—	—	20	—	1	6	—	14	8	10	—	3	8
0	0	0	0	—	18	—	1	6	—	14	—	10	—	3	—
1	6	1	3	—	18	—	1	5	4	13	4	8	—	2	6
1	6	1	3	—	21	—	1	10	—	14	—	9	—	2	6
1	3	—	—	1	2	—	1	18	—	14	—	8	—	4	—
1	10	—	—	—	20	8	1	13	8	14	4	10	—	2	10



May

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes		gerin: ges		bestes		gerin: ges		Pfd.	
	ss	pf.	ss	pf.	ss	pf.	ss	pf.	ss	pf.
Münden	1	10	1	6	1	6	1	4	1	10
Göttingen	2	2	—	—	1	10	1	8	2	—
Northeim	2	—	—	—	1	6	—	—	2	—
Einbeck	2	—	1	10	1	6	1	4	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	6	1	4	1	8
Zellerfeld	1	8	1	—	1	6	—	—	1	8
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hamelu	2	—	1	6	2	—	1	8	1	8
Hannover	2	—	1	8	2	—	1	8	1	8
Zelle	1	10	1	4	1	10	—	—	1	8
Velzen	1	9	1	6	2	—	1	4	2	—
Lüneburg	1	9	1	6	2	—	1	9	2	—
Haarburg	1	6	1	6	1	9	1	6	2	—
Dannenberg	1	9	—	—	1	3	1	—	1	9
Lüchau	2	—	—	—	2	9	2	4	2	—
Lauenburg	1	9	1	3	1	9	1	—	2	—
Razeburg	1	9	1	6	1	9	1	6	1	6
Burtebude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	9
Stade	1	3	—	—	1	3	—	—	1	9
Lehe	—	—	1	4	1	—	—	—	1	8



I 7 9 0.

Zamel: fleisch		gerin: ges		Kocken			Weitzen			Ger: ste		Ha: ber		Land: Butter	
bestes		gerin: ges		Hbten			Hbten			Hbten		Hbten		Pfund	
gg	pf	gg	pf	Rt	gg	pf	Rt	gg	pf	gg	pf	gg	pf	gg	pf
2	—	1	10	1	2	—	1	5	—	13	8	10	4	4	—
2	—	—	—	1	—	—	1	3	8	14	—	9	4	4	—
2	—	—	—	1	4	—	1	8	—	18	—	10	8	3	8
2	—	—	—	1	2	—	1	6	—	16	8	12	—	4	—
1	8	1	6	1	4	8	1	8	—	20	—	16	—	3	4
1	8	—	—	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	1	2	8	1	6	—	16	8	12	4	—	—
2	—	1	8	1	—	—	1	10	—	14	—	10	8	3	4
2	4	2	—	1	1	—	1	12	8	16	—	12	8	—	—
2	2	1	4	—	23	4	1	6	—	16	8	14	—	4	—
1	9	1	6	1	—	—	1	8	—	16	6	12	—	—	—
2	3	2	—	1	2	—	1	8	—	18	—	12	—	3	6
1	9	1	3	—	20	6	1	11	—	12	6	12	—	3	6
					22	—	1	10	—	13	6	10	—	3	—
1	9	1	6	—	20	—	1	10	—	—	—	12	—	3	—
					21	—						11	—		
2	—	—	—	—	20	4	1	6	—	16	—	11	4	3	8
0	0	0	0	—	17	—	1	7	—	14	—	10	—	2	6
1	6	1	3	—	16	8	1	5	4	13	4	9	4	2	3
1	6	1	3	—	21	6	1	11	—	14	—	11	—	3	—
1	3	—	—	—	23	6	1	16	—	13	—	8	—	3	3
1	8	—	—	—	20	—	1	11	8	13	4	10	—	2	10

(Annal. 4r Jahrg. 48 St.)

Tit



	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes		geringes		bestes		geringes		Pfd.	
	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Münden	1	10	1	8	1	8	1	4	1	8
Göttingen	2	—	—	—	1	10	1	6	2	—
Northeim	2	—	—	—	1	8	—	—	2	—
Einbeck	2	—	1	10	2	—	—	—	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	6	1	4	1	8
Zellerfeld	1	8	1	—	1	6	—	—	1	8
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hameln	2	—	1	6	2	—	1	8	1	8
Hannover	2	2	1	10	2	—	1	8	1	8
Selle	1	10	1	4	1	10	—	—	1	8
Wetzen	1	9	1	6	2	—	1	6	2	—
Lüneburg	1	9	1	6	2	3	2	—	2	—
Haarburg	1	6	1	6	1	9	1	6	2	—
Dannenberg	1	9	—	—	1	3	1	—	1	9
Lüchau	2	—	—	—	2	—	2	4	2	—
Lauenburg	1	6	1	3	1	9	1	—	1	6
Rageburg	1	9	1	6	1	6	1	3	1	6
Burtebude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	9
Stade	1	3	—	—	1	3	—	—	1	9
Lehe	—	—	1	4	1	—	—	—	1	4



1790.

Zamel: fleisch		Kocken			Weizen			Ger: ste		Has ber		Land: Butter		
bestes	gerin: ges	Hbten			Hbten			Hbten		Hbten		Pfund		
Pfd.	Pfd.	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg.	pf.	
1	10	1	8	—	1	4	—	13	—	10	4	4	—	
2	—	—	—	4	1	3	8	13	4	10	—	4	—	
1	8	—	—	22	1	4	—	14	—	9	4	4	—	
2	—	1	8	—	1	8	—	18	—	12	8	3	8	
1	6	1	4	—	1	4	—	17	8	13	4	3	4	
1	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	0	0	23	8	1	5	—	15	8	9	8	0	0
1	8	—	—	—	1	10	—	14	—	10	8	3	4	
2	4	2	—	22	8	1	7	4	16	—	10	8	—	—
2	—	1	4	—	1	9	4	18	—	14	8	4	—	
1	9	1	6	—	23	—	—	17	—	14	—	—	—	
2	—	1	9	—	1	2	—	18	—	14	—	3	6	
1	9	1	3	—	21	—	—	12	—	9	5	3	3	
				19	—	—	—	11	—	11	6	3	—	
1	9	1	6	—	21	—	—	—	—	—	—	3	—	
1	9	—	—	—	20	—	—	16	—	11	4	3	8	
1	9	—	—	—	18	—	—	14	—	10	—	2	6	
1	5	1	3	—	16	—	—	12	—	10	—	2	3	
1	6	1	3	—	20	—	—	12	6	—	—	3	—	
1	3	—	—	—	22	—	—	12	—	10	—	3	6	
1	4	—	—	—	19	—	—	11	8	9	4	3	—	



## XV.

Beförderungen und Avancements, vom  
April, May und Junius 1790.

---

Im Civilstande:

Bei den höhern Landes-Collegien und was damit  
in naher Verbindung stehet:

Bei der Landesregierung:

Die beiden Copisten Moriz Christoph Striehl, und  
Johann August Wilhelm Gemmel, zu extraordinairern  
Canzlisten.

Bei dem Cammer-Collegio.

Der Herr Commerzrath und bisherige Cammersecretair  
Patje, zum Cammermeister.

Bei dem Oberappellationsgerichte.

Der bisherige Zellische Herr Hof- und Canzleirath Frie-  
derich von Bülow, als Oberappellationsrath auf der  
adelichen Bank.

Der Herr Oberappellationssecretair Heinrich August Le-  
onhard Ohfen, zum Protonotarius.

Der bisherige Herr Canzleisecretair Johann Ernst Ans-  
dreas Stolze, zum Oberappellationssecretair.

Bei dem Forstwesen.

Der bisherige Herr Hofjäger Cropp zum Oberförster in  
den Aemtern Coldingen, Langenhagen und Ricklingen.

Bei



## Bey dem Jagdwesen.

Der bisherige Windeheker Herr Knop zum Hoffjäger,  
und der titul. Windeheker Herr Stünkel zum würlis  
chen Windeheker.

## Bey dem Bergwesen.

Der bisherige Herr Canzleyauditor von Meding, zum  
Bergdrosten zu Clausthal.

## Bey Aemtern.

Der Herr Drost und Schatzrath von Alten zu Weiners  
sen, nach Burgwedel.

Der Herr Amtsvoigt von Wersche zu Bergen, unterm  
Character vom Drosten mit Verbehaltung seiner schon  
jetzt habenden Drostenanciennität, nach Weinersen.

Der Herr Justizrath und Oberamtmann Wyncke zu  
Polle, nach Coldingen.

Der Herr titul. Droste und bey dem Amte Lauenau bisher  
gestandene Auditor von Alten zum würllichen Dro  
sten zu Polle.

Der bisherige Herr Amtsvoigt Palm zu Eicklingen, als  
Amtmann nach Lückau.

Der Herr Amtmann Parz von Hoya nach Lemförde.

Der Herr titul. Amtmann Ludewig zu Rethem an der  
Aller ist zum Amtsvoigt zu Bergen, so wie

Die Hrn. titul. Amtmänner Conrades zu Winsen an  
der Luhe nach Hoya,

— — — — Hartmann zu Rotenburg  
nach Lauenstein, und

— — — — Süllow zu Verden nach  
Haarburg als würlliche Amtmänner befördert.

Dem Herrn Cammersecretair Meyer ist die erste Amts  
bedienung zu Eicklingen, unterm Character vom Amts  
voigt



voigt, jedoch mit Beybehaltung seines jetzigen Rangs vom Oberamtmann ertheilet.

Folgende wirkliche Amtschreiber sind, nemlich:

Der Herr Amtschreiber Hornbostel von Neustadt am Rügenberge nach Winsen an der Luhe.

— — — Schlüter von Wienhausen nach Ahlden.

— — — Unger von Lauenau nach Wienhausen.

— — — Kautenberg von Isfeld nach Neustadt unterm Hohnstein.

— — — Nanne von Bremervörde nach Rotenburg, und

— — — Friedrichs von Burgdorf nach Rethem an der Aller versetzt, sodann nachbenannte bisherige supernumerair Amtschreiber, als

— — sup. Amtschreiber Kabe von Neustadt unterm Hohnstein nach Neustadt am Rügenberge.

— — — Cleve von Friedland nach Verden.

— — — Jacobi von Herzberg nach Burgdorf.

— — — Hinze von Verden nach Bremervörde, und

— — — Schlemm von Münden nach Lauenau zu wirklichen Amtschreibern befördert.

Der bisher zu Coldingen gestandene Herr supern. Amtschreiber Ostermeyer in gleicher Qualität nach Verden.

Der Herr Amtsauditor Kannengiesser zu Calenberg, zum tit. Amtschreiber zu Harste.

— — — von Blum zu Neuhaus im Bremischen, zum tit. Amtschreiber.

— — — Hinüber zu Westerhof zum supernum. Amtschreiber bey dem Amte Herzberg.

Der



Der Herr supernum. Amtschreiber Ludowieg von Lemsförde in gleicher Qualität nach Friedland und Braunsberg.

### Academien und Schulen:

#### Ben der Universität zu Göttingen.

Herr Ingenieurhauptmann Müller, als Lehrer der Kriegswissenschaften, mit Rang und Vorrecht eines außersordentlichen Professors der Philosophie.

— Heinrich Julius Kirchner, als Lector der englischen Sprache.

#### Ben städtischen Diensten.

Der bisherige Herr Senator Johann Heinrich Ludewig Helmold zu Hardegsen zum Bürgermeister daselbst.

Der Apotheker Herr Johann Friedrich Westrumb zu Hameln, zum Senator daselbst.

Der bisherige Herr tit. Bürgermeister und Prator Johann Heinrich Braungard zu Uelzen, zum wirklichen zweyten Bürgermeister daselbst, ferner

Der Herr Garnisonauditeur und Senator Carl Heinrich Wolgast, zum Syndicus daselbst, imgleichen

Der Herr Senator und zweyte Camerarius Georg Christian Giffhorn zum Prator.

Der Herr Senator Friedrich August Hein, zum Gerichtsherrn und

Der Herr Doctor Juris Gottfried Ludewig Kern, zum Senator daselbst.

#### Ben dem Postwesen.

Der Herr Hauptmann Pape zur Hülfsleistung bey dem Postamt Nienburg.

#### Medicinalwesen.

Der Herr Hofmedicus Wichmann zum Leibmedicus.



Avancement im Militair,  
vom ersten April bis zum Schlusse des Junii  
1790.

vorh. Regt.	Regt. wohin die Verseß. geschehen	Anc. Datum 1790.
<b>A. Cavallerie.</b>		
<b>Zu Majors.</b>		
6	Dem Herrn titul. Capitain Hagenberg, mit Majors Charakter und Beylegung der Gnadenpension, die nachgesuchte Dimission.	
<b>Zu Compagnien.</b>		
8	Dem bey dem Regiment als tit. Capitain stehenden Prinz August von Braunschweig, die vacante Compagnie des zum Chef des lüneburgischen Landregiments ernannten Herrn titul. Majors Weber.	
<b>Zu Capitains.</b>		
6	Herr Lieuten. Rodewald zum 2ten tit. Capitain.	6 18 May
9	Herr Premier Lieut. Wehner zum 2ten tit. Capitain.	9 21 —
7	Dem Herrn Lieuten. Köhrs, mit Beylegung der Lieutenantpension und des Charakters vom Capitain, und	
3	Dem ersten Herrn titul. Rittmeister von Suckow mit Beylegung der Gnadenpension die nachgesuchte Dimission.	
<b>Zu Lieutenants.</b>		
3	Herr Cornet Köhler zum tit. Lieutenant.	3 16 Apr.
6	Dem Herrn Fähndrich und Regimentsbe- reuter von Voigt, wie auch	6 18 May Dem



vord. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1790.
6	Dem Herrn Fähndrich von Reizenstein, Lieut. Charakter.	6 19 May
9	Herr Secondelieut. von Stolzenberg zum tit. Premierlieut.	9 21 —
9	Herr Quartiermeister Friedr. Joh. Heint. Thiele zum tit. Secondelieut.	9 21 —
7	Herr Fähndr. Friederichs zum tit. Lieut.	7 1 Jun.
10	Herr Secondelieutenant Sander zum tit. Premierlieut.	10 11 —
10	Herr Quartiermstr. Carl Ferd. Schäffer zum tit. Secondelieut.	10 11 —
<b>Zu Cornets und Fähndrichs.</b>		
3	Herr Cadet Claus v. d. Decken zum tit. Cornet.	3 16 Apr.
7	Herr Quartiermeister Clüver zum titul. Fähndrich.	7 1 Jun.
<b>B. Infanterie.</b>		
<b>Zu Obersten.</b>		
6	Dem beyhm Regim. als tit. Capitain ste- henden Prinz Günther Albrecht August von Schwarzburg-Sondershausen die gesuchte Dienstentlassung mit Ober- sten Charakter.	
<b>Zu Compagnien.</b>		
11	Dem Herrn tit. Capitain Meyer, die er- ledigte Compagnie des verstorb. Capit. Valesüre beyhm ersten Bataillon.	2
11	Dem Herrn tit. Capitain von Plato, die erledigte Compagnie des zum Chef des hämelschen Landregim. bestellten Hrn. tit. Majors von Coulon.	9



vorh. Regt.	Regt. wohin die Versez. geschehen	Anc. Datum
<b>Zu Capitains.</b>		
11	Herr Lieuten. von Bennigsen zum 2ten tit. Capitain.	11 19 May
9	Dem Herrn Lieut. Köchig, mit Beylegung der Lieutenantspension und des Charakters vom Capitain, die nachgesuchte Dimission.	
<b>Zu Lieutenants.</b>		
2	Herr Fähndrich Langrehr zum tit. Lieut.	2 17 Apr.
11	Herr Fähndrich Mühlensfeldt zum tit. Lieut.	11 20 May
6	Herr Fähndrich Lindhof zum tit. Lieut.	6 7 —
9	Dem Herrn Fähndrich Schlütter Lieut. Charakter.	9 12 Jun.
11	Dem Volontair Hr. Will. Paul Smythe, bey nachgesuchter Dimission der Charakter vom Lieutenant.	
<b>Zu Fähndrichs.</b>		
6	Dem Gefr. Corp. Herrn Georg Ludewig Baring, Fähndrichs Char.	6 2 Apr.
2	Der Gefr. Corp. Hr. Carl Ernst von Taube zum tit. Fähndrich.	2 17 —
13	— — — — Christian August von Weddig zum tit. Fähndrich.	13 30 —
11	Der Cadet Hr. August Friedrich Wilhelm von Knesebeck zum tit. Fähndrich.	11 18 May
6	— — — — Ludwig Bernh. von Bothmer zum tit. Fähndrich.	6 7 —
9	Dem Sergeant Georg Gödecke Fähndr. Charakter.	9 12 Jun.
7	Dem Hrn. Fähndrich von Luttermann ist die nachgesuchte Dimission ertheilet.	



## C. Artillerie.

## Zu Lieutenants.

Dem Herrn Fähndrich Meyer Lieut. Charakter. 22 May

## Zu Fähndrichs.

Dem Stückjunker Herrn Arnold Hagen, Fähndrichs Char. 22 —

## D. Landregimenter.

## Zum Regimente.

Dem Herrn tit. Major Weber vom 8ten Cav. Regim. von Estorf, das durch Absterben des Herrn Obersten Hamelberg erledigte Lüneburgische Landregiment.

## Zu Majors.

Dem Herrn Capitain Hüpeden beyhm Göttingischen Landregim. mit Majors Char. und Beylegung der Gnadenpension, die nachgesuchte Dimission.

## Zu Compagnien.

Dem Herrn tit. Capit. Mansfeld vom Calenberg. Landregim. die vacante Compagnie des abgegangenen Hrn. Capit. Hüpeden, beyhm Götting. Landregim.

— — — — Meyenberg beyhm Hoyaischen Landregim. die vacante Compagnie des verstorbenen Herrn Capitain Vierke bey erwehntem Regimente.

## Zu Capitains.

Der Herr Lieut. Rudolphi zum tit. Capitain beyhm Calenberg. Landregim. 25 Jun.

Zu



### Zu Lieutenants.

Dem Herrn Fähndrich Ebeling bey dem Calenb. Landreg. mit Lieut. Character und Beylegung der Gnadenpension die nachgesuchte Dimission. Herr Fähndrich von Bismarck zum würllichen Lieut. bey dem Calenb. Landreg.

Anc.  
Datum  
1790.

25 Jun.

### Zu Fähndrichs.

Der Sergeant Herr Christian Eberh. Weniger vom 7ten Infant. Regt. von dem Busche, zum Fähndrich bey dem Calenb. Landreg.

14 May

Der Gefr. Corporal Herr Joh. Gottlieb Thalman bey dem 4ten Infant. Regt. von Mutio, zum würllichen Fähndrich bey dem Calenberg. Landreg.

25 Jun.

Dem bisherigen Herrn Capitain Graefe ist der Character vom Major beygelegt.

### Im geistlichen Stande:

#### Bey Kirchen:

Herr Candidat Weinlig als Pastor zu Wettbergen.

— — Helmer als Caplan der St. Blasius Kirche zu Münden.

— — Dörrien als Stadt- und Garnisonprediger der St. Egidien Kirche daselbst.

Herr Pastor Behm von Brese im Brock, nach Nettelkamp.

### Ertheilte Charaktere.

Dem bisherigen Hrn. Oberappellationssecretair Zschorn der Character vom Rath.

Dem Hrn. Senator und Rathsapotheker Westrumb zu Hameln und dem Hrn. Berg- und Rathsapotheker Ilsemann zu Clausthal, der Character vom Bergcommissarius.

Dem



Dem Stutenwärter Hr. Schulze beym Hoyaischen  
Gestüt zu Memsen der Character vom Gestütver-  
walter.

Ausser Dienst sind gegangen:

Hr. Amtmann Ebell zu Lüchow.

Der bisherige Hr. Rector Schulze an der Stadtschule  
zu Osterode, der zum Prior des Klosters Michael-  
stein, und zum Garnisonprediger in Blankenburg,  
auch zum Director der dasigen Schule befördert  
worden.

Ehrenbezeugungen:

Hr. Hofrath Kästner in Göttingen, ist zum auswär-  
tigen Mitgliede der Akademie der Wissenschaften zu  
Lissabon ernannt, und

Hr. Leibmedicus Wichmann zu Hannover, zum Mits-  
glied der Churmaynzischen Akademie der Wissens-  
schaften zu Erfurt aufgenommen worden.

Auf der Universität zu Göttingen haben die  
Doctor-Würde erhalten.

1790. April 3ten, Hr. Johann Friedrich Leschen aus  
Zelle, in der Medic.  
— — 6ten, Hr. Johann Heinrich Bartels aus  
Hamburg, in den Rechten.  
— — 10ten, Hr. Heinrich Wolder Sillem aus  
Hamburg, i. d. Rechten.  
— — 20sten, Hr. Jeremias Samuel Ploth aus  
Paderborn, i. d. Medic.  
— — 24sten, Hr. Chr. Gottl. Loh aus Ham-  
burg, i. d. Rechten.  
— — 29sten, Hr. Jakob Fr. Ger. Emmerich aus  
Meiningen, i. d. Rechten.

1790.



1790. May, 8ten Hr. Rud. Friedr. Hartmann aus  
Bern, i. d. Medic.
- — 17ten Hr. Just Christlieb Gebhardi aus  
Hessen, i. d. Medic.
- Jun. 19ten Hr. Joh. Anton Rosenbach aus  
Münden, in der Medic.
- — 23sten Hr. Joh. Matth. Fasbender aus  
Erier, i. d. Rechten.
- — 28sten Hr. Joh. Conr. Gottl. Matthäi  
aus Calenberg, in der Medic.

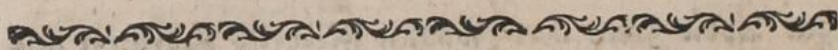
Bei dem Oberappellationsgerichte zu Zelle sind  
examinirt und immatriculirt worden:

Hr. Heinrich Friedrich Gottlieb Pfannenschmid, aus  
Münder, als Advocat.

Hr. Johann Georg Domeier, aus Moringen, als  
Advocat.

Der Hr. Advocat Johann Albert Christian Meyer, als  
Notar.

Der Hr. Advocat Johann Georg Heinrich Köler, als  
Notar.



## XVI.

### Heyrathen.

Es sind getrauet:

April.

Hr. Amtschreiber Nanne zu Bodenteich, mit  
Dem. Wackerhagen, jüngsten Tochter weil. Hr. Amts-  
mann Wackerhagen zu Lühow. Die Trauung ge-  
schah zu Guikborn.

May.



## May.

Den 11ten, Hr. Hauptmann von der Wense zu Wohlenrode, mit dem Fräulein von Hohnhorst; Tochter des Hrn. Oberhofmeisters von Hohnhorst; getraut zu Hohnhorst.

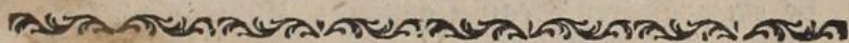
Hr. Lieutenant Brauns, vom 7ten Infanterie-Regiment, mit Dem. Slotho aus Dohnsen im Herzogthum Braunschweig.

## Junius.

Den ersten, Hr. Pastor Weinlig zu Wettbergen mit Dem. Couvreur aus Berlin, getr. zu Wettbergen.

Den 6ten, Hr. Amtschreiber Hartmann zu Lüchow mit Dem. Goerdeler daselbst, getr. zu Dannenberg.

Den 17ten, Hr. Pastor Böning zu Iber, mit weisland Hrn. Hauptmann Balescüre jüngsten Dem. Tochter.



## XVII.

## Todesfälle.

## April.

Den 10ten, Hr. Stadtrichter Salk zu Lautenthal.

Den 11ten, Hr. Landrath und Hofgerichts-Assessor von Hövell, Erbherr auf Dalldorf, gest. zu Bismar.

Den 11ten, Hr. Pastor Schilling zu Edesheim.

Den 11ten, verwittwete Frau Commerz-Assessorin Hofmann geborne Braun zu Lüneburg.

Den 12ten, Hr. Burgvogt Mittag zu Zelle.

Den 13ten, Hr. Cammermeister Schlemm zu Hannover.

Den 16ten, Hr. Pastor Schüsler zu Wallensen.

Den



Den 16ten, Frau Forstinspectorinn Schuster geb.  
Heinzmann zu Elbingerode.

Den 18ten, Hr. Hauptmann Hüpeden unterm  
Göttingischen Landregiment zu Jühnde der kurz vor  
seinem Tode, noch mit dem Character vom Major be-  
gnadiget wurde.

Den 21sten, Dem. Henriette Elisabeth Winkel-  
mann, zu Hannover. Eine Zierde ihres Geschlechts  
durch äußere Bildung, Talente und Vorzüge des Geistes  
und Herzens, die sich selten auf gleiche Art vereinigen.

Den 22sten, Wittwete Frau Oberhofmarschals-  
kin von Wangenheim, geb. von Hardenberg zu  
Hannover, in einem Alter von 89 Jahren. Sie lehrte  
durch ihr erhabenes Muster befolgunswerthe Weisheits-  
regeln, für alle die das gute oder widrige Geschick haben,  
ein hohes Alter zu erreichen, und war bis ans Ende  
ihres langen Lebens der allgemeinen Verehrung würdig,  
die sie im größesten Maße genoß.

Den 27sten, Wittwete Frau Pastorin Koester,  
geb. Koehler zu Haaburg.

Den 28sten, Frau Hauptmannin Meßer, geborne  
Hoppen zu Walsrode.

Den 29sten, Frau Secret. Jauch geb. Goebel zu  
Horneburg.

Den 30sten, Hr. Major Thibaut zu Hannover.

### May.

In der Nacht vom 2ten auf den 3ten, Hr. Artills-  
terielieutenant Ruperti zu Hameln.

Den 4ten, Hr. Professor jur. extr. Johann Frie-  
drich Brandis zu Göttingen.

Den 5ten, Frau Pastorin Polemann, geb. Vagt  
zu Nulsum.

Den 8ten, Hr. Oberamtmann Bansen zu Lauenau.

Den 9ten, Hr. Pastor Noltemeyer zu Balbruch.

Den



Den 12ten, Hr. Oberförster Stock zu Uslar.

Den 18ten, Hr. Hauptmann Vierke vom Hoyaischen Landregiment, zu Rethem.

Den 18ten, Verwitwete Frau Pastorin Jungblut zu Hannover.

Den 20sten, Frau Regierungssecretairin Meyer, geb. Hildebrandt zu Rakeburg.

Den 29sten, Frau Hauptmannin Schnackenburg, geb. Behrens zu Hoya.

Den 30sten, Hr. Pastor em. Burmeister zu Zelle.

### Junius.

Den ersten, Frau Lieutenantin Wallmann geb. Bähgen zu Barmstorf.

Den 3ten, Verwitwete Frau Amtmannin Heinsius geb. Stubenrauch zu Münden.

Den 9ten, Frau Licentcommissairin Bade, geborne Reinbold zu Münden.

Den 15ten, Hr. Amtmann Stock zu Northeim.

Den 16ten, Hr. Bürgermeister Krüger zu Uelzen, der 48 Jahre der Stadt im Magistrate gedient hat.

Den 16ten, Frau Hauptmannin von Oeffner geb. von Schwaan zu Rethem.

Den 17ten, Herr Oberpostmeister Preuß zu Hamburg.

Den 20sten, Hr. Bergmedicus Herzog zu Goslar.

Den 21sten, Herr Cämmerer Krythropel zu Hannover.

Den 29sten, Hr. v. Harling, Erbherr auf Bienenbüttel, zu Göttingen.



Anzeige die Fortsetzung der Annalen  
betreffend.

Vermehrte Dienstgeschäfte hindern mich, künftig den Annalen, einen dem bisherigen gleichkommenden Zeitaufwand zu widmen. Demohnerachtet aber werden die Wünsche derer nicht unerfüllt bleiben, welche den Werth des Werks seiner längern Fortdauer würdig finden, da der Herr Oberappellationssecretair Benecke, der sich den Lesern dieses Journals bereits vortheilhaft bekannt gemacht hat, alles ausrichten wird, was ich selbst nicht mehr besorgen kann. Hiedurch sage ich mich jedoch so wenig von theilnehmender Leitung des Unternehmens, als ferneren Beyträgen los, sondern benutze gerne jedes darin liegende Mittel um den Verbindlichkeiten gnüge zu thun, welche mir der Beyfall auferlegt, womit meine Bemühungen bisher beehrt sind.

Die Einrichtung der Annalen an sich, wird ganz so beybehalten, wie sie bislang gewesen ist. Nur machen die vielen Kosten, welche mit dem Unternehmen verbunden sind, es nothwendig, daß hinführo jedes Stück auf 12 Bogen beschränket werde, und eben der Grund wird es entschuldigen, wenn die Herausgeber für die Zukunft weiter keine Kupfer zu liefern versprechen können. Zelle den 2ten Octob. 1790.

Andreas Ludolph Jacobi.

---

Inhalt



Inhalt des vierten Stück's,  
welches die stehenden Artikel von den Monathen  
April, May und Junii 1790. enthält.

---

- I. Auszug aus den Verordnungen, welche vom  
September bis zum Schlusse des Jahrs 1789.  
publicirt sind. S. 757
- II. Fortsetzung der Beschreibung des im Herz-  
zogthum Bremen belegenen Alten Landes.  
S. 781
- III. Die landschaftliche Verfassung des Fürstenthums  
Calenberg. S. 810



IV. Von den Wirkungen der Giftmaterie bey dem mit Milzbrand behafteten Viehe, auf den menschlichen Körper. S. 843

V. Fortsetzung der Beschreibung der Stadt Burstehude. S. 862

VI. Kurze Geschichte der Drangsale, welche das Flecken Lemförde, in der Grafschaft Diepholz, während des dreißigjährigen Krieges ausgestanden hat. S. 901

VII. Beschreibung des zum Amte Nordholz gehörigen neuen Landes Wursten, vorzüglich in Rücksicht auf seine Deichverfassung. S. 909

VIII. Ueber die Verkoppelung und deren Erfolg, besonders in der Marsch. S. 931

IX. Bergbau.

Verzeichniß derer mit Quartalschluß Trinitatis den 8ten May 1790. in Betrieb gebliebenen Gruben des einseitigen Harzes etc. 958

X. Berechnung der Einnahme und Ausgabe des Armen-Verarii zu Zelle, vom Jahre 1789. S. 964

XI.



XI. Verzeichniß der Studirenden in Göttingen,  
von Ostern 1790. S. 966

XII. Unglücksfälle 1790. S. 966

XIII. Miscellaneen.

- 1) Wahrnehmung über körperliche Familienübel.  
981 2) Beytrag zur Beschreibung der Volks-  
lustbarkeiten hiesigen Landes. 983 3) Beyspiel  
von Aberglauben unter dem gemeinen Manne.  
985 4) Neuerrichtete Töchterchule zu Hameln.  
988 5) Conföderation über veränderte Trauers-  
zeichen zu Buxtehude. 989

XIV. Preistabelle der nothwendigsten Lebensmit-  
tel in den verschiedenen Gegenden der han-  
növerschen Churlande, vom April, May und  
Junius 1790. S. 991

XV. Beförderungen und Avancements vom  
April, May und Junius 1790.

Im Civilstande. 998 Im Militair. 1002 Im  
geistlichen Stande. 1006 Ertheilte. Charaktere.  
1006

XVI.



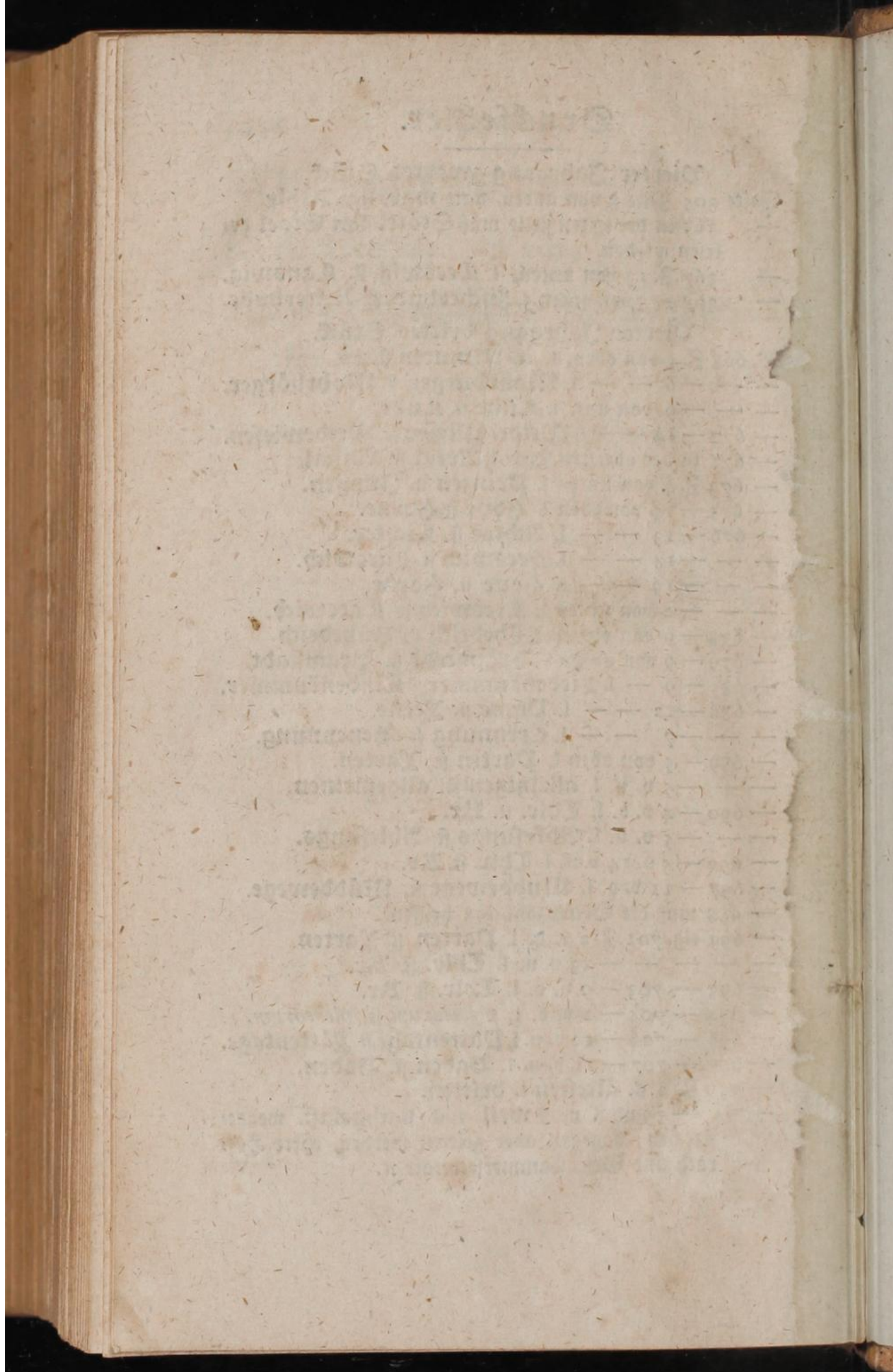
## Druckfehler.

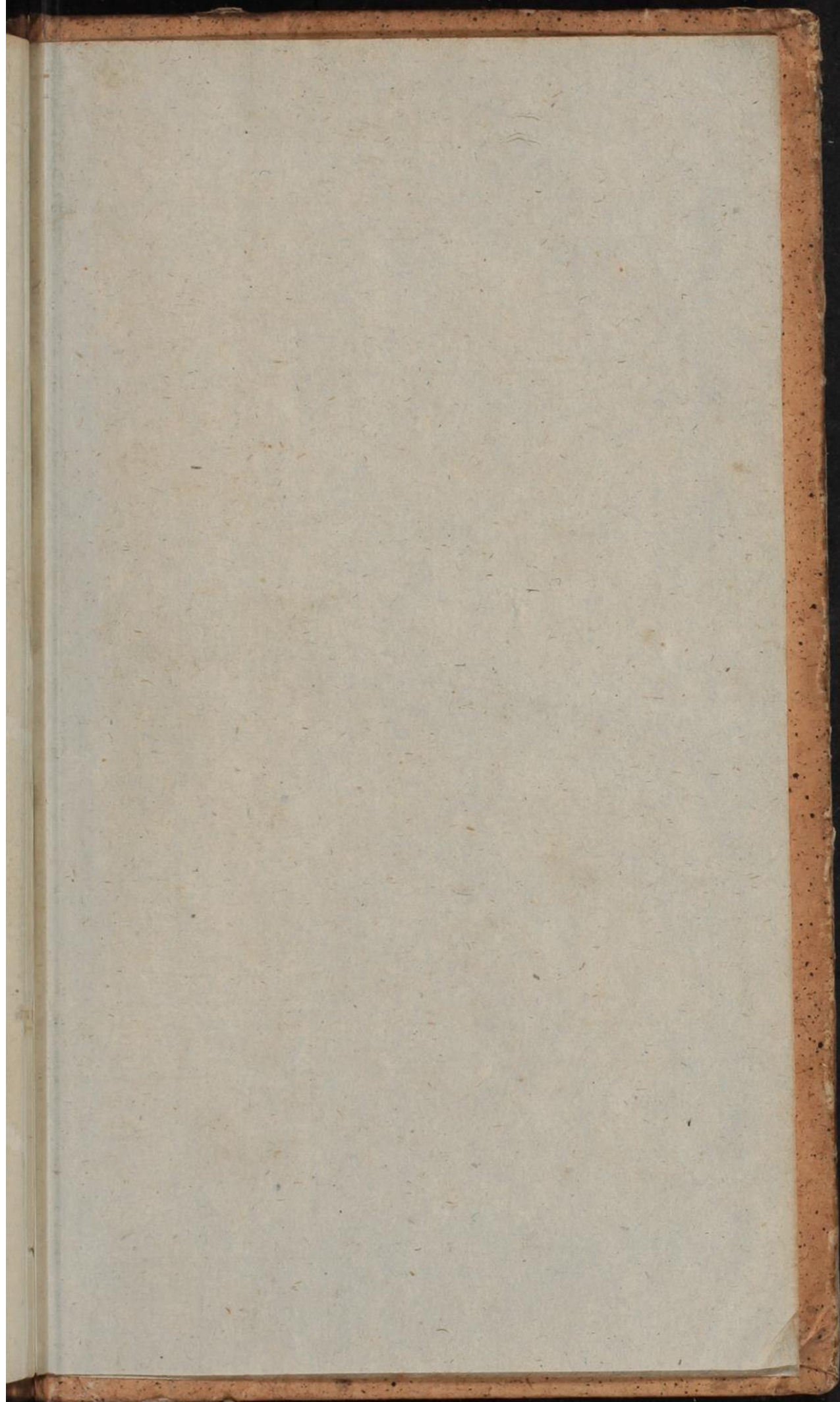
### Vierter Jahrgang zweytes Stück.

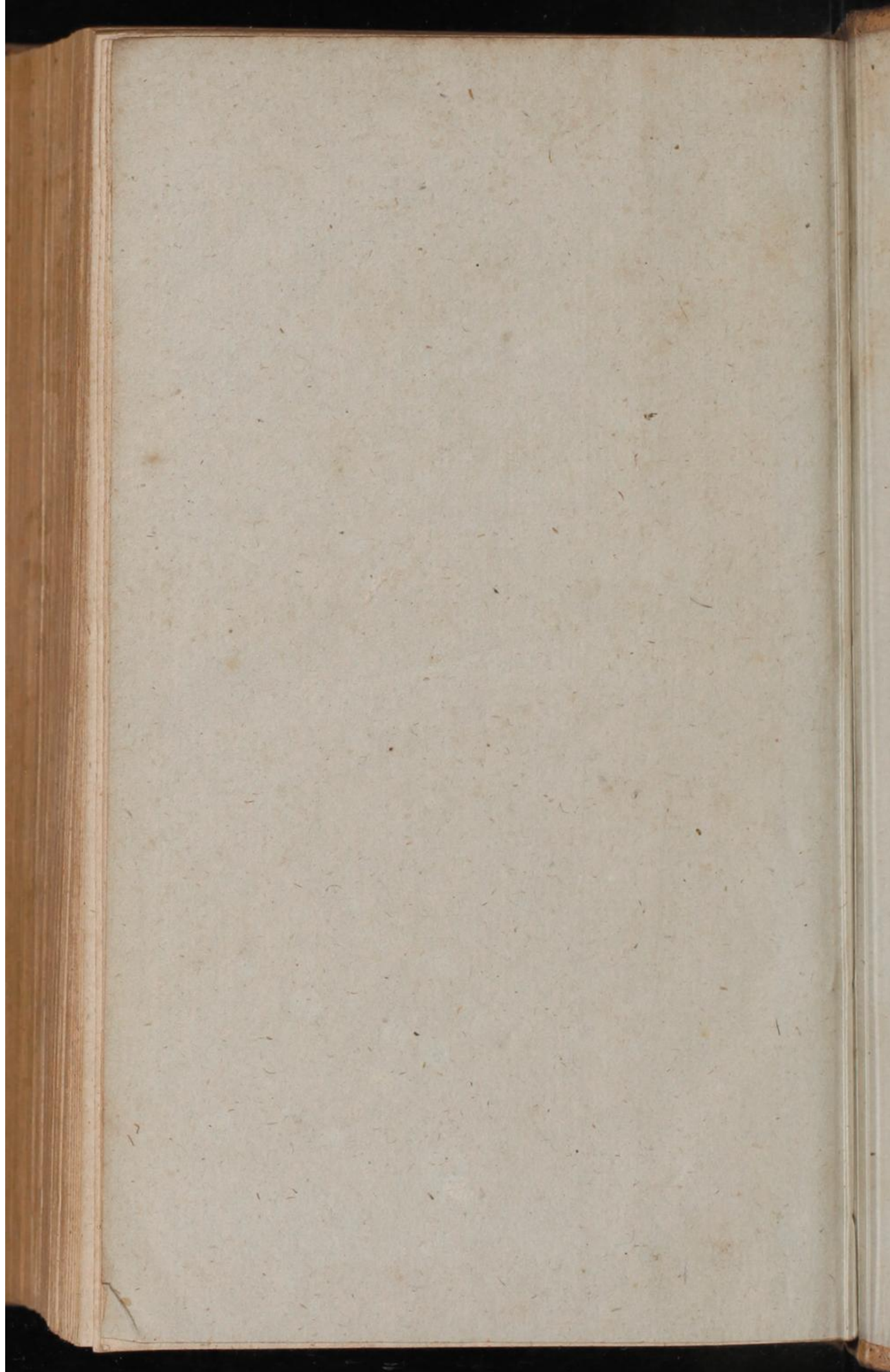
- Seite 305 Zeile 8 von unten, statt mgr. lies Athlr.  
— 365 in der letzten Zeile muß Stotel statt Stoel ge-  
lesen werden.  
— 367 Z. 13 von unten, l. Leeswig st. Lanswig.  
— 368 — 3 von unten, l. Sischerhude st. Ritterhude.

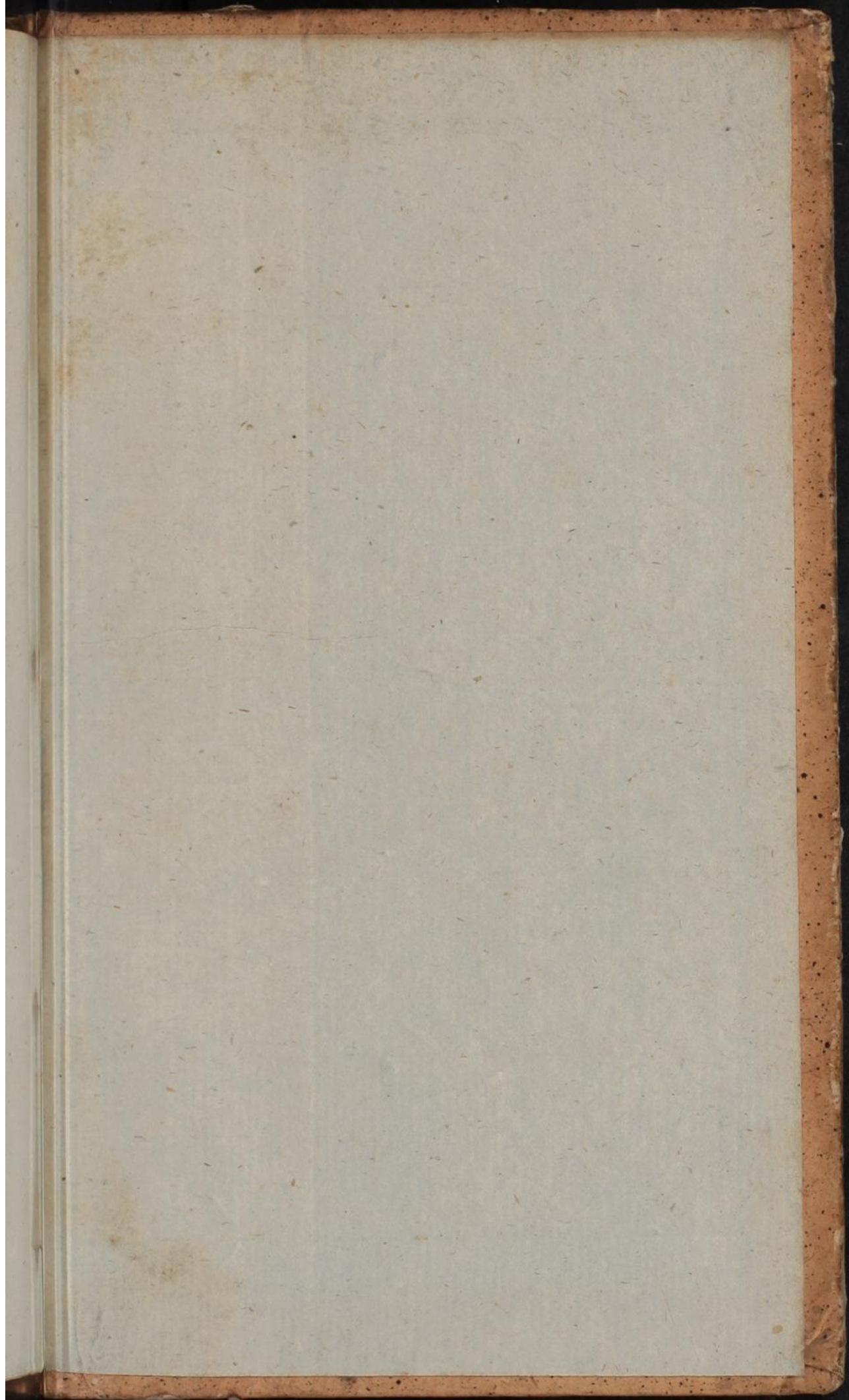
### Vierter Jahrgang drittes Stück.

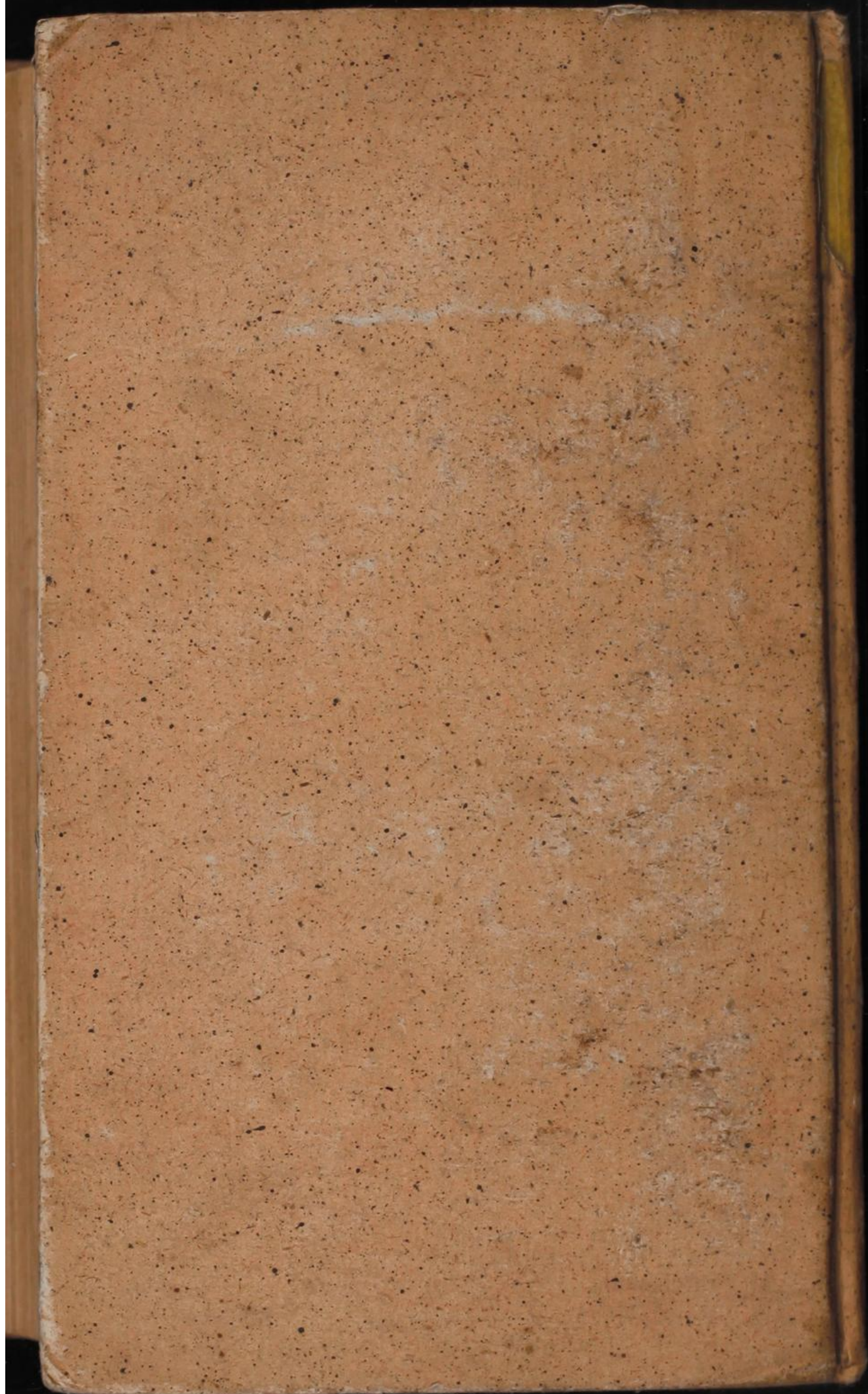
- S. 668 Z. 5 von oben, l. 10 Minuten st. 20.  
— — — 6 — — l. Mohrburger st. Mohrbörger.  
— — — 9 von unt. l. Lühe st. Luhe.  
— 670 — 14 — — l. Weide; Wiesen st. Weidewiesen.  
— 671 in der obersten Zeile l. Areal st. Annal.  
— 673 Z. 4 von unten l. Prinzen st. Jungen.  
— 675 — 14 von oben l. Hove st. Horne.  
— 676 — 13 — — l. Achter st. Lichter.  
— — — 18 — — l. Leeswich st. Laeswich.  
— — — 19 — — l. Hove st. Horne.  
— — — 2 von unten l. Leeswich st. Laeswich.  
— 678 — 9 von oben l. Lühedeich st. Rühedeich.  
— 679 — 9 von unten l. Bramstedt st. Bramstadt.  
— 685 — 9 — l. Liedenkummer st. Lindenkummer.  
— 686 — 12 — — l. Peene st. Yeene.  
— — — 7 — — l. Trennung st. Benennung.  
— 689 — 5 von oben l. Parten st. Yarten.  
— — — 5 v. u. l. alleinigen st. allgemeinen.  
— 690 — 4 v. o. l. Thlr. st. Kr.  
— — — 5 v. u. l. Ablesungs st. Ablefungs.  
— 692 — 5 u. 14 v. u. l. Thlr. st. Kr.  
— 697 — 11 v. o. l. Muddewege st. Müddewege.  
— 688 muß die Seitenzahl 698 heißen.  
— 691 eig. 701 Z. 2 v. o. l. Parten st. Yarten.  
— — — — 13 v. u. l. Thlr. st. Kr.  
— 693 — 703 — 9 v. o. l. Thlr. st. Kr.  
— 694 — 704 — 2 v. o. l. plebeiorum st. plebeorum.  
— 696 — 706 — 12 v. u. l. Pattentage st. Yättentage.  
— 697 — 707 — 11 v. u. l. Baden st. Boden.  
— 750 Z. 2 st. ältesten l. dritten.  
— — — 5 und 6 muß weil. und nachgelass. wegge-  
strichen, dagegen aber gelesen werden, Herr Hesz-  
rath und Geh. Cammerssecretair ic.











Braunschweig Lüneburgische  
Annalen  
4. Jahrgang  
1790.

8.







Inches 1 2 3 4 5 6 7

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

# Farbkarte #13

B.I.C

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

